ALFONS DOPSCH

# NATURALWIRTSCHAFT UND GELDWIRTSCHAFT

## IN DER WELTGESCHICHTE

STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-Q14C
U.B.C. LIBRARY

163433

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

*Gift of*

*H. R. MacMillan*

Z 1260

DOPSCH
NATURALWIRTSCHAFT
UND GELDWIRTSCHAFT

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/naturalwirtschaf00dops

# NATURALWIRTSCHAFT UND GELDWIRTSCHAFT

## IN DER WELTGESCHICHTE

VON

ALFONS DOPSCH

1930

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

Printed in Austria
Copyright 1930 by L. W. Seidel & Sohn in Wien
Druck von Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

*Der altberühmten Universität*

*OXFORD*

*für die Verleihung der Würde eines*

*DOCTOR OF LETTERS*
*HONORIS CAUSA*

*mit ehrerbietigem Dank*
*gewidmet.*

# Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort . . . . . IX

Erster Abschnitt: Die Theorie. Grundsätzliche Anschauungen . . 1

Zweiter Abschnitt: Die Tatbestände: Die Primitiven . . . . . 24

Dritter Abschnitt: Die Kulturvölker des alten Orients . . . . . 30

China S. 30. — Japan S. 33. — Indien S. 39. — Babylonien und Assyrien S. 50. — Die Juden S. 54. — Die Perser S. 56. — Ägypten S. 60.

Vierter Abschnitt: Altgriechenland und das Römerreich . . . . . 64

Die Ägäis S. 64. — Die Griechen S. 66. — Das Römische Reich S. 80.

Fünfter Abschnitt: Das Oströmische Reich und der Islam . . . . 90

Byzanz S. 90. — Der Islam S. 99.

Sechster Abschnitt: Das frühe Mittelalter im Westen. Die Völkerwanderung, Merowinger und Karolinger . . . . . 110

Die Völkerwanderung S. 112. — Die Merowinger S. 113. — Die Karolingerzeit S. 116.

Siebenter Abschnitt: Das hohe Mittelalter (10.—12. Jahrhundert) 145

Achter Abschnitt: Das spätere Mittelalter (13.—15. Jahrhundert) 173

Neunter Abschnitt: Die Neuzeit . . . . . 195

Zehnter Abschnitt: Die politischen Auswirkungen: Lehenswesen und Kapitalismus . . . . . 215

Das Lehenswesen S. 215. — Der Kapitalismus S. 235.

Elfter Abschnitt: Die Rückfälle aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft . . . . . 243

Der Ausgang des Römerreiches S. 243. — Die Karolingerzeit S. 245. — Deutschland am Ausgang des 16. Jahrhunderts S. 247 f. — Der Weltkrieg S. 251.

Zwölfter Abschnitt: Theoretische Schlußfolgerungen . . . . . 253

Register . . . . . 263

# Vorwort.

Den Inhalt des vorliegenden Buches bildet ein vielberufenes Problem der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte. Es scheint einfach nach der bisher geltenden Auffassung und erweist sich doch viel komplizierter für den, der die Quellen irgendeiner Zeit näher durchforscht und nicht einseitig nur einen Teil davon in Betracht zieht. Die landläufige Auffassung von Natural- und Geldwirtschaft als ökonomischer Zeitenfolge in geradlinigem Aufstieg der Entwicklung von den Primitiven und dem grauen Altertum zur Kulturhöhe unserer Gegenwart bricht zusammen, sobald man sich der großen Vielgestaltigkeit bewußt wird, welche die Quellen allüberall zutage treten lassen. Diese Pluralität historischer Phänomene macht es unmöglich, die Wirklichkeit in ein so simples Schema einzuzwängen. Auch die für jene Evolutionstheorie notwendige Ausflucht, alle ihr widersprechenden historischen Tatsachen durch Annahme von Rückfällen aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft zu erklären, scheitert bei näherer Untersuchung der jeweils bezeugten Einzelvorgänge. Die bisher gebrauchten typologischen Bezeichnungen erweisen sich als ganz ungeeignet, die historische Wirklichkeit darzustellen. Denn Natural- und Geldwirtschaft lassen sich gar nicht so scheiden, wie dies zumeist geschehen ist.

Es kommt mir in diesem Buch daher vor allem darauf an, die historischen Tatbestände zu ermitteln, wofür es mir förderlich schien, grundsätzlich alle Völker und Zeiten in die Untersuchung einzubeziehen. Nicht nur um eine Überschau im ganzen, sondern zugleich auch ein möglichst großes Vergleichsmaterial zu gewinnen.

Natürlich kann heute bei dem vorgeschrittenen Stande wissenschaftlicher Forschung der einzelne nicht die ganze Weite der Entwicklung beherrschen oder auch nur annähernd gleichmäßig dar-

stellen. Aber darum handelt es sich hier auch gar nicht. Es gilt, die Hauptergebnisse der Geschichtsforschung über die hier in Frage stehenden wirtschaftlichen Verhältnisse herauszustellen, um daraufhin das Problem selbst beurteilen zu können. Für diesen Zweck ist auch die hier eingehaltene Art der Stoffbehandlung besonders gerichtet. Es hätte, scheint mir, gar keinen Sinn, für das Auftreten der beiden Wirtschaftsformen da neue Belege oder eine eingehende Darstellung zu bieten, wo meine Auffassung mit der bisher allgemein verbreiteten übereinstimmt. Diese Partien konnten hier ganz kurz gefaßt werden. Dagegen war eine eingehende Behandlung überall dort geboten, wo diese Darstellung von der sonst üblichen abweicht, oder eine andere Erklärung versucht wird. Da genügt es auch nicht, Mängel und Widersprüche der alten Lehre kenntlich zu machen, um damit ihre Beweisführung zu erschüttern; die neuen Lösungsversuche sollen überdies durch Heranführung von unberücksichtigtem Quellenmaterial illustriert, oder für die Deutung des alten und bekannten neue Gesichtspunkte eröffnet werden.

Die Untersuchung des grundlegenden Hauptproblems führt mehr oder weniger zur Aufrollung anderer Fragen, mit denen unsere Vorstellungen von dem Ablauf der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung im einzelnen verknüpft sind. Ist denn, wenn die Koexistenz von Natural- und Geldwirtschaft erwiesen wird, die herkömmliche Darstellung von der Zerschlagung der alten Villikationsverfassung und Auflassung der Eigenbauwirtschaft im 10. bis 12. Jahrhundert haltbar und die spätere Entwicklung nur durch Annahme einer ökonomischen und sozialen Umwälzung im 12. Jahrhundert zu erklären, aus der das Pacht- und Renteisystem der „Grundherrschaft" (im engeren Sinne) hervorgegangen sei? Und wenn dem nicht so ist: kann in weiterer Abfolge alsdann das Auftreten und die Verbreitung der sog. „Gutsherrschaft" als eine typische Neubildung am Ausgang des Mittelalters und Beginn der Neuzeit noch aufgefaßt werden, die nur dem Osten eigen sei?

Anderseits aber wird das herkömmliche Bild von der Entstehung des Kapitalismus dann anders gezeichnet werden müssen, wenn sich ergibt, daß seine konstitutiven Elemente und Auswirkungen nicht mit der Geldwirtschaft ursächlich zusammenhängen.

Endlich rücken auch einzelne wichtige Institutionen der Verfassungsgeschichte, wie das Lehenswesen, in eine neue Beleuchtung durch den Nachweis, daß es eine Einrichtung darstellt, welche überall und zu allen Zeiten vorkommt, ohne durch die Naturalwirtschaft ökonomisch bedingt zu sein.

Naturgemäß konnten hier nicht alle Völker und Zeiten gleich ausführlich behandelt werden. Das hätte eine allgemeine Wirtschaftsgeschichte in vielen Bänden erfordert, ein Werk, das heute wohl schwerlich von einem allein zu bewältigen ist.

Ich möchte hoffen, daß dort, wo ich versucht habe, die Lücken der bisherigen Forschung durch eigene Untersuchung der Quellen auszufüllen, auch methodisch neue Gesichtspunkte für deren Verwertung eröffnet sind. Wie viele Urkunden berichten uns nicht von Umwandlung der Natural- in Geldzinse. Diese Erscheinung hat zu Generalisierungen Anlaß geboten, die durchaus einseitig sind, ja ganz unhaltbar werden, soferne man den ökonomischen Geltungsbereich der Quellen näher erfaßt und abzustecken vermag.

Einzelne wichtige wirtschaftliche Vorgänge wurden, weil viele Quellen darüber ihrem inneren Zwecke nach nichts direkt aussagen, entweder gar nicht vorhanden gedacht oder doch in ihrer Bedeutung gering geschätzt. Die Fronhofswirtschaft auf der Höhe des Mittelalters hat innerhalb der herrschenden Lehre keinen Platz mehr. Es wird nach dieser, wenn wirklich die alten Fronhöfe im 12. Jahrhundert aufgelöst worden sind, auch gar nicht verständlich, wieso sie im späteren Mittelalter wieder zu so großer Bedeutung sich doch erheben konnten? ...

So möge dieses Buch auch dazu beitragen, an der schon deutlich im Werden begriffenen Neuorientierung unserer wirtschaftsgeschichtlichen Gesamterkenntnis mitzuwirken; es soll helfen, uns insbesondere von jener Einseitigkeit zu befreien, welche die Wirtschaftstheorie lange Zeit verursacht hatte, ehe noch die Fülle der einzelnen historischen Forschungsergebnisse zu verdienter Rückwirkung auf das Ganze sich durchzusetzen vermochte.

Die neue Perspektive kann nur durch eingehende Berücksichtigung möglichst vieler Detailarbeiten gewonnen werden. Der Verfasser dieses Buches wird daher stets für Hinweise auf das, was von

solchen hier noch nicht verwertet worden ist, sehr dankbar sein. Die Menge der Spezialliteratur ist bei der Ausdehnung der hier behandelten Probleme ja unermeßlich und schier unübersehbar geworden . . .

Mein besonderer Dank sei an dieser Stelle Frau Privatdozent Dr. Erna Patzelt zum Ausdruck gebracht, die als Assistentin an meinem Seminar mir viele wertvolle Beihilfe geleistet und vor allem auch durch Bearbeitung des Registers sich um die Erschließung des in diesem Buche behandelten Stoffes überaus verdient gemacht hat.

Wien, zu Ostern 1930.

*Alfons Dopsch.*

Erster Abschnitt.

# Die Theorie. Grundsätzliche Anschauungen.

Die im folgenden behandelten Fragen sind zunächst Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung und Darstellung gewesen. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft wurden als zwei fest umgrenzte Begriffe hingestellt, und mit diesen ganz bestimmte Wirtschaftsformen charakterisiert. Ja vielfach sind sie bis in die jüngste Zeit nicht nur von Nationalökonomen, sondern auch von Wirtschaftshistorikern in diametralen Gegensatz zueinander gestellt worden. Bei der Naturalwirtschaft fehlt entweder der Tausch überhaupt, reine Naturalwirtschaft, oder es werden Waren unmittelbar gegen Waren getauscht (Naturaltausch)[1]). Die Geldwirtschaft hingegen ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, daß der wirtschaftliche Verkehr mit Hilfe eines als allgemeines Äquivalentgut geltenden Umlaufsmittels, eines Geldes, vor sich geht[2]). Dieses „Geld" kann bei verschiedenen Völkern, in verschiedenen Zeiten und Orten verschieden sein. Am häufigsten wird da auf das Vieh-, insbesondere Kuhgeld der Germanen im Frühmittelalter, oder auf das Muschelgeld (Kauri) der Südsee-Insulaner hingewiesen[3]). Auch die Geldwirtschaft weist verschiedene Etappen der Entwicklung auf. Von dem Naturalgeld, bei dem verschiedene marktgängige Sachgüter die Funktion als Tauschmesser übernehmen, weiter zu dem Edelmetallgeld und von da bis zum Münzgeld dehnt sich nach der herkömmlichen Auffassung noch ein weiter Weg aufsteigender Entwicklung. Die höchste Stufe dieser wird in der neueren Zeit

[1]) Vgl. den Art. „Naturalwirtschaft" von W. Lexis im Handwörterbuch der Staatswiss. von Conrad-Elster-Lexis-Löning 3. Aufl., 6, 896 ff. (1910).

[2]) Siehe den Art. „Geldwirtschaft" von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster 1², 805 ff. (1898).

[3]) Vgl. den Art. „Geld" von C. Menger im Handwörterb. d. Staatswiss. 3. Aufl., 4, 555 ff. (1909).

erreicht, indem die sog. „Kreditwirtschaft" den wirklichen Gebrauch des Geldes immer mehr entbehrlich macht und eine höhere Form der Geldwirtschaft ausbildet, die erst durch die geldwirtschaftliche Verkehrstechnik ermöglicht wurde[4]).

Frühzeitig, schon seit der griechisch-antiken Zeit, wurden jener Auffassung entsprechende Wirtschaftsstufen unterschieden. Am bekanntesten sind in neuerer Zeit die von Karl Bücher geworden, welche durch sein viel gelesenes Buch, „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (1891) geradezu dogmatische Bedeutung und hohes Ansehen gewannen, obwohl sie gar nicht von ihm selbst gefunden, sondern schon durch den bekannten Nationalökonomen Schönberg (1867) vorgezeichnet worden sind[5]). Vor allem hat die von Bücher als „geschlossene Hauswirtschaft" bezeichnete Wirtschaftsstufe lange Zeit viel Anklang gefunden, obwohl die besten Kenner aller jener Wirtschaften und Kulturen, in welcher sie geherrscht haben soll, sie bereits als unwirklich und unhistorisch erwiesen haben[6]). Sie ist — meint Bücher — eine reine Naturalwirtschaft und genügt sich selbst (Autarkie), da sie alle Bedarfsgüter selbst erzeugt, eine tauschlose Wirtschaft ohne Geld.

Auch für die zweite Wirtschaftsstufe Büchers, die Stadtwirtschaft, müßte folgerichtig jeder Geldbedarf als entbehrlich betrachtet werden, da sie als eine direkte Kundenproduktion hingestellt wird. Der landwirtschaftliche Produzent tauscht auf dem städtischen Markt seine Erzeugnisse gegen die Gewerbe- und Handelsartikel der Bürger ein. Also Naturaltausch ohne Zwischenhandel?

---

[4]) Vgl. B. Hildebrand, Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft. Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik 2, 1 ff. (1864).

[5]) In dem Aufsatze „Zur wirtschaftl. Bedeutung d. deutsch. Zunftwes. i. MA. Jbb. f. Nat. Ökon., 9. Bd. — Vgl. dazu I. Plenge, Wirtschaftsstufen u. Wirtschaftsentwicklung. Brauns Annal. f. soziale Politik u. Gesetzgebg. 4, 495 ff. (1916).

[6]) Es seien hier neben vielen anderen nur hervorgehoben: O. Leroy, Essai d'Introduction critique à l'étude de l'économie primitive (Les théories de Karl Bücher et l'éthnologie moderne), Paris 1925; ferner Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwicklung des Altertums. Jb. f. Nationalökon. und Statistik 64, 696 ff. (1895), sowie J. Beloch, Griech. Gesch. III, $2^2$, 419 ff. (1923), M. Rostovtzeff, The Social and economic history of the Roman Empire (1926), S. 482 ff., sowie neuestens in dem Aufsatze The decay of the ancient world and its Economic explanations. The Economic History Review 2, 197 ff., bes. 200 f. (1930); für das Mittelalter aber (die sog. Fronhofswirtschaft!), bes. G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgesch. (1920) passim.

Obwohl auch dieser Typus der Bücherschen Theorie der historischen Wirklichkeit nicht entspricht, so wurde dies doch noch nicht mit solchem Nachdrucke betont, als es für die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft immer wieder und von allen Seiten her geschehen ist. Tatsächlich war die Wirtschaft in den Städten ganz anders geartet. Es gilt doch heute als communis opinio aller Wirtschaftshistoriker, daß gerade in den Städten des Mittelalters die Geldwirtschaft so recht aufgekommen und durch die von ihnen getragene Verkehrswirtschaft (Handel und Gewerbe) gefördert worden sei. Es ist allgemein bekannt, daß gerade in den Städten ein Zwischenhandel sich entwickelt hat und das, was für die Büchersche Wirtschaftsstufe der „Stadtwirtschaft" charakteristisch sein soll, die direkte Kundenproduktion, d. h. der unmittelbare Absatz des Produzenten an den Konsumenten, vielfach gar nicht möglich war. Man denke nur an die Attribute der städtischen Wirtschaft von damals, das Stapelrecht, die Vorkaufs- und Meilenrechte!

Daß der Widerspruch gegen Büchers Theorie hier weniger laut war, hat seinen Grund zum Teil auch in der Tatsache terminologischer Kontamination. Die Wirtschaftsgeschichte verwendete seit langem bereits vor Bücher die Bezeichnung „Stadtwirtschaft" für die in den Städten vornehmlich betriebene Wirtschaft überhaupt[7]), ohne daß mit dieser Bezeichnung die Büchersche Lehre gemeint wäre. Die Duplizität dieses Sprachgebrauches kam also letzterer zu statten. Aber jene war etwas ganz anderes als Bücher darunter versteht[8]). Sie war vor allem, das ist ganz sicher, kein Naturaltausch bloß zwischen den spezifisch agrar- und verkehrswirtschaftlichen Erzeugern, die sich auf dem Markt der Stadt begegneten.

Auch andere Theorien, die eine Einteilung nach Wirtschaftsstufen aufgestellt haben, kommen mehr oder weniger letzten Endes doch auch wieder auf den Gegensatz von Natural- und Geldwirtschaft zurück. So hat W. Sombart in seinem komplizierten Schema von Wirtschaftsstufen (Individual-, Übergangs- und Gesellschaftswirtschaft), welche nach Wirtschaftssystemen (Bedarfsdeckungs- und Erwerbswirtschaft) sich gliedern, in die jeweils entsprechende Wirt-

[7]) Vgl. v. Below, Über Theorien der wirtschaftl. Entwicklung der Völker, mit bes. Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Histor. Zs. 86, 1 ff. (1901), wiederabgedruckt in desselb. „Probleme der Wirtschaftgesch." 1920, S. 143 ff., bes. 147.

[8]) Vgl. v. Below, Probleme der Wirt. Gesch. S. 202 ff. (1920).

schaftsformen eingeordnet sind, eine Definition der „Individualwirtschaft“ gegeben, die der geschlossenen Hauswirtschaft Büchers sehr ähnlich sieht[9]).

Gleichwohl bezeichnen m. E. die Ausführungen Sombarts gegenüber Bücher einen methodischen Fortschritt. Er sah, daß die Büchersche Theorie „geradezu falsch, mindestens außerordentlich leicht irreführend“ sei[10]), erklärte es aber auch zugleich für unmöglich, „das ungeheuer komplizierte Problem der Unterschiede verschiedener Wirtschaftsweisen restlos in jenen Schematismus Büchers aufzulösen, der auf relevanteste Punkte der wirtschaftlichen Organisation entweder gar keine Rücksicht nimmt, oder aber den Tatsachen, die er meistern will, geradezu Gewalt antun muß“.

Sombart kommt zu dem Schlusse: „keine der früheren Theorien ist kritisch . . ., keine vermag mit ihrer Einteilung die Fülle der wirtschaftlichen Erscheinungen zu erschöpfen“[11]).

Freilich ist die Einteilung, die er daraufhin selbst vorschlug[12]), ebensowenig befriedigend oder erschöpfend[13]), so sehr er sich auch bemühte, durch Unterabteilungen und Spezialisierung der einzelnen Stufen ihnen „Kolorit“ zu verleihen[14]). Später hat Sombart in seinem großen wirtschaftsgeschichtlichen Hauptwerk die Notwendigkeit einer Revision verschiedener wirtschaftswissenschaftlicher Begriffe betont. „Eigenwirtschaft und Naturalwirtschaft sind ebensowenig dasselbe wie Tausch- und Geldwirtschaft, und Gegensätze sind nicht Eigenwirtschaft und Geldwirtschaft, Naturalwirtschaft und Tauschwirtschaft, sondern nur Eigen- und Tauschwirtschaft, Geld- und Naturalwirtschaft.“ „Die Ausdrücke Geld- und Naturalwirtschaft dagegen können nur den Sinn haben, daß jene eine Wirtschaftsverfassung bezeichnet, bei der neben den Gebrauchsgütern ein Geldgut auftritt, während Naturalwirtschaft ohne dieses geführt wird. Sofern nun schon ein Geldgut besteht, wenn

[9]) Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 14, 392 (1899). Sombart selbst gesteht zu, daß die Bezeichnung „Individualwirtschaft“ nicht sehr glücklich ist. A. a. O. Anm. 1. Sie ist diejenige, auf welcher der Gesamtbedarf einer Konsumtionswirtschaft in derselben Wirtschaft, die also gleichzeitig Produktionswirtschaft ist, hergestellt wird.

[10]) A. a. O. S. 385.

[11]) A. a. O. S. 387.

[12]) Vgl. die Tafel a. a. O. S. 402.

[13]) Vgl. die Kritik v. Belows Probleme der Wirt. Gesch. S. 206.

[14]) So Sombart a. a. O. S. 393.

in irgendwelchem Gute der Wert anderer Güter geschätzt, gemessen und ausgedrückt wird, so ist ersichtlich, daß es zum Vorhandensein des Geldes keiner tauschwirtschaftlichen Organisation bedarf, wenn etwa der Geldausdruck und das Geldgut nur bei Erlegung von Bußen, der Erhebung von Steuern u. s. w. in die Erscheinung treten." Sombart hebt richtig hervor, daß Geld bereits vorhanden sein könne auch ohne tauschwirtschaftliche Organisation und anderseits Tauschwirtschaft ohne Vermittlung des Geldes in friedlichem Einvernehmen mit einer Naturalwirtschaft[15]).

Allerdings konnte Sombart nicht umhin, doch allsogleich auch zugestehen[16]), „daß die eigenwirtschaftliche Organisation und die Naturalwirtschaft ebenso wie die tauschwirtschaftliche Organisation und die Geldwirtschaft in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen: geldwirtschaftliche Verhältnisse bewirken oder befördern eine Auflösung der Eigenwirtschaft und erzeugen oder festigen tauschwirtschaftliche Beziehungen, ebenso wie umgekehrt die Tauschwirtschaft aus sich heraus Tendenzen zur Geldverwendung entwickelt".

Man sieht: Sombarts Scharfblick hat die eine Seite der historischen Tatsachen richtig beobachtet, die Koexistenz von Eigenwirtschaft und Geldgebrauch, wie auch jene von Tauschwirtschaft ohne Geld. Aber Sombart ist bei dieser theoretischen Feststellung stehen geblieben, ohne die Konsequenzen aus seiner richtigen Erkenntnis voll zu ziehen. Er stellt doch nach wie vor Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft historisch in Gegensatz. Auch seine wirtschaftsgeschichtliche Darstellung verharrt bei der herkömmlichen Auffassung — unter deutlichem Einfluß der Bücherschen Theorie. Das frühe Mittelalter ist „das eigenwirtschaftliche Zeitalter"[17]). Das Bedarfsdeckungsprinzip bleibt das regulierende Prinzip[18]). Der Gedanke einer auf eine marktmäßige Deckung des Bedarfs gerichteten Wirtschaft war ausgeschlossen[19]). Die Kultur war primitiv und trug rein ländliches Gepräge. Keine Stadt, kein städtisches Leben in dem weiten Reiche des Frankenkaisers (Karls d. Gr.)[20]).

---

[15]) Der moderne Kapitalismus 1, 1[4], 110 f. (1921).
[16]) Ebda. S. 111.
[17]) A. a. O. S. 66.
[18]) Ebda. S. 63.
[19]) Ebda. S. 65.
[20]) Ebda. S. 41.

Es gibt keinen seßhaften Handel vor Entstehung der Städte[21]). Auf das eigenwirtschaftliche Zeitalter läßt Sombart dann erst ein Übergangszeitalter folgen, das durch die Wiedergeburt der Tauschwirtschaft (die Anfänge des berufsmäßigen Handels und des gewerblichen Handwerks) sowie die Entstehung der mittelalterlichen Stadt (aus Dörfern!) charakterisiert wird[22]). Kein Wunder, daß die Mehrzahl der Nationalökonomen und Wirtschaftshistoriker dann noch mehr als Sombart selbst bei der alten Auffassung verblieben und die Bücherschen Theorien trotz ihrer erwiesenen historischen Unwirklichkeit noch weiteren Einfluß ausüben konnten.

Wohl erklärte Max Weber sie als Idealtypen, die nicht eine Darstellung des Wirklichen, sondern Utopien sind[23]). Allein selbst ein so unnachsichtiger Kritiker wie es G. v. Below war, wollte sie „keineswegs entbehren". Ja er meinte, die aufgestellten Kategorien könnten mit größtem Erfolg verwertet werden und die Forschung habe tatsächlich schon von ihnen bedeutenden Nutzen gezogen[24]). Tatsächlich ist gerade das Gegenteil eingetreten, wie auch v. Below in einem Atem doch selbst erklärt hat, daß „meistens nicht recht zutreffende Vorstellungen über ihr Wesen bestanden".

Mehrfach haben Historiker mit Zugrundelegung des Bücherschen Schemas dann die sicher bezeugten Tatbestände zu einer Darstellung gepreßt, die ich wenigstens nicht als einen Vorteil oder gar Nutzen betrachten kann[25]). Mit Recht ist dagegen G. Schmoller aufgetreten und hat gegen die Utopien in der Wirtschaftsgeschichte Front gemacht[26]). Die Wirtschaftsgeschichte hat sich nicht mit Utopien zu beschäftigen und soll auch haltlose Konstruktionen vermeiden, sondern feststellen, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit waren[27]).

---

[21]) Ebda. S. 120.

[22]) Vgl. das Inhaltsverzeichnis p. 111 f.

[23]) Die „Objektivität" sozialwissenschaftl. und sozialpolit. Erkenntnis. Archiv f. Sozialwiss. und Sozialpolitik 19, 22 ff., bes. 64 f. (1904).

[24]) Probleme der Wirt. Gesch. (1920), S. 190 ff.

[25]) So z. B. L. M. Hartmann. Gesch. Italiens 1 (1897) und dazu meine Bemerkungen in dem Buche „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" $1^2$, 24.

[26]) Vgl. Art. „Volkswirtschaft" im Handwörterbuch d. Staatswiss. $8^3$, 468 (1911).

[27]) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen Sombarts a. a. O. $1^4$, 23 f. (gegen die rechtsgeschichtlichen Konstruktionen gerichtet!).

So selbstverständlich diese Forderung vom Standpunkte des Historikers sein mag, haben doch Darstellungen, welche die historische Treue des Gesamtbildes anstreben, auch jetzt noch mit einem zähen und einseitigen Traditionalismus zu kämpfen und finden an den herkömmlichen theoretischen Konstruktionen lebhaften Widerstand.

Ich habe in meinem Buche über „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" (2 Bände, 1912 und 1913) versucht, auf Grund der historischen Quellen ein Bild der konkret bezeugten Tatbestände jener Periode zu geben. Als ein Hauptergebnis stellte sich dabei heraus, daß in jener Zeit weder eine geschlossene Hauswirtschaft im Sinne K. Büchers[28]), noch auch eine reine Naturalwirtschaft bestanden habe[29]), wie dies ziemlich allgemein und ganz besonders auch von den führenden Wirtschaftshistorikern v. Inama-Sternegg[30]) sowie K. Lamprecht[31]) behauptet wurde.

Es ist nun von höchstem Interesse, zu beobachten, wie die Vertreter der Wirtschaftsgeschichte sich zu diesen Nachweisen aus den Quellen verhalten haben. Ein Teil, u. zw. die historisch besser geschulten, suchte die unleugbaren Erscheinungen eines Geldverkehrs zur Karolingerzeit als unbedeutend oder unwirksam zu erklären und jene Tatsachen in den Vordergrund zu rücken, die bis dahin für den naturalwirtschaftlichen Charakter jener Zeit geltend gemacht wurden, wie z. B. die Zurückweisung von Münzen. P. Sander ging sogar so weit, daß er behauptete, der Mangel einer Geldwirtschaft habe verhindert, daß die damals vorhandenen Edelmetallvorräte in Umlauf gesetzt wurden[32]). Der besonders durch v. Inama-Sternegg betonte Unterschied zwischen dem Westen und Osten des Frankenreiches schien so überzeugend, daß Paul Sander in seinem Übereifer, die Inamaschen Thesen unter allen Umständen retten zu wollen, sogar die Theorie aufstellte, in dem östlichen Teile des Frankenreiches, den rechtsrheinischen Gebieten, finde sich immer ein solches Übergewicht der Naturalwirtschaft, daß die dort an-

[28]) A. a. O. 2, 180 ff.

[29]) Ebda. 2, 234 f.

[30]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte $1^2$, 444, 644, 646, 653.

[31]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalt. I., 1, 600 ff., sowie Deutsche Gesch. $2^5$, 93 ff.

[32]) Schmollers Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 38, 1084 (1914).

gesammelten Edelmetallvorräte für die Gestaltung des Geldverkehrs nicht in Betracht kommen[33]).

Aber nicht nur Paul Sander meinte sich auf einen Aut-aut-Standpunkt stellen zu müssen; selbst ein so hervorragender Kenner der Finanzwissenschaft und Finanzgeschichte wie W. Lotz es ist, nahm noch neuestens zu den von mir gegebenen Quellenbelegen in einer höchst bezeichnenden Weise Stellung. Obwohl er zugeben muß[34]), daß der Warenhandel im Reiche Karls d. Gr. eine vielfach bisher unterschätzte Rolle gespielt hat und Geldzahlungen nicht selten gewesen sind, kann er meine Ausführungen nicht anders verstehen, als ob ich behauptet hätte, daß im karolingischen Reiche die charakteristische Wirtschaftsverfassung eine vollentwickelte geldwirtschaftliche Verkehrswirtschaft — wie in der Blütezeit des römischen Kaiserreichs — gewesen wäre[35]).

Es ist mir nie eingefallen, einen solchen Unsinn zu behaupten. W. Lotz hat auch nirgends eine Stelle meiner Bücher anführen können, wo solches zu lesen stünde. Es ist natürlich sehr bequem, gegen ein Hirngespinst dann billige Raketen abzubrennen! Nirgends steht in meinen Veröffentlichungen auch nur ein Wort, daß das öffentliche Finanzwesen (Bezahlung der Beamten und Armen) jener Zeit eine geldwirtschaftliche Ordnung besessen habe, wie dies Lotz noch weiter behauptet[36]).

Tatsächlich habe ich mich nur gegen die bis dahin allgemein verbreitete Theorie gewendet, daß zur Karolingerzeit eine reine oder absolute Naturalwirtschaft geherrscht und die Geldwirtschaft völlig gefehlt habe[37]). So sehr war, wie man sieht, zwischen beiden

---

[33]) Ebda.

[34]) Gab es eine geldwirtschaftliche Verfassung der Staatsfinanzen unter den Karolingern? Sitz. Ber. d. Bayer. Akadem. d. Wissensch., philos.-philol. u. histor. Kl. 1926, 4. Abh., S. 15 f.

[35]) A. a. O. S. 16.

[36]) Ebda.

[37]) Vgl. bes. Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit 2, 252 (1913); hier spreche ich ganz ausdrücklich von einem Übergang zur Geldwirtschaft und weiter davon, daß die Geldwirtschaft im Prinzip eingeleitet sei. Ebenda wird auch bereits auf die Koexistenz von Natural- und Geldzahlungen sowohl im Zeitalter der Natural- (frühes MA.) wie jener der Geldwirtschaft (spätes MA.) hingewiesen! Vgl. ferner auch das über die Existenz von Gelddarlehen neben der Naturalleihe Gesagte, S. 271—273, und auch sonst noch passim.

ein kontradiktorischer Gegensatz angenommen, daß selbst so geschulte Forscher, wie P. Sander und W. Lotz, meinen Kampf wider jene exklusive Lehre nicht anders als ein Plaidoyer für eine entwickelte Geldwirtschaft deuten zu können meinten. Einen Mittelweg für die durch mich belegten wirtschaftsgeschichtlichen Tatbestände zu suchen oder gar zu finden, ist diesen Forschern gar nicht eingefallen. Es ist natürlich sehr billig, solche neue Versuche, der historischen Wirklichkeit gerecht zu werden, einfach abzulehnen und sich über die den Nationalökonomen meist wenig vertraute Quellenforschung hinwegzusetzen.

Und doch hatte schon Th. Sommerlad an einer Stelle, auf die ich selbst nachdrücklich hingewiesen hatte, den einzig möglichen Weg wissenschaftlicher Behandlung vorgezeichnet: daß unsere hergebrachten Vorstellungen von der Naturalwirtschaft der fränkischen Zeit sehr der Korrektur bedürftig sind[38]).

Die Wirtschaftsgeschichte des frühen Mittelalters hat, wie die Geschichte jener Zeit überhaupt, mit einem empfindlichen Mangel an Quellen zu ringen. Die herkömmliche Methode bestand nun darin, ohne jede kritische Untersuchung über die Provenienz und den spezifischen Charakter der Überlieferung rein statistisch die Zahl der vorhandenen positiven Belege zur Grundlage der Gesamtbeurteilung zu machen. Dabei spielte in der Regel das testimonium ex silentio eine große Rolle. Was nicht unmittelbar durch zahlreichere Quellen zu belegen war, existierte entweder gar nicht oder schien zum mindesten bedeutungslos. Ich habe dieser alten Praxis gegenüber versucht, durch Anwendung der von der modernen Urkundenforschung entwickelten Grundsätze einerseits die natürliche Begrenzung des Aussagebereiches der einzelnen Quellengattungen (Traditionen, Urbare) zu erfassen[39]) und anderseits zu zeigen, daß sehr viele wirtschaftliche Vorgänge doch bereits vorhanden waren, wenn auch in der Mehrzahl der Quellen darüber nichts, oder nur sehr wenig verlautet. Das Quellenmaterial ist nur ganz einseitig auf uns gekommen, hauptsächlich aus den kirchlichen Archiven. Es sind Schenkungen und Traditionen an kirchliche Institute, bei denen ihrer inneren Natur und Zweck nach,

---

[38]) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche im Mittelalter 2, 120. Vgl. meine Karolinger 2, 269, Anm. 7.

[39]) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 260 (1913).

wenig oder gar kein Anlaß war, über Handel und Verkehr, sowie Kauf und Verkauf Nachricht zu geben[40]). Auch in den Heiligenleben kann man solche Aufschlüsse nicht erwarten. Dagegen muß dem Zeugnis der Kapitularien und Konzilienbeschlüsse ein doppelt großes Gewicht zugemessen werden. Denn hier haben wir eine Reichsgesetzgebung vor uns, die nicht nur lokale oder regionale Bedeutung hat. Positiv und negativ, im Gebot wie Verbot, können wir daraus Rückschlüsse auf die Wirtschaft jener Frühzeit gewinnen. Vor allem schwindet, an diesen Quellen gemessen, die bedeutende Präponderanz, welche der Agrarwirtschaft zugemessen wurde, solange man sie hauptsächlich nach den ländlichen Schaustücken, will sagen dem Nachrichtenmaterial aus dem Kreise der Grundherrschaften (Traditionsbüchern, Urbaren und Kopialbüchern), beurteilt hatte. Handel und Verkehr, Geld und Münzwesen, Zins und Wucher, treten in der Gesetzgebung eindrucksvoll und immer wieder hervor. Die Mißbräuche, welche auf diesem Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit vorkamen, die Notwendigkeit, daß die weltliche wie geistliche Reichsgewalt, daß König und Kirche sich veranlaßt sahen, zum Schutze der Bevölkerung ganz allgemein gehaltene Verbote und Gebote darüber zu erlassen, weisen, glaube ich[41]), darauf hin, wie groß die Bedeutung dieser Wirtschaftszweige doch gewesen sein muß. Sie können nicht völlig gefehlt haben (Geldwirtschaft), oder bedeutungslos gewesen sein (Handel), da auch indirekte Schlußfolgerungen dagegen sprechen, welche sich aus der richtigeren Erkenntnis der Agrarverfassung jener Zeit ergeben. Um nur einen Hauptpunkt hier herauszustellen: Die ältere Agrargeschichtsforschung hat die Geschlossenheit der großen Grundherrschaften ebenso überschätzt, wie die sozialen Folgewirkungen derselben auf die Masse der Gemeinfreien (Depression!). War nun die Besitzkonfiguration ersterer eine viel losere, indem die Streulage vorherrschte, anderseits aber die Zahl der unabhängigen freibäuerlichen Wirte beträchtlich größer, dann ergeben sich daraus naturgemäß auch weiters ökonomische Folgen von weittragender Wichtigkeit. Je weniger eine geschlossene Hauswirtschaft tatsächlich herrschte, je weniger selbst die größten Grundherrschaften in Wirklichkeit

---

[40]) Ebda. 2, 236 ff.

[41]) Vgl. meine „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" 2, 204 ff. (1913).

ihren Eigenbedarf zu decken vermochten[42]), desto mehr mußte für den allgemeinen Bedarf eine wirtschaftliche Sonderproduktion im Gewerbe[43]) und eine ökonomische Vermittlung (Markt und Handel) vorhanden sein[44]). Das ist eine natürliche Voraussetzung, die sich aus der ökonomischen Gesamtstruktur unmittelbar ergibt, wie sie durch die neuere Forschung über die Siedlungs- und Grundbesitzverhältnisse jener Zeiten erwiesen wurde.

Diese Zusammenhänge, die jedem einleuchten, der mit den Grundsätzen der Nationalökonomie auch nur einigermaßen vertraut ist, sind besonders von einzelnen französischen Forschern nicht beachtet worden. Es kann um so mehr auffallen, daß z. B. ein so guter Kenner der Quellen wie L. Halphen es ist, wieder für die alte Lehre von der Geringfügigkeit des Gewerbes und Handels in der Karolingerzeit eintritt[45]), zumal er mir doch in der andern Hauptfrage recht gegeben hat, welche die großen Grundherrschaften und die Zersplitterung des Grundeigentums in der Karolingerzeit betrifft[46]). Überraschenderweise hat freilich sowohl er wie auch neuestens H. v. Werveke, der gleichfalls dem Handel der Karolingerzeit jegliche Bedeutung abspricht[47]), die Existenz einer geschlossenen Hauswirtschaft in jener Zeit für sicher angesehen. Halphen scheint gar nicht überlegt zu haben, welche Schwierigkeiten sich daraus für die Wirtschaft jener Zeit hätten ergeben müssen.

Wer hätte denn die Versorgung mit jenen Gewerbeartikeln des täglichen Bedarfes durchführen sollen, die selbst große Grundherrschaften nicht aus eigenem zu produzieren vermochten? Und dann erst die große Menge der kleinen freibäuerlichen Wirte? Woher haben denn diese ihren Bedarf bezogen?

[42]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zschr. f. Soz. und Wirtschg. 5, 147 ff., sowie E. Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, S. 25 ff.

[43]) v. Below a. a. O. S. 152 ff.

[44]) Schon im 6. Jahrhundert werden vom Konzil v. Orléans (538) Kaufleute erwähnt, die dem Bedarf des Volkes durch öffentlichen Handel professionsmäßig dienen: publici, qui ad populi responsum negutiaturis observiant M. G. Concil 1., 82, c. 30, vgl. dazu mein Buch, Wirtschaftl. und soziale Grundlagen d. Europäischen Kulturentwicklung 2, 440 n., 252 = $2^2$, 448 n., 258.

[45]) Études Critiques sur l'Histoire de Charlemagne. Paris 1921, S. 305 f.

[46]) Ebda. S. 266 ff.

[47]) Note sur le commerce du plomb au moyen âge in Mélanges d'Histoire offerts à Henri Pirenne (1926) 2, 653 ff.

Infolge solcher Stellungnahme eines Teiles[48]) der Historiker wird verständlich, daß die Lehren von der geschlossenen Hauswirtschaft sowie reiner Naturalwirtschaft im frühen Mittelalter doch noch immer ein gewisses Dasein fristen. Daß dann auch Nationalökonomen, welche ihre Theorien auf die von den Historikern gebotenen Darlegungen über die geschichtlichen Vorgänge und Zustände der Frühzeit aufbauen, ihrerseits hinwiederum theoretische Formulierungen geboten haben, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Ich hebe da nur beispielsweise hervor, was einer unserer bekanntesten Nationalökonomen, Lujo Brentano, über die hier vorliegenden Probleme ausgeführt hat. „Das Charakteristische der Naturalwirtschaft ist[49]), daß eine jede einzelne Wirtschaft alles, dessen sie bedarf, selbst erzeugt und nichts herstellt, als was sie selbst verbraucht. Es fehlt also jeder Anlaß, sowohl Sachgüter als auch Dienste von andern zu kaufen, und ebensowenig kann man die Produktionsmittel, über die man verfügt, in der Weise nutzbar machen, daß man Güter herstellt, die man an andere verkauft." Der Handel steht von Anfang an in schroffem Gegensatz zu jeder auf Naturalwirtschaft beruhenden Wirtschaftsordnung[50]). Solange das Volk, der Stamm, das Geschlecht die Wirtschaftseinheiten waren, gab es innerhalb derselben keinen Handel; ebensowenig innerhalb der Markgenossenschaft, der Grundherrschaft, der ihr untertänigen Dorfgenossenschaft. Die Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder waren die der Einheit. Sie bestimmte, was jedes Mitglied nach Maßgabe der herkömmlichen Ordnung erhalten sollte. In sich selbst genügenden Wirtschaften wurden die geringen Bedürfnisse aller Mitglieder befriedigt. Handel fand bloß mit Angehörigen fremder Wirtschaftseinheiten statt, wenn solche gelegentlich mit Gütern nahten, mittels deren sie die Begehrlichkeit und neue Bedürfnisse weckten, um das, wonach sie verlangten, zu erhalten[51]).

Aus diesem Irrgarten, in dem Historiker und Nationalökonomen nicht selten unverstanden aneinander vorbeigingen, ward kein Ausweg gefunden. Das ist sicher tiefer begründet.

---

[48]) Siehe jedoch oben S. 2, wie französische Nationalökonomen über die Büchersche Theorie denken (Leroy!).

[49]) Die Anfänge des modernen Kapitalismus. (1916), S. 10 ff.

[50]) Ebda. S. 15.

[51]) Ebda. S. 57.

Mit Recht hat in jüngster Zeit R. Passow auf die Unzulänglichkeit unserer bisherigen Terminologie und Bezeichnungsweise hingewiesen. „So allgemeiner Anerkennung sich diese Gliederung (Eigenwirtschaft, geschlossene Hauswirtschaft, Tauschwirtschaft, Verkehrswirtschaft) auch erfreut, sie ist trotzdem nicht ausreichend, um eine befriedigende Einteilung auch nur der wichtigsten wirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie uns im Laufe der Geschichte entgegentreten, zu ermöglichen[52])." Passow hob insbesonders auch hervor, daß der Ausdruck „Naturalwirtschaft" von verschiedenen Nationalökonomen zur Bezeichnung ganz verschiedenartiger Dinge verwendet wird: nicht nur für Eigenwirtschaft, sondern auch für Naturaltauschwirtschaft, oder im Gegensatz schlechthin zur Geldwirtschaft[53]). „In der Literatur gehen diese Bezeichnungen meist wild durcheinander." Zutreffend führt Passow aus, daß das Wort Naturalwirtschaft ein außerordentlich unklares, verschwommenes Wort ist und sein Gebrauch dazu verführe, die verschiedenartigsten Dinge durcheinander zu werfen.

Ferner aber wird hier als dringend notwendig erklärt, daß die Auffassung fallengelassen werde, als ob Eigenwirtschaft und Tauschwirtschaft erschöpfende (kontradiktorische) Gegensätze seien, daß das Auseinanderhalten dieser beiden Formen genüge, um die große Mannigfaltigkeit wirtschaftlicher Verhältnisse ausreichend zu klassifizieren[54]).

Passow hat seine treffende und scharfsinnige Kritik zunächst auf die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse gerichtet. Begreiflicherweise, da ja gerade diese in der nationalökonomischen Literatur[55]), nicht nur bei Bücher, in dem Vordergrunde stehen. Dieselbe, ja eine noch viel größere Unzulänglichkeit der bisherigen Beurteilung besteht aber auch für die Wirtschaftsverhältnisse außerhalb der Grundherrschaften. Hier hat die ältere Juristendogmatik das Bild von den wirklichen Tatbeständen ganz verzeichnet. Hat man doch, wo nicht geradezu einen Urkommunismus mit strenger Feldgemeinschaft, so doch mindestens eine Wirtschaftseinheit der freien, gleichberechtigten Siedler in der Markgenossenschaft an-

[52]) Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen. Jbb. f. Nat. Ökon. u. Statistik 112, 1 ff. (1919).

[53]) Ebda. S. 13.

[54]) Ebda. S. 8.

[55]) Sie ist bei Passow a. a. O. angeführt.

nehmen wollen. Diese Auffassung ist heute noch keineswegs beseitigt. Selbst v. Below hat bei seiner Stellungnahme zu den Darlegungen Passows schließlich doch erklärt: „Am ehesten wird man von einer Geschlossenheit bei der Wirtschaft des freien Bauern in primitiver Zeit sprechen dürfen[56])." Allerdings mußte er sich sogleich doch auch gestehen: „Aber auch hier wird es sich nur um eine annähernde Geschlossenheit handeln." Diese Stellungnahme v. Belows ist freilich recht unklar. Vor allem: Was heißt die Wirtschaft d e s freien Bauern in primitiver Zeit? v. Below bekennt sich damit vermutlich zu der älteren Juristenlehre, nach welcher die Grundherrschaft erst in der Karolingerzeit entstanden sein soll und zuvor noch eine „isolierte" Wirtschaft des einzelnen Bauern bestanden habe[57]). Wie wenig selbst bei primitiven Wirtschaftsverhältnissen eine Geschlossenheit tatsächlich besteht, hat die neuere Ethnologie deutlich nachgewiesen[58]).

Aber auch wenn wir an die Markgenossenschaft d e r freien Bauern denken sollten, so wäre dabei erst recht keine Geschlossenheit denkbar, ganz abgesehen davon, daß durch die neueste Forschung immer mehr die Koexistenz von Herreneigen und freibäuerlichen Eigen seit der ältesten Zeit herausgestellt worden ist[59]). Denn das, was Passow gegen die Geschlossenheit der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse zutreffend vorgebracht hat[60]), wird sich zum allergrößten Teile auch wider die Geschlossenheit der Wirtschaft des freien Bauern geltend machen lassen. „Neben dem, was man als Tauschverkehr bezeichnet, bestehen noch zahlreiche andere Wege, auf denen Güter und Dienste aus einer Wirtschaft in eine andere übergehen[61])."

Passow selbst hat vorgeschlagen, eine neue Bezeichnung für die im Gegensatz zur Eigenwirtschaft stehende Wirtschaft anzu-

---

[56]) Probleme der Wirt. Gesch. S. 195 (1920).

[57]) Vgl. darüber Inama-Sternegg, Deutsche Wirt. Gesch. $1^2$, 227 f.

[58]) Siehe unten das über die Wirtschaft der Primitiven Gesagte (Abschnitt 2).

[59]) Vgl. V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums (1926), S. 113 f., dazu auch Inama-Sternegg a. a. O. S. 105 ff. und H. Wopfner, Tiroler Heimat VII (1926), (Natters).

[60]) A. a. O. S. 8 ff.

[61]) Passow a. a. O. S. 10 macht an solchen bes. namhaft: 1. Freigebigkeit (Geschenk, Bittarbeit, private Wohltätigkeit); 2. kriegerische Wegnahme (Raub); 3. gerichtliche Strafen; 4. Tribut, Steuern; 5. Tauschverkehr; 6. Zuteilung durch öffentliche Gewalten; 7. Requisition, Enteignung.

wenden, die Bezugswirtschaft. Sie wäre die zusammenfassende Bezeichnung für alle Arten individualistischer Wirtschaftssysteme, in denen neben eigenwirtschaftlicher Gütergewinnung, die stets eine mehr oder weniger große Bedeutung behält, in großem Umfange Güter und Dienste aus fremden Wirtschaftseinheiten — ganz gleich auf welche Weise — bezogen werden[62]).

Ob damit viel gewonnen ist? Diese Bezeichnung vermeidet zwar die Fehler ihrer Vorgängerinnen, die sie ersetzen soll, bleibt aber so allgemein farblos, daß Passow selbst die Notwendigkeit schon erkannte, es werde auch zu untersuchen sein, welche der verschiedenen Bezugsarten so stark im Vordergrund stehen können, daß man danach das ganze Wirtschaftssystem charakterisieren könnte, und wo und in welchem Ausmaß wir solche Wirtschaftssysteme antreffen[63]).

Anderseits hat v. Below m. E. mit Recht geltend gemacht, daß die Bezeichnung „Eigenwirtschaft" für diejenige Wirtschaft, welche alles, dessen sie bedarf, selbst erzeugt, und nichts herstellt, als was sie selbst verbraucht, keine treffende ist, weil das Wort Eigenwirtschaft noch eine andere Bedeutung hat. Wir gebrauchen es im Sinne einer Eigenbauwirtschaft, d. h. für eine Wirtschaft, die der Grundherr selbst ausführt im Gegensatz zum Zins- oder Pachtland (übertragene Wirtschaft)[64]).

Below will den Ausdruck „geschlossene Wirtschaft" dafür vorziehen. Aber er führt damit gerade jenes Merkmal, das Passow und andere schon mit Recht bekämpft haben, eben wieder als das maßgebende Charakteristikon doch ein!

Man sieht auch da wieder, wie ganz unzureichend all diese Bezeichnungen für die historische Wirklichkeit doch sind, wie sehr sie insgesamt hinter der Vielgestaltigkeit dieser immer noch zurückbleiben. Denn auch das, was v. Below selbst über das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft bemerkt hat[65]), enthält zwar manches Richtige, bleibt aber gleichwohl doch auf dem alten Geleise stecken. Daß nicht alle Völker von der einen zur anderen übergegangen sind und daß die Entwicklung zu der zweiten Stufe bei den verschiedenen Völkern, bei denen sie nachweislich stattgefunden hat,

[62]) A. a. O. S. 9.
[63]) A. a. O. S. 10 f.
[64]) Probleme der Wirt. Gesch. S. 194.
[65]) Ebda. S. 166.

sich in sehr verschiedenem, offenbar durch eine große Zahl mannigfacher Ursachen bedingtem Tempo vollzieht, ist eine Binsenwahrheit, mit der historisch nicht viel geholfen ist. Richtig ist, daß die Naturalwirtschaft kaum je bei einem Volke vollständig von der Geldwirtschaft verdrängt wurde, beide Formen in der Regel nebeneinander fortbestehen. Es kann überraschen, wenn trotz dieser Erkenntnis v. Below nachdrücklich betont, daß in den Begriffen Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft bedeutsame Gegensätze zum Ausdruck kommen. Daß er die Koexistenz beider zwar hervorhebt, jedoch mit der Einschränkung: „nur daß die ältere Form meistens immer mehr zurücktritt". Ihm erscheint also der Gegensatz doch noch immer wesentlich chronologisch, d. h. zugleich genetisch. Die Möglichkeit einer Bevorzugung der Naturalwirtschaft vor der „jüngeren" Geldwirtschaft, nicht nur in älterer, sondern selbst in neuerer Zeit, hat v. Below gar nicht berücksichtigt, obwohl auch schon vor den Erlebnissen des Weltkrieges mehrfach sogenannte „Rückfälle" in die Naturalwirtschaft nach Zeiten ausgesprochener Geldwirtschaft von der Forschung bereits hervorgehoben worden waren[66]).

Schon diese kurze Überschau, welche in keiner Weise den Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, lehrt deutlich, wie sehr die Fortschritte der Wissenschaft nicht nur auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte, sondern auch der Ethnologie und Archäologie eine Revision der bisherigen Theorien notwendig machen. Immer mehr haben verschiedene Wirtschaftshistoriker erkannt, daß diese nicht der Wirklichkeit entsprechen. Man suchte sich durch Vorbehalte und besondere Interpretationen der herkömmlichen Terminologie gegenüber Irrtümern oder schiefer Auffassung zu sichern[67]) und — verwendete trotzdem die alten Schemata weiter.

Es hat, scheint mir, dieser Stand der Forschung noch eine tiefere Begründung. Diese ganze Wirtschaftsstufenlehre ist offensichtlich beeinflußt von der Evolutionslehre. Eine Stufe entwickelt sich aus der anderen und löst diese ab, ja verdrängt sie. Jede bedeutet einen Fortschritt und einen Aufstieg zugleich, auch eine Ausbreitung im Raume und in der Einbeziehung neuer, bis dahin

[66]) Siehe das Nähere unten Abschnitt 11.

[67]) So auch die neueste „Wirtschafts- und Sozialgeschichte" von Carl Brinkmann 1927, S. 1. Vgl. auch H. Schack, Wirtschaftsformen, Grundzüge einer Morphologie der Wirtschaft 1927, S. 29 u. 41 f.

isolierter oder selbständiger Wirtschaften. Aber die Mannigfaltigkeit der Wirtschaft, die Buntheit ihrer verschiedenen Existenzbedingungen und Möglichkeiten ist dabei nirgends berücksichtigt, am allerwenigsten das Nebeneinander von verschiedenen Wirtschaftsformen, die man nur nacheinander dachte. Man könnte, das, was V. Mitscherlich mit Bezug auf den Staat als Pluralitätstheorie aufstellte[68]), auch hier für die Wirtschaftsgeschichte anwenden. Ein Nacheinander vieler Wirtschaftserscheinungen mit Eigenleben, die alle doch den wirtschaftlichen Zwecken des Menschen zu dienen haben. In dieser Vielheit ist die Besonderheit nicht aufgehoben, sondern kommt erst recht zur Geltung. Jede einzelne Wirtschaftsform führt eine Art Eigendasein mit bedingter Daseinskraft. Die Zeitdauer letzterer kann verschieden sein; ebenso wie die Art ihrer Beseitigung und Ersetzung durch neue Formen, welch letztere selbst wieder nicht gleichartig sein müssen.

Höchst bezeichnend ist nun, daß selbst Mitscherlich, der diese Pluralitätstheorie nachher auch auf die Erscheinungen des ökonomischen Lebens ausgedehnt hat[69]), die bisher aufgestellten Wirtschaftsstufen nicht gänzlich über Bord warf. Auch er ist selbst doch wieder von den Theorien Hildebrands, Schmollers und besonders Karl Büchers beeinflußt[70]). Freilich stellte er sich vor allem die Aufgabe, den Bedürfnissen des gegenwärtigen Wirtschaftslebens zu dienen und den wirtschaftsphilosophischen Gesichtspunkt stärker in den Vordergrund zu stellen[71]). Mitscherlich ist zudem auch kein Historiker; er wollte offenbar jene Wirtschaftsstufentheorie gar nicht auf ihre historische Treue hin prüfen, oder sie gar an der Hand der von der Wirtschaftsgeschichte gelieferten Nachweise berichtigen.

Der Historiker darf dabei nicht stehen bleiben! Mit Recht hat neuestens H. Proesler betont, daß vom Standpunkt des Historikers die Bezeichnung „Stufen" vermieden werden sollte, obwohl sie sich auch in seiner Disziplin durchgesetzt haben. Denn sie schließe die Vorstellung eines Auf- bzw. Abstieges in sich und lege dadurch eine unterschiedliche und zudem metaökonomische Bewertung der durch-

[68]) Der Nationalismus Westeuropas. Leipzig 1920, bes. S. 49 ff.

[69]) Eine Wirtschaftstufentheorie. Skizze des ökonomischen Werdens der germanisch-romanischen Völker 1924.

[70]) Vgl. z. B. S. 16, auch S. 13 (Stadtwirtschaft!).

[71]) Ebda. S. 3.

laufenden Wirtschaftszustände nahe. Er fordert zutreffend, daß für die einzelnen Wirtschaftsepochen nicht so sehr die zeitliche Fixierung der trennenden Einschnitte, als vielmehr der sachliche Gehalt, bzw. die ökonomische Eigenart der aufeinanderfolgenden Zeiträume gerade in ihren inhaltlich unterscheidenden Merkmalen berücksichtigt werden solle[72]).

Es ist durchaus begreiflich, daß diese Unklarheit in der Begriffsbestimmung und mehr noch die prinzipielle Weiterverwendung der allerdings als unzutreffend erkannten Wirtschaftsstufenlehre dann auch böse Wirkungen auf die Verwertung dieser zur Erklärung politischer oder sozialer Phänomene ausgeübt hat. Besonders nachdrücklich ist dies gegenüber Karl Lamprecht dargetan worden, der die Annahme vertreten hat, daß die von ihm gefundenen Zeitalter der geistigen Kulturentwicklung mit der chronologischen Abgrenzung der Zeitalter der „materiellen" Kultur grundsätzlich identisch seien. Das Zeitalter des Symbolismus (älteste Zeit) entspreche dem Zeitalter der okkupatorischen Wirtschaft, das Zeitalter der Naturalwirtschaft dem Zeitalter des Typismus und des Konventionalismus (10. bis 15. Jahrhundert), das Zeitalter der Geldwirtschaft dem Zeitalter des Individualismus und des Subjektivismus[73]). Ja es ließen sich noch genauere Übereinstimmungen erweisen, da die Einverleibung der neuen wirtschaftlichen Kraft, von der jedes Zeitalter den Namen trägt, anfangs stets in kollektivem Vorgehen, später in individuellem erfolge. So werde z. B. in der deutschen Geschichte die Naturalwirtschaft eingeleitet durch die Periode der markgenössischen Kultur, der dann die Periode der grundherrlichen folge. Die Geldwirtschaft weise anfangs eine Zeit genossenschaftlicher Bewältigung des Handels und der Industrie auf (Gilde — Zünfte), bevor die individuelle einsetzt. Teilt man nun aber die großen Zeitalter der Volkswirtschaft in je zwei Unterperioden, so entsprechen diese innerhalb der deutschen Geschichte chronologisch ganz den Zeitaltern des Symbolismus, des Typismus, des Konventionalismus, des Individualismus und des Subjektivismus.

Lamprecht meinte den Beweis für die Richtigkeit seiner Aufstellungen, die ja zunächst auf die deutsche Geschichte sich bezogen,

---

[72]) Die Epochen der deutschen Wirtschaftsentwicklung. Nürnberg (1927), S. 6 (Zusatz!).

[73]) Was ist Kulturgeschichte? Beitrag zu einer empirischen Historik. Deutsche Zeitschr. f. Gesch. Wiss., NF., 1, 75 ff. (1897), bes. S. 129.

hauptsächlich auch daraus zu gewinnen, daß die von ihm gefundenen Perioden „so sich mutatis mutandis empirisch mindestens in der Geschichte der Nationen des europäischen Abendlandes wie in der Geschichte der Völker des klassischen Altertums wiederfinden[74])".

Es soll hier nun keineswegs eine, wie ich glaube, heute völlig überflüssige Widerlegung solcher Auffassung gegeben werden. Es ist längst dargetan worden, daß sich solche Zeitalter der geistigen Kulturentwicklung so tatsächlich nicht abgrenzen lassen. Gleichwohl aber sprechen Nationalökonomen ebenso wie Historiker immer noch von einem Zeitalter reiner oder überwiegender Naturalwirtschaft und betrachten das Aufkommen der Geldwirtschaft als eine spätere, chronologisch genau bestimmbare Neuerscheinung, die in Europa im 12. und 13. Jahrhundert eintrete, und lassen dann ein Zeitalter überwiegender Geldwirtschaft folgen, bis endlich in den neueren Jahrhunderten die reine Geldwirtschaft platzgreift[75]).

Neben dieser evolutionistischen Grundauffassung hat uns aber insbesondere auch das Problem der Kausalität politischer Phänomene hier zu beschäftigen. Von verschiedenen Seiten her, durch Historiker und Nationalökonomen, ist eine innere Bedingtheit und ein bestimmter Zusammenhang der Natural- und Geldwirtschaft mit sozialen und verfassungsrechtlichen Bildungen, ja Organisationsformen angenommen worden. Als „notwendigen Ausfluß der Naturalwirtschaft" sieht Lujo Brentano die feudale Wirtschaftsordnung an[76]). Die Naturalwirtschaft äußert vor allem soziale Wirkungen; sie schafft Abhängigkeit von Menschen auf dem Wege der Bodenleihe, eine Über- und Unterordnung, Herrschaft und Mannschaft.

Im völligen Gegensatz dazu steht nach Brentano die kapitalistische Wirtschaftsordnung. In ihr hat statt des Landes die führende Rolle das Geld. Eine soziale Entfesselung greift Platz. Die Menschen verbindet nicht mehr die Landleihe, sondern die Barzahlung. Keiner ist dem andern zu mehr verpflichtet, als er bei Abschluß des Vertrages auf sich nimmt. Ein jeder erhält, was er braucht gegen Geld-

---

[74]) Ebda. S. 130.

[75]) Vgl. zu dem bereits oben Gesagten (S. 5 f.) R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgesch. d. MA. (1924), bes. S. 69 u. S. 518 f., ferner u. a. auch Lujo Brentano a. a. O. S. 21 ff., W. Lotz, Finanzwissenschaft 1917, S. 18 u. 34, Carl Brinkmann, Wirtsch. u. Sozialgesch. 1927, S. 25, 28, 70 u. passim.

[76]) Die Anfänge des modernen Kapitalismus. München 1916, S. 7 ff.

zahlung. Man produziert nicht mehr für den Eigenbedarf, sondern für den Verkauf. Das Streben nach größtmöglichem Gewinn ist dem Kapitalismus eigen. Der Kapitalismus überwindet die feudale Wirtschaftsorganisation, er nimmt den Krieger in Sold und kauft von dem freien Arbeiter dessen Arbeitsleistungen.

Karl Lamprecht ist in seiner „Deutschen Geschichte" noch einen Schritt weiter gegangen. Er hat geradezu gemeint, daß Natural- und Geldwirtschaft jene beiden wirksamen und konstitutiven Kräfte gewesen seien, aus welchen sich die deutsche Geschichte und ihre besondere Entwicklung vom Mittelalter zur Neuzeit erklären lasse. „Der volle Durchbruch geldwirtschaftlicher Tendenzen mit ihren Folgen auf sozialem und, großenteils hierdurch vermittelt, auch auf geistigem Gebiete, mußte die Neuzeit selbst heraufführen[77])." Die Verschiedenheit der Entwicklung in den Territorien und den Städten beruhe eben in der Natural- bzw. Geldwirtschaft. Die Folge davon war nach Lamprecht ein völliger Dualismus in der bisher einheitlichen nationalen Entwicklung. Die schweren wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen treten im Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts zutage. Das Ergebnis war schließlich (Ende des 16. Jahrhunderts) der Zusammenbruch der städtischen geldwirtschaftlichen Hypertrophie, der Sieg der Territorien mit ihrer langsamen Entfaltung wahrhaft staatlicher Lebensformen, und in diesem territorialen Werden eine neue Einheit der nationalen Geschicke.

Mit Recht hat sich v. Below gegen diese Art der Darstellung K. Lamprechts gewendet und geradezu von einem Mißbrauch da gesprochen[78]). Wenn er selbst bei dieser Gelegenheit betont, daß den politischen Faktoren eine große Bedeutung für die Weiterbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse zukommt und daß das Aufkommen der Geldwirtschaft oft zu einem großen Teile in politischen Vorgängen seinen Grund hat, so ist dies gewiß zutreffend.

Dies gilt aber, glaube ich, nicht nur für die Weiterbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse und speziell für das Aufkommen der Geldwirtschaft, sondern für die Gestaltung der Wirtschaft überhaupt, zu allen Zeiten und überall. Deshalb ist doch auch der Versuch, welchen einzelne Nationalökonomen unternommen haben, die Verschiedenheit der deutschen gegenüber der englischen und

[77]) Deutsche Geschichte, 5. Bd., Einleitung.
[78]) Probleme der Wirt. Gesch., S. 166, Anm. 2.

französischen Staatsentwicklung auf rein wirtschaftliche Ursachen, und speziell auf den Gegensatz von Natural- und Geldwirtschaft, zurückzuführen, nicht befriedigend.

W. Lotz hat ja 1908 die These aufgestellt, daß die Naturalwirtschaft und der Mangel an Geld in Deutschland den Feudalstaat begründet und den Verfall der Zentralgewalt herbeigeführt habe. Es sei die Tragik in der Geschichte des alten Deutschen Reiches gewesen, „daß die Zentralgewalt, als die Stunde der Geldwirtschaft wieder schlug (!), nicht gerüstet war, geldwirtschaftlich zu regieren und zu verwalten[79])". Umgekehrt habe in England die Geldwirtschaft schon im 11. Jahrhundert zur Erstarkung des Königtums geführt und ebenso in Frankreich im 13. Jahrhundert ein nationales mächtiges Königtum unter Niederkämpfung des Feudalismus begründet.

Man wird mit solch einseitiger Betrachtungsweise kaum das Auslangen finden. In Italien war die Geldwirtschaft sehr frühe durchgedrungen und doch hat sie dort keine mächtige Zentralgewalt zustande gebracht. Und in Deutschland fällt doch die Glanzzeit der Kaisermacht in Zeiten, die man gewöhnlich als rein oder doch überwiegend naturalwirtschaftliche zu bezeichnen pflegt.

Das mahnt doch zu größerer Vorsicht bei der Einschätzung der politischen Folgewirkungen der Natural- bzw. Geldwirtschaft!

Die bisher geltende Auffassung von dem Verhältnis der Natural- und Geldwirtschaft hat schließlich Nationalökonomen wie auch die Wirtschaftshistoriker in eine gewisse Schwierigkeit versetzt. Denn es ließ sich nicht verkennen, daß in Zeiten entwickelter Geldwirtschaft doch auch bisweilen sehr bemerkenswerte Anzeichen naturalwirtschaftlicher Vorgänge zutage treten. Vom Standpunkt der herrschenden Evolutionstheorie konnte dies nicht anders erklärt werden als durch die Hypothese von Rückfällen aus der Geld- in die Naturalwirtschaft. Am geläufigsten ist diese Vorstellung für die spätrömische Zeit geworden. Das 3. Jahrhundert stelle eine solche Rückbildung dar[80]). Dafür schienen nicht nur die sonst bekannten

---

[79]) Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Volkswirtschaftliche Zeitfragen XXX. 6 (Heft 238), 1908, S. 6.

[80]) Seitdem Max Weber in seiner römisch. Agrargesch. (1891) S. 264 diese Theorie aufgestellt hatte, wurde sie immer wieder ohne Kritik nachgeschrieben. Auch neuerdings noch wiederholt von E. Stein, Gesch. des spätrömischen Reiches 1, 21 (1928).

Verfallserscheinungen des Römerreiches zu sprechen, sondern auch das Auftreten der germanischen „Barbaren"; diesen viehzüchtenden Halbnomaden der Völkerwanderungszeit war eben das Geld noch fremd. Nicht wenige Nationalökonomen und auch Historiker wollten dann diesen Rückfall in die Naturalwirtschaft gar durch viele Jahrhunderte, bis auf Karl d. Gr., fortdauern lassen[81]), ja man spricht ziemlich allgemein von dem Frühmittelalter als einer Zeit reiner Naturalwirtschaft.

Aber auch für die sog. Neuzeit, welche man im ganzen als eine Periode der Geldwirtschaft zu charakterisieren pflegt, hat Karl Lamprecht eine allgemeine naturalwirtschaftliche Reaktion in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angenommen, die ganz Mitteleuropa betraf und von außen her vor allem durch die Verschiebung des internationalen Handels an die europäischen Westküsten bedingt ward[82]). Auch da ein Zusammenbruch der Geldwirtschaft und als Folge ihres Überwucherns der Rückfall in die Naturalwirtschaft.

Lamprecht sieht in diesem Wiederauftreten der Naturalwirtschaft ein nationales Unglück und meint, in diesem „unglückseligen Zustand" geradezu den Grund zu erkennen, welcher „unsere Fürsten auf viele Menschenalter hin den Tributzahlungen der westlichen Geldmächte, Frankreichs, Hollands, Englands, nur zu geneigt gemacht hat".

Als Ursache für diese Herabdrückung „auf das Niveau einer spätmittelalterlichen Naturalwirtschaft" betrachtet er den Verlust der Weltmachtstellung Deutschlands im Handel. Die Beherrschung seiner Küsten, ja seiner wichtigsten Flußgebiete kommerziell durch Holland, handelspolitisch durch Schweden. Der Fall des auswärtigen Handels zog den des Binnenhandels nach sich, die Kaufmannschaft liegt darnieder, die Landstraßen veröden.

Die Besoldungen konnten jetzt wiederum fast nur noch in Naturalien, in einzelnen Territorien auch in Bergwaren (Salz, Metallen, Hüttenprodukten) gewährt werden; in Brandenburg hat noch unter dem großen Kurfürsten jede mehr geldwirtschaftliche Gehaltszahlung gestockt. Und auch die Fürsten selbst sehen wir in

---

[81]) So Max Weber a. a. O., ebenso W. Sombart, Der moderne Kapitalismus $1^4$, 94.

[82]) Deutsche Geschichte $5^5$, 5, Einleitung (1921).

bloßem Tauschhandel für ihren Hofbedarf, sie kaufen mit Naturalerzeugnissen[83]) . . ."

Man sieht, das sind Thesen von weittragendster Bedeutung auch für die politische Geschichte. Sie verdienen um so mehr Beachtung, als auch unsere jüngste Vergangenheit, der Weltkrieg von 1914 bis 1918, eben wieder einen solchen „Rückfall" in die Naturalwirtschaft heraufgeführt hat, und viele Forscher geneigt scheinen, dafür gleichfalls die Entwertung des Geldes verantwortlich zu machen. Da das Geld seine Kaufkraft verloren hatte, sah man sich genötigt, zur Naturalwirtschaft zurückzukehren. Ein Abstieg also zu längst überholten primitiven Formen der Wirtschaft, der mitten im politischen Zusammenbruch und nationalen Unglück auftritt und daher nur zu leicht auch ökonomisch ebenso empfunden wird.

Schon diese wenigen Hinweise lassen erkennen, wie sehr die hier behandelten wirtschaftsgeschichtlichen Probleme allgemeine historische Bedeutung, ja sogar schließlich auch Gegenwartsinteresse besitzen.

---

[83]) Deutsche Geschichte V, $2^5$, 503 (1922).

Zweiter Abschnitt.

# Die Tatbestände: Die Primitiven.

Vor allem sollen nun, unbeeinflußt von den bisher besprochenen Theorien der Nationalökonomen und Historiker, die wirklichen Erscheinungsformen festgestellt werden, wie sie auf Grund der neuesten Forschung erkennbar werden.

Ich beginne bei den Primitiven. Es galt und gilt zum Teil noch immer als ganz selbstverständlich, daß bei Völkern der niedersten Kultur eine reine oder unbedingte Naturalwirtschaft herrsche. Wie wir oben gesehen haben[1]), soll da die geschlossene Hauswirtschaft die gewissermaßen selbstverständliche Wirtschaftsverfassung sein. Ich brauche mich hier nicht eingehender mit der Theorie Büchers zu beschäftigen, da von sehr berufener fachmännischer Seite in jüngster Zeit bereits eine gründliche Widerlegung dieser Aufstellung erfolgt ist. W. Koppers kommt auf Grund genauer Kenntnis der neuesten Spezialforschung zu der allgemein gültigen Schlußfolgerung: „die" (geschlossene) Hauswirtschaft in idealster Form existiert somit selbst auf den untersten menschlichen Entwicklungsstufen nicht[2]). „Wohl gibt es noch kein Geld und keinen Zwischenhandel, auch kein Berufsgewerbe[3]), allein es existiert doch schon ein Tauschverkehr." Im ganzen genommen, sagt Koppers, haben wir hier zweifellos recht bemerkenswerte Anfänge eines Handels- und selbst Marktwesens vor uns. Beachtung verdient m. E. die Tatsache, daß z. B. bei den Andamanesen der Gegensatz zwischen den Produkten der Küste und des Binnenlandes Angebot und Nachfrage immer wieder weckt und rege erhält. Inland- und Küstenbewohner, d. h.

[1]) Vgl. S. 2.

[2]) Der Mensch aller Zeiten. III. Völker und Kulturen. I. Teil. Gesellschaft und Wirtschaft der Völker. 1924, S. 466.

[3]) Ebda. S. 465.

solche, die nicht sehr weit voneinander entfernt sind und denselben Dialekt reden, kommen von Zeit zu Zeit an bestimmten Orten zusammen, um dem Tauschhandel zu obliegen. Die einzelnen Gruppen suchen besonders jene Produkte und Gegenstände einzutauschen, die an ihren Wohnsitzen nicht gefunden, bzw. von ihnen nicht hergestellt werden[4]).

Dazu sei auch auf die Ergebnisse der Sprachforschung verwiesen. O. Schrader konnte feststellen, daß die Grundbegriffe eines primitiven Tauschhandels in die Urgeschichte des indogermanischen Stammes zurückgehen. Für die Begriffe Tauschen, Kaufen, Kaufpreis und ähnliche finden sich in den indogermanischen Sprachen schon in alten Zeiten übereinstimmende Ausdrücke vor, wie dies in ähnlicher Weise auch in der Urzeit der westfinnischen und uralaltaischen Völker der Fall gewesen ist[5]).

Auch das, was Bücher über den sog. stummen Handel[6]), sowie den Geschenkhandel und Raubtausch angenommen hatte, trifft nicht zu. Dafür sind einleuchtende Erklärungen besonders neuerdings durch Leroy[7]) gegeben worden, so daß das was vorliegt, eine einwandfreie Lösung erfährt, ohne daß wir zur Theorie Büchers unsere Zuflucht nehmen müßten. Vor allem kommt neben dem Austausch von Geschenken doch auch noch ein richtiger und eigentlicher Tausch vor. Für die Scheu aber, welche primitive Völker gegenüber fremden Tauschgegnern bekunden, den sog. stummen Tausch[8]), mochten die schlimmen Erfahrungen, die sie zuvor gemacht hatten, vor allem die Gefahr, versklavt zu werden, eine genügende Erklärung bieten. Auch die Ansammlung von

---

[4]) Ebda. S. 461 (nach Man E. H., On the Aboriginal inhabitants of the Andaman Islands. London 1883).

[5]) Linguistisch-histor. Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. Jena 1886, S. 61. Dazu auch F. Somló, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. 1909 (Institut Solvey, Notes et Mémoires fasc. 4), bes. S. 140.

[6]) Vgl. darüber auch R. Hennig, Der stumme Handel als Urform des Außenhandels. B. Harms Weltwirtsch. Archiv 11, 265 ff. (1917).

[7]) Essai d'introduction critique à l'étude de l'économie primitive. Paris 1925, bes. S. 87 ff. Dazu auch der Artikel „Handel bei Naturvölkern" von Fr. Graebner in K. Andrees Geographie des Welthandels, neu bearbeitet von F. Heiderich und R. Sieger, 1, 149 ff.

[8]) Ebda. S. 94; vgl. dazu auch Koppers a. a. O. S. 464 und F. Somló a. a. O. S. 147 ff.

Vorräten, deren Fehlen Bücher als ein besonderes Kennzeichen der primitiven Wirtschaftsverfassung hingestellt hat, kommt bei mehreren Urstämmen doch schon vor. So nicht nur in Kalifornien, sondern auch bei den Andamanesen und Wedda. Sie verstehen sich ganz trefflich auf das Ansammeln und Konservieren von Nahrungsmitteln[9]).

Sehr beachtenswert ist, daß sich dann bereits auf dem Boden der totemistischen Kultur eine ganz neue Epoche der Wirtschaft ergibt.

Das Gewerbe tritt hier schon mit deutlicher Spezialisierung auf[10]). Eine gewerbliche Sonderung von Clan zu Clan setzt ein, derart, daß die eine Gruppe Speere, die andere Dolche, eine weitere bestimmte Kleidungs- oder Schmuckstücke erzeugt. Mitunter wird die materielle Voraussetzung dafür, das Vorhandensein der entsprechenden Rohstoffe, maßgebend für diese Spezialisierung sein. Aber keineswegs durchlaufend. Für Australien wie auch Südamerika ist bereits nachgewiesen, daß einzelne Stämme das Rohmaterial von auswärts, von andern Stämmen, beziehen[11]). Begreiflich, daß bei diesen Völkern der Handel sich besonders lebhaft gestaltet. Ja, es werden z. B. in Australien und Melanesien schon Anfänge eines eigenen Handelsstandes erkennbar, indem einzelne Personen, aber auch einzelne Gruppen als Handelsvermittler auftreten[12]). In Vorderindien nehmen manche Küstenstämme geradezu das Recht in Anspruch, den Handel mit den Stämmen im Innern allein zu besorgen. Schon tritt eine Art „Geld" auf, in erster Linie der rote Ocker, dann aber auch Waffen (Speere, Schilde u. s. w.). Besondere Mittelpunkte des Handels werden aufgesucht. Berühmte Plätze bilden Handelszentren, wo die Produkte des Gewerbes ausgetauscht werden[13]).

Eine lebhaftere Ausbildung der Märkte erfolgt bei dem exogammutterrechtlichen Kulturkreis. Die Frau, auf welche wohl die Erfindung des Ackerbaues zurückzuführen ist, bringt die Produkte

---

[9]) Koppers a. a. O. S. 421.
[10]) Koppers a. a. O. S. 483.
[11]) Ebda. S. 486.
[12]) Ebda. S. 487.
[13]) So in Australien. Ebda. S. 487.

desselben zu Markte, der nun immer häufiger stattfindet (Grenzmarkthandel)[14]). Infolge der Kulturmischung zwischen mutterrechtlicher Ackerbau- und totemistischer Jäger- und Handwerkerkultur entwickelt sich die erste Form des Geldes, das Muschelgeld in der Südsee. Ja, es kommt, z. B. in Melanesien wie auch im Nordwesten von Nordamerika, ein Zins- und Kreditwesen schon vor[15]).

Der Güterverkehr zwischen diesen beiden Kulturen erscheint besonders umfassend und entwickelt in Indien. Die gewerblich differenzierten Totemclans sind zu Handwerkerkasten geworden und stellen den ackerbautreibenden Stämmen Grobschmiede, Zimmerleute, Gerber u. a. m. Die Entlohnung für deren Dienste, bzw. Gewerbeartikel erfolgt in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vor allem in Getreide[16]).

Die Verbindung, in welche die beiden genannten Kulturkreise traten, hat eine lebhafte Entfaltung des Geldes und Geldverkehrs zur Folge gehabt[17]). Nahezu alles, was der primitive Wirtschaftsbetrieb an Gebrauchs-, Schmuck-, Nahrungs- und Genußmitteln besitzt, ist zu einem Tauschmittel geworden, am bekanntesten die Kaurimuschel. Von Nahrungsmitteln Mais und Kakao in Mittelamerika, die Durra in Afrika, das Getreide in Nordeuropa, in Zentralasien aber das Vieh. Von den Genußmitteln werden Tabak und Salz zu Geldzwecken verwendet, während als Kleidergeld die Felle, besonders in arktischen und subarktischen Teilen Asiens, Amerikas und Europas, eine Rolle spielen. Eine reiche Verbreitung besitzt auch schon das Metallgeld, vor allem Eisengeld in Asien und Afrika. Alle diese Geldarten sind noch Naturgeld. Aber an Stelle des Metallgeldes in Barrenform tritt auch schon das geprägte und mit Inschrift versehene Münzgeld auf, Kulturgeld[18]). G. Thilenius hat zwei Gruppen des Geldes der Primitiven unterschieden: Nutz- und Zeichengeld. Ersteres zeigt uns die ursprüngliche Form und Bedeutung der als Tauschmittel verwendeten Sachgüter noch aufrecht, z. B. Felle, Hacken, Matten, Salzstücke. Die Entwicklung geht dahin, daß nach und nach dann nur mehr ein kleines hand-

[14]) Ebda. S. 559.
[15]) Ebda. S. 560.
[16]) Koppers a. a. O. S. 566.
[17]) Ebda. S. 570 ff.
[18]) Vgl. G. Thilenius, Primitives Geld. Archiv f. Anthropol. (1920), NF. 18.

liches Stück von der als Geld verwendeten Ware, als Zeichen oder Symbol davon im Umlaufe bleibt. Bekannt ist, daß auch Steine zu Geldzwecken Verwendung finden; so auf Jap (Karolineninseln)[19]) mühlsteinähnlich bearbeitete und durchbohrte Scheiben in verschiedener Größe aus Aragonit, den man auf den benachbarten Palauinseln bricht. Bei dem Muschelgeld dürfte ursprünglich wohl auch die Verwendung als Schmuck von Bedeutung gewesen sein. Die verschiedenen Stadien der Bearbeitung sowie die Muschelgeldschnüre (Perasali) vom Salomoarchipel veranschaulicht eine Abbildung bei Koppers[20]).

Zum Schlusse dieser kurzen Skizze über das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft bei den Völkern primitiver Kultur seien nur noch zwei Tatsachen besonders hervorgehoben. Einmal, daß eine Geschlossenheit der Wirtschaft oder volle Eigenwirtschaft selbst dort nicht immer existiert, wo sie technisch leicht möglich wäre. So werden bei den Todas in Südindien, die wesentlich von der Milchwirtschaft leben, die Gefäße für diese nicht eigenwirtschaftlich erzeugt, sondern von einem andern Stamm, den Kotas, bezogen, der als nicht ebenbürtig betrachtet wird[21]). Anderseits kommt bei den Mongolen neben Naturaltausch und Naturalgeld (Ziegeltee) als Zahlungsmittel doch auch Edelmetall (Silber in Barren) vor. Als Scheidemünze (kleinere Zahlungsmittel) aber dienen seidene Gewebe (Chadaks)[22]). Überdies sind hier für den Handelsverkehr auch Banken vorhanden, die eine ökonomische Notwendigkeit darstellen, da Metallgeld nicht in genügender Menge existiert und die Silberbarren, nach Gewicht und Edelmetallgehalt bewertet, keinen leichten Zahlungsmodus ermöglichen. Die Bank gewährt Vorschüsse auf das Bankkonto. Als direktes Zahlungsmittel wird vornehmlich der Ziegeltee verwendet[23]).

---

[19]) Vgl. dazu auch O. Lenz, Über Geld bei Naturvölkern. 1895. P. Raymund, Die Faden- und Abnehmespiele auf Palau. „Anthropos", Internat. Zschr. f. Völker- u. Sprachenkunde 6, 40 ff. (1911), sowie Th. Helmreich, Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten. Progr. d. Gymn. Fürth 1912—1915, endlich Rob. Eisler, Das Geld. München 1924.

[20]) A. a. O. S. 571, vgl. auch bei Eisler, S. 109 ff.

[21]) Vgl. W. H. R. Rivers, The Todas (1906), S. 52 und 636.

[22]) Vgl. H. Consten, Weideplätze der Mongolen im Reiche der Calcha (1919), 1, 123 ff.

[23]) Ebda. S. 122.

Im ganzen betrachtet ergibt sich für die Primitiven, daß weder eine geschlossene Hauswirtschaft oder reine Eigenwirtschaft herrscht, noch auch eine absolute Naturalwirtschaft überall vorhanden ist. Neben dem Naturalgeld kommt bereits Metallgeld vor. Nicht nur der Naturaltausch ist nachzuweisen, sondern auch ein wirklicher Handel, der sich des Geldes bedient. Nicht nur Naturalgeld (Nutzgeld) wird verwendet, es ist auch die Weiterentwicklung zum Zeichengeld hier schon zu beobachten.

Dritter Abschnitt.

# Die Kulturvölker des alten Orients.

Wir wenden uns nunmehr den bekannten Kulturvölkern zu und wollen feststellen, wie sich bei diesen in historischer Zeit das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft gestaltet hat. China soll zunächst betrachtet werden. Für das ganze gewaltige Reich wird man keine einheitliche Form der Wirtschaft annehmen können. Es herrscht vor allem ein großer Unterschied zwischen dem Norden und Süden. Im Norden Weizenkultur und Ackerbau mit dem Rind, im Süden Reisbau und Ackerbau mit dem Wasserbüffel als Pflugtier, daneben ausgesprochene Gartenwirtschaft. Im Norden kontinentale, typische Landbewohner, Bauern, die an der Scholle kleben, im Süden Wasserstraßen, Fluß- und Seefahrer, die zur Auswanderung neigen[1]). Dementsprechend auch als Naturalgeld Getreide, Reis und Salz, das im 13. Jahrhundert nach Marco Polo staatlich gestempelt war, sowie Seidenstoffe und Tee, endlich die Kaurimuschel[2]). Daneben tritt aber Metallgeld frühzeitig auf, Kupfer vor allem, das bereits im 3. Jahrtausend v. Chr. für die Hia-Zeit (2200—1766 v. Chr.) bezeugt ist. Auch das Eisen erscheint bereits in dieser Periode in Verwendung[3]). Von Bedeutung war in der vorchristlichen Zeit das Gerätegeld. Einmal das sog. Pu-Geld, ein Bronzegeld des 7. bis 4. Jahrhunderts v. Chr. das die Kümmerform einer zweizinkigen Hacke bildet[4]). Ferner kommt auch die Kümmerform der Sichel vor[5]); am bekanntesten

[1]) Vgl. B. Laufer, Zur kulturhistorischen Stellung der chinesischen Provinz Shansi. Anthropos (1910), V, 181 ff.

[2]) Vgl. W. Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards. 1892, S. 21 ff.

[3]) Vgl. E. Erkes, China (1919), Perthes Kl. Völker- und Länderkunde.

[4]) Ridgeway a. a. O. S. 22 f.

[5]) T. de Lacouperie. Cat. of Chinese coins from the 7. cent. b. C. to A. d. 621. (1892), S. 2—17.

aber ist wohl das Messergeld der Chinesen, von welchem sogar behauptet worden ist, daß aus dem runden, viereckig durchlochten Handgriffknauf desselben der Kösch, d. h. die Bronze- oder Messingmünze, sich entwickelt habe[6]).

Auch die Edelmetalle traten frühzeitig als Geld in Verwendung. Vor allem Gold, das reichlich vorhanden war, später auch Silber in Barren. Nach Edkins wäre im Norden, d. h. dem Binnenland, Getreide und Kupfer, in der Mitte Kupfergeld, im Süden Gold und Silber verwendet worden. Die südlichen Provinzen besaßen einen reichen Handel, unter anderm auch mit Indien[7]). Arabische Kaufleute brachten Silber in die Häfen des Südens, vor allem nach Kanton.

Früher als anderwärts kam in China das Papiergeld auf. Das Papier ist im 2. Jahrhundert n. Chr. in China eingeführt worden. Man bediente sich seiner zuerst im privaten Verkehr der Kaufleute und Banken. Der Gebrauch des Holzstockdrucks reicht bis ins 6. Jahrhundert zurück. Etwa seit dem 9. Jahrhundert begann der Staat sich des Notengeldes zu bemächtigen und die Notenemission selbst zu besorgen[8]). Als im 11. Jahrhundert die Regierung infolge Kupfermangels das Eisengeld begünstigte, kam dies dem Notengeld zustatten. Derselbe Mangel führte im 12. Jahrhunderte die neuen tartarischen Eroberer Nordchinas dazu, eine Papiergeldwährung aufrechtzuhalten, um nicht von dem Süden in Abhängigkeit zu geraten, wo hauptsächlich die Metalle (Gold, Silber und Kupfer) gefunden wurden[9]). Umgekehrt wurde 1173 die Ausfuhr von Silber und Seide nach dem Norden verboten[10]).

Der bekannte Bericht des Venetianers Marco Polo vom Ende des 13. Jahrhunderts[11]) enthüllt uns ein Bild fortgeschrit-

---

[6]) Ridgeway, The origin etc. S. 157; vgl. dagegen jedoch Herb. Mueller, Mitteil. d. Seminars f. orient. Sprachen 22, Abt. 1 (1919), S. 11 ff.

[7]) Jos. Edkins, Chinese Currency 1890. S. 2, 1. Spalte.

[8]) Vgl. Ad. Friedmann, Über Papiergeld und Kerbhölzer der Chinesen. Numismat. Zschr. Wien (1929), 62, 69 ff., bes. 74 ff.

[9]) Edkins. S. 8, 2. Spalte.

[10]) Vgl. E. H. Parker, China, her history, diplomacy and commerce. London 1901, S. 55.

[11]) Die Zweifel M. Webers (gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 1, 287 n. 7) an der Richtigkeit der Schilderung Marco Polos sind wohl kaum

tener Anweisungs- bzw. Kreditgeldwirtschaft, die der italienische Kaufmann mit Recht sehr bewundert hat. Es konnten diese Anweisungen eventuell in Silber von der Bank, bei der sie präsentiert wurden, realisiert werden[12]).

Schon Ende des 13. Jahrhunderts kam es zu einer großen Papiergeldinflation, die eine Devalvation um 80% zur Folge hatte[13]).

Es soll hier ja keine Geldgeschichte der einzelnen Völker und Staaten geboten werden. Nur soviel sei noch hervorgehoben, daß auch im 14. Jahrhunderte nachher unter den Einkünften des Staates zahlreiche Naturprodukte, vor allem Getreide, Seidenstoffe und Heu, Tee u. a. m., aufgezählt werden. Daß ein völliger Fortfall der Naturalien erfolgt sei, wie Max Weber annimmt[14]), möchte ich nicht glauben. Er meint, unter sichtlichem Einfluß der Bücherschen Theorien, daß diese Naturalien „damals offenbar nur in den Bezirkshaushalten erscheinen, wo sie verbraucht wurden[15])." Dafür liegt keinerlei Anhaltspunkt vor. Wahrscheinlich ist, daß diese Abrechnung vom Jahre 1360 keine vollständige Aufzählung der Einnahmen bietet. M. Weber hat doch selbst bemerkt, daß mit den Zahlen nicht sehr viel anzufangen ist, weil man nicht sicher weiß, was vorabgezogen wurde[16]). Jedenfalls war Muschelgeld noch im 16. Jahrhunderte ein sehr bedeutender Posten der Staatseinnahmen.

Die Eroberung der Provinz Jünnan, wo sich Silberminen befanden, ermöglichte der Ming-Dynastie dann, Silber in größeren Mengen in Umlauf zu setzen[17]). Damals wurde (Anfang des 15. Jahrhunderts) das Papiergeld gänzlich abgeschafft[18]). Endlich

---

berechtigt. Der Berichterstatter war von Haus aus durchaus befähigt, über diese Geldverhältnisse zutreffend zu urteilen.

[12]) Es wurden Zettel, die aus der Rinde des Papiermaulbeerbaumes bereitet waren, mit dem Siegel des Großkhans (Kublaikhans) und der Wertbezeichnung versehen (babisci) in Umlauf gesetzt, die im ganzen Reiche Zwangskurs hatten. Vgl. Luschin, Allgem. Münz- und Geldgesch. des Mittelalters und der Neuzeit. 2. Aufl., 1926, S. 176.

[13]) Vgl. Max Weber a. a. O. 1, 288 (1900).

[14]) Ebda. S. 284, Anm. 1.

[15]) Ebda. S. 285, Note.

[16]) Edkins a. a. O. S. 12, 2. Spalte.

[17]) Edkins a. a. O. S. 12, 2. Spalte.

[18]) Ad. Friedmann a. a. O. S. 76.

hat nach der Entdeckung von Amerika der Silberreichtum von dort durch den lebhaften Handel mit den Häfen Südchinas diesem Metall das Übergewicht im 16. Jahrhundert verschafft. Das Kupfer war deshalb so verbreitet, weil ein reicher Kupfersegen die äußere Möglichkeit dazu bot (in Jünnan und Kweitschou), dann aber auch aus dem Grunde, weil die Geringwertigkeit der Kupfermünzen für den Kleinzahlungsverkehr des Alltags sich besonders eignete, während das Silber lange Zeit nur in der für den Handel schwerfälligen Barrenform umlief und jeweils erst auf seinen Feingehalt geprüft werden mußte[19]). Auch das Gold, das überwiegend aus den Flüssen gewaschen wurde, war nicht zur Münzung verwendet, sondern nach Gewicht in Zahlung genommen[20]). Für den Kleinverkehr wurde auch zu Marco Polos Zeit das Salz verwendet, das gesotten in Gußformen von bestimmtem Gewicht umlief und zu dem Beutel Gold in fester Relation stand (80 : 1)[21]). In der neueren Zeit trat an die Stelle des Salzes in dieser Funktion der Tee.

Höchst instruktiv ist daneben die Entwicklung in Japan. Dort herrschte die Naturalwirtschaft bis ins 18. Jahrhundert. Vor allem diente der Reis als Naturalgeld[22]). Er wurde auch für die Entlohnung der Handwerker verwendet sowie zur Ausstattung der Vasallen, der großen Lehensherren und Ritter[23]). Auch in Japan kam daneben Metallgeld schon frühzeitig vor. Sicher im 5. Jahrhundert n. Chr., u. zw. Kupfergeld. Im 7. Jahrhundert ist auch eine Silberproduktion nachweisbar und Silbergeld im Umlauf, was ein Verbot von 683 beweist. Gold und Silber wurden als besonders wertvolle Metalle betrachtet. Schon 713 ist die Steuer des Volkes anstatt der verschiedenen Sachgüter in Kupfergeld veranschlagt. Das Gold wurde in dieser Frühzeit nicht zur Vermünzung, sondern vornehmlich zu Schmuckzwecken verwendet. Vom 10. bis 16. Jahrhundert wurde die Kupfermünzung nicht vom Kaiser, sondern privat durch die mächtigen Stämme ausgeführt, welche in ihren Provinzen die Minen besaßen. Gold-

[19]) Vgl. Max Weber a. a. O. S. 288 f.

[20]) Edkins a. a. O. S. 9 f., besonders S. 10, 1. Spalte, sowie Ridgeway a. a. O. S. 23.

[21]) So berichtet Marco Polo, vgl. Ridgeway a. a. O. S. 23, n. 3.

[22]) Vgl. Matsuyo Takizawa, The penetration of money economy in Japan and its effects upon social and political institutions. New York 1927, S. 19.

[23]) Ebda. S. 29 ff.

staub und Goldbarren waren für den Handel ebenso unpraktisch wie in China empfunden, so daß das Kupfergeld die Überhand behielt. Es wurde in großer Menge von China angekauft, u. zw. kursierten später zwei Arten von Kupfergeld (Eirakusen und Bita). Im Jahre 1608 wurde das Verhältnis beider mit 1 : 4 festgesetzt.

Während des 15. und 16. Jahrhunderts ließen verschiedene Territorialherren Gold- und Silbermünzen schlagen, um den Handel in ihren Provinzen zu fördern. Ende des 16. Jahrhunderts gelang mit der Konzentrierung der politischen Macht in der Hand eines einzigen Oberherren auch die Unifizierung der Währung, indem Goldmünzen großen Formates hergestellt wurden. Jedoch vermochten diese sich nicht allgemein durchzusetzen, da jeder Militärbefehlshaber in seiner Provinz ein eigenes Wirtschaftssystem ausgebildet hatte.

Am Beginn des 17. Jahrhunderts ermöglichte die Entdeckung von Gold- und Silberminen in verschiedenen Provinzen (Sado, Iwani und Tajima) eine Vereinheitlichung der japanischen Währung. Es wurden jetzt außer den früher schon hergestellten Gold- und Silbermünzen verschiedene Arten solcher vom Kaiser geprägt. Auch Kupfergeld wurde geschlagen, neben welchem das von China gekaufte (Eirakusen) noch weiter umlief. Da die Relation beider zu Streitigkeiten Anlaß gab, verbot der Kaiser die Eirakusen. Seit dieser Zeit wurde japanisches Kupfergeld in immer steigendem Ausmaße hergestellt. Aber in der ersten Zeit der Tokugawaherrschaft (seit Anfang des 18. Jahrhunderts) war das Metallgeld in der großen Masse der Bevölkerung trotzdem noch wenig verbreitet. Das gewöhnliche Volk sah noch am Beginne des 17. Jahrhunderts nur selten Goldmünzen. Es verwendete den Reis als Naturalgeld und bediente sich noch des Naturaltausches (Reis gegen Heringe). Auch Schuldverträge lauteten auf Reis, und Zinsen wurden in diesem entrichtet. Für kleinere Geschäfte wurde Kupfergeld und Reis unterschiedslos gebraucht. Zudem waren die Verhältnisse nicht in allen Teilen Japans gleich. In manchen Gegenden waren noch am Ausgang des 17. Jahrhunderts Kupfermünzen so selten, daß alles mit Reis gekauft wurde. Immerhin besaßen die Landleute genug Münzgeld, um die Abgaben von ihren Feldern, soweit sie nicht Reisfelder waren, damit zu entrichten. Im westlichen Teile von Japan (Kwansei)

war das Verhältnis vom Reisgeld zum Metallgeld unter dem Volke wie 3 : 1[24]). Tatsächlich hatten einzelne Feudalherren soviel Gold und Silber, daß sie die Besoldung ihrer Vasallen damit bezahlen konnten[25]). Die herrschende Klasse gab ihr Gold und Silber für Luxuswaren aus, die in größerer Menge und Mannigfaltigkeit seit dem 18. Jahrhundert hergestellt wurden. Aber die Vertrautheit mit dem Metallgeld war immer noch so gering, und das Volk so gewöhnt, als Wertmesser den Reis zu betrachten, daß in zahlreichen Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben die einzelnen Posten der Metallgeldrechnung in entsprechenden Werten des Reises wiederholt wurden, um jene klar zu machen. Ja, es galt geradezu als ein Verstoß gegen die Etikette der ritterlichen Klasse, über Geldangelegenheiten zu sprechen oder daran zu denken. Ein Samurai betrachtete es als Schande, Geld anzurühren, und wenn ihm Geld geschenkt wurde, so sah er es als große Beleidigung an. Die Geldangelegenheiten wurden von einem Beamten niederen Grades besorgt, und er war stolz darauf, seinen Freunden zu zeigen, daß er nicht einmal wußte, wie man mit Geld rechnete. In jener Zeit war das Metallgeld hauptsächlich für den Außenhandel verwendet. Ausländische Kaufleute, besonders Spanier, Portugiesen, Holländer und Engländer, brachten zahlreiche und verschiedene Luxuswaren ins Land und fanden an den Landherren gute Kunden. Die Ausfuhr von Gold war für die Zeit von 1648—1708 sehr bedeutend[26]).

Dieser Import von Luxuswaren hatte nun zur Folge, daß die Gewerbsleute in Japan selbst neue Modeartikel erzeugten. Und die großen Herren waren so verschwenderisch in ihren Verbrauch, daß im Verlaufe eines Jahrhunderts sehr viel von dem Gold und Silber aus ihrer Hand in jene der Händler überging[27]).

---

[24]) A. a. O. S. 35. Allerdings scheint mir die Schlußfolgerung Frl. Takizawas nicht gesichert. Denn daß ein Drittel der Steuer von allem Bodenertrag in Silbermünze zu entrichten war, beweist an sich noch keineswegs die Richtigkeit der Annahme Takizawas. Es könnte m. E. das Verhältnis von Natural- und Edelmetallgeld ein anderes gewesen sein.

[25]) Das hebt Takizawa doch selbst hervor. A. a. O.

[26]) Sie betrug 2,397.600 Ryo (1 Ryo = 10·64 Yen; 1 Yen = 49·8 Cent), die von Silber 374—229 Kwamme (1 Kwamme = 1000 Momme; 60 Momme = 1 Ryo), während jene von Kupfer in der Zeit von 1663—1707 1.114,498.700 Kin (1 Kin = 160 Momme) ausmachte. A. a. O. S. 36.

[27]) Ebda. Hier wäre allerdings die Darstellung Frl. Takizawas an der

Als nun die Handwerker und Händler das Metallgeld schätzen gelernt hatten, suchten sie die Verwendung von Reis bei Abschluß von Geschäften zu beseitigen. Die Volkswirtschaftler jener Zeit betrachteten dies zwar als Übel und versuchten die Reiswirtschaft aufrechtzuhalten, aber die Gesetzgebung mußte dem Zuge der Zeit doch Rechnung tragen.

Der starke Abfluß des Edelmetalls veranlaßte die Staatsregierung zu Gegenmaßregeln. Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Verwendung von Silber- und Goldblech zu Schmuckzwecken beschränkt, indem eine amtliche Abstempelung des ganzen Vorrats durch ein staatliches Kontrollbureau angeordnet wurde. Im Jahre 1705 übernahm die Regierung selbst den Verkauf von Gold- und Silberblech, um den privaten Schleichhandel zu verhindern.

Auch Ausfuhrverbote von Geld nach dem Auslande sind im 17. Jahrhunderte wiederholt erlassen worden.

Infolge stärkerer Durchsetzung des Edelmetallgeldes in den breiten Massen des Volkes verlor nicht nur der Reis seine alte Bedeutung, es machte sich schon Ende des 17. Jahrhunderts ein Mangel an Geld fühlbar. Um nun den Münzvorrat zu vergrößern, wurde eine neue Münze hergestellt, welche zwar dasselbe Gewicht wie die alte, aber nur geringeren Feingehalt besaß. Die Regierung nahm selbst die Umwechslung nach dem Verhältnis von 100 : 101 vor, aber die alte gute Münze verschwand alsbald darauf. Die Regierung mußte dementsprechend die Wertrelation auf 100 : 120 ändern. Da sie sich in finanziellen Nöten befand und von dieser Neumünzung großen Vorteil zog, wurde innerhalb einer Periode von 18 Jahren (1695—1712) Gold zweimal, das Silber aber fünfmal neugemünzt.

Diese Münzpolitik der Regierung zeitigte alsbald bedeutsame Folgen für die Preise der Naturalien, insbesondere des Reises. Je mehr das Metallgeld verschlechtert wurde und besonders das Silber geringhaltig war, desto mehr verlor es natürlich an Kaufkraft und desto höher stieg der Preis des Reises. Es erhob

---

Hand der von ihr selbst (S. 36 n. 3) zit. Quelle (Umetsuji Kisei) genauer zu fassen. Zudem ist diese Quelle mit Vorsicht zu behandeln. Vgl. a. a. O. S. 11! Sehr wirksam waren doch jedenfalls daneben auch die staatlichen Maßnahmen zur Hebung der Edelmetallgeldmenge, welche gerade in dieser Zeit erfolgten. Siehe die späteren Ausführungen.

sich nun in den Kreisen der Städtebevölkerung, welche diese ländlichen Produkte mit Metallgeld kaufen mußte, der Ruf nach Reformen. Die herrschenden Kreise hatten ja wie die Großgrundbesitzer ebenso viele Vorteile davon, während die Gewerbe- und Handelsleute dadurch beeinträchtigt wurden. Um nun eine Senkung der Preise zu erzielen, mußte die im Umlauf befindliche Münzmenge verringert und deren Edelmetallgehalt verstärkt werden. Das geschah 1715—1717. Diese Münzreform bewirkte nun einen starken Rückgang der Reispreise.

Aber derselbe wirkte keineswegs segensreich, wie man erwartet hatte, sondern zeitigte eine allgemeine Wirtschaftskrise[28]). Das Volk blickte geringschätzig auf den Reis wie auf Dreck. Wollte einer der Ritter (Samurai) den Überschuß seiner Reislöhnung zum Ankauf anderer Waren benützen, so konnte er nicht genug Geld aufbringen, um auch nur die nötigsten Lebensbedürfnisse anzukaufen. Wollte er etwa noch etwas extra kaufen, so blieb ihm nicht genug mehr zu essen. In der gleichen Lage wie die Samurai befanden sich die Landwirte. Selbst bei guter Ernte konnten sie kaum die Kosten des Transportes und der Arbeitslöhne decken. Sie vermochten von dem Überschuß nicht erheblich zu profitieren. Da aber die Samuraiklasse nicht mehr kaufkräftig war, hatten auch die Händler und Handwerker nur wenig Erwerbsmöglichkeiten. Trotz der niedrigen Reispreise gab es viel armes Volk, das halb verhungert war, eine große Sterblichkeit trat ein. Schon begann die Landbevölkerung sich gegen die Grundherren zu rühren. Die Regierung wollte die allgemeine Not dadurch beseitigen, daß sie die Reispreise zu steigern suchte, u. zw. nicht durch eine Währungsreform, sondern durch eine Verminderung des Reisangebotes auf dem Markte. Aber alle diese Verordnungen, sowohl die Weisung an die Städte, Reis in großen Mengen anzukaufen und aufzuspeichern, wie auch die Förderung der Likörerzeugung durch Gewährung eines Monopolrechts an die Reishändlerzunft hatten nicht den gewünschten Erfolg. Die Reispreise zeigten keine Steigerung. Da brachte mit einem Schlage ein Heer von Insekten (Heuschrecken) zustande, was bisher nicht gelungen war. Die reifende Frucht wurde weithin in einer Nacht

[28]) A. a. O. S. 42 f.

aufgefressen (1732). Die Folgewirkung war freilich noch viel schlimmer, als Regierung und Volk wünschen mochten. Erstere beeilte sich, ihre Verordnungen rückgängig zu machen und gab den aufgespeicherten Reis an die arme Bevölkerung heraus, welche an sehr niedere Preise gewöhnt war. Ja, sie zwang auch die Händler, ihre Vorräte zu niederem Preise zu verkaufen. Jedoch war diese sprunghafte Preissteigerung nur vorübergehend. Schon im nächsten Jahre sank er wieder auf sein altes Niveau herab, so daß die Regierung sich genötigt sah, neuerdings zugunsten einer Erhöhung desselben einzuwirken. Sie stellte Minimalpreise für die besseren Reissorten auf. Seit dieser Zeit erkannte man, daß der niedere Preis des Reises durch die Verminderung der umlaufenden Münze verursacht war und eine Vermehrung dieser unbedingt nötig sei. Eine neue Münzreform (1736) hatte eine Verschlechterung der Münze und eine Überflutung des Marktes mit dieser zur Folge[29]). Schwierigkeiten entstanden nun für die Kaufleute, da verschiedenartiges Geld vorhanden war. Die besten Geschäfte machten die Geldwechsler, welche die Relation ganz willkürlich ansetzten. Verbote der Regierung wider ungerechten Wechselgewinn fruchteten wenig. Auch der Lizenzzwang für die Ausübung dieses Geschäftes behob das Übel keineswegs. Ebensowenig konnte die Aufhebung der Zünfte die Steigerung der Wechselgebühren beseitigen. Die Regierung mußte im 19. Jahrhundert vielmehr die Zünfte wieder herstellen (1851), da eine schreckliche Verwirrung auf dem Markte eingerissen war.

In Ergänzung der von Frl. Takizawa gebotenen Darstellung, der ich hier gefolgt bin, möchte ich noch besonders darauf aufmerksam machen, daß diese für die Wirtschaft so schädliche Wirksamkeit der Wechsler doch hauptsächlich durch die Regierung selbst herbeigeführt wurde, weil sie bereits am Beginne des 18. Jahrhunderts durch die wiederholte Münzerneuerung die Voraussetzungen dafür geschaffen hatte[30]). Die erste Maßnahme gegen die Erhöhung der Wechselgebühren datiert bereits vom Jahre 1711. Es war somit die Mißwirtschaft, die aus der Notwendigkeit des Münzwechsels resultierte, nicht erst durch die

---

[29]) A. a. O. S. 44.

[30]) Vgl. Takizawa S. 40 oben!

Preistaxen vom Jahre 1736 hervorgerufen[31]), sondern vielmehr die unmittelbare Folge der häufigen Münzerneuerung, welche gerade in der Zeit von 1695 bis 1712 erfolgte!

Ich habe hier absichtlich meine Darlegungen ausführlicher gehalten, weil die Nachweise, welche wir Takizawas neuem Werke verdanken, uns mehrfach wichtige Einblicke in den Zusammenhang der Naturalwirtschaft mit der Geldwirtschaft ermöglichen, zudem auch allgemein bedeutsame Vorgänge hier sich feststellen lassen, die klärende Analogien zu der Wirtschaftsgeschichte Europas in der Frühzeit des „dunklen" und quellenarmen Mittelalters zu bieten vermögen. Vor allem tritt klar zutage, daß die Ausbreitung der Geldwirtschaft an sich nicht immer als ökonomischer Fortschritt zu betrachten ist, besonders in Gebieten überwiegend landwirtschaftlicher Produktion, falls nicht auch entsprechende Absatzmöglichkeiten für letztere und ein genügender Auslandmarkt vorhanden sind. Die fiskalische Ausbeutung des Münzregales und die künstliche Beeinflussung der Preisbildung durch den Staat wirkten da ebenso nachteilig wie im Mittelalter europäischer Wirtschaftsentwicklung. Das Wiederaufleben der Naturalwirtschaft auch in moderner Zeit (18. Jahrhundert) kann hier nicht als Rückfall in primitive Kulturformen angesehen werden, sondern bedeutet geradezu eine ökonomische Notwendigkeit für die Existenz der landwirtschaftenden Bevölkerungsklassen gegenüber Mißständen, welche durch die Geldwirtschaft gezeitigt wurden, ohne daß eine ausgleichende Wirtschaftspolitik der Inhaber staatlicher Machtgewalt Abhilfe geschaffen hätte.

Ostasien stand, wie bereits erwähnt worden ist, mehrfach in Beziehungen zu I n d i e n. Auch die Entwicklung dort wird man nicht, wie dies bisher vielfach geschehen ist, einheitlich fassen können. Selbst Max Weber hat ja gemeint, daß die Naturalwirtschaft noch um das Jahr 1000 n. Chr. dort ausschließlich geherrscht habe, die Geldwirtschaft aber erst nachher, stoßweise eingedrungen sei, u. zw. mit Hilfe des Privatkapitals[32]). Jedoch läßt sich bereits für das Jahrtausend v. Chr. aus den zeitgenössischen Literaturdenkmälern nachweisen, daß damals schon

[31]) Dieser falsche Eindruck könnte durch die nichtsynchronistische Anordnung in der Darstellung Takizawas (S. 44) leicht hervorgerufen werden.

[32]) Gesam. Aufsätze zur Religionssoziologie 2, 70 (1921).

neben der Landwirtschaft auch Industrie und Handel, sowie damit in Verbindung die Geldwirtschaft vorhanden waren. Die Entlohnung weiblicher Dienerschaften des Königs erfolgte entweder in Naturalien oder in Geld[33]). Ja, es werden bereits auch Taglöhner erwähnt, die zur landwirtschaftlichen Arbeit verwendet werden und entweder die Beköstigung oder Geld erhalten. Die Gewerbe wiesen schon eine Spezialisierung auf und waren in den Städten in besonderen Straßen ansäßig. Gilden kommen vor. Neben Karawanenhandel erscheint auch Einzelhandel belegt, der sich zu wechselseitiger Konkurrenz betätigte. Märkte sind mehrfach genannt. Der Warenverkehr auf diesen erfolgt in freier Vereinbarung der Preise bereits zur Zeit der Veden. Schon damals wird der Naturaltausch, ja auch die Naturalgeldrechnung nach Reis und Kühen durch den Metallgeldgebrauch weithin ersetzt. Naturaltausch ist aber Vorschrift bei den religiösen Brüderschaften; hier ist der Handel mit Gold und Silber geradezu verboten. Naturaltausch wird den Brahminen und Kshatriyas (Kriegerkaste) besonders empfohlen gegenüber den Geldgeschäften, vor allem bei Veräußerung eines Güterüberschusses.

Die Münzen wurden ursprünglich nicht vom Staate, sondern von Privaten geschlagen, u. zw. von Metallhändlern oder Metallschmieden.

Das Silber war in der älteren Zeit noch selten und ist erst gegen die christliche Ära hin stärker in Umlauf gekommen[34]). Zuvor wird Gold und andere Metalle (Kupfer) zu Münzzwecken verwendet.

Einfluß auf das Münzwesen übte die öffentliche Gewalt lediglich hinsichtlich des Gewichtes aus. Die Münznamen selbst drücken die Beziehung zum Gewicht aus. In der älteren Buddhazeit war die im Umlauf befindliche Münze die Bronzekahapana (d. h. ein bestimmtes Gewicht an Metall). Das Gold war Waschgold, das aus dem Ganges gewonnen wurde, oder Goldstaub. Auch Kreditgeld war bereits bekannt, Schuldscheine bzw. Wechsel lassen sich nachweisen. Geldverleihung begegnet häufig, wie auch das Zinsnehmen der Geldverleiher. Schon der Atharvaveda kennt ein

[33]) Vgl. C. T. Rhys Davids, Notes on early economic conditions in Northern India. The Journal of the Royal Asiatic society of Great Britain and Ireland 1901, S. 859 ff.

[34]) Ebda. S. 877.

Gebet um Vermehrung des Geldes, mit dem der Kaufmann auf den Markt kommt, um Geld mit Geld zu erwerben[35]).

Wir sehen also, daß die Geldwirtschaft schon in den vorchristlichen Jahrhunderten in Indien neben der Naturalwirtschaft bestanden hat. Der Umstand, daß den Beamten des Königs aus den königlichen Magazinen Korn zur Entlohnung gegeben wird, beweist keineswegs allgemeine Naturalwirtschaft. Wir konnten dieselbe Erscheinung auch in Japan (Reis) beobachten[36]).

Bei diesem Stande vorgeschrittener Wirtschaftsentwicklung wird auch erklärlich, daß schon im 4. Jahrhunderte v. Chr. eine wissenschaftliche Literatur nationalökonomischen Inhalts zustande kommen konnte. Der Finanzminister des Königs Tschandragupta, Tschanakia, hat ein Werk über politische Ökonomie verfaßt, das wohl von Kautalya herrührt und uns einen intimen Einblick in die Verhältnisse Indiens um jene Zeit gewährt[37]). Neben den Einnahmen von den Kronländern treten solche vom Handel und Verkehr auf. Neben Naturalleistungen (Getreide u. a.) Geldabgaben in reichlich differenzierter Weise[38]). Eingehend wird die Zollgebarung behandelt[39]). Beachtung verdient, daß zur Sicherung gegen Verluste bei der Entgegennahme von (fremden?) Münzen eine Wechselprämie in beträchtlicher Höhe (13%) eingehoben wurde[40]). Für die Einhebung der Akzise war ein eigenes Finanzdepartement vorhanden. Desgleichen bestand ein Paßamt für die Reisenden mit Geldstrafen für Übertretungen der Paßvorschriften[41]). Die Intendanz für die Landwirtschaft überwachte die Einnahmen aus der Bodenproduktion sowohl vom Kron- als Privatland. Was nicht für die Bedürfnisse des Hofes notwendig war, wurde verkauft[42]). Das gleiche galt für das Viehamt (Kühe, Schafe u. s. w.). Das Salz war staatliches Monopol.

Das Gewerbe blühte. Bezeichnend für die Bedeutung, bzw. Verbreitung der Goldschmiede sind ausführliche Bestimmungen

[35]) III. 15. Vgl. Max Weber a. a. O. 2, 84.

[36]) Siehe oben S. 33.

[37]) Auszüge daraus in englischer Übersetzung hat R. Shamasastry 1905 veröffentlicht in The Indian Antiquary 34, 5, 47, 110.

[38]) Ebda. S. 47.

[39]) Ebda. S. 48.

[40]) Ebda. S. 53.

[41]) Ebda. S. 54.

[42]) Ebda. S. 55 M.

über deren Arbeiten. Auch für die anderen Gewerbe waren solche erlassen, über die Art ihrer Arbeitsleistung, die Bezahlung derselben, Lohntaxen u. s. w., u. zw. sowohl für jene, die für die Regierung als auch solche, die für Private geleistet wurde[43]). Der Handel nimmt in den Ausführungen dieser „politischen Ökonomie" eine besondere Stellung ein. Die Verordnungen darüber zeigen, wie entwickelt er gewesen sein muß. Zahlreiche und verschiedene Abgaben, die von den importierten Waren zu entrichten waren, erscheinen aufgezählt[44]).

Ein eigenes Bureau hatte die Aufsicht über die Geldspiele zu führen und die Strafen zu überwachen, welche auf Verletzung der vom König erlassenen Bestimmungen gesetzt waren[45]).

Besondere Abgaben wurden von den Bâhirikas erhoben, die wahrscheinlich eine Art von Geldverleiher oder Bankiers in den Städten gewesen sind[46]). Schließlich erhoben die Könige damals schon, wenn sie besonderer Geldmittel bedurften (z. B. für Kriege und andere Unternehmungen), Sonderabgaben „auf Bitte des Königs"[47]). Solche außerordentliche Steuern, „Beden", sollen nur einmal, aber nicht zweimal im Jahre eingehoben werden[48]).

Dieses Handbuch der politischen Ökonomie läßt uns nun auch jene wirtschaftlichen Tatbestände richtig einordnen, welche als Zeugnisse der Naturalwirtschaft gelten können. Daß in den Dörfern die Handwerker für ihre Arbeit mit festen Ernteanteilen oder Deputaten entlohnt wurden (Deputatisten)[49]), entspricht dem Charakter der agrarwirtschaftlichen Pertinenzeigenschaft dieser Gewerbe. Es wäre aber, wie wir gesehen haben, ganz irrig, daraus den generalisierenden Schluß zu ziehen, daß alle Gewerbe naturalwirtschaftlich entlohnt worden seien. Die städtischen Handwerker, und das waren sicherlich die weitaus größere Menge, sind m. E. ganz anders zu beurteilen.

Man sieht, es war die verschiedene Art der Entlohnung nicht

---

[43]) Ebda. S. 59 W.
[44]) Ebda. S. 57 S.
[45]) Ebda. S. 58 U.
[46]) Ebda. S. 59 Z.
[47]) Ebda. S. 115.
[48]) Ebda. S. 116, § 7. — Der Vergleich mit den Verhältnissen des Mittelalters in Europa drängt sich hier unmittelbar auf!
[49]) Max Weber a. a. O. 2, 59.

durch die primitive oder rückständige Art der Wirtschaft (Naturalwirtschaft) bedingt, sondern es zahlte der Verbraucher und Besteller mit dem ihm nächstliegenden Zahlungsmittel, hier mit Land- und Bodenprodukten, während die städtischen Kunden zu derselben Zeit in Metallgeld zahlten.

Auch der Umstand, daß bestimmte Fronden an den König gerade von Handwerkern auch in Geld umgelegt und geleistet werden konnten, möchte ich nicht mit M. Weber im Sinne einer Weiterentwicklung der Wirtschaft vom fürstlichen Oikenwerk zum freien städtischen Handwerk[50]) auffassen. Vielmehr sicherte sich der König damit die Möglichkeit, im Falle eines geringeren Naturalbedarfs an dergleichen gewerblicher Arbeit, die Verpflichteten nicht leer ausgehen zu lassen, sondern doch Geldeinnahmen auch von ihnen zu beziehen. Die Fakultativleistung konnte hier ebensosehr eine Begünstigung des Verpflichteten, als eine Verstärkung des Forderungsrechtes auf seiten des Königs sein. Überdies bezog sich diese Umwandlung in eine Geldleistung ja nur auf die gewerblichen Dienste (Handwerksartikel) der Betreffenden. Sie blieben aber doch auch weiterhin im grundherrlichen Verbande des Kronlandes, an welchem sie als Deputatisten fortlaufend Nießbrauch besaßen[51]).

Man kann, glaube ich, die Wirtschaft im ganzen nicht nach diesen grundherrschaftlichen Handwerkern beurteilen, sondern muß für die Wertung der Naturalwirtschaft die freien Gewerbe in den Städten vor allem berücksichtigen. Denn bei diesen war die durch die Grundherrschaft natürlich begründete naturalwirtschaftliche Entlohnung nicht ebenso vorhanden[52]). Es ist auch bereits zutreffend betont worden, daß die niedere soziale Stellung, in welcher diese sich vielfach befanden, nicht durch ihren Beruf an sich bedingt war, sondern durch ihre Abstammung. Sie stammten von der einheimischen Urbevölkerung nichtarischer Rasse ab[53]). Beispiele sind schon angeführt worden, daß der Stand der Handwerker als solcher vielfach sehr beträchtliches Ansehen genoß, besonders in Südindien[54]).

[50]) A. a. O. 2, 96.
[51]) Vgl. A. K. Coomaraswamy, The Indian craftsman (1909), S. 39 ff.
[52]) Vgl. Ebda. S. 51 ff.
[53]) So richtig schon Coomaraswamy a. a. O. S. 52 ff.
[54]) Ebda. S. 53 ff.

Zudem dürfen die örtlichen Verschiedenheiten auch hier nicht unberücksichtigt bleiben. Südindien hat, mindestens in älteren Zeiten, andere wirtschaftliche Verhältnisse aufzuweisen als der Norden. Im Mittelalter herrschte eine Eisenwährung (Geld in Nadelform), in manchen Gegenden aber auch, besonders an den Küsten des Indischen Ozeans, ein Gerätegeld, das eine Kümmerform des Angelhakens darstellt (Larin). Es war in Bronze und in Silber hergestellt[55]) und erklärt sich ungezwungen aus der Fischerbevölkerung dort. Die Kaurimuschel war gleichfalls in Gebrauch und diente als Kleingeld. Reis und Salz bildeten in Hinterindien ein geläufiges Naturalgeld (Nahrungsmittelgeld)[56]). Dortselbst war auch Silber in Barren, von Privaten mit Wertstempeln versehen, zu Geldzwecken verwendet (Laos).

Durch die neueste Darstellung von Pran Nath ist diese Mannigfaltigkeit von Natural- und Geldwirtschaft wohl zu stark simplifiziert worden. Er stellt die indischen Verhältnisse wieder durchaus als chronologisch aufsteigende Entwicklung, als ein Nacheinander von Tausch- und Geldwirtschaft dar, welch letztere im 3. Jahrhundert v. Chr. durchgedrungen sei, während noch im 4. Jahrhundert v. Chr. die wirtschaftliche Organisation auf geldlosem System gegründet war[57]).

Auch die Verbote, gewisse Güter mit Geld zu erwerben, beweisen keineswegs, daß viele Gegenstände vom Geldverkehr ausgeschlossen wurden und nur eingetauscht werden durften, wie Pran Nath annimmt[58]), sondern gewinnen sofort ein ganz anderes Gesicht, wenn man sich vor Augen hält, daß diese Vorschriften nur für gewisse Bevölkerungsklassen bestimmt waren (Brahmanen!)[59]). Auch im frühen Mittelalter war in Westeuropa den Priestern verboten, Geldgeschäfte zu betreiben[60]), und sogar im

---

[55]) Ridgeway a. a. O. S. 27 f. (Abbild. S. 28).

[56]) Vgl. dazu auch den Art. „Geld" von Regling in Eberts Reallexikon der Vorgesch. 4, 206 (1926).

[57]) Tausch und Geld in Altindien. Wiener staatswiss. Studien VII. (1924), S. 6 u. 13.

[58]) A. a. O. S. 4.

[59]) Vgl. doch Pran Nath selbst, S. 5, dazu auch Rhys Davids a. a. O. S. 862.

[60]) Vgl. die von mir in dem Werke „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr." 2, 440 gebotenen Belege.

späteren Mittelalter noch war in Österreich der Handel den Geistlichen und dem Adel verwehrt[61]). Aber kein Mensch wird daraus einen so weitgehenden Schluß ziehen wollen oder gar annehmen, daß deshalb kein Handel überhaupt vorhanden gewesen sei. Vor allem ist auch unrichtig, daß angeblich bloß Tausch erlaubt gewesen sei, weil dieser geeignet war, den Ackerbau zu fördern![62]) Gerade die Geldwirtschaft konnte den Ackerbau fördern, soferne sie bessere und weitere Absatzgebiete für die agrarwirtschaftliche Produktion zu schaffen vermochte. Der Tausch unter den landwirtschaftlichen Produzenten allein hätte eher retardierend wirken müssen, da in diesem Kreise dieselben oder doch mindestens sehr gleichartige Waren erzeugt wurden, nach welchen also eben hier weniger Nachfrage und Bedarf vorhanden war. Anders im Tauschverkehr mit den städtischen Händlern, die aber keineswegs bloß Naturaltausch trieben, sondern auch in Altindien, wie oben gezeigt worden ist, schon Geld zum Aufkauf der landwirtschaftlichen Produkte verwendeten.

Zutreffender als Pran Nath selbst hat O. Spann in dem Vorwort zu der Arbeit Pran Naths das Hauptergebnis von dessen Ausführungen formuliert: der Naturaltausch — Pran Nath spricht immer von Tausch überhaupt, was doch nicht richtig ist — ist seinem Wesen nach kein Zeichen primitiver Wirtschaft, sondern die richtige und notwendige Folge der ihm zugrunde liegenden damaligen altindischen Wirtschaftsorganisation, die eine vorwiegend ackerbauliche Volkswirtschaft war[63]). Vielleicht wäre es noch präziser zu sagen, soweit diese eine ackerbautreibende Bevölkerung zum Träger hatte. Denn auch in der altindischen Zeit bestand nicht die gesamte Wirtschaft in Ackerbau, es waren damals schon Handel und Gewerbe vorhanden. Mit ihnen aber war auch die Geldwirtschaft schon da. Abgesehen von den positiven Einzelbelegen, welche Rhys-Davids dafür geliefert hat[64]), können wir dies auch schon aus dem Werke Kautalyas erschließen, auf welches doch auch Pran Nath seine Ausführungen über die

[61]) Vgl. die Urkunde der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. vom Jahre 1377 für die Steiermark bei v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkund. z. Verfass. Gesch. Österr. i. MA., Nr. 134.

[62]) So Pran Nath a. a. O. S. 5.

[63]) A. a. O. S. 5.

[64]) Siehe oben S. 40.

Geldwirtschaft gestützt hat[65]). Ein so entwickeltes System der Finanzwirtschaft, wie es hier zutage tritt, mit so reicher Geldverwendung in allen möglichen Geschäften des täglichen Lebens, hat jedenfalls schon eine lange Vorentwicklung zur Voraussetzung. Sie kann unmöglich erst damals entstanden sein, derart, daß vor dem 4. Jahrhundert eine völlig geldlose Wirtschaft in Indien bestanden hätte, wie dies Pran Nath behauptet[66]).

Von grundlegender und allgemeiner Wichtigkeit ist noch eine weitere These, die Pran Nath aufgestellt hat. Entgegen der vielverbreiteten Meinung moderner Nationalökonomen, daß der Tauschverkehr (will sagen Naturaltausch!) voller Schwierigkeiten sei, behauptet er[67]), derselbe sei vielmehr „eine sehr nützliche ökonomische Einrichtung" und ein bequemes Mittel für die täglichen Geschäfte. Seine Ausführungen sind aber selbst doch der beste Beweis dafür, daß der Naturaltausch gewissen Schwierigkeiten begegnet. Gerade der Kleinverkehr des Alltags, die Beschaffung der täglichen Nahrungsmittel durch den kleinen Konsumenten, ist im Wege des Naturaltausches weniger leicht abzuwickeln als mit Hilfe des Geldes. Und Pran Nath selbst schildert ja die Verhältnisse doch so[68]), daß für den Einkauf von Gemüse und anderen wohlfeilen Sachen die Kaurimuschel, d. h. also (Natural-) Geld, in Verwendung stand. Für diese Waren ist das Vieh eben ein zu wertvolles Tauschmittel! Man benötigte also im täglichen Kleinverkehr doch des Geldes. Und es bleibt richtig, daß die Unmöglichkeit der Teilung bei vielen Tauschgütern dem Naturaltausch Hindernisse in den Weg legte[69]). Das gilt vor allem für das Vieh, welchem Pran Nath für die altindische Wirtschaft eine so bedeutende Rolle zuweist[70]). Er will ja geradezu in dem Überflusse an Vieh die Ursache dieses reichen (Natural-) Tauschverkehrs sehen[71]). Tatsächlich konnte Vieh und

---

[65]) A. a. O. S. 12 ff.

[66]) A. a. O. S. 13.

[67]) A. a. O. S. 1.

[68]) A. a. O. S. 2.

[69]) Pran Nath polemisiert (S. 1, Note 1 a) gegen eine Äußerung von Jevons, Money, London 1910, in der dies betont wird.

[70]) A. a. O. S. 7 f.

[71]) A. a. O. S. 3.

auch Getreide oder Reis nur von einem Teile der Bevölkerung zu Zahlungszwecken verwendet werden, nämlich jenen, welche Überfluß an solchen Naturalien besaßen, also die Ackerbauer bzw. Hirten, nicht aber von der städtischen Bevölkerung und vor allem auch den Taglöhnern. Die Bezahlung dieser, aber auch die Zahlungen ihrerseits sind vielfach in Geld erfolgt. Wir haben also nach den verschiedenen Produktionszweigen zu scheiden. Der Bauer und auch der große Grundbesitzer zahlt mit den Gütern, welche er selbst produziert, vor allem mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der direkte Austausch mit dem Handwerker in der Stadt würde zwar nicht in der Theorie, aber praktisch tatsächlich manche Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten zeitigen, die nicht nur aus der Teilung der Sachgüter sich ergeben. Sie werden hervorgerufen durch die Aufbewahrung und Konservierung einzelner Güter, welche leicht verderben, anderseits aber durch die Notwendigkeit, für die Fütterung des Viehes sowie für die Unterbringung desselben entsprechende Räume und Nahrungsmittel bereitzustellen.

Die für alle Produzenten ebenso wie für die Konsumenten förderliche Vermittlung übernahm auch in Altindien bereits ein Berufsstand von Kaufleuten und Händlern, die bei dem von ihnen gepflegten Warenverkehr nicht nur Naturalgeld verwendeten, sondern bereits auch Metallgeld[72]).

Die Annahmen Pran Naths wären nur dann richtig, wenn er nachweisen könnte, daß ein solcher Berufsstand von Kaufleuten und Händlern in Altindien überhaupt nicht vorhanden gewesen sei. Seine Darstellung ist überhaupt nicht frei von inneren Widersprüchen. Einerseits soll der (Natural-) Tauschverkehr in der älteren Zeit die Regel gebildet und die wirtschaftliche Organisation bis zum 4. Jahrhundert v. Chr. geldlos gewesen sein, anderseits behauptet er doch wieder, der Tauschverkehr sei bloß aus der hohen Kaufkraft des Geldes, sowie einem Überfluß an Bodenprodukten und Vieh hervorgegangen[73]). Also war doch

---

[72]) Die Belege dafür haben Zimmer, Altindisches Leben, Berlin 1879, ferner R. Fick, Soziale Gliederung im nordöstl. Indien zu Buddhas Zeit, Kiel 1897, 10. Kapit., S. 172 ff., sowie Romesh Chunder Dutt, History of Civilization in ancient India, Straßburg 1889/90, endlich Rhys Davids a. a. O. S. 862 ff., erbracht.

[73]) A. a. O. S. 13.

auch damals schon Geld vorhanden und dessen hohe Kaufkraft durch den Überfluß an Naturalien bedingt!

Gleich darauf aber hören wir, daß nach dem Eindringen des Metallgeldes die gewöhnliche Münze der Masaka war, und Pran Nath erklärt dies damit, daß es eine Folge seiner nicht zu hohen Kaufkraft gewesen sei[74]). Es hätte demnach das Eindringen der Geldwirtschaft die Kaufkraft des Metallgeldes gesenkt. Wie aber sind alsdann die Maßnahmen der Regierungen zu erklären, daß gewisse Güter vom Geldverkehr ausgeschlossen werden und nur der Naturaltausch da erlaubt sein sollte? Pran Nath meinte, es sei deshalb geschehen, um den Ackerbau zu fördern. Also sollte diese der Geldwirtschaft feindliche Wirtschaftspolitik dazu dienen, die Preise niedrig zu halten? Das können wir aber um so weniger für wahrscheinlich halten, als dadurch auch die Steuerkraft der Bevölkerung gedrückt und der König selbst in seinen Einnahmen beeinträchtigt worden wäre. Pran Nath hat ja selbst eine Quellenstelle zitiert, die entschieden gegen eine solche Annahme spricht. „Wenn man den Handel mit Korn vollständig verbieten wollte, so würde niemand bereit sein, Ackerbau zu betreiben[75])." Es wird klar, daß der Ackerbau desto mehr florierte, je lebhafter der Absatz sich gestaltete. Dieser aber konnte am besten durch den Groß- und Fernhandel gesteigert werden, für den die Geldwirtschaft eine notwendige Vorbedingung gewesen ist. Sind die von Pran Nath zitierten Verordnungen der Regierung wirklich so allgemein zu verstehen, wie er sie auffaßt[76]), dann waren jedenfalls ganz andere Gründe dafür maßgebend. Es befinden sich unter den Waren, die nicht um Geld erworben werden sollen, unter anderem auch lebenswichtige Nahrungsmittel (Milch, Korn, Fleisch, Obst u. s. w.)[77]). Die Verbote beweisen, daß solche offenbar doch mit Geld gekauft worden sind. Da liegt es — falls nicht auch hier die Beschränkung nur für die Brahmanen, d. h. Priester, gedacht war[78]) — nahe, anzu-

[74]) A. a. O. S. 14.

[75]) Vašiṣṭha 36, zitiert von Pran Nath a. a. O. S. 5, N. 16.

[76]) A. a. O. S. 5: Allgemeines Verbot, gewisse Güter mit Geld zu erwerben, Tauschverkehr an diesen jedoch erlaubt.

[77]) Pran Nath S. 4, N. 15.

[78]) Vgl. oben S. 44, ich erinnere auch an die kanonischen Satzungen über Naturalkompensation im Güterverkehr gerade bei der Kirche des frühen Mittelalters. Vgl. meine „Grundlagen" $2^2$, 535.

nehmen, es sei damit gegen die Verteuerung dieser für die Bevölkerung so notwendigen Güter Stellung genommen worden. Denn je mehr die Geldwirtschaft auch die agrarwirtschaftliche Produktion erfaßte, desto teurer mußten gerade diese Güter werden. Tatsache ist, daß schon im 4. Jahrhundert v. Chr. der König das Volk bei der Bekämpfung der Monopole und Kartelle der Kaufleute (Preisbestimmung) unterstützte[79]).

Gewiß spielte auch in Indien die Naturalwirtschaft in der älteren Zeit, jedoch nicht nur in dieser, eine große Rolle, aber es ist keineswegs so gewesen, daß die Geldwirtschaft in Altindien völlig fehlte. Das beweisen unter anderem auch Bestimmungen, die doch Pran Nath selbst erwähnt hat. So z. B. sind Strafen für Brahmanen vorgesehen für Diebstahl von Geld![80]) Offenbar war dieser auch in jener älteren Zeit keineswegs selten, wenn selbst bei Priestern und Lehrern solche Fälle vorkamen. Ferner beweist auch das, was über Steuern und Abgaben an den Staat ausgeführt wird[81]), die Duplizität der Wirtschaft. Die agrarwirtschaftlich produzierenden Bevölkerungsklassen leisten in Prozenten ihrer Bodenprodukte, die Kaufleute dagegen sollen dem König ihre Waren zu niedrigerem Preise abgeben, d. h. also, sie steuern tatsächlich in Geld.

Auch in der späteren Periode, in welcher nach Pran Nath der Übergang zur Geldwirtschaft bereits eingetreten war, ist diese Duplizität der Leistungen wieder zu bemerken. Die Bezahlung der Fergen bei Übersetzung von Flüssen wird von den Dorfbewohnern, will sagen Bauern (Landwirten), in Nahrungsmitteln, von den anderen Leuten aber in Geld geleistet[82]). Hier macht Pran Nath selbst übrigens eine überaus bezeichnende Bemerkung: „die übrigen Löhne betreffen hauptsächlich Kaufleute, *die ja immer Bedarf an Geldmünzen hatten*[83])."

Endlich noch eine wichtige Beobachtung über die in Altindien tatsächlich gebrauchten Münzen. Pran Nath führt daselbst aus: „Nicht erst zur Zeit Kautilyas (in der doch die Geldwirtschaft erst aufgetreten sein soll!), sondern schon viele Jahrhunderte

[79]) Pran Nath a. a. O. S. 21.
[80]) Pran Nath a. a. O. S. 9 n. 20.
[81]) Ebda. S. 11.
[82]) A. a. O. S. 13.
[83]) Ebda. S. 14.

vor ihm war der Silberpaṇa durch Maßregeln von Königen oder das Schwanken des Marktpreises in seinem Münzwert verändert worden[84]).“ Also gab es schon in jener ältesten Zeit nicht nur Münzen, sondern auch eine Veränderung ihres Wertes je nach der Marktlage. Es kann also nicht von einer geldlosen Wirtschaft damals gesprochen werden. Und in derselben Quelle, welche früher für die reine Naturalwirtschaft als Kronzeuge ins Treffen geführt wurde[85]), Vaśiṣṭha, finden wir überdies die noch viel aufschlußreichere Stelle, daß zerbrochene Silbermünzen (Karṣapaṇa) bei der Zahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker oder sogar an Kinder nicht als Bezahlung angenommen wurden. Bettler, Opferpriester, Mönche u. s. w. nehmen keine zerbrochenen Karṣapaṇas[86]). Also wird klar, daß damals schon alle diese Kreise mit Geld entlohnt, bzw. beschenkt worden sind! Hier hatte also das Geld nicht nur die Funktion, als Wertmesser zu dienen bei Zahlungen, die tatsächlich in Naturalien geleistet wurden, wie dies etwa sonst auch vorkam[87]), sondern es wurden diese Münzen im Alltag wirklich verwendet. Beachtenswert ist, daß damals auch schon eine Zurückweisung von solchen Münzen durch das Volk stattfindet, die nicht unversehrt waren. Auch die ausführlichen Bestimmungen gegen Falschmünzerei, welche sich in dem Handbuch der politischen Ökonomie von Tschanakia (Kautilya) finden[88]), lassen deutlich erkennen, daß der Gebrauch von Münzgeld seit langer Zeit sehr verbreitet gewesen sein muß. Neben Kupfermünzen, die dem Kleinverkehr dienten, kamen in Altindien auch Silber- und Goldmünzen vor[89]).

Ganz anders als in Indien gestalteten sich die Wirtschaftsverhältnisse in Babylonien und Assyrien. Obwohl die Landwirtschaft hier schon seit ältester Zeit eine hohe Entwicklung aufzuweisen hatte, war der anbaufähige Boden nicht allzu groß,

---

[84]) Ebda. S. 39.

[85]) Vgl. oben S. 48 (Pran Nath S. 5).

[86]) Pran Nath S. 40 n. 53 b.

[87]) Vgl. ebenda S. 13. Der Austausch von Naturalien wird nach deren Geldwert vorgenommen!

[88]) Vgl. Indian Antiquary 34, 119 n° 22 u. 23. Dazu auch Pran Nath a. a. O. S. 39.

[89]) Vgl. neben Pran Nath a. a. O. S. 45, Anh. II, jetzt auch bes. R. Bhandarkar, Lectures on ancient Indian Numismatics. University of Calcutta 1921.

da viel Sumpfland und Wüste, in Assyrien aber das Gebirge ihn empfindlich beschränkten. Auch die Schwierigkeiten entsprechender Bewässerung machten sich geltend[90]). Sehr frühzeitig, vielleicht eher als bei anderen Völkern des Orients, hat sich gerade hier Handel und Verkehr entwickelt, wie schon die Tatsache beweist, daß die Nachbarvölker zahlreiche technische Ausdrücke auf diesem Gebiete aus dem Babylonischen entlehnten[91]). Bildete der Handel neben den schon in der älteren Zeit reich entwickelten Gewerben einen wichtigen Zweig wirtschaftlicher Betätigung, so wird auch verständlich, was über die Natural- und Geldwirtschaft festgestellt werden konnte. „Die Metalle haben schon in den ältesten bekannten Epochen den Wertmesser der Waren gebildet, oder man befand sich wenigstens in dem Übergange von der Natural- zur Geldwirtschaft." Dieses Urteil eines der besten Kenner der Kulturgeschichte Babyloniens und Assyriens scheint mir recht charakteristisch, so unsicher es auch klingen mag. Tatsächlich werden wir auch hier wieder genauer nach verschiedenen Wirtschaftskreisen zu scheiden haben. In der ältesten Zeit sollten die Steuern eigentlich in Naturalien (Schafen, Lämmern und Fischen) entrichtet werden. Die Zusatzbestimmung, daß in Ermangelung eines weißen Schafes die Hirten Geld dafür entrichteten[92]), beweist deutlich, daß diese Naturalien eben Steuern der viehzuchttreibenden Bevölkerungsklasse gewesen sind. Ebenso kann die Verwendung von Getreide als Geld gedeutet werden. Sie tritt bei Kauf und Verkauf von Grundstücken besonders auf. Und das ist verständlich, weil eben für die agrarwirtschaftlichen Kreise auch die Bodenprodukte vor allem zu Geldzwecken dienten. Es ist aber zugleich auch schon bemerkt worden, daß in solchen Fällen die Preise zunächst zwar in Getreide angegeben, dann aber in Münzgeld umgerechnet erscheinen[93]). Der Preis von Mobilien dagegen wurde im Silberwerte angegeben.

Als Münzgeld diente in Babylonien in der ältesten Zeit das Kupfer, während im alten Assyrien Blei das gewöhnliche Zahlungsmittel bildete. Beide wurden dann im 3. Jahrtausend v. Chr. durch

---

[90]) Vgl. Br. Meissner, Babylonien und Assyrien. (Kulturgesch. Bibl. von W. Foy 1.) 1, 187 ff. (1920).

[91]) Ebda. S. 336.

[92]) Ebda. S. 355.

[93]) Ebda. S. 355 n. 5.

das Silber verdrängt. Es erscheint in verschiedener Form. Neben Hacksilber auch die Ringform. Zur Beglaubigung des Feingehaltes wurde frühzeitig eine Nachprüfung durch Wägung vorgenommen und ein Stempel angebracht. Silberbarren mit der Aufschrift des Königs sind gefunden worden. Vollwertiges Münzgeld wird von minderwertigem bereits unterschieden[94]). Später, Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr., unter den Kossäern werden die Preise nicht selten in Gold angegeben, jedoch darf daraus nicht ohne weiteres auf eine Goldwährung geschlossen werden. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß die tatsächlichen Zahlungen in Silber erfolgten[95]).

Schon in der Zeit König Hammurapis (ca. 2123—2081 v. Chr.) haben die Bankiers eine bedeutsame Rolle in der Wirtschaft gespielt; im 6. Jahrhundert v. Chr. sind große Bankhäuser auch urkundlich bezeugt. Alle Kaufhandlungen sollten schon zur Zeit Hammurapis schriftlich und mit Zeugenführung abgeschlossen werden. Schon im 19. Jahrhundert v. Chr. sind in Assyrien Preissatzungen durch die Könige erlassen worden[96]).

Besonders verhängnisvoll für die Landwirtschaft (die Bauern) waren die damals schon üblichen Darlehensgeschäfte[97]), nach welchen den Bauern das Saatgetreide zu dem hohen Preis, den es zur Zeit der Aussaat besaß, berechnet wurde, während sie die Schuld nach der Ernte infolge der jetzt viel niedrigeren Preise teuer, d. h. mit einem viel größeren Quantum Getreide, zurückzahlen mußten.

Der Bauer zahlte auch für das Vieh, welches er für seine ländlichen Arbeiten mietete, mit Getreide[98]). Für Lohnarbeiter war nach dem Gesetze Hammurapis eine Entlohnung in Silbergeld (Sekel) oder ein Äquivalent in Getreide vorgesehen[99]). Leute, die für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb gebraucht

---

[94]) Vgl. dazu besonders W. Schwenzner, Zum altbabylonischen Wirtschaftsleben. Mitteil. d. Vorderasiat. Gesell. 19 (1915), S. 12 ff.

[95]) Meissner a. a. O. S. 356 f.

[96]) Ebda. S. 361.

[97]) Ebda. S. 364. — Vgl. über ähnliche Vorgänge in Österreich während des 16. Jahrhunderts; die „Fürlehen auf Wein und Getreide", Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924), S. 100, sowie Anhang II.

[98]) A. a. O. 1, 365.

[99]) Ebda. 1, 163.

wurden (Saisonarbeiter), bezahlte man lieber mit Getreide[100]). Beachtung verdient, daß die Strafen, welche hier festgesetzt wurden, in Geld (Silber) angegeben sind[101]).

Auch die Steuerleistungen an den Staat zeigen dieselbe Verschiedenheit nach Produktionszweigen. In den Städten wurden die Abgaben meist in Geld bezahlt, von Feldern und Vieh dagegen meist in Naturalien, jedoch konnte dafür auch Geld entrichtet werden[102]). Die Viehzüchter (Hirten) zahlten mit Viehstücken, bzw. Wolle von Schafen)[103]).

Die Steuern waren zum Teil an Generalunternehmer (Bankhäuser) verpachtet; auch reiche Privatpersonen bedienten sich dieser zur Einziehung ihrer Einnahmen[104]). In Assyrien kamen auch außerordentliche Steuern, die sog. „Extrageschenke", vor[105]). Die Bezahlung der Beamten[106]) erfolgte zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld (Silbersekel).

Die Tempel wie der Hof waren infolge ihres großen Grundbesitzes und der davon fließenden Abgaben (Zehnt und Opferspenden) zugleich selbst große Geschäftsunternehmungen, die wie private Bankhäuser Darlehen an Naturalien, besonders Getreide, und Geld gewährten und gute Geschäfte machten.

Über die Steuer und Frondienstleistungen wurde Buch geführt. Zinsbücher, ähnlich den Urbaren des Mittelalters, sind in Assyrien bereits nachweisbar[107]). Von Steuern und Abgaben waren durch den König auch Befreiungen erteilt, besonders an Städte, denen zum Teil auch Selbstverwaltung eingeräumt wurde[108]). Privilegien über Steuerfreiheit wurden auch den Tempeln Assyriens zuteil, ferner auch verdienten Beamten des Königs[109]). (Eine Art Immunität!)

---

[100]) Schwenzner a. a. O. S. 39.

[101]) Meissner 1, 162 ff.

[102]) Ebda. 1, 125 u. 143 (Assyrien).

[103]) Ebda. 1, 126 sowie 142 (Assyrien).

[104]) Ebda. S. 130.

[105]) Ebda. S. 143.

[106]) Ebda. S. 135 f.

[107]) C. H. W. Johns, An Assyrian Doomsday Book or liber censualis. Leipzig 1904 (Assyriolog. Bibl., herausgeg. v. Friedr. Delitzsch u. P. Haupt, XVII.).

[108]) B. Meissner a. a. O. S. 144 f.

[109]) Ebda. 145.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Sklaven[110]), die infolge der großen Eroberungen der assyrischen Könige (Kriegsgefangene) sehr zahlreich waren, die Freiheit durch eine einmalige Geldzahlung erwerben konnten; über die Freilassung wurde eine Urkunde ausgestellt. Geschickte Sklaven wurden von ihren Herren eventuell auch vermietet oder führten selbst Geschäfte aus, wozu sie von jenen mit Geld ausgestattet wurden.

In Babylonien haben auch die Frauen[111]) sich selbständig am Geschäftsleben beteiligt, ohne daß ein Sachwalter notwendig gewesen wäre. Besonders Priesterinnen machten mit ihrem Ringgeld verschiedene Geschäfte. Sie kaufen und verkaufen, mieten und vermieten Grundstücke und Sklaven, leihen Geld aus und fungieren als Zeuginnen bei Verträgen. Einzelne Geschäftsbetriebe, wie das Schankgewerbe, scheinen vornehmlich durch Frauen geführt worden zu sein.

In schweren Zeiten haben sich ärmere Leute auch ihrer Kinder für Geld entledigt[112]). Im ganzen also ist hier bereits im 3. Jahrtausend v. Chr. eine ansehnliche Ausbreitung der Geldwirtschaft zu konstatieren, die aber nicht als Übergang von der älteren Naturalwirtschaft zu bezeichnen ist. Denn diese besteht auch in viel späterer Zeit neben jener weiter fort und ist begründet in dem Landwirtschaftsbetrieb sowie der Viehzucht, welche beiden Wirtschaftszweige ja in Babylonien sich einer hohen Wertschätzung schon in der ältesten Zeit erfreuten. Wie früher so sind auch später wieder ihre vornehmsten Erzeugnisse — Getreide und Vieh — zu Zahlungszwecken (Naturalgeld) unmittelbar verwendet worden. Es wurde dadurch der preisverteuernde Zwischenhandel ausgeschaltet und eine Vereinfachung der Wirtschaft bewirkt in Gegenden, wo die gangbaren Verkehrsmittel eine rasche Überwindung der bestehenden Transportschwierigkeiten entweder überhaupt nicht, oder nur mit hohem Kostenaufwand ermöglichten.

Eine wenigstens kurze Berücksichtigung verdient auch das Reich der Juden. Sie waren in der ältesten Zeit Viehzüchter

---

[110]) Meissner a. a. O. 1, 381 ff. — Auch da liegen gewisse Analogien zu den Verhältnissen des Mittelalters vor!

[111]) Ebda. 1, 387.

[112]) Ebda. 1, 389.

und Nomaden[113]), die in der Steppe (Wüste) umherzogen, arme Hirten, deren Vermögen vornehmlich aus Herden bestand. Es ist aber schon mit Recht darauf hingewiesen worden[114]), daß bereits auch Abraham (ca. 2000 v. Chr.) reich an Gold und Silber war, daß ein Handel mit den Philistern und Phönikern damals schon stattfand und Sklaven auch mit Geld gekauft worden sind. Neben der Viehzucht hat der Ackerbau keineswegs ganz gefehlt. Auch Gelddarlehen kamen damals bereits vor.

Als die Juden dann nach der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. aus der Arabischen Wüste in das gelobte Land Kanaan vordrangen, erfuhr die Wirtschaft jedenfalls eine bedeutende Entwicklung, da die neuerworbenen Landgebiete zum Teil sehr fruchtbar waren. Wir können aber bereits für diese Zeit aus den Quellen ersehen, daß die Landwirte nicht immer den Eigenbedarf zu befriedigen vermochten, sondern ein Kornhandel bereits existierte. Schon zur Zeit König Davids (ca. 1000 v. Chr.) gab es jüdische Weizenhändler, die von den großen Grundherren Vorräte zusammenkauften. Gerste und Wein wurde unter König Salomo (ca. 970—930) über den heimischen Bedarf hinaus produziert und an die Nachbarländer abgesetzt. Damals ist die Geldwirtschaft schon entwickelt[115]). Die Städte, vor allem Jerusalem, blühten auf. Der Seehandel nach Ophir (Arabien?), Afrika und Indien brachte Edelmetalle ins Land, vor allem Gold und Silber[116]). Von letzterem soll unter Salomo eine „solche Menge vorhanden gewesen sein wie die Steine". Einzelne jüdische Stämme entrichteten Natural- und auch Geldsteuern[117]).

Schon wird in den Quellen (Amos, ca. 800 v. Chr.) gegen übermäßiges Gewinnstreben und Kornwucher geeifert[118]), sowie gegen Preistreiberei der Händler[119]).

---

[113]) Vgl. Fr. Muckle, Der Geist der jüdischen Kultur und das Abendland, 1923, S. 169 ff., sowie H. Guthe, Gesch. d. Volkes Israel, 3. Aufl., 1914, und Ed. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme, 1906, S. 159 f., 303 f., 475.

[114]) L. Herzfeld, Handelsgesch. der Juden des Altertums. 1872, S. 2 f.

[115]) Muckle a. a. O. S. 196.

[116]) Herzfeld a. a. O. S. 31.

[117]) Muckle a. a. O. S. 213.

[118]) Herzfeld a. a. O. S. 50.

[119]) Muckle S. 292 f.

In dieser ältesten Zeit bis zum Exil wurde noch kein Münzgeld verwendet, sondern Barren von Gold oder Silber nach Gewicht zugewogen (Schekel).

Als dann im 8. Jahrhundert v. Chr. die Selbständigkeit des Reiches verlorenging, und die Assyrer dasselbe eroberten, fanden deren Einrichtungen auch auf wirtschaftlichem Gebiete Eingang. Die Zeiten des Exils (babylonische Gefangenschaft) bedeuteten in wirtschaftlicher Beziehung eine Periode des Verfalls für Palästina, das einen großen Teil seiner Bevölkerung verlor. Viele der Exulanten wandten sich in der Diaspora dem Handel zu. Und als dann die Perser das Babylonische Reich eroberten und die Juden in ihre Heimat zurückkehrten (539), änderten die neuen Herren wenig an der alten Ordnung dort. Das persische Münzsystem breitete sich neben dem einheimischen aus.

Für die hier im Vordergrund stehenden Probleme tritt seit dieser Zeit Palästina hinter den Großstaaten zurück, zu welchen es weiterhin politisch gehörte.

Auch bei den Juden hat in der ältesten Zeit keine reine Naturalwirtschaft geherrscht oder der Handel zu Moses' Zeiten gefehlt[120]), es war daneben die Geldwirtschaft bekannt und auch zu Zeiten der Richter (ca. 1300—1100) nicht nur ein gewisser Luxus, sondern auch Edelmetall bei ihnen in ansehnlicher Menge vorhanden[121]). Schon im 8. Jahrhundert v. Chr. war die Anhäufung von Grund und Boden in den Händen gewissenloser Kapitalisten, die das Volk aussaugten, von einzelnen Propheten, wie Jesaja, bekämpft und gegen die Geldgeber in der Hauptstadt geeifert[122]).

Kurz kann ich mich hier auch über das Reich der Perser fassen. Ein Haupterkenntnismittel für die Wirtschaftsverhältnisse dort bilden die Steuerlisten aus der Zeit des Dareios (522—486 v. Chr.), welche bei Herodot überliefert sind. Indem hier die Leistungen der verschiedenen Provinzen zusammengestellt werden, finden wir neben Naturalabgaben (Pferden und Getreide sowie

[120]) Herzfeld S. 6.

[121]) Ebda. S. 11.

[122]) Vgl. F. Wilke, Der Sozialismus im hebräisch. Altertum. Religion u. Sozialismus. Festschr. d. evangel.-theol. Fakultät in Wien 1921, S. 217.

Sklaven) überwiegend Geldsteuern in Silber. Aus Indien wurde auch Gold (Staub) gesteuert[123]).

Während in der älteren Zeit unter Kyros und Kambyses freiwillige Geschenke geleistet wurden[124]), hat Dareios auf Grund einer neuen Abschätzung des gesamten Bodens, der nach Parasangen vermessen wurde, eine gleichmäßige Steuerleistung durchgeführt.

Zu seiner Zeit war bereits auch das Münzwesen sehr entwickelt, das jedenfalls im Anschluß an Lydien aufkam, wo es schon am Beginne des 7. Jahrhunderts v. Chr. zu Edelmetallprägungen gekommen war, möglicherweise schon vor Dareios[125]). Lydien sowie die kleinasiatischen Griechenstädte waren ja von Kyros bereits 546 v. Chr. unterworfen worden.

Das Recht, Goldmünzen (Dareikos) zu prägen, war dem Könige vorbehalten. Den Satrapen und Unterkönigen wurde das Recht der Silberprägung bis zu einer gewissen Grenze zuerkannt[126]). Neben diesen Reichsmünzen blieben aber noch die lokalen Münzen in einzelnen Reichsteilen im Umlauf[127]).

Herodot berichtet uns auch, der Perserkönig habe den Edelmetalltribut in Tongefäße gießen lassen. Im Bedarfsfalle wurde das Gefäß zerschlagen und die entsprechende Menge Edelmetall abgehackt[128]).

Die Eroberung des Babylonischen Reiches (539 v. Chr.) mußte die Perser frühzeitig mit der hochentwickelten Wirtschaft dort bekanntwerden lassen. Die Anlegung von zahlreichen Kunststraßen kam auch dem Handel und Verkehr zustatten und ebenso auch das Postwesen und die Spanndienste (angariae), welche vielleicht noch auf die Zeit der Assyrer zurückgehen dürften[129]).

Die hohe Entwicklung der persischen K u n s t und die rege Bautätigkeit, welche die persischen Könige seit Dareios entfalteten, läßt auf eine bedeutende Leistungsfähigkeit des Handwerkes

[123]) Vgl. darüber W. Geiger u. E. Kuhn, Grundriß der iran. Philol. II, 438/39 (1896), sowie I. V. Prašek, Gesch. der Meder u. Perser 2, 52 ff. (1910).

[124]) Vgl. Herodot III, 89.

[125]) Vgl. Oppert und Révillout, Annuaire Numismatique 1884, p. 119.

[126]) Herodot IV, 166.

[127]) Brandis, Das Münz-, Maß- u. Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander d. Gr. S. 219 (1866).

[128]) III, 96.

[129]) Vgl. E. Meyer, Die Entstehung des Judentums S. 22.

schließen, wie auch die Technik der Münzbilder eine solche zur Voraussetzung hat[130]).

In den Schatzhäusern der Könige war viel Edelmetall in Barren aufgespeichert, wie die Berichte über die Vorräte, welche Alexander d. Gr. dort noch gefunden und erbeutet hat (334 v. Chr.), deutlich werden lassen[131]).

Lange vorher war die große Geldmacht Persiens den Griechen schon bekannt, wie denn auch bereits die Peloponnesier im 5. Jahrhunderte v. Chr., selbst geldarm, das persische Gold zur Niederwerfung Athens benutzen wollten[132]). Gleichwohl würde man irre gehen, wollte man für das Perserreich eine reine oder auch nur überwiegende Geldwirtschaft annehmen. Denn das, was uns Herodot berichtet und aus den Münzfunden sich ergibt, bezieht sich vornehmlich auf die Tributleistungen von außen. Es sind solche von oft weitentfernten Provinzen und Ländern, die naturgemäß nicht in Naturalien entrichtet werden konnten.

Aber wir wissen auch, daß der König selbst seine Beamten und Vasallen mit Landüberweisungen ausstattete und bereits zur Zeit der Achämeniden das Lehenswesen reich entwickelt war[133]). Die Vasallen bezogen von dem Grundbesitz, der ihnen zuteil geworden war, Nutzungen gegen die Verpflichtung zu militärischem Dienst. Wichtig war auch, daß die ganze Verpflegung des Hofes mit Einschluß seiner Beamten sowie der Truppen aus den Naturallieferungen der Provinzen bestritten wurde[134]). Was es im Perserreich an Naturprodukten und Erzeugnissen des Gewerbefleißes gab, kam als Geschenk an den König: Teppiche, Gewänder, Zelte, Sofas, Waffen, Lasttiere, Seide, Papier, Pöckelfleisch u. s. w.[135]).

Die Bezeichnungen für die Beamten des Königs spiegeln deren Naturalverpflegung wieder. Sie heißen: „die das Salz des Palastes essen", oder „die des Königs Brot essen"[136]).

---

[130]) Vgl. F. Sarre, Die Kunst des alten Persiens (1922).

[131]) Vgl. E. Meyer, Gesch. d. Altertums 3, 89 (1911).

[132]) Th. Nöldecke, Aufsätze zur pers. Gesch. 1887, S. 55, vgl. auch S. 59.

[133]) Vgl. G. Hüsing, Porušatiš und das achamanidische Lehenswesen. Ber. d. Forsch. Inst. f. Osten u. Orient, Wien 1918, 2, 90 ff. bes. 117 ff.

[134]) Herodot 1, 192.

[135]) Theopomp Frag. 125.

[136]) Ed. Meyer a. a. O. 3, 91.

Auch Getreidelieferungen für die Truppen waren zu leisten, außerdem Frondienste für die königlichen Bauten und Parks.

Hervorgehoben darf werden, daß die königliche Hofhaltung, nicht nur soweit sie einen ständigen Sitz hatte, sondern auch auf Reisen[137]), naturalwirtschaftlich gedeckt, dagegen die Steuern in Geld erhoben wurden. Eine Exemtion genossen die Tempelgüter, welche vom König die Steuerfreiheit erhielten.

Bei der Ausgabengebarung ist zu bemerken, daß ein Teil der Zahlungen, die der König zu leisten hat, auf die Tribute der betreffenden Provinz angewiesen wurde. Andere erfolgten aus dem „Königsschatz" oder „Königshaus"[138]), so wie später die „Kammer" des Königs oder Fürsten im Mittelalter zu solcher Tätigkeit berufen erscheint. Wahrscheinlich haben Satrapen und Heerführer für unmittelbar auftretenden Zahlungsbedarf Silber- und Kupferprägungen ausgeführt, z. B. für die Entlohnung von Soldtruppen[139]).

Die Goldwährung, welche Dareios eingeführt hatte, wurde später aufgegeben, als infolge regen Handelsverkehrs mit den Griechen, die Silberwährung besaßen, ein stetes Sinken des Kurses sich einstellte. Philipp von Makedonien führte 358 die Doppelwährung ein. Alexander d. Gr. hat diese dann beseitigt und die Silberwährung nach attischem Fuße durchgeführt. Das Gold wurde zu einer bloßen Ware gemacht. Die Erbeutung des großen Edelmetallschatzes der Perserkönige hat aber keine fühlbare Erschütterung der auf Silber gestellten Preise in der griechischen Welt zur Folge gehabt[140]).

Will man sich ein auch nur annähernd zutreffendes Bild von der Verbreitung der Natural- und Geldwirtschaft in dem weiten Perserreiche machen, dann wird man nicht nur das, was über den königlichen Haushalt und die Finanzen des Reiches berichtet wird, zum Maßstab nehmen dürfen. Was hier ob der Fülle von Naturallieferungen möglich war, konnte der kleine Mann nicht ebenso

---

[137]) Vgl. Theopomp Frag. 124.

[138]) Ed. Meyer a. a. O. S. 88.

[139]) Dies nimmt Ed. Meyer S. 82 an, ist jedoch nicht sicher, Babelon bestreitet es. Ich führte es nur deshalb an, weil auch da sich bemerkenswerte Analogien zu den Verhältnissen des 15. Jahrhunderts in Deutschland (Kaiser Friedrich III.) ergeben.

[140]) Vgl. W. Geiger und E. Kuhn, Grundriß der iran. Philol. 2, 439 (1896).

aus eigenem produzieren. Die Masse der Perser waren Bauern, die ihre Felder selbst bestellten[141]). Wir sind leider bis jetzt über die Wirtschaft der privaten Bevölkerungsmassen weniger gut unterrichtet als etwa in Babylonien oder Assyrien. Aber wir dürfen doch annehmen, daß diese privaten Verhältnisse, die im Reiche der Babylonier und Assyrier vor der Perserherrschaft, z. B. in dem Gesetzbuche Hammurapis und anderen Denkmälern, deutlich werden, sich nicht wesentlich geändert haben dürften, als die Perser im 6. Jahrhundert v. Chr. diese weiten Gebiete eroberten. Und dies um so weniger, als ja auch sonst bekannt ist, daß die Perserkönige, anders als frühere Großeroberer, sich gegenüber den unterworfenen Ländern eher konservativ verhielten und sie mit kluger Schonung ihrer lokalen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen zu gewinnen suchten[142]).

Jedenfalls mußte gerade dieses neue Großreich, das sich von Kleinasien bis nach Indien hin ausdehnte und anderseits über Syrien nach Ägypten reichte, auch neue Handelsbeziehungen eröffnen und Verbindungen herstellen, die zuvor entweder gar nicht vorhanden, oder doch mindestens durch empfindliche Schwierigkeiten gehemmt waren. Ich erinnere nur an die Bedeutung, welche damals schon Arabien im Handel erlangt hatte[143]). Die Beduinenstämme vermitteln die Produkte Südarabiens (Weihrauch, Myrrhen, Balsam sowie auch Gold) gegen Ägypten ebensowohl wie nach Babylon. An den Götterfesten finden die großen Messen statt, bei denen die Waren ausgetauscht werden. Die Karawanenwege gingen bis ins Mittelmeergebiet. Der König von Saba hat im Jahre 715 dem Sargon gehuldigt, und einer seiner Nachfolger hat die in Saba landende Flotte des Dareios freundlich aufgenommen. Die Umschiffung Arabiens ist für jene Zeit durch die Inschriften am Suezkanal urkundlich bezeugt.

Wir sind damit zu Ägypten gelangt, dessen innere Verhältnisse ja heute von der Forschung aufs trefflichste dargestellt worden sind. Das alte Ägypten war ein ausgesprochenes Ackerbauland, in welchem zunächst der innere Verkehr starken Schwierigkeiten begegnete. Vor allem bedingte die langgestreckte Gestalt des Landes große Entfernungen, die mit den vorhandenen

[141]) Ed. Meyer a. a. O. 3, 37.
[142]) Ebda. S. 26 und 55, 163, sowie Prašek a. a. O. 1, 230 ff. und 2, 139.
[143]) Vgl. Ed. Meyer a. a. O. 3, 143, vgl. auch S. 99 f.

Verkehrsmitteln damals nicht leicht zu überwinden waren. So scheint der innere Handel vorab noch sehr wenig entwickelt. Es ist bezeichnend, daß die Texte jener Frühzeit nie von Kaufleuten reden[144]). Aber es hat doch Märkte und Basare, einen stehenden Handel gegeben, auf welchem durch Naturaltausch die Urproduzenten (Landwirte, Fischer, Jäger) ihre Erzeugnisse, bzw. Beute mit den Handwerken austauschten (Sandalen, Halsketten, Handbesen, Fächer u. s. w.). Recht ansehnlich ist schon in dieser älteren Zeit der Handel mit dem Auslande gewesen. Zunächst bot das Hinterland, Nubien, mit seinen wertvollen Naturprodukten dazu Anlaß. An der politischen Grenze beider Länder, am ersten Katarakt, fand der Markt statt, auf welchem die Nubier die Erzeugnisse ihres Gebietes und Waren, die sie selbst von noch südlicheren Stämmen eingehandelt hatten, gegen ägyptische Erzeugnisse tauschten: Leopardenfelle, Affen, Elfenbein, Ebenholz. Schon in den Namen der beiden Grenzorte Jêb (Elephantine) und Suênet (Assuan) spiegelt sich dieser Verkehr wieder. Sie bedeuten Elfenbein und Handel. Wohl kam ein Geld schon vor, ein Kupferpfund (Deben), aber es wurde nicht mit diesem bezahlt, sondern es diente bloß als Wertmesser für die Bestimmung des Preises der Waren, welche wirklich in Zahlung gegeben wurden (Stöcke, Öl, Papier u. s. w.)[145]). Aus Nubien kam auch Gold in Ringen, Barren und Beuteln nach Ägypten.

Schon im alten Reich wurden Fahrten nach dem Lande Punt (Somaliküste) unternommen, dem Weihrauchgebiete[146]), aus dem auch Gold und Elefantenzähne eingetauscht wurden.

Mit Palästina und Syrien bestand schon in der ältesten Zeit ein Handels-, d. h. Tauschverkehr[147]), der Zedernholz und kostbare Öle sowie Sklaven nach Ägypten brachte; dieser Import hat sich später auf alle möglichen Industrieartikel ausgedehnt[148]).

Endlich haben auch schon Beziehungen Ägyptens zu den Inseln und Küsten des Mittelmeeres damals bestanden (Kreta, Zypern, Rhodos, Mykenä u. s. w.).

---

[144]) Vgl. A. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, neu bearbeitet von Hermann Ranke (1923), S. 586 ff.

[145]) Ebda. S. 590.

[146]) Ebda. S. 600.

[147]) Ebda. S. 611.

[148]) Ebda. S. 615.

Im alten Ägypten war die Naturalwirtschaft auch sonst, abgesehen vom König, die weitaus vorherrschende Form der Wirtschaft. Aus Inschriften über die Vermögensverhältnisse eines Gaufürsten wird dies deutlich. Er ist vom Könige mit Äckern und Einkünften belehnt und hat Teil an den Opfergaben, die dargebracht wurden (Brot, Bier, Fleisch)[149]).

Die Handwerker sind ihm zu Arbeiten verpflichtet. Die Steuern werden in Naturalien entrichtet, welche einen bestimmten Wert (in Kupferdeben) haben müssen[150]).

Die Arbeiter, welche in Trupps eingeteilt waren, erhielten ihre Löhnung gleichfalls in Naturalien (Lebensmittel, Kleider u. s. w.)[151]).

Auch Sklaven, die großenteils Kriegsgefangene waren, wurden den Tempeln und Beamten zur Dienstleistung überwiesen und von diesen zu verschiedenen Diensten ausgenützt[152]) wie Ochsen oder Esel.

Kauf- und Mietverträge, die sich erhalten haben, erscheinen naturalwirtschaftlich abgeschlossen. Die Arbeit von Sklavinnen wird für eine Anzahl von Tagen an andere vermietet[153]). Als Preis werden Ziegen bezahlt. Andere Verträge, durch welche sich z. B. ein Gaufürst für die Zeit nach seinem Ableben an großen Festtagen bestimmte Opfer an Bier, Brot und Fleisch sichert, geschehen in der Weise, daß er auf einen Teil der ihm zustehenden Rationen (Lieferungen) für sich und seine Erben verzichtet[154]).

Unter den Abgaben erscheinen auch Dienste, die zur Beförderung und zum Unterhalt der Gesandten bestimmt sind, welche den betreffenden Gau passieren[155]).

Im alten Reich (2900—2550) Ägyptens bis in die Mitte des neuen Reiches (etwa 1580—1100) war die beliebte Geldform der Ring, u. zw. in Gold, Silber, Elektron oder Kupfer. Das Gewicht wurde durch Wägung festgestellt. Nach dieser Periode wurde dieses Ringgeld durch vorgewogenes Rohmetall abgelöst. Man

---

[149]) Ebda. S. 104 f.
[150]) Ebda. S. 138.
[151]) Ebda. S. 139 ff.
[152]) Ebda. S. 144.
[153]) Ebda. S. 165.
[154]) Ebda. S. 166 f.
[155]) Ebda. S. 172.

rechnet und zahlt seit der Mitte des neuen Reiches nach Gewichtsquanten (Deben, und $^1/_{10}$ davon Kite) von Silber oder Kupfer. Es scheint, daß seit der 22. Dynastie (etwa 945 ff. v. Chr.) bis in die Zeit der Perserherrschaft dann eine Stempelung oder Beglaubigung des Feingehalts durch die Beamten der Schatzhäuser erfolgte, welche nach einzelnen Gottheiten benannt waren, z. B. Silber vom Schatzhaus des Gottes Harsaphes, vom Schatzhaus von Theben, vom Schatzhaus des Ptah u. a. m.[156]).

Jedenfalls waren zu Ende des neuen Reiches unter Ramses III. die Tempel der großen Städte Theben, Heliopolis und Memphis auch im Besitze von beträchtlichen Abgaben an Gold, Silber und Kupfer neben verschiedenen Naturalleistungen[157]).

Später treffen wir in Ägypten Hacksilberfunde. Ganze und gehackte griechische Münzen des 6. bis 4. Jahrhunderts v. Chr. oft zusammen mit ganzen und zerschnittenen Silbergußstücken, besonders in Form von Kugelsegmenten[158]). Erst unter Alexander d. Gr. ist auch in Ägypten selbst gemünzt worden[159]).

Wir haben hier also in dieser ältesten Kulturperiode eine Naturalwirtschaft vor uns, die aber des Handels keineswegs entbehrt. Der Naturaltausch überwiegt, jedoch kommt ein Ringgeld schon vor, das bereits vor dem Jahre 1100 v. Chr. von einer neuen Entwicklung abgelöst wird, indem bestimmte Gewichtsmengen Metalls eine Geldeinheit bilden, nach der die Sachgüter gewertet werden. Auch der nächste Schritt zur Stempelung, bzw. Beglaubigung des Rohmetalls wird im 10. Jahrhundert v. Chr. gemacht. Die Berührung mit den griechischen Handelsstädten brachte dann zunächst fremde Münzen ins Land[160]), die offenbar lange Zeit nur nach dem Edelmetallgewicht in Zahlung genommen wurden. Eigene Prägungen sind erst aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. bekannt.

---

[156]) Vgl. Art. „Geld" von Regling in M. Eberts Reallexikon der Vorgeschichte IV, § 13 und 15.

[157]) Vgl. Erman-Ranke a. a. O. S. 341.

[158]) Regling a. a. O. 4, 226.

[159]) Ebda. S. 238. Die Darstellung hier, daß Alexander d. Gr. die Münze erst nach Ägypten gebracht habe, ist nicht ganz zutreffend. Siehe n. 160.

[160]) In den alten dorischen Pflanzstädten der afrikanischen Küste, Kyrene und Barke, ist früher schon Geld gemünzt worden. Vgl. J. Brandis a. a. O. S. 201.

Vierter Abschnitt.

# Altgriechenland und das Römerreich.

Schon sehr frühe bestanden Beziehungen Ägyptens zur Kultur der Ägäis, speziell zu Kreta. Sie reichen in die frühminoische Periode (6. bis 11. Dynastie Ägyptens), etwa 2500—2000 v. Chr., zurück und bezeugen nicht nur, daß damals schon ein Handelsverkehr mit den Seevölkern vorhanden war, es ließ sich auch nachweisen, daß Arbeiter vom Norden bezogen worden sind. Sie haben bei der Pyramide Sesostris II. (1903—1887) eine förmliche Arbeiterstadt begründet[1]). Wohl erfuhren diese Beziehungen infolge des Einfalles der Hyksos (1675—1580) eine Unterbrechung, allein sie lebten später doch wieder auf.

Die Goldschmiedekunst des kretischen Handwerks wirkt ebenso in Ägypten ein (Waffen des 16. Jahrhunderts), wie sich umgekehrt Skarabäen und Fayencen des 15. und 14. Jahrhunderts ägyptischer Provenienz in Kreta, der Argolis, Rhodos und Cypern fanden. Ägyptische Nachbildungen mykenischer Gefäße (Bügelkannen) konnten nachgewiesen werden. Überdies muß schon im 2. Jahrtausend v. Chr. ein sehr reger Verkehr aus dem Gebiete des Ägäischen Meeres nach Palästina und Syrien bestanden haben. Nicht nur Vornehme und Reiche, sondern auch die ärmeren Schichten scheinen die Erzeugnisse der Ägäis erworben und benützt zu haben (Skarabäen, Amulette). Wenn auch der Landweg über Kleinasien und Ägypten dafür gangbar war, so dürften diese Importe doch hauptsächlich auf dem Seewege dorthin gelangt sein. Getreide, Öl und Wein, Metalle und wertvolle Steine wurden ein-

[1]) Vgl. Fimmen, Zeit und Dauer der kretisch-mykenischen Kultur, 1909, sowie derselbe, Die kretisch-mykenische Kultur, 2. Aufl., 1924. Dazu auch G. Karo, Art. Ägyptische Beziehungen zur ägäischen Kultur in Max Eberts Reallexikon d. Vorgesch. 1 (1924), sowie Roeders Art. Ägäischer Einfluß auf Ägypten. Ebenda.

geführt. Darüber hinaus vermittelten die ägäischen Seefahrer auch Produkte weiter entlegener Länder, wie Bernstein, Silber, Zinn. Hauptsächlich waren Kreta und Cypern Mittelpunkte dieses Verkehrs[2]). Wie hier die natürlichen Bedingungen der insularen, bzw. maritimen Lage bereits in ältester Zeit den Seehandel hervorgerufen haben, und auch dazu führten, daß nicht nur einheimische Erzeugnisse verfrachtet wurden, so ist heute nach den neuesten Forschungen auch als gesichert zu betrachten, daß diese ägäische Kultur Metallgeld besessen hat. Es waren Kupferbarren in Form des Doppelbeiles, für welche das alte Kupferland Kypros das Material lieferte. Sie finden sich häufig auf Kreta, das wohl der Hauptumschlagplatz dafür gewesen ist. Mehrfach treten Marken auf, teils eingestempelt, teils eingraviert. Möglich, daß diese Marken nur Fabrikszeichen sind, wie Regling meint[3]).

Ihr Verbreitungsgebiet reicht nicht nur nach dem griechischen Festland (Euböa, Mykenä), sondern bis nach Sardinien, Sizilien und Dalmatien. Da auf Wandgemälden in Ägypten aus der Zeit des Thutmosis III. (1501—1447 v. Chr.) die Keftiu (Kreter) und Retennu (Palästina) unter anderen Tributleistungen solche Barren darbringen und diese dort auf Denkmälern mit den Metallbezeichnungen Gold, Silber, Kupfer und Blei vorkommen[4]), so lassen sie sich auch bestimmter datieren. Sie dürften der sog. mittelminoischen Zeit zugehören, d. h. der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr.

Daß diese Barren schon nach bestimmten Gewichten hergestellt worden sind, also eine bestimmte Justierung bereits erfolgte, wie einige neuere Forscher annehmen, ist von Regling bezweifelt worden[5]). Immerhin gibt auch er zu, daß eine ungefähre Gewichtsangleichung dadurch möglicherweise herbeigeführt worden sein kann, daß die Schmelzhütten dieselben oder gewohnheitsmäßig gleich große Gußformen verwendeten.

---

[2]) Vgl. Art. Ägäischer Einfluß auf Palästina-Syrien von Peter Thomsen. Ebendort, sowie die daselbst zit. Spezialliteratur.

[3]) Vgl. d. Art. Geld v. Regling in Max Eberts Reallexikon d. Vorgesch. IV (1926), S. 223 f.

[4]) R. Lepsius, Die Metalle i. d. ägypt. Inschriften. Abhd. d. Preuß. Akad 1871, sowie J. N. Svoronos, τὰ πρῶτα νομίσματα Journal internat. d'archéologie numismatique 9 (1906) = französ. Übersetzung in Revue belge de numismatique 1908—1910.

[5]) A. a. O. S. 224.

Die Kümmerform des Beiles war eine Handelsusance; bei Zahlungen kam es auf das Gewicht an. Daneben gibt es Kupferbarren, welche die Form ausgebreiteter Tierfelle ohne Kopf besitzen. Auch kleine Goldbarren wurden gefunden[6]).

Diese ägäische Kultur ist für unsere Betrachtung aus mehr als einem Grunde äußerst wichtig. Sicherlich wird ihr die Naturalwirtschaft nicht gefehlt haben. Der ackerbautreibende Teil der Bevölkerung hat sie ohne Zweifel auch gekannt. Aber daneben war ein ausgebreiteter Handel von Natur aus gegeben, der sich keineswegs im Naturaltausch erschöpfte, sondern auch bereits das Metallgeld verwendete, wozu eben wieder die Bodenschätze der Ägäis selbst die äußere Möglichkeit und Voraussetzung boten. Daneben wird die Tatsache, daß dieser Handel zum guten Teile ein Fernhandel war und nicht nur ein, sondern sehr verschiedene Absatzgebiete besaß, deren Bedarf vielleicht nicht immer naturalwirtschaftlich allein befriedigt werden konnte, zur Verwendung des Metallgeldes geführt haben. Nicht übersehen darf dabei werden, daß gerade das Kupfer und auch Zinn ursprünglich ein ebenso gesuchtes Bodenprodukt waren, wie etwa Wolle oder Salz. Denn man verwendete gerade diese beiden Metalle zur Herstellung von Bronze, die ihrerseits für die daraus verfertigten Arbeitsgeräte und auch Waffen nicht zu unterschätzende Vorteile gewährte.

Die Aufdeckung der Altkultur in der Ägäis und ihrer Verbreitung ermöglicht uns heute auch eine ganz andere Beurteilung der ältesten wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Griechen. Selbst hervorragende Kenner der griechischen Geschichte haben die Zeit der Wanderungen, besonders der Dorier, in dem Sinne aufgefaßt, daß die Griechen damals noch Halbnomaden ohne festen Wirtschaftsbetrieb gewesen seien[7]). Die Viehzucht habe überwogen, der Ackerbau habe daneben nur eine untergeordnete Rolle gespielt, von städtischen Ansiedelungen konnte auf dieser Wirtschaftsstufe noch keine Rede sein. Die Bevölkerung wohnte in offenen Dörfern

[6]) Vgl. Fimmen, Die kretisch-mykenische Kultur (1921), S. 122.

[7]) So hat K. J. Beloch, Griech. Gesch. $1^2$ (1912), 80, eine Stufe des Halbnomadentums angenommen mit der Behauptung, „Völker, die zu völliger Seßhaftigkeit gelangt sind, ziehen überhaupt nicht mehr in geschlossener Masse auf die Wanderung".

zerstreut, ein Zustand, der sich bis tief in die historischen Zeiten hinein in Aetolien und Epeiros erhalten hat[8]).

War nun mehrere Jahrhunderte bereits vor der dorischen Einwanderung die ägäische Kultur auch am Küstengebiet Griechenlands ausgebreitet worden, so mußte die Wirtschaft dieses Landes mit der Zeit davon im ganzen beeinflußt werden. Wir werden heute überhaupt von der älteren Forschungsmethode abweichen, die stets eine einheitliche Konfiguration der Wirtschaft zu einer bestimmten Zeit annehmen wollte ohne Berücksichtigung der lokalen und geographischen Besonderheiten.

Auch die beliebte „Überlebsel"-Theorie ist heute sehr brüchig geworden, daß man Erscheinungen jüngerer Zeiten, die von dem Gesamtbild sich abheben, als besonders alt und als Zeugnis dafür betrachtete, wie in grauer Vorzeit — wo nicht gar der Urzeit — das gesamte Wirtschaftsleben des betreffenden Volkes oder Landes geartet gewesen sein soll.

Sehr treffend und feinsinnig hat R. Pöhlmann schon 1893 gegen diese Forschungsmethode Stellung genommen, welche ja damals, im Zeitalter der viel bewunderten Schriften Laveleyes und Viollets, in voller Blüte stand. Mit Recht hat er das Wirtschaftsleben des homerischen Zeitalters wesentlich anders dargestellt als Laveleye und die Bedeutung der Viehzucht auf das richtige Maß eingeschränkt. Er betonte bereits, obzwar die Großbedeutung der ägäischen Kultur damals noch nicht so erschlossen war, daß „neben dem Vieh der Gebrauch der Metalle, des Goldes, Erzes, Eisens, als Tauschmittel vollkommen eingebürgert erscheint[9])."

Einzelne Forscher haben gerade in den Schilderungen Homers über die Zustände am Hofe Priamos' ein markantes Beispiel geschlossener Hauswirtschaft erblicken wollen und dieselben dazu benützt, dann ganz allgemein diese Wirtschaftsstufe für jene Frühzeit als herrschenden Typus zu erklären[10]). Das ist schon deshalb

[8]) Ebda. S. 81.

[9]) Die Feldgemeinschaft bei Homer. Zschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 1, 29 ff. (1893).

[10]) So z. B. Ridgeway, The Homeric land system. The Journal of Hellenic Studies 6, 331 (1885). — Vgl. auch Lexis' Art. „Naturalwirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswiss. (Conrad-Loening) 3, A. 6, 897, das über Odysseus Gesagte. Selbst Ed. Meyer, dem wir soviel Aufklärung über die Wirtschaft des Altertums verdanken, macht dieser Theorie noch stellenweise allzu große Konzessionen! So wenn er (Jb. f. Nat. Ökon. u. Statistik 64, 706) „die autonome

unzulässig, weil es sich da um die Wirtschaft eines Königs handelt, der nicht nur Großgrundbesitzer war, sondern auch sonst über Güter und Einkünfte, sowie abhängige Leute mannigfachster Art verfügte. Aber die griechische Gesellschaft jener Frühzeit bestand ja nicht nur aus Fürsten! Wir ersehen aus Hesiod, daß es um 700 v. Chr. in Böotien auch Kleinbauern gab, die ihr Eigentum an Grund und Boden selbst bewirtschafteten, zugleich aber sich nicht nur leibeigener Knechte, sondern auch freier Taglöhner mit bedienten[11]). Man konnte sich solche je nach Bedarf beliebig aussuchen. Aus Hesiods Schilderungen geht insbesondere auch hervor, daß damals bereits Berufshandwerker mannigfacher Art existierten[12]). Zu seiner Zeit war selbst in Böotien, wo der Ackerbau vorherrschte, doch die Schiffahrt als einträgliche wirtschaftliche Betätigung schon anerkannt[13]).

Pöhlmann hat das Verdienst, verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen Altgriechenlands, die man früher als Überreste ursprünglichen Agrarkommunismus' aufgefaßt hatte, richtig erklärt zu haben. So muß der Kommunistenstaat auf Lipara, einer Kolonie von Rhodos, jetzt, da die ägäische Kultur von dort bekanntgeworden ist, durchaus anders aufgefaßt werden und kann unmöglich mehr als Zeugnis archaischer Wirtschaftsformen verwertet werden[14]).

Auch das, was über die Agrarverfassung Kretas und einen ursprünglichen Agrarkommunismus Spartas angenommen worden ist, verliert jetzt an Wahrscheinlichkeit, da wir wissen, daß die alte ägäische Wirtschaft, welche ja gerade in Kreta ihr Zentrum hatte, aber auch von da nach dem Peloponnes verbreitet wurde[15]), die bekannte Grundlage für die spätere altgriechische Entwicklung bildete[16]).

---

Wirtschaft des Einzelhaushalts als die maßgebende Lebensform" des homerischen Zeitalters bezeichnet.

[11]) Vgl. Hesiod op. 602, dazu Ed. Meyer a. a. O. S. 706 n. 2.

[12]) Op. 25, vgl. dazu Ed. Meyer a. a. O. S. 707 n. 1.

[13]) Ed. Meyer a. a. O. S. 709. — Vgl. jedoch dazu besonders J. Hasebroek, Staat u. Handel im alten Griechenland (1928), S. 68 f., der davor warnt, ein hochentwickeltes Handelsleben in der Mitte des 6. Jahrhunderts anzunehmen!

[14]) Gesch. d. sozialen Frage u. des Sozialismus der antiken Welt, 3. Aufl., v. F. Oertel (1925), 1, 37 f.

[15]) Vgl. G. Glotz, La civilisation Égéenne. 1923, S. 231 f.

[16]) Vgl. ebenda S. 445 ff.

Pöhlmann hat gezeigt, daß so manche Erscheinungen der älteren griechischen Verfassungs- und Wirtschaftseinrichtungen aus den besonderen Verhältnissen, sei es lokaler Bedingungen, sei es späterer politischer Notwendigkeit erst zustande gekommen sind. Sie lassen sich daraus ungezwungen erklären, ohne daß wir davon Rückschlüsse auf urzeitliche Primitivformen ziehen dürften[17]).

Sicherlich hat dann seit dem 8. Jahrhundert der Handel in Griechenland einen Aufschwung genommen[18]). Ich möchte aber nicht glauben, daß die Griechen erst jetzt aus einem Volke von Bauern und Hirten ein Volk von Schiffern geworden sind[19]), daß die mykenische Zeit nur Ackerbau und Landverkehr gekannt habe[20]) und erst infolge der Besitznahme der Inseln und der kleinasiatischen Westküste jene wirtschaftliche Umwälzung angebahnt wurde, die der ganzen späteren Geschichte ihren Charakter geben sollte[21]). Vielmehr dürfen wir heute auf Grund der Forschungen über die ägäische Kultur wohl annehmen, daß keine so plötzliche Umwälzung statthatte, sondern die Entwicklung eine allmähliche gewesen ist, zumal ja auch die Inseln und die Westküste Kleinasiens an dieser ägäischen Kultur schon Teil gehabt hatten[22]). Insbesondere war Troja damals schon ein wichtiger Markt und Umschlagplatz zwischen dem Innern Kleinasiens und dem Westen (griechische Küste). Die Herren Kleinasiens, die Hettiter, standen in Beziehung zu dieser Kultur der Ägäis[23]). Als die dorische Einwanderung stattfand (ca. 1200 v. Chr.) wurde diese alte Kultur zwar großenteils vernichtet und das Land neu aufgeteilt, aber die Veränderungen, welche im Wirtschaftsleben eintraten, berührten die für unsere Betrachtung maßgebenden Grundfragen nicht unmittelbar. Neue Herren traten in Besitz des Landes. Jedoch war die Grundherrschaft doch früher schon hier vorhanden, wie die

---

[17]) A. a. O. $1^3$, 8 ff. u. 46 ff. sowie 65 ff.

[18]) Ed. Meyer a. a. O. 709.

[19]) So Beloch a. a. O. $1^2$, 202.

[20]) So Beloch a. a. O. S. 204.

[21]) Ebda. S. 202.

[22]) Vgl. Fimmen, Die kretisch-mykenische Kultur (1921), S. 102 ff., sowie Glotz a. a. O. S. 251 ff.

[23]) Vgl. E. Forrer, Vorhomerische Griechen in den Keilschrifttexten von Boghazköi, Mitt. d. Deutsch. Orientgesell. Berlin 63 (1924), sowie P. Kretschmer, Alakšanduš, König v. Viluša, Glotta 13, 205 ff. (1924).

minoische Kultur deutlich werden läßt[24]) und die mykenische (seit etwa 1600 v. Chr.) auf dem Festland auch bezeugt (Herrenburgen)[25]). Wenn die Griechen in den neuen Kolonialgebieten, auf den Inseln und der Westküste Kleinasiens eine höhere Kultur vorfanden, die nunmehr auf das Mutterland einwirkte und eine Umwandlung hier zustande brachte[26]), so darf doch nicht übersehen werden, daß eben die höhere Kultur (Gewerbe und Handel) dieser Inseln und des Küstensaums Kleinasiens durch die ägäische bedingt war und auch das Städtewesen in Altgriechenland vielfach ebendort sich entwickelte, wo zuvor Hauptniederlassungen jener ägäischen Kultur sich befanden[27]). Jedenfalls lassen sich auch eine große Anzahl von Lehnwörtern im Griechischen nachweisen, die heute immer erfolgreicher auf das Vorgriechische zurückgeführt werden und als „ägäisch" gelten[28]).

Dem griechischen Epos, 9. und 8. Jahrhundert, insbesondere der Odyssee, ist der Seehandel schon durchaus etwas ganz Vertrautes. Wohl gilt der homerischen Herrengesellschaft der gewöhnliche Schiffshauptmann und Handelsmann, der sich um seine Ladung sorgt und nach den Waren und raschem Gewinn ausschaut[29]), nicht als ebenbürtig. Jedoch beteiligen sich doch auch Adelige, wie Menelaus und Odysseus, unbedenklich an solchen Unternehmungen als Geldgeber[30]).

Die Entfaltung des Handels hat dann im 7. Jahrhundert auch zur Herstellung von Münzgeld geführt, welches man gewöhnlich nach dem Vorgange Herodots den Lydern zuschreibt[31]). Schon Beloch hat jedoch bemerkt, es sei nicht ausgeschlossen, daß Elektronmünzen schon früher in den griechischen Küstenstädten geprägt

---

[24]) Vgl. Beloch in Ausonia IV, 219 ff. (1909).

[25]) Vgl. Beloch, Griech. Gesch. $1^2$, 121 ff.

[26]) So faßt die Entwicklung Beloch a. a. O. $1^2$, 202 f. auf.

[27]) So Aegina, Korinth, Chalkis, Milet, Eretria. Vgl. Fimmen, Zeit und Dauer der kretisch-mykenischen Kultur, 1909, S. 24, sowie derselbe, Die kretisch-mykenische Kultur, S. 140, auch d. Art. „Ägäische Kultur" v. G. Karo in M. Eberts Reallexikon d. Vorgesch. 1, 35 ff. (1924).

[28]) Vgl. d. Art. „Griechen" v. Alb. Debrunner im Reallexikon d. Vorgesch. v. M. Ebert IV, 519 ff. (1926).

[29]) Odyssee 161.

[30]) Vgl. darüber jetzt Joh. Hasebroek a. a. O. S. 17, der zutreffend vor zu weitgehenden Rückschlüssen warnt!

[31]) 1, 94.

worden sind, etwa in Milet oder Phokaea[32]). Von hier aus verbreitete sich das Münzgeld rasch in etwa einem Jahrhundert über die Handelsplätze Griechenlands bis in die Kolonien auch des Westens (Sizilien).

Beloch hat hervorgehoben, daß die Geldwirtschaft nur sehr langsam an die Stelle der Naturalwirtschaft getreten sei. Er verweist auf die bekannten Schatzungsklassen Solons (nach Scheffel Korn), sowie auf die Grundsteuer in Attika, die noch am Vorabende der Perserkriege in Naturalien erhoben wurde. Thessalien hat dieses System bis ins 4. Jahrhundert, ja noch später, beibehalten. Auf Sizilien hat es die griechische Selbständigkeit überdauert. Auch die Pacht wurde in Attika „nicht in bar, sondern in einer Quote des Bodenertrages entrichtet[33])". Beloch sieht den Grund für diese Erscheinung darin, daß die Menge des im Umlauf befindlichen edlen Metalls bis ins 5. Jahrhundert hinein eben sehr beschränkt gewesen sei. Die Edelmetallproduktion habe nur wenig Ausbeute geliefert[34]). Das mag zutreffend sein.

Ob dies aber wirklich zur Erklärung der uns bekannten Tatsachen hinreicht? Sie legen, glaube ich, auch noch eine andere Deutung nahe. Die Geldwirtschaft trat überhaupt nicht so sehr an Stelle der Naturwirtschaft, vielmehr bleiben beide lange Zeit nebeneinander bestehen. Die agrarwirtschaftlichen Produktionskreise zahlen mit ihren Bodenprodukten und werden auch in diesen besteuert. Die Verbreitung der Teilpacht[35]) wird eben hier ohneweiters verständlich. Daher auch die Grundsteuer eine Naturalsteuer ist. Anders die Handwerker und Kaufleute. Wir dürfen nicht übersehen, daß diese Steuerveranlagung durch die politischen Absichten des Reformwerkes Solons maßgebend bestimmt war. Wir haben hier ja nicht das gesamte Volk vor uns, sondern die Grundbesitzer, d. h. vornehmlich den Adel und die Großbauern[36]). Die Handwerker und Kleinbauern sind hier ebensowenig vertreten wie die Händler. Und diese waren, der Naukleros wie der Emporos,

---

[32]) Griech. Gesch. $1^2$, 288.

[33]) Ebda. S. 295.

[34]) Ebda. S. 296.

[35]) Ebda. S. 295 n. 3.

[36]) Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums, 2, 361: Auf der Landwirtschaft beruht die Macht des Adels, bei weitem die Mehrzahl der Bevölkerung lebt von ihr.

durchwegs Metöken, Nichtbürger[37]). Sie sollten eben von den politischen Rechten, die mit dieser Steuerleistung verbunden waren, ausgeschlossen werden. Zudem müssen wir die politische Ethik jener Zeit dabei gleichfalls noch in Rechnung stellen. Es herrschte die aristokratische Auffassung, daß nur der am politischen Leben teilnehmen solle, der eine unabhängige Existenz hat und daß diesem nur der Ackerbau, höchstens noch die Geschäfte des Großkaufmannes und des Bankiers anstehen, während Handarbeit und das gemeine Erwerbsleben entehren, bei dem man, auf welchem Wege es sei, möglichst viel Geld zu machen sucht[38]).

Es ist doch bezeichnend, daß kurze Zeit nach dem Rücktritte Solons die Kleinbauern und Industriellen ihre Forderungen nach Anteil an der Staatsleitung (Archontat) durchsetzten (ca. 580)[39]). Auch das Gewerbe befand sich größtenteils in der Hand nichtbürgerlicher Fremder[40]).

Neben den Adel, der sich auf den Grundbesitz stützte (πεδιακοι), traten die Schiffer und Kaufleute (παραλοι). Es wäre m. E. kaum zutreffend, wollten wir in dieser Schätzungsordnung Solons ein vollkommenes oder getreues Abbild der gesamten Wirtschaft Athens in jener Zeit erblicken[41]). Es gab ja damals noch andere Abgaben, die in Geld, nicht in Naturalien, entrichtet wurden. So das Kopfgeld der Metöken[42]), d. h. der aus der Fremde zugezogenen Schutzgenossen, die meist Händler und Handwerker waren; ferner die Strafgelder und Zollabgaben. Gerade die letzteren wurden vornehmlich von den handeltreibenden Bevölkerungsklassen erhoben. Überdies hatte schon Ed. Meyer noch auf eine andere Abschätzung des Jahreseinkommens der Klassen hingewiesen, das in Geld (Drachmen) gehalten ist: Das Gesetz über die Ausstattung der Erbtochter aus dem Thetenstande durch den nächsten Verwandten[43]). Endlich sei noch angeführt, daß bei der Teilung des väterlichen

[37]) Vgl. Clerc, Les métèques Athéniens (1893), S. 396 f., sowie Hasebroek a. a. O. S. 21.

[38]) Ed. Meyer, Conrads Jbb. f. Nat. Ökon. u. Statistik 64, 718.

[39]) Vgl. Beloch a. a. O. $1^2$, 367 f., sowie Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums 2, 663.

[40]) Vgl. Francotte, L'industrie dans la Gréce, 1, 192 (1900), sowie Hasebroek a. a. O.

[41]) Wie dies doch Beloch a. a. O. $1^2$, 366 n. 1, getan hat!

[42]) Darüber, wie über die Zölle, Hasebroek a. a. O. S. 172 ff.

[43]) Gesch. d. Altertums 2, 656 n.

Erbgutes unter die legitimen Söhne dem unehelichen Sohne eine Geldsumme, τὰ νοθεῖα, gegeben werden sollte[44]), die durch ein Gesetz des Solon auf 1000 Drachmen beschränkt wurde[45]).

Daß die Naturalwirtschaft gerade in Thessalien und Sizilien lange fortdauerte, kann umsoweniger wundernehmen, als beide eben ackerbautreibende Länder gewesen sind. In solchen aber bleibt sie auch dann noch aufrecht, wenn längst geldwirtschaftliche Vorgänge sich eingebürgert haben.

Die Ausbreitung des Handels und die Entwicklung der Industrie haben im 6. Jahrhundert die Städtekultur und Verkehrswirtschaft verstärkt, ja selbst der peloponnesische Krieg hat trotz mannigfacher Verheerungen gerade der Industrie neue Impulse gegeben (Waffenfabriken)[46]). Beloch hat[47]) bei der Darstellung dieser industriellen Entwicklung auch einen grundlegenden Irrtum Büchers sehr treffend berichtigt, der nicht nur für die griechische Geschichte in Betracht kommt. Aus dem Umstande, daß gelegentlich das Spinnen und Weben auch im Hause durch Frauen besorgt wird, darf keineswegs geschlossen werden, es seien die Textilien ausschließlich durch Hausarbeit der Frauen hergestellt worden. Es schließt vielmehr diese Hausarbeit für einen Teil des Eigenbedarfes das Bestehen einer Textilindustrie außerhalb des Hauses oder der Hauswirtschaft keineswegs aus. Sie hatte in Megara ihren Hauptsitz.

Athen war im 5. Jahrhundert zur größten Industriestadt emporgediehen. In Sparta, wo den Vollbürgern jede Gewerbetätigkeit untersagt war, wurde die Industrie von den Bürgern minderen Rechtes und den Periöken getrieben. Da die Landwirtschaft den Eigenbedarf nicht zu decken vermochte, war ein starker Getreideimport notwendig.

Bei dieser wirtschaftlichen Entwicklung ist es durchaus verständlich, daß der Geldverkehr immer mehr zunahm. Die Tribute, welche in Athen zu jener Zeit (5. Jahrhundert) einströmten, konnten derselben nur förderlich sein. Das Bankwesen hat sich

---

[44]) Vgl. Aristophanes, Vögel 1656.

[45]) Vgl. Ridgeway, The Journal of Hellenic Studies. 6, 334.

[46]) Vgl. zu Ed. Meyer, Jbb. f. Nat. Ökon. u. Statistik 64, 715 ff., bes. Beloch, Griech. Gesch. III, 1², 317 ff. (1922).

[47]) Griech. Gesch. III, 2², 440 f. (1923); vgl. auch U. Wilcken, Alexander d. Gr. und die hellenistische Wirtschaft. Schmollers Jb. f. Volkswirtschaft 45, 412.

bald in Griechenland ausgebildet[48]). Der gesamte Geldverkehr konzentrierte sich zunächst bei den Wechslern. Im An- und Verkauf fremder und Umwechslung der einheimischen Valuta liegt der Ursprung des griechischen Bankwesens. Je mehr die Zahl der im Handel verwendeten Münzsorten wuchs und je mehr deren Valuta beschränkt war, desto notwendiger war der Stand der Wechsler. Er übernahm bald auch die Vermittlung von Zahlungen. Der Giroverkehr war im 4. Jahrhunderte schon allgemein üblich. Auch Kreditbriefe kommen bereits vor. Der griechische Bankier des 4. Jahrhundertes führte zum mindesten schon zwei Bücher: ein Tagebuch, in das die der Bank überwiesenen Zahlungsaufträge und auch die erfolgten Auszahlungen notiert wurden, und ein Hauptbuch, in welchem jeder Kunde sein Konto mit Rubriken für das Debet und Kredit besaß.

Haben auch, nach Hasebroek, ein interlokaler Kreditverkehr und Bankfilialen dieser Zeit noch gefehlt, und war der Barverkehr hier üblich[49]), so haben die Banken am selben Ort doch in Verkehr gestanden. Ein System gegenseitiger Verbürgungen der Banken untereinander scheint üblich gewesen zu sein. Möglicherweise war schon ein Clearingsystem vorhanden, indem die athenischen Banken die Girokonten gegenseitig abrechneten und ein bargeldloser Verkehr durch einfache Überschreibung bei Zahlungen von Kunden durchgeführt wurde.

Inhaber- und Ordrepapiere existieren bereits, dagegen kaum wohl der Wechsel. Ersetzt wurde er im griechischen Verkehrsleben bis zu einem gewissen Grade durch das Seedarlehen, das bedeutendste Spekulationsgeschäft des Altertums. Durch dasselbe wurden auch überseeische Zahlungen ausgeführt.

Auch das Depositengeschäft war ein reges, indem man eine Beteiligung an Bankgeschäften in der Form verzinslicher Depositen als gute Kapitalsanlage betrachtete.

Handelsgesellschaften haben gleichfalls nicht gefehlt. Doch sind große Handelsgesellschaften, insbesondere große Schiffahrtsgesellschaften, nicht gebildet worden. Der Zusammenschluß einer ganz kleinen Zahl, oft nur von zwei oder drei Personen, ist das Typische. Gewöhnlich war der Händler zugleich Eigentümer

[48]) Vgl. J. Hasebroek, Zum griechisch. Bankwesen der klassischen Zeit. Hermes 55, 113 ff. (1920).

[49]) Ebda. 133 ff.

des Schiffes (ναύκληρος), neben ihm tritt der ἔμπορος, der Händler ohne eigenes Schiff, auf[50]).

Der Unterschied von Großhändler und Kleinhändler (κάπηλος) wird bemerkbar, welch letzterer seinen Ort nicht verläßt, während der erstere den interlokalen und internationalen Verkehr besorgt.

Das Wort Großhändler entspricht freilich nicht ganz der Eigenart dieser griechischen Verhältnisse. Auch der von auswärts zur See kommende Händler trieb Detailhandel und setzte direkt an die Konsumenten ab. Wir müssen uns diese Verhältnisse noch recht einfach vorstellen. Ein Zwischenhandel war jedenfalls schon vorhanden: der παλιγκάπηλος ist jener, der vorwiegend überseeisch fremde Ware einkauft und wieder verkauft. Der αὐτοπώλης verkauft seine Erzeugnisse in der Regel nicht selbst auf dem Markte an die Konsumenten, sondern nur an den Wiederverkäufer[51]). Auch vom ἔμπορος ist bezeugt, daß er den Zwischenhandel zwischen den Produzenten und Detaillisten besorgte.

Die Banken haben auch stille Teilhaber gehabt[52]). Die Bildung solcher Genossenschaften von Kapitalisten wurde durch den Staat selbst gefördert[53]). Denn die griechischen Staaten gaben die Einhebung der Steuern an Unternehmer in Pacht, so daß der Meistbietende sie erhielt. Es bildete sich allmählich ein Monopol der großen Pachtgesellschaften auf die Erhebung der Staatseinnahmen heraus. Desgleichen entstanden Gesellschaften von Geldmännern zum Betriebe der Bergwerke[54]). Letztere warfen zur Zeit Philipps von Makedonien und Alexander d. Gr. bedeutende Erträge ab.

Die folgende hellenistische Zeit bietet für unser Problem schon deshalb besonders aufschlußreiche Erkenntnisse, weil ob der größeren Fülle originaler Quellen, der reichen Papyrusfunde, sowie deren großzügiger wissenschaftlicher Bearbeitung uns Einblicke erschlossen wurden, wie wir sie sonst für jene Frühzeit kaum annähernd besitzen.

Es war von weittragender Bedeutung, daß Alexander d. Gr. nach Eroberung des Perserreiches der Geldwirtschaft einen mäch-

---

[50]) Vgl. Hasebroek, Die Betriebsformen des griech. Handels im 4. Jahrhundert. Hermes 58, 393 ff. (1923).

[51]) Vgl. J. Hasebroek, Hermes 58, 423 (1923).

[52]) Hasebroek, Hermes 55, 168.

[53]) Beloch, Griech. Gesch. II, 1², 334 f.

[54]) Ebda. S. 335 f.

tigen Impuls gab. Denn wiewohl dort seit den Münzprägungen des Dareios die alten Naturalleistungen in Geld zu entrichten waren, so wurden diese Geldeingänge doch nicht in Zirkulation gesetzt, sondern großenteils von den Königen thesauriert[55]). Alexander fand in den von ihm eroberten Königsburgen von Susa, Ekbatana und Persepolis große Schätze von Edelmetall vor, die tot lagen. Er wich von diesem System ab und ließ große Mengen dieser Edelmetalle ausprägen. Diese gewaltige Vermehrung der Zirkulationsmittel hatte nun alsbald wichtige wirtschaftliche Folgen gezeitigt[56]).

Wir bemerken die Wirkungen selbst in Ägypten, das ja vermöge seiner Bodenbeschaffenheit seit alters das Musterland der Naturalwirtschaft gewesen ist. Eine Steigerung der Geldwirtschaft wird da ersichtlich. U. Wilcken hat geradezu von einem „Merkantilismus" dort gesprochen[57]). Der Staat ist der Hauptunternehmer, er verfügt auch über die größten Geldeingänge, die königlichen Monopole beherrschen das ganze Wirtschaftsleben. Aber gleichwohl ist ein Nebeneinander der beiden Wirtschaftsformen, Natural- und Geldwirtschaft, zu konstatieren[58]). Wilcken hat auch schon hervorgehoben, daß Unterschiede bemerkbar werden. Nicht nur lokaler Art. Die Städte mit Industrie und Handel neigten mehr zur Geldwirtschaft, das flache Land mehr zur Naturalwirtschaft. Beide treten auch in der Finanzverwaltung nebeneinander auf: Geldeinnahmen neben den Naturalbezügen. Die Steuern sind überwiegend Geldleistungen, nur die Grundsteuer wird in natura entrichtet. Jedoch ergibt sich die wichtige Beobachtung, daß nur solche Naturalien erhoben wurden, die auch in natura vom Staate wieder verbraucht wurden. Vor allem bleibt die Naturalverpflegung aller im königlichen Dienst Stehenden aufrecht, im besonderen des Heeres und der Beamtenschaft, die aber außerdem auch Sold, bzw. Gehalt in Geld erhielten. Der König verfügte über zahlreiche Ländereien, von welchen ein Teil den Soldaten zu Lehen gegeben wurde (γῆ κληρουχική), auf daß sie davon ihren Lebensunterhalt beziehen sollten. In der Zeit vom 3. zum 2. Jahrhunderte ist

[55]) Siehe oben S. 58.

[56]) Vgl. U. Wilcken, Alexander d. Gr. und die hellenistische Wirtschaft. Schmollers Jb. f. Volkswirtschaft 45, 349 ff. (1921).

[57]) A. a. O. S. 65 ff.

[58]) Ebda. S. 80 ff.

die Naturalverpflegung der Soldaten durch teilweise adaeratio mehr und mehr in Geldzahlung umgewandelt worden.

Aber selbst diese königliche Wirtschaft war doch keine geschlossene Hauswirtschaft im Sinne Büchers. Selbst die Ziele der königlichen Bodenwirtschaft erschöpften sich keineswegs darin, die Versorgung des Landes mit den nötigen Lebensmitteln sicherzustellen. Mit dem Getreide der königlichen Domänen, d. h. deren Überschüssen, wurde vom König ein Kornhandel mit dem Ausland getrieben[59]). Wir dürfen aber das Bild der hellenistischen Wirtschaft nicht einseitig nach der des Königs allein darstellen. Schon in dem pseudoaristotelischen Werk der Ökonomika, das im Seleukidenreich des 3. Jahrhunderts entstanden ist, werden, so oberflächlich dieses Werk auch sein mag, doch vier Arten der Wirtschaft unterschieden, je nachdem es sich um den König handelt, oder die Satrapen, die Stadt oder einen Privatmann[60]). Der Verfasser war sich also wohl bewußt, daß hier eine bedeutsame Verschiedenheit bestehe. Er hebt nicht nur hervor, daß diese vier Wirtschaftskreise über sehr verschiedene Einnahmen verfügten, sondern auch, daß die Ausgaben ungleiche seien und nicht dasselbe ökonomische Ziel überall die Wirtschaft leite. Die Verschiedenheit der Einnahmen bzw. Erträgnisse, welche jeder dieser Wirtschaften zukommen, ist aber nicht nur eine quantitative, sondern auch in der verschiedenen Art der Einkunftsquellen selbst begründet. Der König hat solche, die den andern nicht eignen, vor allem die Münze. Bei der Wirtschaft der Satrapien stehen an erster Stelle die Einkünfte vom Grund und Boden. Aber es wird im folgenden, wo von den Bodenschätzen die Rede ist, doch auf die Verschiedenheiten hingewiesen, welche auch hier wieder bestehen[61]).

Die Anthologie von historischen Beispielen, welche der Verfasser im Anschluß an diese theoretischen Darlegungen vorführt, zeigt drastisch, auf welch' mannigfache Weise in den verschiedenen Teilen Griechenlands damals einzelne Städte und Machthaber auch

[59]) Ebda. S. 77.

[60]) Susemihl F., Aristotelis quae feruntur Oeconomica (ed. Teubner) B. I. 6: τέταρτον τε καὶ τελευταῖον τὴν ἰδιωτικήν. αὕτη δέ ἐστιν ἀνώμαλος μὲν διὰ τὸ δεῖν μὴ πρὸς ἕνα σκοπὸν οἰκονομεῖν, ἐλαχίστη δὲ διὰ τὸ καὶ τὰς προσόδους καὶ τὰ ἀναλώματα βραχέα γίνεσθαι.

[61]) Ebda. I. 4: δευτέρα ἡ ἀπὸ τῶν ἰδίων γινομένη, οὗ μὲν χρυσίον, οὗ δὲ ἀργύριον, οὗ δὲ χαλκός, οὗ δὲ ὁπόσα δύναται γίνεσθαι.

große Geldmittel aufgebracht haben, die sie für die besonderen Zwecke ihres Gemeinwesens eben gerade benötigten[62]). Der ökonomische Bedarf erscheint danach durch verschiedene Ursachen bedingt; ebenso verschieden waren auch die wirtschaftlichen Auskunftsmittel, deren man sich in den einzelnen Fällen bediente, um auf außerordentlichem Wege im Falle der Not und des Mangels zu beschaffen, was durch die gewöhnlichen Leistungen nicht gedeckt werden konnte. Dabei spielte die individuelle Erfindungsgabe ebenso eine Rolle, wie die politische Macht, über welche das betreffende Gemeinwesen oder die Gewalthaber zu der maßgebenden Zeit jeweils eben verfügten. Gerade in den außerordentlichen Aufbringungen und der Spannkraft ökonomischer Leistungsfähigkeit, tritt die Eigenart der Wirtschaft zutage.

U. Wilcken hat zur Charakterisierung der merkantilistischen Wirtschaft in der Zeit des Hellenismus und als Beleg für den Sieg der modernen Geldwirtschaft über die alte Naturalwirtschaft auch auf ein Zeugnis der Zenonkorrespondenz hingewiesen. Der Finanzminister des Philadelphos, Appollonios, hatte vom König mehrere große Landgüter geschenkt erhalten. Zenon, der damals die Verwaltung dieses großen Gutes führte, hatte den Auftrag erteilt, es solle Heu gegen Saatkorn gekauft werden. Darauf erhielt er die Antwort: „Niemand will hier gegen Getreide verkaufen, sondern gegen Silbergeld[63])." Das beweist, glaube ich, nicht soviel, als Wilcken daraus folgern wollte. Es war ganz natürlich, daß man auf dem Lande oder besser gesagt, innerhalb des agrarwirtschaftlichen Produktionskreises, wo ein Überfluß an Naturalien vorhanden war, damals beim Verkaufe solcher das Silbergeld bevorzugt hat.

Wir dürfen deshalb noch keineswegs an eine allgemeine Überwindung der Naturalwirtschaft denken. Gerade die Parallele, welche Wilcken in seinem Aufsatz sonst zu der Wirtschaft des neuzeitlichen Merkantilismus, speziell in der Zeit Friedrichs d. Gr. von Preußen, gezogen hat, muß zur Vorsicht mahnen. Denn auch damals war ja die Naturalwirtschaft keineswegs gänzlich beseitigt. Friedrich d. Gr. hat z. B. die Verpflegung seines Heeres zum Teil noch naturalwirtschaftlich durchgeführt, durch Getreide- und Heu-,

[62]) A. a. O. lib. II, c. 2.
[63]) A. a. O. S. 394.

Fouragelieferungen der Bauern und Landwirte sonst. Das kam viel billiger, weil auf beiden Seiten die Transportkosten erspart wurden, bei dem Verpflichteten sowohl wie bei dem Empfänger, und obendrein auch noch der Gewinn des Zwischenhändlers ausgeschaltet werden konnte.

Auch das, was in hellenistischer Zeit über Getreidedarlehen des Königs an Landwirte zum Zwecke der Aussaat sowie deren Rückzahlung in natura aus den Papyri nachgewiesen worden ist, zeigt naturalwirtschaftliche Vorgänge gerade innerhalb der agrarwirtschaftlichen Produktionskreise. Ich möchte nicht, wie U. Wilcken, aus dem Umstande, daß solche Naturaldarlehen eventuell in Geld zurückgezahlt werden sollten, schließen, daß eine adaeratio da vorliege[64]). Auch diese Erscheinung läßt sich sowohl in viel älterer Zeit in Babylonien nachweisen[65]), wie auch in sehr später Zeit, noch im 17. Jahrhunderte, in Österreich[66]). Die Rückzahlung in Geld war wohl eher zur Erleichterung des Schuldners angeordnet, da er nach der Ernte infolge Getreideüberflusses zu dieser Zeit einen niedrigen Preis bloß zu entrichten brauchte. Auch hier können die Verhältnisse der neueren Zeit uns zur Parallele und Aufklärung dienen.

Übrigens waren die Verhältnisse in der hellenistischen Zeit auch keineswegs überall so geartet wie in Ägypten. Das Reich der Seleukiden in Vorderasien weist bereits ein anderes Gesicht auf. Hier hatten die königlichen Domänen seit der Perserzeit her eine größere Bedeutung[67]), und es war im Zusammenhange mit dem Überwiegen der Landwirtschaft auch die Grundsteuer erheblicher, die hier in natura, meist den Zehenten vom Ertrage des Bodens, geleistet wurde. Im Seleukidenreich treten auch die sog. freiwilligen Beiträge (στέφανοι) an den König auf, die schon Antigonos eingeführt hatte und nun zu einer regelrechten Abgabe ausgebildet wurden[68]). Die griechischen Städte an der Küste Kleinasiens waren, wie schon früher unter Alexander d. Gr., steuerfrei. Zur Auf-

---

[64]) Wilcken a. a. O. S. 399 n. 6.

[65]) Siehe oben S. 52.

[66]) Vgl. E. Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924), S. 100, sowie Anhang II.

[67]) Das tritt auch in der ps.-aristotelisch. Ökonomik l. II, c. 1, hervor: αὐτῶν δὲ τούτων πρώτη μὲν καὶ κρατίστη ἡ ἀπὸ τῆς γῆς.

[68]) Vgl. Beloch, Griech. Gesch. $4^2$, 342 (1925).

bringung größerer Mittel zog Antiochos d. Gr. die Tempelschätze heran, wie z. B. bei Bezahlung der Kriegskontribution an die Römer.

Auch im Königreich Makedonien waren eine Hauptgrundlage des Staatshaushaltes die königlichen Domänen. Auch die Forste des Landes, das eine große Waldbedeckung besaß, waren gleichfalls zum guten Teile königlicher Besitz. Die ertragreichste Einnahmequelle aber bildeten die Edelmetallschätze (Gold und Silberminen des Pangaeon).

Sizilien, das eine reiche Getreideproduktion hatte, lieferte dem König dementsprechend in erster Linie eine Getreideabgabe (Zehent), außerdem warfen die Zölle vom Warenhandel erhebliche Einnahmen ab.

In Karthago bestanden die Staatseinkünfte ebenfalls aus Erträgnissen vom Grund und Boden, sowie den Zöllen, die recht beträchtlich waren, da die Stadt eine große Industrie und lebhaften Handel besaß.

Gegenüber diesen Reichen wies damals das römische noch eine geringere Finanzkraft auf, die vornehmlich auf den Domänen beruhte. War von Anfang an der Feldbau „der Grundpfeiler aller italischen Gemeinden[69])", so bildete die Ackerwirtschaft auch später noch lange die Unterlage der römischen Finanzen, zumal die Inseln und der Süden, wo frühzeitig ein lebhafter Handel sich entwickelte, von der Zeit der ägäischen Kultur bis auf die hellenistische Zeit in fremden Händen waren. Die Kornlieferungen der Provinzialen dienten zum Teil zur Naturalverpflegung der Beamten und des römischen Heeres, zum Teil zur Versorgung Roms selbst[70]). Die reichsten Kornlandschaften der Halbinsel waren die Romagna und die Lombardei. Seit der Eroberung Siziliens sowie Sardiniens (238 v. Chr.), die beide reiche Kornerträge aufzuweisen hatten, war mit deren Lieferungen der Staatshaushalt auf eine sichere Grundlage gestellt. Schon zu Catos Zeit heißt Sizilien die Kornkammer Roms. Die Landwirtschaft arbeitete vorwiegend naturalwirtschaftlich. Wenn in Zeiten der Ernte die normalen Arbeitskräfte zu deren Einbringung nicht ausreichten und Schnitter gedungen werden mußten, so erhielten sie als Lohn wohl auch einen

[69]) Vgl. Th. Mommsen, Röm. Gesch. $1^{13}$, 181 (1923).
[70]) Ebda. S. 839.

Teil des Ernteertrages, die 6. bis 9. Garbe, oder wenn sie den Drusch auch mitbesorgten, das fünfte Korn[71]).

Aber man würde fehlgehen, wenn man diese ältere Periode der römischen Geschichte als eine Zeit reiner Naturalwirtschaft bezeichnen wollte. Kampanien und Etrurien besaßen außer einer blühenden Landwirtschaft auch eine hochentwickelte Industrie, berühmt durch ihre Metallwaren und Keramik[72]).

Schon in dieser Frühzeit hat sich auch der Handel Roms entwickelt. Bereits im 3. Jahrhundert v. Chr. begegnen in Ägypten Männer mit italischen Namen, die W. Otto zutreffend mit der Ausbreitung des italischen Handels in Verbindung gebracht hat[73]). Mit der Beseitigung der wirtschaftlichen Großmächte in West und Ost, die vor allem die Ausbreitung des römischen Handels behinderten, Karthagos und Griechenlands, trat die römische Wirtschaft dann seit dem 2. Jahrhunderte v. Chr. in ein neues Stadium der Entwicklung. Die Handelsinteressen gewannen immer mehr Einfluß auf die römische Staatspolitik[74]). Nachdem Syrakus gefallen und Spanien eine römische Provinz geworden war, sind dann in ein und demselben Jahre Karthago wie Korinth zerstört worden (146).

Der Handel nahm jetzt einen ungeahnten Aufschwung. Gallien war schon zur Zeit der römischen Eroberung von römischen Kaufleuten aufgesucht und durch diese das ganze geschäftliche Leben maßgebend bestimmt. In der Zeit der Kriege kam dann eine neue Klasse von Unternehmern empor, die ein großes Vermögen erworben hatten und dieses nun geldwirtschaftlich zu Darlehen ausnützen. Sie treten auch als Pächter in den neugewonnenen Provinzen auf, indem sie die verschiedenen Zweige der Staatseinkünfte eintrieben. Die Ritter investierten ihr Geld sowohl in Grundeigentum als auch in der Industrie. Der Staat begünstigte diese Kapitalisten, da er auf diese Weise die Verheerungen, welche die gallischen und punischen Kriege in Italien angerichtet hatten, wieder zu beheben vermochte, zumal ja auch eine starke Auswanderung

---

[71]) Ebda. S. 835.

[72]) Rostovtzeff, The social and economic history of the Roman Empire (1926), S. 10.

[73]) Kulturgeschichte des Altertums (1925), S. 133 n. 280 a.

[74]) T. Frank, Mercantilism and Rome's foreign policy. The American Histor. Review (1912/13), 18, 233 ff. bestreitet dies und setzt diese Einflüsse erst später an, als Asien eine röm. Provinz geworden war. Vgl. bes. S. 243.

erst nach Ost und dann nach West unterdessen eingetreten war. Die Staatseinnahmen stiegen, als Pompeius auch Syrien, Bithynien und den Pontus gewann, Cäsar Gallien unterwarf und schließlich Augustus auch Ägypten annektierte. Die Geldwirtschaft entwickelte sich bereits zu Zeiten der Republik in den Tagen Ciceros und machte bedeutende Fortschritte unter den Kaisern. Aber auch die Landwirtschaft war keine geschlossene Hauswirtschaft, sondern bereits eine auf Gewinn berechnete Unternehmung[75]). Sie produzierte für den Markt und weist auch in ihrer Ausstattung, den Gebäuden und Geräten, wie die Bodenfunde dartun, Formen auf, die geschulte Handwerker aus der Stadt voraussetzen lassen[76]). Von einer „Autarkie" oder Selbstversorgung kann keine Rede sein[77]).

Wir werden die eigenartige Wendung, die sich in der römischen Wirtschaftsentwicklung vollzog, etwas näher ins Auge fassen müssen: Schon im 2. Jahrhundert v. Chr. erfolgte in Italien eine Konzentration des Grundeigentums. Es traten große Grundherren auf, die nicht auf dem Lande wohnten und dieses auch nicht selbst bebauten. Sie wohnten in der Stadt und beteiligten sich hier an industriellen Unternehmungen, die ebenso wie die Landwirtschaft jetzt großenteils durch Sklavenarbeit besorgt wurden[78]). Nun gewann, da viele dieser neuen Reichen ihr Vermögen im Osten erworben hatten, das dort herrschende kapitalistische System auch auf den Westen Einfluß. W. Otto hat die feine Beobachtung gemacht, daß der Hellenismus keineswegs mit dem 1. Jahrhundert v. Chr. zu Ende geht, sondern weit in die nachchristliche Zeit hinüberreicht[79]). Das zeigt sich ganz besonders gerade auf wirtschaftlichem Gebiete. Die levantinischen Händler, vorab die Syrer (Phöniker), beherrschen schon in der vorchristlichen, republikanischen Zeit auch den Westen[80]). Und das hat sich bis in die Merowingerzeit forterhalten, ins Mittelalter hinein.

Die Bedeutung der Städte Italiens wuchs im 2. Jahrhundert v. Chr. Zugleich erfolgte eine Depression der freibäuerlichen

---

[75]) Vgl. T. Frank, An economic history of Rome. 2. Aufl., 1927, S. 265 f.
[76]) Ebda. S. 267.
[77]) Ebda. S. 271.
[78]) Rostovtzeff a. a. O. S. 18 f.
[79]) A. a. O. S. 102 ff.
[80]) Vgl. V. Parvan, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche (1909), S. 110 ff.

Bevölkerung zu abhängigen Hintersassen der städtischen Kapitalisten[81]). Eine Umwandlung der Armee wurde zur Aufrechthaltung der Weltmachtstellung Roms notwendig: sie war nicht mehr ein Bauernheer, sondern eine Armee von Proletariern und armen Landleuten, die jetzt auf lange Zeit Dienst machten und von berufsmäßigen Offizieren geführt wurden. Immer größere Anforderungen finanzieller Art wurden zu deren Unterhaltung notwendig.

Das letzte vorchristliche Jahrhundert brachte die wirtschaftliche Erschließung des Westens. Da die Verhältnisse im Osten damals nicht günstig waren, wandte sich die Menge der Auswanderer von Italien nach dem Neuland im Westen, um dort ihr Glück zu machen: Gallien, Spanien und Afrika[82]). Vor allem erhielten die Städte Zuzug, der Handel sowie die Geldwirtschaft nahmen zu, insbesonders auch die Industrie (Keramik, Woll- und Metallindustrie).

Die erste Periode der Kaiserzeit bewirkte infolge des Friedens einen Aufschwung der Landwirtschaft. Der Kaiser war selbst der größte unter den Grundherren, neben ihm treten solche der senatorischen und eines Teiles der ritterlichen Familien auf. Besonders Italien selbst erlebte eine neue Blüte der Landwirtschaft. Die Menge der Sklaven und Freigelassenen wuchs beträchtlich. Die Städte erholten sich ebenso von den vorausgegangenen Kriegszeiten, und die Friedenszeit kam auch dem Handel nun zu statten. Neue Absatzplätze in Gallien, Spanien und den Donauländern wurden eröffnet. Bis nach China und Indien erstreckte sich jetzt dieser Handelsverkehr, in Afrika über Ägypten nach Nubien. Es war freilich meist ein Handel nur mit Luxuswaren. Wichtiger war der interne Handel, da er die lebenswichtigsten Produkte umfaßte. Außer Getreide, Wein und Öl auch Metalle und Holz zum Schiffbau. Endlich die Produkte der etrurischen und kampanischen Industrie, Keramik, Metall- und Glaswaren. Eine Industrialisierung auch der kleineren Städte Italiens, wie Pompei, wird jetzt bemerkbar[83]).

Hervorgehoben soll werden, daß Syrien damals bedeutend hervortritt, sowohl im Weinexport wie in der Textilindustrie (Woll- und Leinenstoffe).

---

[81]) Rostovtzeff a. a. O. S. 23.
[82]) Ebda. S. 35.
[83]) Ebda. S. 72.

War damals unter Augustus Italien das Zentrum der ganzen Wirtschaft, so änderte sich dies in der späteren Kaiserzeit sehr erheblich. Zunächst wuchsen die Großgrundbesitzungen an[84]), sowohl in Italien wie in den Provinzen. Die Freigelassenen gewannen immer größere Bedeutung für das Wirtschaftsleben[85]). Mehr und mehr treten dann unter den Flaviern und der Antonine die Provinzen hervor. Die Kaiser selbst kamen von dort, oder waren dort lange tätig gewesen. Und die Armee wandelte sich ganz besonders. Nicht mehr aus den Städten rekrutierte sie sich, sondern vom Lande, speziell aber aus Provinzen, die noch weniger zivilisiert waren[86]). Die Geldwirtschaft machte große Fortschritte. Der Handelsgewinn wurde zu Darlehensgeschäften verwendet. Der Handel war jetzt ein Welthandel geworden[87]). Der Donauhandel entfaltete sich bis zum Dněper, und die griechischen Städte am Schwarzen Meere, Olbia, Chersonesus, Panticapaeum, Tanais, erlebten eine Blütezeit (2. Jahrhundert). Diese südrussischen Landstriche exportierten Getreide nach dem Westen und wurden durch römische Truppen gegen die Einfälle der Steppenbewohner beschützt[88]).

Von großer Bedeutung war der Handel Ägyptens mit Arabien und durch dieses mit Indien bis nach China. Nicht nur Luxuswaren wurden jetzt da gehandelt, sondern auch Seide und Gewürze. Die Kaufleute und die Industrie von Alexandrien wurden hier führend. Damals blühte auch Palmyra in Syrien. Der interne Handel innerhalb der Provinzen war die Hauptquelle des allgemeinen Wohlstandes jener Zeiten und dieser hatte die Nahrungsmittel des täglichen Lebens Korn, Wein, Öl, sowie Metalle, Kleider und Gefäße, Tonwaren und Keramik zum Hauptgegenstande. Die Anlegung der zahlreichen Römerstraßen diente nicht nur militärischen und Verwaltungszwecken, sondern kam auch dem Handel zustatten.

Unter den Provinzen, die nun auf Kosten der alten zentralen Stellung Italiens emporgediehen, nahm Gallien den bedeutendsten Rang ein[89]). Die trefflichsten Händler des romanischen

[84]) Ebda. S. 94.
[85]) Ebda. S. 99.
[86]) Ebda. S. 123.
[87]) Ebda. S. 145.
[88]) A. a. O. S. 146.
[89]) Ebda. S. 153.

Altertums sind die Galloromanen gewesen[90]). Und zwar herrschte in Gallien (wie auch in den Donauprovinzen) eine freie provinziale kaufmännische Tätigkeit, Sklaven spielen nahezu gar keine Rolle dabei[91]). Aber auch die anderen Provinzen erlebten jetzt eine Industrialisierung, indem die früher importierte Ware durch billige Nachahmung lokaler Art ersetzt wurde (z. B. Lampen)[92]).

Nun war auch eine Entfaltung des Bankwesens möglich. Kreditgeschäfte waren auch in kleineren Städten an der Tagesordnung, seitdem der Handel und die Industrie daselbst sich ausgebreitet hatten. Die Münze erfuhr jetzt eine Vereinheitlichung, da der römische Staat deren Ausprägung besorgte und sie monopolisierte[93]). Der größte Bankier aber war der Fiskus selbst. Die Papyrusforschung hat gezeigt, wie entwickelt die Geldwirtschaft, besonders in Ägypten, damals gewesen ist. Auch das römische Zivilrecht ist ein beredtes Zeugnis dafür, die Lex Rhodia speziell für das Seehandelsrecht.

Rostovtzeff hat ausdrücklich erklärt, daß die verschiedenen Arten der Gewerbeartikel nicht durch die Hauswirtschaft erzeugt wurden, außer vielleicht der Spinnerei und Weberei[94]). Alles andere ist vom Markte bezogen: Kleider, Tongefäße, Lampen, Haus- und Ackergeräte, Schmuck u. s. w.

Die römische Industrie ist aber niemals zu der Bedeutung wie jene Griechenlands und der hellenistischen Staaten emporgediehen, sie vermochte auch nicht die kapitalistischen Organisationsformen auszubilden, wie etwa jene neuerer Zeiten, denn es fehlte das entsprechende Absatzgebiet dafür. Seit Hadrian wurden keine neuen Eroberungen mehr gemacht, das Proletariat in den Städten wuchs, der Kreis der Abnehmer war zu gering, um eine kapitalistische Industrie aufkommen zu lassen[95]).

Die Wirtschaft der späteren Zeiten des Kaiserreiches hatte schwer unter dem Steuerdruck des Staates zu leiden. Nicht nur Ägypten, das uns über die Leiturgie guten Aufschluß gewährt, sondern auch die übrigen Provinzen. Die Inhaber der öffentlichen

[90]) Parvan a. a. O. S. 123.
[91]) Ebda. S. 125.
[92]) Rostovtzeff a. a. O. S. 163.
[93]) Ebda. S. 171.
[94]) A. a. O. S. 302.
[95]) Ebda. 305.

Ämter hatten Leistungen zu entrichten, die bald zur Ämterflucht ebenso Anlaß gaben, wie dies bei den gewerblichen Genossenschaften (collegia) der Fall war.

Die Steuerpacht, welche Generalpächter (conductores) übernahmen, führte mit der Zwangsverpflichtung auch für die unbebauten Grundstücke (ἐπιβολή) sowie der Gesamthaftung für den Steuersoll bald zu schwerer Bedrückung der landbautreibenden Bevölkerungsklasse. Sie litt zudem durch die Kriegsläufte und Einfälle der „Barbaren", die in immer größerer Menge in das römische Reich einströmten. Schon kam es im 3. Jahrhundert an verschiedenen Stellen des Reiches zu Aufständen des Landvolkes (seditiones), da auch der kaiserliche Beamte (procurator) keine Hilfe gewährte, sondern mit dem Steuerpächter gemeinsame Sache machte[96]).

Die Armee in den Provinzen gewann politisch immer größere Bedeutung, und in ihr griff bald auch eine Barbarisierung der Offiziersstellen Platz.

Diese Armee war im 3. Jahrhundert keine eigentlich römische mehr. Sie wandelte sich zu einer aus Provinzialen bestehenden Truppe. Die Rivalität der Kaiser und Thronprätendenten ließ die Soldateska übermächtig werden, die, aus dem Landvolk selbst hervorgegangen, in diesem ihren natürlichen Bundesgenossen und Rückhalt erblickte. Besonders schwer lasteten die Lieferungen für die Truppen auf dem Lande (annona)[97]), zumal auch die äußere Bedrohung der reichsten Provinzen (durch die Goten) zu argen Verwüstungen Anlaß bot. Die Truppen selbst ließen sich Gewalttätigkeiten zu Schulden kommen und erpreßten Geld wie auch Naturalleistungen.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land verschärfte sich nun zusehends[98]). Die Ausdehnung und Erstarkung des Großgrundbesitzes führte zur Schollenpflichtigkeit der Kolonen und schließlich zu einer Feudalisierung der öffentlichen Gewalten[99]). Die feste Bindung an die Origo sollte jede Entziehung oder Flucht aus den Verpflichtungen der ursprünglichen Zugehörigkeit verhindern.

---

[96]) Ebda. 349.

[97]) A. a. O. S. 433.

[98]) Ebda. S. 444.

[99]) Vgl. Rostovtzeff, Studien z. Gesch. d. röm. Colonats. Arch. f. Papyrusforsch. Beiheft 1 (1910).

Die Städte aber verfielen mit dem Schwinden ihrer Autonomie. Sie seufzten unter dem Druck der Leistungen an den Staat, für welche die reicheren Bürger (curiales) aufzukommen hatten. Eine neue Münze, die unterwertig ausgebracht wurde, gab zur Steigerung der Preise Anlaß[100]) und entfesselte eine wilde Spekulation. Gold und Silber wurden thesauriert, damit aber dem Verkehr entzogen. Immer größer wurde die Unsicherheit im Geschäftsleben, zumal auch der Staat selbst keinen Rückhalt gewähren konnte und vor allem keine aktive Wirtschaftspolitik betätigte. So machte sich eine Starrheit des ökonomischen Lebens fühlbar, indem der Unternehmungsgeist erlahmte und der Handel verfiel. Nicht so sehr wegen der Bedrohung von außen, sondern infolge Mangels an Absatz und kaufkräftigen Kunden, sowie Erschöpfung des inneren Marktes. Der Staat schädigte den Absatz und die wirtschaftliche Produktion durch Preistaxen, welche künstlich die Preise darniederhielten.

Auf Grund dieser kurzen Überschau werden wir im ganzen festhalten müssen: Das Naturalabgabensystem ist in Italien nie eingeschlafen[101]). Naturalleistungen lassen sich zur Zeit Hadrians von den kaiserlichen Domänen nachweisen, ebenso wie innerhalb der Wirtschaft einzelner Gemeinden. Und in der privaten Wirtschaft sind in Italien Zahlungen in natura eine gewöhnliche Erscheinung, wie das klassische Beispiel des Plinius bezeugt[102]). Rostovtzeff hat bereits betont: „Die spätere Regelung der annona war nur eine Verallgemeinerung und Steigerung der von der ackerbauenden Bevölkerung schon früher bezahlten Abgaben mit einer Belastung hauptsächlich der Großgrundbesitzer[103])." In den meisten Provinzen haben die Römer ein schon existierendes und gut organisiertes Naturalsteuersystem angetroffen. Verschiedenheiten nach den einzelnen Provinzen sind von Rostovtzeff nachgewiesen worden. Die Römer haben dieses System nur ganz allmählich und keineswegs vollständig uniformiert. So herrschte in Asien das Naturalsteuersystem für die Kontribuenten, der Staat aber bezog aus Asien nicht Naturalien, sondern Geld. Afrika war der Haupt-

[100]) Derselbe, Social and economic history. S. 419.

[101]) Vgl. Art. „Frumentum" von M. Rostovtzeff in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie des klass. Altertums, 2. Aufl., 13. Halbbd. (1910), Sp. 150.

[102]) Ep. IX, 37, 3.

[103]) A. a. O. Sp. 151.

kornlieferant für Rom[104]). Aber auch hier wird schon seit Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. Geld für Naturalleistungen (Gerste, Heu, Wein) entrichtet[105]). Das geht bis ins 4. Jahrhundert weiter. Interessant ist, daß in der bekannten Preistaxsatzung Diokletians vom Jahre 301 die Löhne für die Arbeiter und Handwerker zu einem Teile in Geld und zum andern in Naturalien (Beköstigung) angesetzt erscheinen[106]).

Es ist bereits durch die neueste Forschung richtig darauf hingewiesen worden, daß die alte Lehre unhaltbar sei, nach welcher der Mangel an Edelmetallen den Untergang der alten Welt herbeigeführt habe. T. Frank hat zutreffend hervorgehoben, daß die Münzreform Kaiser Diokletians (Wiederherstellung des Neronischen Silberdenars, sowie Prägung von Goldmünzen [aurei]) das Gegenteil bewiesen[107]). Auch der Handel zur See war damals unbehindert und erlitt keine empfindliche Störung.

Die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Provinzen war sicherlich verschieden. Aber keine war so heruntergekommen, daß der Verfall des Römerreiches damit begründet werden könnte[108]). Im Gegenteile. Die Provinzen waren, mehr und mehr auf sich angewiesen, jetzt in der Lage sich zu verselbständigen, seitdem die starke Anziehungskraft vom Zentrum aus (Italien) nicht mehr wirksam war. Diese Verselbständigung hatte aber keine ökonomische Trennung von Stadt und Land zur Folge. Keine geschlossene Hauswirtschaft wurde dadurch jetzt bewirkt[109]). Besonders in Gallien, aber auch anderwärts, haben die großen Grundherrschaften zwar vornehmlich agrarwirtschaftlich sich betätigt und zahlreiche Kolonen in Hörigkeit gehalten, aber gleichwohl doch auch mit den nächstgelegenen Städten in wirtschaftlichen Beziehungen gestanden. Das Zeugnis des Palladius (4. Jahrhundert) erweist, daß auf dem Markte der Stadt nicht nur die landwirtschaftlichen Produkte abgesetzt, sondern auch mannigfache Bedarfsartikel des ländlichen Wirtschaftsbetriebes angekauft wurden[110]).

---

[104]) Ebda. Sp. 155.
[105]) Ebda. Sp. 167.
[106]) Frank a. a. O. S. 503 ff.
[107]) Ebda. S. 504.
[108]) Frank a. a. O. S. 505—511.
[109]) Vgl. Rostovtzeff, Social and economic history. S. 302 f. u. 482 ff.
[110]) Vgl. meine Ausführungen in der Festschr. f. M. Hruševsky: „Die

Die Wandlungen, welche in der römischen Armee der letzten Jahrhunderte eingetreten waren, sind gewissermaßen die Parallele zu der wirtschaftlichen Neugestaltung. Wie jene immer mehr von den „Barbaren", vornehmlich germanischen Völkern, durchsetzt und erfüllt war, so auch die römischen Provinzen. Die Ansiedelung von laeti in Gallien während des 4. Jahrhunderts kann dafür als Beispiel dienen. In Afrika klagt Bischof Synnesius von Cyrene, daß bald kein Haushalt mehr gefunden werde, in dem nicht Goten oder Skythen als Aufwärter oder Kellermeister u. s. w. beschäftigt seien[111]). Und wie die germanischen Heerführer wiederholt nach der Kaiserkrone selbst griffen, vom Heere zur höchsten Gewalt im Reiche erhoben, so haben schließlich diese neuen Bevölkerungsmassen, die jetzt die römischen Provinzen besiedelten und kultivierten, hier auch ihre eigenen Reiche aufgerichtet, nachdem die römische Zentralgewalt allmählich verfallen und endlich Ende des 5. Jahrhunderts ohne Erschütterung eingeschlafen war[112]).

---

spätantike und frühmittelalterliche Wirtschaft." 1928 (wiederabgedruckt in Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. d. MA. Gesam. Aufs. von A. Dopsch, 1928, S. 219 ff.).

[111]) Vgl. mein Buch „Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr.", 2. Aufl., 1923/24, 1, 103.

[112]) So Sundwall, Weström. Studien. 1915, S. 19.

Fünfter Abschnitt.

# Das Oströmische Reich und der Islam.

Wohl nirgends tritt die Unzulänglichkeit in der Verwendung der beiden Termini: Natural- und Geldwirtschaft, so deutlich zutage wie in der Beurteilung der Wirtschaft des Oströmischen oder Byzantinischen Reiches. Überwiegend doch wohl ist dasselbe als geldwirtschaftlich charakterisiert worden, ja ein neuerer Wirtschaftshistoriker, L. M. Hartmann, hat in geistvoller Weise geradezu eine Antithese zwischen Byzanz und den Staaten des Westens im Mittelalter aufgestellt[1]). Der byzantinische Staat hat ob seiner höheren Wirtschaftsstufe seine Kräfte in ganz anderer Weise wirksam zur Geltung bringen können als der naturalwirtschaftliche Staat des Frühmittelalters im Westen Europas. Scharf pointiert tritt dieselbe Anschauung auch bei einem Schüler L. M. Hartmanns hervor[2]): „Die überragende Macht des Oströmischen Reiches beruht auf seiner geldwirtschaftlichen Grundlage im Gegensatz zur Naturalwirtschaft der mit ihr in freundlichen oder feindlichen Beziehungen stehenden staatenähnlichen Gebilde der Barbaren."

Anderseits ist von nationalökonomischer Seite doch im Anschluß an eine Darstellung des Zunftwesens Konstantinopels im 10. Jahrhundert behauptet worden[3]), daß damals noch im Byzantinischen Reich die allgemein vorherrschende wirtschaftliche Entwicklungsstufe durchaus — von Städten wie Konstantinopel, Alexandrien, Saloniki abgesehen — die geschlossene Hauswirt-

[1]) Ludo Moritz Hartmann, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. 1913, bes. S. 11.

[2]) Ernst Stein, Studien zur Gesch. des Byzantinischen Reiches, vornehmlich unter d. Kaisern Justinus II. u. Tiberius Constantinus. 1919, S. 3.

[3]) H. Gehrig, Das Zunftwesen Konstantinopels im 10. Jahrhundert. Jbb. f. Nat. Ökon. u. Statistik 93, S. 577 ff. (1909), bes. S. 595.

schaft war ... Was wir aus anderen gleichzeitigen Quellen der byzantinischen Geschichte wissen, deute auf eine Naturalwirtschaft, bei der insbesondere für einen „industrielle Produkte" vermittelnden Handel wenig Bedürfnis war.

Ebenso widerspruchsvoll ist auch die Beurteilung der Wirtschaftspolitik des Byzantinischen Reiches. Die einen behaupten, daß den Grundherrschaften dort nicht die verhängnisvolle Bedeutung zukomme, wie sie gegenüber den Hintersassen derselben im Westen gewöhnlich angenommen wird, derart, daß im Osten sich freie, wenigstens vom Grundherren freie Bauernschaften erhalten haben[4]). Auf der andern Seite steht die These von der Übermacht des Großgrundbesitzes, der hauswirtschaftlich auf seinen Riesenkomplexen arbeitete und eine Aufsaugung des bäuerlichen Einzelbesitzes bewirkt habe[5]). Die Maßnahmen der byzantinischen Wirtschaftspolitik seien negativ gewesen und hätten den Prozeß der Herabdrückung der Bauern zu Grundhörigen nicht aufhalten können. Sie beschränkten sich im wesentlichen ebenso auf Verbote wie die gewerbepolitischen Maßnahmen der Kaiser, die ein Reglementierungssystem offenbarten, wie es vollständiger kein merkantilistisches Regime sich ausdenken konnte.

Diese so verschiedene Darstellung der byzantinischen Wirtschaft beruht auf dem verschiedenen Blickpunkt, von dem aus die einzelnen Forscher sie betrachtet haben. Ich glaube, daß der Widerspruch nur scheinbar ist und sich auflösen läßt, sobald wir die Belege und Quellen, die zur Verfügung stehen, näher prüfen. Vor allem werden wir auch da keine einheitliche Form der Wirtschaft annehmen dürfen. Wir müssen vielmehr scheiden, u. zw. sowohl der Zeit nach als auch nach den einzelnen Provinzen des Byzantinischen Reiches. Dasselbe stellt die Fortsetzung der hellenistischen Wirtschaft dar, die bereits eine bedeutende Entwicklung der Geldwirtschaft gekannt hat. Wir konnten bei der Betrachtung jener Periode[6]) aber auch bereits konstatieren, daß trotzdem in manchen Teilen der hellenistischen Reiche noch eine sehr starke Naturalwirtschaft bestanden hat.

Nach der Aufteilung des alten römischen Großreiches (395) dauerten im Ostreich diese Verhältnisse fort. Wohl fand ein

[4]) L. M. Hartmann a. a. O. S. 11 f.
[5]) Gehrig a. a. O. S. 595 f.
[6]) Siehe oben S. 78 ff.

starker Abfluß der Edelmetalle zu den Barbaren statt, da diese mehrfach zur Aufrechterhaltung des Friedens mit Gold abgefunden wurden[7]), anderseits aber auch als Söldner dem Oströmischen Reiche Militärdienste leisteten, wofür nicht unbeträchtliche Geldsummen aufgewendet werden mußten[8]). Ein Edikt aus der Zeit der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius (379 bis 383) ist der deutliche Beweis dafür, daß man damals in Byzanz das Bedürfnis fühlte, nicht nur diesem Geldabfluß zu steuern, sondern auch womöglich das in der Hand der Barbaren befindliche Gold ihnen abzugewinnen[9]).

Die aus der spätrömischen Zeit übernommene Steuerverfassung weist teilweise Geldleistungen auf. Jedoch dürfen wir hier bereits nicht die Nachrichten aus dem 12. und 13. Jahrhundert, welche reichlicher fließen, ohne weiteres unserer Betrachtung zugrunde legen. Die Grundsteuer wurde ursprünglich nicht durchaus in Geld entrichtet, sondern vielfach in Naturalien. Darauf weisen die termini technici für diese Steuer hin. So ist die συνωνή, die römische annona, ursprünglich eine Naturalabgabe gewesen, wenn sie auch später eine Geldsteuer geworden ist[10]). Ebenso ist die σιταρχία (σιταρχία) eine Getreidelieferung, die vom Grund und Boden geleistet wurde; sie konnte dann auch in Geld erhoben werden[11]). Naturalleistungen waren auch die Spanndienste für die kaiserlichen Beamten auf deren Dienstreisen (ἀγγαρεία), sowie die Verpflegung dieser und deren Unterbringung (ἄπληκτον).

Daneben bestand die Verpflichtung zur Fouragelieferung für das Heer (μιτάτον)[12]). Die Ausgaben für das Heer wurden zum großen Teile naturalwirtschaftlich bestritten, da außer dem μιτάτον

[7]) Herodian, ab excessu divi Marci VI, 7 u. I, 6.

[8]) Grosse R., Röm. Militärgesch. (1920), 5, 241 ff., sowie G. Ostrogorsky, Die wirtschaftl. u. sozialen Entwicklungsgrundlagen des Byzantin. Reiches, Vjschr. f. Wirt. u. Soz. Gesch. 22, 129 ff. (1929).

[9]) Cod. Theodos. IV, 63.

[10]) Vgl. G. Ostrogorsky, Die ländliche Steuergemeinde des Byzantin. Reiches im 10. Jahrhundert. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 20, S. 50 (1927), sowie F. Dölger, Beiträge z. Gesch. d. byzantin. Finanzverwaltg. Byzantin. Archiv, Heft 9, S. 58 (1927).

[11]) Vgl. Vasiljevsky V. G., Materialien z. inner. Gesch. d. Byzantin. Reiches. Journal d. russisch. Kultusmin. 210, S. 367 (1880), in russischer Sprache, sowie Dölger a. a. O. S. 59.

[12]) Ostrogorsky a. a. O. S. 60 sowie Dölger a. a. O. S. 60 f.

auch die Überweisung der Soldatengüter (κτήματα στρατιωτικά) zur Belohnung und Ausstattung des Heeres dienten[13]).

Ebenso wurden die Bedürfnisse der Flotte zum Teil naturalwirtschaftlich gedeckt, denn die am Meere wohnende Bevölkerung hatte die Militärboote herzustellen und insbesondere das dafür notwendige Holz zu liefern[14]).

Tritt hier schon die Verschiedenheit der Verpflichtungen je nach den lokalen Verhältnissen zutage, so läßt sich dies auch sonst noch belegen. Die einzelnen Provinzen und Landstriche des Reiches waren auch in der Steuerleistung verschieden geartet. So hat Bulgarien auch nach der Unterwerfung durch Kaiser Basilios II. (976—1025) Naturalsteuern entrichtet. Ja, es scheint, daß die Forderung von Geldsteuern seitens der neuen Herren dort mit ein Anlaß zu Aufständen der Bevölkerung gewesen ist[15]).

Auch in Thessalien und dem Innern von Kleinasien war die Naturalwirtschaft verbreitet[16]). Im 10. Jahrhundert bestand im Peloponnes eine Wehrsteuer, die in Pferden entrichtet wurde[17]).

Man kann also durchaus nicht behaupten, daß Heer und Flotte im Byzantinischen Reiche rein oder auch nur überwiegend geldwirtschaftlich unterhalten worden sind[18]). Vielmehr verdient Beachtung, daß der Verfall der byzantinischen Flotte eben in dem Momente eintrat, als die kleinasiatische Provinzialflotte, welche früher die Grundlage jener gebildet hatte, fehlte, nämlich Ende des 11. Jahrhunderts[19]). Gerade seit dieser Zeit aber war doch die Geldwirtschaft entschieden im Vordringen begriffen, da nicht nur so manche Naturalleistungen adäriert wurden[20]), sondern auch der Handel und Verkehr noch bis ins 12. Jahrhundert sehr be-

---

[13]) Zachariä v. Lingenthal, Gesch. des griechisch-röm. Rechts, 3. Aufl. (1892), S. 273 ff., sowie Dölger a. a. O. S. 64.

[14]) Ostrogorsky a. a. O. S. 61 sowie C. Neumann, Die byzantin. Marine. Histor. Zschr. 81, 5 (1898).

[15]) Ostrogorsky a. a. O. S. 61.

[16]) Vgl. Lujo Brentano, Die byzantin. Volkswirtschaft (Schmollers Jb. 41 1917), SA., S. 11 ff.

[17]) C. Neumann a. a. O. S. 8.

[18]) So L. M. Hartmann a. a. O. S. 10, und auch L. Brentano a. a. O. S. 29.

[19]) C. Neumann a. a. O. S. 23.

[20]) Vgl. Über die Adäration der Wehrpflicht durch Konstantin IX. (1042—1054), E. Stein a. a. O. S. 159.

deutend war[21]), anderseits aber stark naturalwirtschaftliche Provinzen wie Ägypten verlorengingen[22]). Und wenn auch die großen Grundherrschaften im Osten nicht dasselbe waren wie im Westen[23]), so haben die wesentlich naturalwirtschaftlichen[24]) Großgrundbesitzer (δυνατοί) doch auch dort im Byzantinischen Reich die Freibauern schwer bedroht und sie aufzusaugen gesucht[25]). Ein deutlicher Beweis dafür ist die Tatsache, daß die byzantinischen Kaiser immer wieder gegen die δυνατοί und für die freien Bauern Stellung nahmen und diese zu erhalten trachteten. Das geht, abgesehen von der älteren Zeit[26]), vom 10. bis zum 12. Jahrhunderte durch[27]).

Auch der Handel, der ja gerade in den hellenistischen Ländern von altersher sehr ausgedehnt und einträglich war, ist doch nicht nur geldwirtschaftlich, sondern zum Teil auch noch naturalwirtschaftlich betrieben worden, indem die einzelnen Produktionsgebiete je nach ihrer Eigenart Naturaltausch ausführten. Dies bezeugen noch für das 10. Jahrhundert Angaben des ἐπαρχικὸν βιβλίον über das gewerbliche Leben Konstantinopels. Hier heißt es (IX, 6) von den Bulgaren, sie bringen Leinen und Honig in die Hauptstadt und tauschen diese gegen die Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleißes ein[28]).

Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft treten nebeneinander auch im byzantinischen Großreiche auf, keine von beiden hat die andere jemals gänzlich verdrängt. Die handel- und gewerbetreibenden Bevölkerungsteile waren vorwiegend geldwirtschaftlich

---

[21]) Vgl. die Schilderung des spanischen Juden Benjamin von Tudela (c. 1170), zit. bei L. Brentano a. a. O. S. 26, sowie H. Gelzer, Byzantin. Kulturgesch. (1909), S. 101 ff.

[22]) Schon 640 durch die Araber, welche bereits 635/36 Syrien erobert hatten.

[23]) So L. M. Hartmann a. a. O. S. 11.

[24]) Bezeichnend für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Großen ist die Erzählung, daß Kaiser Basilios II. auf seinem Zuge durch Kappadokien mitsamt seiner ganzen Armee von einem dieser Großen fürstlich aufgenommen und verpflegt worden sei (c. 991). Vgl. L. Brentano a. a. O. S. 47.

[25]) Lujo Brentano a. a. O. S. 34 ff., sowie Ostrogorsky, Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 22, 133 ff. (1929).

[26]) Vgl. für das 7. Jahrhundert E. Stein a. a. O. S. 157.

[27]) C. Neumann, Die Weltstellung des Byzantin. Reiches vor d. Kreuzzügen, 1894, S. 52 ff., sowie H. Gelzer, Byzantin. Kulturgesch. S. 83 ff.

[28]) Vgl. H. Gehrig a. a. O. S. 594.

tätig, während die ackerbautreibenden Provinzen ebenso naturalwirtschaftlich arbeiteten; die Städte an den reichentwickelten Küstenlandschaften gehörten zur ersteren Gruppe, die Binnengebiete aber zur letzteren.

Wie die Gewerbe und der Handel aus der vorausgehenden hellenistischen Periode übernommen waren, so auch die Geldgeschäfte. Die Sanctio pragmatica Kaiser Justinians für die italienischen Reichsgebiete vom Jahre 554 gewährt uns einigermaßen Einblick in diese Verhältnisse[29]). Nach dem Zusammenbruch der Gotenherrschaft gewährte Kaiser Justinian ein fünfjähriges Moratorium für alle Darlehen, die bis zum Einfall der Franken 552/3 gewährt worden waren. Wir erkennen, daß viele kleine Leute zum Zweck der Kreditbeschaffung eine Pfandbestellung vorgenommen und bei dem Zusammenbruch Italiens durch die Geldgeber ausgebeutet worden sind. Daß hier zugleich Bestimmungen gegen den Anatozismus getroffen wurden, verstärkt den Eindruck von einem schwunghaften Geld- und Kreditverkehr.

Dasselbe bezeugt das ἐπαρχικὸν βιβλίον für das 10. Jahrhundert. Unter den zahlreichen Gewerben, die darin erwähnt werden, treten die τραπεζῖται hervor, die Geldwechsler und Bankiers, die der Staat zugleich zur Prüfung der im Umlauf befindlichen Münzen, sowie zur Überwachung der Münzfälschungen verwendete[30]).

Der Staat übt selbst die Überwachung der Zünfte aus, kontrolliert den An- und Verkauf der Waren und nimmt einzelne Industrien als Monopol in Anspruch, wie z. B. die Purpurfärberei[31]). Hochwichtig war auch, daß seit Justinian (539) kein Privatmann mehr selbst Waffen anfertigen oder solche kaufen durfte[32]). Die Anfertigung von kostbaren Seidenwebereien war gleichfalls den staatlichen Fabriken vorbehalten.

Der Staat regulierte die Preise der Waren je nach der Marktlage (Zufuhr) und überwachte die Ein- und Ausfuhr derselben. Vor allem bedurfte die Ausfuhr von Edelmetallschmuck, sowie

---

[29]) Vgl. meine Ausführungen in d. Buche „Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen d. europäischen Kulturentwicklung", 2, 506 ff. = $2^2$, 517 ff.

[30]) Vgl. A. Stöckle, Spätrömische und byzantin. Zünfte. Klio, 9. Beiheft, 1911, S. 23 ff.

[31]) Ebda. S. 111.

[32]) Nov. Just. 85, 1 u. 4.

Perlen und Edelsteinen der Erlaubnis der kaiserlichen Beamten[33]). Bei einzelnen Lebensmitteln, wie Fischen, ist die Ausfuhr dann erlaubt, wenn solche in überflüssiger Menge vorhanden sind. Daß für die in Konstantinopel selbst hergestellten Kerzen und Seifenwaren keine Ausfuhrbeschränkungen zu beobachten sind[34]), dürfte wohl im Sinne einer Exportprämie zur Hebung dieser heimischen Industrie aufzufassen sein, denn die Wirtschaftspolitik der byzantinischen Herrscher weist ebenso merkantilistische Züge auf wie jene der hellenistischen Periode[35]).

Beachtung verdient auch das Verbot des Zwischenhandels. Nicht nur wegen der darin ruhenden wirtschaftspolitischen Fürsorge des Staates, weil durch den Gewinn der Zwischenhändler die Preise gesteigert würden[36]), es lassen diese mehrfach vorkommenden Verbote, glaube ich, darauf schließen, daß tatsächlich ein solcher Zwischenhandel wegen dessen Einträglichkeit nicht ganz unterdrückt werden konnte.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in dem ἐπαρχικὸν βιβλίον auch zahlreiche Geldstrafen vorkommen, welche den Zünften, sowie deren Mitgliedern für den Fall der Übertretung der hier getroffenen Verordnungen auferlegt werden. Die Geldstrafen erscheinen danach als leichteste Strafen angesehen und verhängt worden zu sein[37]).

Von der Spezialforschung ist unter anderem auch bemerkt worden, daß im Verlaufe des 10. Jahrhunderts die Ausfuhrverbote auf gewisse Waren verschärft worden sind[38]). Ich möchte dies aber nicht so sehr als die Folge einer kraftvollen Expansionspolitik ansehen, die seit Kaiser Nikephoros einsetzte und dazu führte, daß der Kaiser, gestützt auf seine Erfolge, die Fremden weniger rücksichtsvoll behandelte[39]); vermutlich hat auch ein wirtschaftliches Motiv dazu mitgewirkt. Es war anscheinend damals schon die Aktivität der italienischen Seehandelsplätze, vor allem Amalfis und Venedigs, welche dem byzantinischen Handel eine

---

[33]) Vgl. Stöckle a. a. O. S. 105.
[34]) Ebda. 2. Absatz.
[35]) Vgl. oben S. 76 ff.
[36]) Stöckle a. a. O. S. 110.
[37]) Ebda. S. 123 ff.
[38]) Ebda. S. 122 f.
[39]) So Stöckle a. a. O. S. 123.

bedrohliche Konkurrenz bereiteten. Dafür spricht eine Äußerung des Bischofs Liutprand v. Cremona, der als Gesandter Kaiser Ottos I. in Byzanz weilte und Stoffe, die er als Geschenk erhalten hatte, nicht ausführen durfte. Er wehrte sich dagegen mit der Behauptung, daß man diese Stoffe bei ihm zu Hause durch Vermittlung Venetianischer und Amalfitaner Kaufleute leicht erhalten könne[40]). Anscheinend fand also doch ein Export durch diese Italiener schon statt.

Der Bericht Liutprands v. Cremona, so parteiisch und tendenziös er sicherlich ist, erscheint m. E. doch wegen des Gesamteindruckes wichtig, den er vom Hofe in Konstantinopel und der Wirtschaft dort empfangen hat. Es ist m. E. recht bezeichnend, daß er sogar die Bevorzugung vegetarischer Nahrungsmittel durch den Kaiser geradezu damit erklären will, er habe die Tiere sparen wollen, um durch deren Verkauf Geld zusammenscharren zu können[41]).

Merkantilistisch ist diese Wirtschaft auch deshalb zu nennen, weil der Staat selbst Geldgeschäfte in großem Umfange unternahm. Eine davon ist trotz der tendenziösen Übertreibung Liutprands deutlich erkennbar. Im Jahre 968 habe, so erzählt er, eine Hungersnot das Byzantinische Reich heimgesucht; Kaiser Nikephorus aber habe die wirtschaftliche Not noch dadurch verschärft, daß er zur Zeit der Ernte alles Getreide in seinem ganzen Reiche für einen Spottpreis aufkaufen und speichern ließ. Später habe er dieses Getreide doppelt so teuer wieder verkauft[42]).

Auch die Bildung eines großen Staatsschatzes durch Anhäufung von Edelmetall in gemünzter und ungemünzter Form darf hier besonders erwähnt werden. Die Auffassung von Andreades[43]) halte ich nicht für zutreffend, denn die beiden Voraussetzungen, von welchen dieselbe ausgeht, treffen für das Byzantinische Reich jener Zeit tatsächlich nicht zu. Er meint, die Ansammlung von Schätzen sei notwendig gewesen, weil dieser

---

[40]) Vgl. die Relatio de legatione Constantinopolitana in den M. G. Histor. S. S. rer. germ. in usum scholar. 2. Edit. Dümmler c. 55.

[41]) Ebda. c. 40: Allio, cepis, porris vescens, ut possit animalibus eo parcere, quatinus non manducatis sed venundatis pecuniam congregat.

[42]) Ebda. c. 44.

[43]) Über die Finanzen von Byzanz (Übersetzung a. d. Neugriech. von H. Mertel). Finanzarchiv 1909, II, 16.

Zeit Staatsanleihen unbekannt waren und es keine Nationalbanken gegeben habe zur Ansammlung eines Reservefonds in Gold. Nun hat E. Stein, obwohl er im ganzen Andreades beipflichtet, doch konstatiert, daß schon in der frühbyzantinischen Zeit Staatsanleihen aufgenommen wurden, so z. B. im 6. Jahrhundert[44]). Überdies fungierten die τραπεξῖται wie in der griechischen Zeit auch jetzt als Depositenbanken[45]). Und bei den nahen Beziehungen, welche der Staat zu diesen Bankiers unterhielt, konnte er jederzeit sich ihrer auch für die Anlegung von Reservefonds bedienen. Durch die neueste Forschung ist überdies ausgeführt worden[46]), daß in der byzantinischen Zentralverwaltung spätestens im 8. Jahrhundert eine Abspaltung eingetreten ist, indem besondere Schatzverwaltungen (Aufbewahrung, eventuell Anlage der Gelder, Auszahlung auf Anweisung) abgezweigt wurden. Die σακέλλη (σακέλλιον) wird zur allgemeinen Staatsbank, während das βεστιάριον die Naturaleinkünfte des Reiches bewahrt.

Seit dem 12. Jahrhundert verschwindet die σακέλλη und ihre Agenden wurden mit jenen des βεστιάριον vereinigt, welches von da an bis zum Ende des Reiches die Zentralkasse geblieben ist[47]). Im 13. und 14. Jahrhundert wird, als infolge der Verluste an die lateinischen Eroberer der Umfang des Reiches kleiner wurde, eine starke Zentralisation des Finanzwesens durchgeführt. Das βεστιάριον erscheint seit dieser Zeit nicht nur als Kasse und Staatsbank, sondern auch als Einnahmen- und Domänenverwaltungsstelle.

Seit dem 11. Jahrhunderte, wo nicht früher, hat die Verpachtung der Steuern an Private[48]) die Ausbreitung der Geldgeschäfte und damit der Geldwirtschaft im ganzen noch vermehrt. Ein großer Teil der Geldeinkünfte des Staates wurde für Heereszwecke aufgebraucht. Wohl schrumpfte das byzantinische Großreich seit den lateinischen Eroberungen beträchtlich ein, allein es waren auch jetzt immer noch größere Heeresmassen notwendig, um die neuerstandenen Feinde, vor allem die seldschukischen Türken[49]),

---

[44]) A. a. O. S. 156, vgl. ebda. S. 3.
[45]) Vgl. das ἐπαρχικὸν βιβλίον III, 4 und IX, 4.
[46]) Dölger a. a. O. S. 14.
[47]) Ebda. S. 15.
[48]) Ebda. S. 75 f., sowie E. Stein a. a. O. S. 159.
[49]) Vgl. darüber L. Brentano a. a. O. S. 30 f., sowie E. Stein a. a. O. S. 159.

abzuwehren. Hatten früher, am Beginne des Mittelalters, in der Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert, zahlreiche Soldtruppen im Kampfe mit den Persern und Avaren eingestellt werden müssen, die überwiegend mit Geld bezahlt wurden, so haben wir vom Ende des 12. Jahrhunderts eine direkte Nachricht, daß man in Byzanz damals von allen Nationen Krieger gemietet habe, um sie gegen die Türken aufzubieten[50]).

Man war sich am Hofe von Byzanz auch bereits im 10. Jahrhunderte voll bewußt, welche starke politische Macht der Reichtum an Geld dem griechischen Staate gegenüber dem Ausland verlieh. Das beweist der hochmütige Ton, mit welchem Bischof Liutprand v. Cremona im Jahre 968 abgefertigt wurde: „Mit unserem Gelde, wodurch wir stark sind", sagte der Kaiser zu ihm, „werden wir alle Völker gegen den deutschen König in Bewegung setzen[51])."

Auf die Byzantiner des 7. Jahrhunderts geht auch bereits die Auffassung zurück, daß das Geld der Nerv des Krieges sei[52]):

βλέπων μάλιστα καὶ τὰ νεῦρα τῆς μάχης
τὸν πλοῦτον, ἐκρεύσαντα πρὸς τοὺς βαρβάρους.

Hervorgehoben soll aber werden, daß trotz der Geldwirtschaft später doch, schon seit dem 12. Jahrhundert unter den Komnenen und dann mit der Festsetzung der Lateiner in Griechenland und dem Sinken der Zentralgewalt, eine feudale Organisation (πρόνοια) sich entwickelte[53]). Die Großgrundbesitzer, d. h. der Adel, gelangten zu überragender Bedeutung, ebenso wie die Privatsoldaten, welche jene auf ihren ausgedehnten Grundherrschaften unterhielten.

Ein großer Teil des byzantinischen Staatsgebietes wurde nach und nach von dem Islam erobert und mohammedanisch. Zu-

---

[50]) Benjamin v. Tudela (c. 1170). M. N. Adler, The itinerary of Benjamin of Tudela (1907), p. 13. — Vgl. dazu A. Heisenberg, Staat und Gesellschaft des Byzantin. Reiches. Die Kultur d. Gegenwart v. P. Hinneberg, T. II, IV, 1², 389 (1923).

[51]) Liutprands Gesandtschaftsbericht a. a. O. c. 53.

[52]) Georgios Pisides, Heraclias v. 163 f. Corp. scriptor. histor. Byzantin. 1837, 27, 75 (600—660).

[53]) Vgl. E. Stein a. a. O. S. 159, sowie L. Brentano a. a. O. S. 49 f. und A. Heisenberg a. a. O. S. 406 u. 377, jetzt bes. Ostrogorsky, Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 22, 139 ff. (1929).

nächst (noch im 7. Jahrhunderte) Syrien und Ägypten. Die unterworfenen Länder hatten einen Tribut zu leisten und für die Okkupationstruppen Naturallieferungen zu erbringen. Im ganzen verhielten sich aber die neuen Eroberer konservativ gegenüber der bisherigen Ordnung gerade auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete[54]). Wie diese Naturallieferungen für das Heer mit der byzantinischen annona zusammenfielen, so war auch die Einquartierungslast bereits durch die römischen Verhältnisse vorgebildet. Für die Aufbringung des Tributes bediente man sich der alten Steuern aus der römisch-byzantinischen Zeit, u. zw. vornehmlich der Grundsteuer und zum Teil auch der Kopfsteuer.

Schon durch diesen Fortbestand der älteren byzantinischen Ordnungen war für weite Gebiete des Islams eine geldwirtschaftliche Grundlage gegeben. Ein hervorragender Kenner dieser Zeiten hat geurteilt: „Die Wirtschaftsform des Omajaden- und Abbasidenstaates war die Geldwirtschaft[55])." Natürlich bestand im Kalifenreich ebensowenig wie in der Antike eine reine Geldwirtschaft, die Einkünfte des Staates flossen zum Teil auch in Naturalien ein.

Beide, Natural- und Geldwirtschaft, lassen sich auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens nebeneinander nachweisen. „So ist die Staatspacht von Ländereien teils in Geld, teils in Naturalien zu zahlen, so werden die Löhnungen in beiden ausgezahlt, u. zw. nicht nur in den Anfängen des Islams, sondern auch bis in die späte Mamelukenzeit hinein.

Das Leiturgiewesen erstreckt sich nicht nur auf Beistellung von Arbeitern, Wagen und Werkzeugen zum Bau von Straßen und Kanälen, auf Verpflegung der arabischen Truppen, Naturallieferungen aller Art, sondern auch auf Versorgung mit geschulten Beamten für gewisse staatliche Bedürfnisse, auf Lieferung von Materialien für öffentliche Bauten nicht nur in Ägypten, sondern auch z. B. für die Moscheen von Jerusalem und Damaskus, und endlich in besonderem Umfang auf Stellung von Matrosen und Schiffsmaterial. Mit dem Leiturgiewesen werden also alle öffentlichen Bedürfnisse des Heeres wie der Verwaltung bestritten,

[54]) Vgl. C. H. Becker, Beitr. z. Geschichte Ägyptens unter dem Islam, 2. Heft, Steuerverhältnisse im 1. Jahrhundert (1903), S. 83 ff.

[55]) C. H. Becker, Islamstudien 1, 235 (1924).

während die Erträgnisse der Steuern von den Staatspensionen verschlungen werden[56])."

Der Handel war zum Teil auch Naturaltausch. Pfeffer wird mitunter als Wertmesser verwendet. Jedoch war im Handel wie in dem staatlichen Abrechnungswesen der Gebrauch von Scheck und Wechsel allgemein durchgeführt. Vor allem aber hat die Verpachtung der Steuern die Geldwirtschaft entwickelt.

Gleich bei der Eroberung bildete sich ein Großgrundbesitz der militärischen Führer aus. Die Domänen des Kaisers waren frei geworden, viele Mächtige auch geflohen, so daß weite Ländereien zur Verfügung standen. Landschenkungen wurden daraus erteilt und trugen gleichfalls zur Bildung des Großgrundbesitzes bei.

Die zunehmende Bedeutung des Heeres führte dazu, daß sich die Truppen in den Besitz von Ländereien setzten, um die Einnahmen davon zu genießen (10. Jahrhundert)[57]). War die Regierung stark, so suchte sie die Soldatenlehen zu beseitigen und durch feste Soldzahlungen zu ersetzen. So ist dies um das Jahr 1000 in Einzelfällen zu belegen. Aber schon ergaben sich auch Mißbräuche, derart, daß die Staatseinkünfte von den Truppenbefehlshabern eingezogen wurden, welche als Großgrundbesitzer und auch als Steuerpächter dazu Gelegenheit fanden.

Ende des 11. Jahrhunderts wurden angesichts dieser Unsicherheit der Staatseinkünfte die Ländereien als Lehen an die Truppen verteilt gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten. Damit war zugleich eine Verbesserung der Bewirtschaftung erzielt, da die neuen Inhaber an dem ihnen zufließenden Ertrage nunmehr persönlich interessiert waren[58]). Dieses Vorgehen des Großveziers Nizam-al-Mulk im Seldschukenreich vom Ende des 11. Jahrhunderts, das zur Entstehung des osmanischen Lehenswesens Anlaß bot; fand dann immer allgemeinere Verbreitung.

In Ägypten wurden auch andere Erträge von Steuern und Abgaben als Lehen vergeben, so z. B. Kopfsteuern. Aus der

---

[56]) So wörtlich nach C. H. Becker, Grundlinien der wirtschaftl. Entwicklung Ägyptens. Islamstudien 1, 207.

[57]) Vgl. Amedroz, Abbasid administration in its decay from the Tajarib al Umam. Journ. Roy. As. Soc. 1913, S. 823 ff.

[58]) Vgl. die von C. H. Becker a. a. O. S. 243 zit. Quellenstelle bei „Imad-ad-Din al Iṣfahānī.

Steuerpacht heraus hat sich also das Lehenswesen entwickelt, ohne daß ursprünglich stets militärische Verpflichtungen auf den Belehnten gelastet hätten.

Mehrfach ist ein Unterschied in der wirtschaftlichen Entwicklung zu beobachten. Die Reichen und Großen vermochten durch Ameliorationen und Anlegung von kleinen Industriebetrieben ihre Erträge beträchtlich zu steigern und strichen schließlich auch einen Unternehmergewinn ein, während die einfachen Soldaten ihre an sich kleinen Lehen auch schlecht bebauten, so daß sie verödeten und die Lehensträger sich mißbräuchlich durch Bedrückungen zu entschädigen suchten[59]).

Das Lehenswesen ist ursprünglich der Ausdruck der Schwäche der Staats- bzw. Zentralgewalt, die selbst die Steuern nicht erfolgreich und sicher einzutreiben vermag. Der Lehensträger ist damals eigentlich nur Steuergarant[60]). Im späteren Mittelalter (14. Jahrhundert) hat sich dann das Lehenswesen rein agrarisch ausgebildet, und in der Mamelukenzeit ist bei der Belehnung nur noch von Militärpersonen die Rede[61]).

Die byzantinischen Einrichtungen haben sich besonders auch auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft forterhalten[62]). Die regelmäßigen Hauptsteuern (δημόσια) setzen sich aus einer Geldleistung und einer Naturalabgabe in Weizen oder Gerste zusammen. Auch die außerordentlichen Steuern bestehen zum Teil in Naturallieferungen, z. B. Material für Schiffbau, Handwerkzeug oder gelernten Arbeitern und Matrosen.

Die Naturaleingänge werden, soweit sie nicht zu Zwecken der Naturalverpflegung aufgebraucht sind, an die staatlichen Getreidespeicher (Staatsmagazine in Alexandria und Babylon) abgeführt.

In Ägypten wurden auf den Domänen nach der Ernte dem Bauern die Pachtsumme in natura abgezogen, so daß nur der Rest ihm zufiel.

Die Naturalwirtschaft kam aber auch in der Wirtschaft des Staates und besonders des Hofes selbst zur Anwendung. Aus den

---

[59]) Vgl. den Bericht vom J. 945 bei Becker a. a. O. S. 242.
[60]) Becker a. a. O. S. 242.
[61]) Ebda. S. 245 f.
[62]) Vgl. C. H. Becker, Ägypten im Mittelalter. Islamstudien 1, 170 ff.

staatlichen Fabriken stammten unter anderem die Kleider, mit welchen alljährlich der ganze Hof ausgestattet wurde[63]). In gleicher Weise wurden die Beamten vom Kalifen auch mit Zucker beschenkt. Der Staat selbst beteiligte sich am Handel, u. zw. wurden vorzugsweise die Naturaleinkünfte verhandelt (Getreide und Mehl). Die Spekulation war verbreitet und führte zu Teuerung, deren Druck zu Klagen Anlaß gab.

Auch dieser Handel wurde teils geldwirtschaftlich, teils naturalwirtschaftlich betrieben. In Ägypten war dies lokal abgegrenzt. Bis zum zweiten Katarakt kursierten arabische Gold- und Silbermünzen, während weiterhin reiner Tauschhandel üblich war. Zur Prägung der Münzen wurde Gold aus dem Süden verwendet. Dagegen exportierte Ägypten dorthin sowohl Getreide als auch Textilwaren, überdies noch Glasperlen, Korallen und Kämme. Für die Anlegung freier Kapitalien[64]) war in der früheren Zeit hauptsächlich die Landpacht sowie der Kornwucher beliebt, während später unter den Aijubiden und Mamluken der Handel mit Indien eine bedeutende Rolle spielte. Er wurde durch eine Genossenschaft von Händlern (Karamiten) betrieben, die eine Bank besaßen und internationale Anleihegeschäfte großen Stils damit abwickelten.

Überaus charakteristisch für das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft ist die staatliche Handels- und Zollpolitik. Da die für die Kriegführung in großem Umfange benötigten Rohprodukte, vor allem Holz und Eisen, in Ägypten nicht in zureichender Menge vorhanden waren, wurde der Import derselben auf alle Weise begünstigt. Die Kaufleute, welche ihn besorgten, mußten insbesondere den Zoll in diesen Waren naturaliter bezahlen. Aber auch für das zum Verkaufe importierte Quantum zahlte der Staat nicht mit Metallgeld allein, sondern nur ein Drittel, während der fremde Händler für zwei Drittel Alaun in Zahlung nehmen mußte[65]).

Der Staat nahm für die im Lande nicht ausreichend vorhandenen Produkte (Holz, Eisen, Pech, Werg) Monopolrechte in Anspruch und monopolisierte auch die vom Ausland viel begehrten

---

[63]) Ebda. S. 183.
[64]) Ebda. S. 186.
[65]) Ebda. S. 188.

einheimischen Bodenschätze als Alaun, Natron und Smaragde. Auch der Zucker bildete ein Monopol des Staates[66]).

Trotz der Staatskontrolle, welche auch die Preisbildung nachdrücklich beeinflußte, war die private Spekulation, besonders in Getreide, weit verbreitet und gab zu Zeiten von Hungersnöten zu wilder Preistreiberei und drückendem Kornwucher Anlaß[67]).

Die Finanzverwaltung war im Araberreich ursprünglich von der politischen (und militärischen) scharf getrennt[68]). Neben dem militärischen Amīr stand, unabhängig von ihm, der Chef des Finanzwesens (Amil). Dieser hatte gewöhnlich die gesamten Einkünfte der Provinz in Pacht genommen und war meist zu einer Pauschalleistung verpflichtet. Das Streben der Emire ging darauf aus, daß ihnen auch die Finanzverwaltung unterstellt werde. Das war ungefährlich, solange die Zentralgewalt stark dastand. Sobald sie aber verfiel, war diese Verbindung der beiden Ämter der Anfang selbständiger Staats- und Dynastiebildungen. So in Ägypten unter den Tuluniden (9. Jahrhundert). Auf diese Weise hat sich dann später das Kalifenreich in seine Bestandteile aufgelöst.

Auch die zu frommen, kirchlichen Zwecken (Waisen, Lehrer, Moscheen) gestifteten Güter (Waḳf) haben sowohl eine geld- wie naturalwirtschaftliche Zusammensetzung[69]). In den Waḳfstiftungen überwog der städtische Grundbesitz (Miet- und Geschäftslokale, Buden); aber auch eine große Menge Ackerland war damit dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr entzogen, immobilisiert. Manche Reiche und Große haben sich durch diese Waḳfierung von Gütern eine Rente gesichert, eventuell auch für ihre Nachkommen, was in unsicheren Zeiten eine gute Anlage des Vermögens gewesen sein mag. Bei der Errichtung von Gebäuden zu Waḳfzwecken ebenso wie auch in den Forderungen gegen die Waḳfbauern scheint es nicht selten zur Ausbeutung der arbeitenden Klassen gekommen zu sein.

---

[66]) Vgl. M. Sobernheim, Das Zuckermonopol unter Sultan Barsbāy. Zeitschr. f. Assyrol. XXVII, 75 ff.

[67]) Vgl. C. H. Becker, Regierung und Politik unter dem Kalifen Zāhir um d. J. 415. Beitr. z. Gesch. Ägyptens unter d. Islam 1, 47 ff. (1902).

[68]) Vgl. C. H. Becker, Steuerpacht und Lehenswesen. Islamstudien 1, 237 f.

[69]) Becker, Zur Kulturgesch. Nordsyriens: Zeitalter der Mamluken. Islamstudien 1, 266 ff.

Die Waḳfgüter sollten nicht an Große und Mächtige vergeben werden. Wahrscheinlich haben sie sich auch da Eigenmächtigkeiten zuschulden kommen lassen, indem sie den Rentenbeziehern einen guten Teil der Erträge des Waḳfgutes nahmen. So in Syrien schon im 9. Jahrhundert.

Beachtung verdient auch das Verbot, Waḳfgut für eine längere Zeit als drei Jahre zu verpachten. Man befürchtete wohl auf Grund praktischer Erfahrungen, daß eine längere Pacht zur Entfremdung führen könnte.

Endlich ist auch die Wirtschaftsethik charakteristisch[70]), die der Islam in Aussprüchen Mohammeds zutage treten läßt. Er verurteilt die Getreidespekulation, die Preistreiberei, den Wucher und unlautere Konkurrenz[71]). Ähnlich wie im Christentum erscheint der ungerechte Erwerb ohne eigene Arbeit verwerflich. Dagegen aber heißt es: „Der ehrliche Kaufmann ist der erste, der ins Paradies eingeht." „Der beste Erwerb geschieht durch Verkauf in erlaubten Grenzen und durch der Hände Arbeit." Besonders die eigene Arbeit wird hochgeschätzt: „Der köstlichste Erwerb ist der durch Handarbeit."

Dagegen ist das Gewerbe des Maklers und der dafür gezahlte Lohn verabscheut, weil der Makler sich schwerlich von Lügen und übermäßigem Anpreisen seiner Ware freihalten könne; der Lohn aber, weil er sich nicht nach der geleisteten Arbeit, sondern nach dem Wert des verkauften Stückes richtet[72]).

Die große Bedeutung des Handels für die ganze arabische Kultur tritt auch darin zutage, daß schon im 12. Jahrhunderte, wo nicht noch früher, förmliche Handbücher der Handelswissenschaft entstanden sind. In dem von Dimišqī ist auch ein wirtschaftstheoretischer Teil vorangestellt, der unter anderem eine Theorie über das Aufkommen des Geldes bringt. Hier ist bereits im wesentlichen die Auffassung vorgetragen, welche die neuere Nationalökonomie dann nach dem Vorgange Carl Mengers formuliert hat. Das Edelmetallgeld mußte entstehen, weil dem Bedürfnis nach einem allgemein gangbaren Tauschmittel und Wertmesser durch Gold und Silber in der bequemsten und ein-

[70]) Vgl. C. H. Becker, Christentum und Islam. Islamstudien 1, 413 f.

[71]) Vgl. H. Ritter, Ein arab. Handbuch der Handelswiss. Der Islam VII, 29 (1916).

[72]) Ebda. S. 42.

fachsten Weise entsprochen werden kann[73]), zumal sie auch durch ihre Prägefähigkeit vor Betrug und Fälschung leicht geschützt werden können (technische Vorteile). Zugleich werden hier auch die dem reinen Naturaltausch entgegenstehenden Schwierigkeiten zur Erklärung vorgebracht, insbesondere daß nicht immer Nachfrage und Angebot in entsprechenden Bedarfsmengen da und dort produzierter Sachgüter gleichzeitig zusammentreffen.

Begreiflich, daß in dieser Anweisung für den Kaufmannsstand auch der Kapitalismus zu Worte kommt: Der Großkaufmann, der Waren nach der Preiskonjunktur (Baisse) stapelt, um sie zurückzuhalten und mit Gewinn abzusetzen, sobald die Preise gestiegen sind[74]). Keineswegs ist nur das Bedarfsdeckungsprinzip hier richtunggebend, sondern überall das Gewinnstreben sichtlich führend und eine Überschußproduktion zum Zwecke gewinnbringenden Absatzes vorhanden. Auch der Zwischenhandel tritt nicht so sehr zum Zwecke wirklicher Vermittlung zwischen Produzenten und Konsumenten oder aber räumlich getrennter Handelsgebiete auf, sondern erscheint ebenso durch die berufsmäßige Absicht auf Profit geleitet[75]): Möglichst billiger Aufkauf von Waren, um sie später oder anderwärts teurer wieder abzusetzen[76]).

Stellt also dieses Werk und diese ganze Literaturgattung ein Spiegelbild der Geldwirtschaft dar, so wäre es m. E. verfehlt, daraus auf einen völligen Mangel an Naturalwirtschaft schließen zu wollen. Hier muß die Eigenart und Provenienz der speziellen Quelle, bzw. Quellengattung Berücksichtigung finden. Dieses Werk hat ebenso die bestimmte Absicht, Ratschläge und Winke für den Kaufmann zu geben, wie es ihm fern liegt, sich über die Landwirtschaft oder agrarische Verhältnisse zu verbreiten. Sie werden nur ausnahmsweise zu Vergleichszwecken oder antithetisch gestreift. So wird bei der Warnung, sein Vermögen in Sachen anzulegen, die man nicht versteht, geradezu als Beispiel angeführt[77]): „Wenn einer Geld anlegt in einer Dorfflur, die er nicht bewirtschaften kann."

---

[73]) Ebda. S. 49, vgl. dazu oben S. 1 (Abschn. 1).
[74]) Vgl. H. Ritter a. a. O. S. 66 f.
[75]) Ebda. S. 62.
[76]) Ebda. S. 63 u. 67.
[77]) Ebda. S. 76.

Auch dort, wo über die Investition von Geld zur Urbarmachung von Ödland gesprochen wird, erscheinen die Saatfelder und fruchtbringenden Bäume, sowie der Futterreichtum der Länder nur zum Vergleiche herangezogen[78]).

Man sieht: Alle diese Dinge waren vorhanden und auch dem Verfasser dieses Werkes wohl bekannt, aber es war nicht die Aufgabe desselben, davon zu handeln, noch die Absicht seines Urhebers, sich damit hier näher zu beschäftigen.

Zum Schlusse verdient noch eine Maßnahme kurze Aufmerksamkeit, die unter Al Mansur aus der Abbasîdendynastie getroffen wurde. Er hob die Leistung der Steuer von der Korn- (Roggen-) und Gerstenernte in Geld auf und ersetzte sie durch eine Proportionalsteuer in natura[79]). Es ist derselbe Kalif, der Bagdad am Tigris gegründet (762) und zur Hauptstadt des Reiches erhoben hatte[80]). Möglich, daß gerade diese Verlegung der Zentrale in ein so fruchtbares agrarwirtschaftliches Gebiet dazu mitgewirkt hat.

Wahrscheinlich war auch diese Maßnahme, über welche nähere Aufschlüsse bisher fehlen, nur für bestimmte Gebiete getroffen worden. Denn gerade über diese Länder ist die Forschung nicht so vorgeschritten wie bei Ägypten.

Aus den Listen der syrischen Steuerbezirke vom Jahre 918/9 ergibt sich, daß die Steuer teils in barem Gelde, teils in Naturalien entrichtet wurde. Bei diesen ist nun der Betrag, welcher in Naturalien bezahlt wird, beträchtlich höher als jener Teil, der in barem Gelde bezahlt wird[81]).

In einzelnen Provinzen werden schon am Beginne des 10. Jahrhunderts die Steuern in Geld entrichtet, während sie früher in natura geleistet wurden. So in Sawâd. Hier kann dies wohl mit dem Verfall der Landwirtschaft zusammenhängen, der für diese Provinz um jene Zeit konstatiert worden ist[82]).

---

[78]) Ebda. S. 90.

[79]) Vgl. Huart Cl., Histoire des Arabes. I, 374 (1912).

[80]) Vgl. G. Le Strange, Baghdad during the Abbasid Caliphate (1900), S. 15 f.

[81]) Vgl. A. v. Kremer, Über das Einnahmebudget des Abbasîdenreiches vom J. 918. Denkschr. d. Wiener Akad. philos.-histor. Kl. 36 (1887), S. A. 40.

[82]) A. v. Kremer a. a. O. S. A. S. 43 f.

Für die Steuerbezirke Syriens ließ sich an der Hand der Steuerlisten beobachten, daß die Bargeldzahlungen durchwegs stark hinter dem Werte der Naturallieferungen zurückbleiben[83]). Vielleicht läßt sich damit auch die oben angeführte Maßnahme des Kalifen Al Mansur erklären, daß zu seiner Zeit gerade von den Roggen- und Gerstenländereien eine Natural- statt der Geldsteuer angeordnet wurde.

Freilich sind noch zwei Momente für die Beurteilung wichtig, die quellenkritisch gewonnen werden können. Vielfach waren die Steuern verpachtet, u. zw. an Große, sowie die Statthalter der Provinzen (Emire). Es kann daher in dem Verzeichnis der Gesamteinkünfte des Reiches sehr wohl die einer Provinz auferlegte Pauschalleistung in Geld eingesetzt sein, so wie sie von dem Generalpächter oder Statthalter abgeführt wurde, obwohl die tatsächlichen Eingänge im einzelnen auch, zum Teil wenigstens, in Naturalleistungen bestanden.

Zweitens aber gab es schon damals eine große Ungleichheit in der Veranlagung der Steuern. Der Großgrundbesitz, die Herrengüter, wurden weniger belastet und erfreuten sich einer Vorzugsstellung auch hinsichtlich der Steuerleistung. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß streng geschiedene Steueradministrationen für diese, sowie die der vollen Grundsteuer unterliegenden Gründe bestanden haben[84]). Da nun bekannt ist, daß gerade die Großen (Emire) und Steuerpächter Getreidewucher im großen Stile betrieben haben[85]), so war es für diese vorteilhafter, die Naturalleistungen aufzuspeichern und sie bei guter Konjunktur erst abzusetzen, statt ihrer aber das in der Steuerliste angegebene Geldäquivalent abzuführen, das offenbar nach dem Mindestpreis berechnet und auf jeden Fall geringer war, als die durch den Steuerpächter nachher beim Verkaufe der Naturalleistungen erzielte Summe.

Damals, am Beginne des 10. Jahrhunderts, wurden bereits auch Staatsanleihen aufgenommen, um den momentanen Geldbedarf des Staates zu decken. Der an der Spitze der Finanzen stehende Vezier Aly-Ibn-Ysà hat bei jüdischen Bankiers (Geld-

[83]) Ebda. S. 46.

[84]) Ebda. S. 45.

[85]) Vgl. zu A. v. Kremer a. a. O. S. 14 auch das Handbuch der Handelswissenschaft von Dimišqī. Der Islam 7, 66 ff. (1917).

wechslern) Geld aufgenommen, wofür Zahlungsanweisungen aus den Provinzen zur Deckung gegeben und ein Zins geleistet wurde[86]).

Wie sehr die Geldgeschäfte blühten, beweist auch die Tatsache, daß Agenten hoher Würdenträger (Veziere) die Anweisungen auf Gehalte von Staatsbediensteten zu halbem Preise aufkauften und sie dann voll eintrieben[87]), wodurch viel Geld verdient wurde.

Die Steuereinkünfte des großen Reiches gingen im Laufe der Zeit, schon seit dem 9. Jahrhunderte, offensichtlich zurück[88]). Man wird nicht einen Grund allein dafür geltend machen dürfen. Sicherlich hat Verschiedenes dazu mitgewirkt. Einmal äußere Umstände, wie sie durch die früheren Ausführungen bereits ersichtlich werden: Usurpationen durch das Militär[89]) einerseits und Verödung oder Ertragsminderung durch Kriegsläufte oder Steuernachlässe anderseits. Dann aber hat die Ausbildung des Lehenswesens, das ja gerade auf die Steuereinkünfte zunächst gerichtet war[90]), sehr viel dazu beigetragen, daß die wirklichen Einnahmen des Staates selbst zurückgingen. Endlich mußte die Verselbständigung einzelner Statthalter und Emire[91]) in derselben Richtung wirksam werden.

Auch das Araberreich hat ja in der späteren Zeit eine politische Dezentralisation erfahren und eine Feudalverfassung entwickelt, indem das Lehenswesen dann nicht mehr bloß die Einnahmen aus den Steuern, sondern die Ländereien selbst und die Immobilien sonst (städtische Güter) ergriff[92]), die Waḳfgüter aber eine immer größere Ausdehnung erfahren haben, wie immer der Staat auch gelegentlich auf diese gegriffen hat. Einer der besten Kenner des Islams hat geurteilt: „Das Waḳfsystem war einer der Hauptgründe für den wirtschaftlichen Niedergang des Orients[93])."

[86]) A. v. Kremer a. a. O. S. 63.
[87]) Ebda. S. 61.
[88]) Ebda. S. 42, 44, 46.
[89]) Siehe oben S. 101.
[90]) Siehe oben S. 102.
[91]) Siehe oben S. 104.
[92]) Vgl. oben S. 102.
[93]) Vgl. C. H. Becker, Zur Kulturgesch. Nordsyriens. Islamstudien 1, 266.

Sechster Abschnitt.

# Das frühe Mittelalter im Westen. Die Völkerwanderung. Merowinger und Karolinger.

Am wenigsten geklärt erscheint das hier vorliegende Problem für jene Gebiete, die gemeinhin als Hauptträger der historischen Entwicklung des frühen Mittelalters aufgefaßt werden, vor allem das Frankenreich. Ganz überwiegend herrscht bei älteren wie auch neuesten Forschern doch immer noch die Meinung vor, es hätten die germanischen Barbaren in der Völkerwanderungszeit der Geldwirtschaft des spätrömischen Reiches ein Ende bereitet und die ihrer primitiven Kultur entsprechende Naturalwirtschaft in den von ihnen dann begründeten Staaten eingeführt, welche dann jahrhundertelang bis zum Aufkommen des Städtewesens in Deutschland, etwa das 12. Jahrhundert, angedauert habe. Es ist von hohem Interesse dabei zu beobachten, wie wenig übrigens dann im einzelnen die verschiedenen Forscher übereinstimmen, wie groß die Gegensätze, ja Widersprüche in der Beurteilung des Verlaufes jener Entwicklung doch sind.

Diesen Standpunkt hat vor allem in neuerer Zeit[1]) noch Max Weber eingenommen und zugleich betont, daß mit der Übersiedelung der großen Grundherren auf das Land sich hier eine Gutsherrschaft ausgebildet habe, die alle ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse selbst erzeugt, eine Autarkie des Oikos, wie sie Rodbertus für die antike Wirtschaft überhaupt als charakteristisch ansah. Dagegen sei der Verkehr über dieser naturalwirtschaftlichen Unter-

[1]) Ich sehe hier von den älteren Wirtschaftshistorikern, einschließlich v. Inama-Sterneggs und Karl Lamprechts, ganz ab, damit mir nicht wieder der billige Vorwurf gemacht werden könne, daß ich weit zurückgreife, um längst Überholtes als herrschende Lehre bezeichnen zu können.

lage nur dünn gesponnen gewesen und habe eine geldwirtschaftliche Deckung der Staatsbedürfnisse nicht gestattet[2]).

Also im wesentlichen Naturalwirtschaft mit geschlossener Hauswirtschaft — um eine Terminologie Karl Büchers zu gebrauchen — sowie Geringfügigkeit des Verkehrs.

Dieselbe Auffassung hat auch L. M. Hartmann[3]) dann für Italien (Ostgoten und Langobarden) vertreten und zuletzt dessen Schüler Ernst Stein wieder vorgetragen[4]), obwohl derselbe doch nicht umhin konnte, angesichts der Quellenzeugnisse zuzugeben, daß schon seit dem späteren 4. Jahrhundert n. Chr. die Geldwirtschaft wieder erstarkte[5]). Er stellte die Sache aber gleichwohl doch so dar, daß im Westen seit dem 5. Jahrhunderte der endgültige Übergang zu wesentlich naturalwirtschaftlichen Zuständen erfolgt sei.

Die Theorie Max Webers hat 1927 auch Karl Brinkmann in seiner „Wirtschafts- und Sozialgeschichte" übernommen. Ja er spricht sogar von einer „allgemeinen Vernaturalwirtschaftlichung (!) der Antike" und nimmt an, daß Karl d. Gr. ebenso wie Diokletian „bereits in einer überwiegend naturalwirtschaftlichen Umwelt wirkten[6])".

Endlich hat der Verfasser der neuesten allgemeinen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Josef Kulischer, 1928, indem er den Konstruktionen Karl Büchers weitgehende Gefolgschaft leistet, die These aufgestellt, daß die Grundherrschaft des früheren Mittelalters im allgemeinen den Bedürfnissen nicht bloß der Bauern, sondern auch der Grundherren durch eigene Produktion genügen konnte[7]). Er bezweifelt geradezu, daß ein Handel im Sinne eines berufsmäßigen Warenwiederverkaufes vorhanden gewesen sei und hält einen direkten Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten ohne Vermittlung des Händlers für wahrscheinlich[8]). Ganz im Sinne Büchers tritt schließlich sogar die Behauptung auf,

---

[2]) Die sozialen Gründe des Unterganges der antiken Kultur. Die „Wahrheit" 1896. = Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1924, S. 304 ff.

[3]) Geschichte Italiens im MA. $1^2$, 105 ff. (1923).

[4]) Gesch. d. spätröm. Reiches. 1, 26 f. (1928).

[5]) Ebda. S. 23.

[6]) A. a. O. S. 25.

[7]) Handbuch der Mittelalterl. u. Neueren Gesch., v. Below und Meinecke, Abt. III, 1, 65.

[8]) Ebda. S. 80.

daß „im allgemeinen der Tausch den Menschen noch fremd" war[9]). Kauf und Verkauf bildete noch keine alltägliche Erscheinung. Soweit Metalle, u. zw. nicht nur edle (Silber), sondern auch unedle als Umlaufsmittel benützt wurden, geschah dies in Form von Schmuckgegenständen und Zierat, Münze ließ man ursprünglich wohl hauptsächlich nur für die Zeit des Marktverkehres prägen[10]).

Vor allem ein Wort über die Völkerwanderung! Es ist neuerdings von kunsthistorischer Seite mit Recht betont worden, daß die Wanderungen der Völker auch positive Wirkungen auf die Kultur ausüben[11]). Sie stellen Beziehungen her, wo bis dahin keine herrschten und beleben insbesondere den Handel. Es lassen sich nun geradezu Quellenbelege dafür anführen, daß im 3., 4. und 5. Jahrhundert germanische Könige sich zum Abschluß des Friedens auch deshalb bereit fanden, damit das Volk nicht durch Unterbrechung des Handels Schaden erleide. So der Westgote Athanarich im Jahre 369[12]).

Der Handel wurde also keineswegs verschüttet, ebensowenig wie die Römerstraßen, die ihm dienten.

Diese germanischen „Barbaren" waren auch nicht bloß Viehzüchter und Nomaden, die den Gebrauch des Geldes nicht kannten. Die Goten und andere Ostgermanen haben lange nahe Beziehungen zu der griechischen Kultur am Schwarzen Meere besessen, die nicht nur literarische Wirkungen auf sie ausgeübt haben[13]), sondern ebenso auch wirtschaftliche. Der Grieche Herodian sagt im 3. Jahrhundert bereits, daß die Germanen geldgierig seien und sich den Frieden von den Römern reichlich mit Gold bezahlen ließen[14]). Schon Ende des 4. Jahrhunderts sehen sich die römischen Kaiser Valentinian II. und Theodosius (379—383) zu einer Verordnung veranlaßt, daß Goldzahlungen im Handel mit den Barbaren verboten sein sollten und man eher danach trachten solle, das bei jenen

[9]) Ebda. S. 89.

[10]) Ebda. S. 94.

[11]) Vgl. Josef Strzygowski, Altai-Iran u. Völkerwanderung. 1917, S. 234 ff.

[12]) Ammianus Marcellinus, Rer. Gest. lib. XXVII, 7, dazu meinen Aufsatz „Frühmittelalterl. u. spätantike Wirtschaft", in Festschrift für M. Hruševsky (1928), wiederabgedruckt in Verfassungs- u. Wirtschaftsgesch. des MA. Gesammelte Aufsätze von A. Dopsch, 1928, S. 219 ff.

[13]) Vgl. Hans Naumann, Die neue Perspektive. Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch. (1925), 3. Bd.

[14]) Vgl. Soetbeer, Forschg. z. Deutsch. Gesch. 1, 221.

vorhandene Gold herauszulocken[15]). Diesen Zeugnissen gegenüber verliert die zumeist allein berufene Bibelübersetzung Wulfilas nunmehr sehr an Schlagkraft, daß hier „faihu" für „Geld" verwendet wird.

Die Germanen waren damals keineswegs nur Viehzüchter. Heruler, Goten und Vandalen sind ebenso wie die Sachsen und Friesen kühne Seefahrer gewesen, die, wie die Wikinger nachher, nicht nur Seeraub, sondern auch Seehandel trieben[16]).

Da die Wirtschaftshistoriker diese Zeugnisse für die Verkehrs- und Geldwirtschaft bisher meist nicht beachtet und nur ganz einseitig jene ihrer Darstellung zugrunde gelegt haben, die von der Naturalwirtschaft handeln, konnten jene Theorien entstehen, die doch nur die eine Seite der tatsächlichen Entwicklung berücksichtigen, nämlich die agrarwirtschaftliche. Man sieht zugleich, wie notwendig es auch ist, die Verschiedenheiten der ökonomischen Lage in den einzelnen Ländern zu erfassen. Es ist ganz falsch, ein einheitliches Schema für diese wichtige Übergangszeit im ganzen aufstellen zu wollen.

So erklärt sich denn auch die merkwürdige Tatsache, daß gegenüber jener alten Darstellung, die, wie wir sahen, noch immer weite Verbreitung besitzt, neuestens von sehr berufener Seite für die Zeit der Merowinger eine geradezu entgegengesetzte Auffassung vorgetragen werden konnte. Pirenne wendet sich wider die herkömmliche Annahme, daß die fränkische Reichsgründung seit Chlodovech die Grundlage und den Ausgangspunkt für die Karolingerzeit und damit auch für das Mittelalter gebildet habe[17]). Die Einfälle der Germanen haben — sagt er — der historischen Bedeutung des Mittelmeergebietes kein Ende gesetzt. Es bleibt bei dessen Bedeutung auch weiterhin. Erst das Auftreten der Muselmanen habe da eine grundstürzende Veränderung bewirkt, indem sie das Mittelmeer blockierten, so daß dadurch der Norden in der Zeit der Karolinger gehoben wurde und stärker hervortrat.

---

[15]) Vgl. Cod. Justinian. IV, 63, 2, wo dieses Dekret wieder aufgenommen erscheint!

[16]) Vgl. L. Schmidt, Gesch. d. deutsch. Stämme, 1, 69, 77, sowie Gesch. d. german. Frühzeit (1925), S. 229 ff. u. 322 ff., dazu auch W. Vogel, Gesch. der deutschen Seeschiffahrt, 1, 50 ff. (1915).

[17]) Mahomet et Charlemagne, Revue belge de philologie et d'histoire. I, 77 ff., bes. 80 (1922).

Pirenne gründete auf diesen politischen Umschlag auch einen katastrophalen Umschwung in den Wirtschaftsverhältnissen. Der Handel der Merowingerzeit ist die direkte Fortsetzung des spätantiken und weist noch immer alle Eigentümlichkeiten eines großen Handels auf[18]). „Es ist ein Irrtum," sagt Pirenne, „daß derselbe lediglich auf Luxuswaren beschränkt gewesen sei[19])." Wenn auch die orientalischen Händler eine große Rolle gespielt haben, so dürfe man ihre Bedeutung nicht überschätzen. Neben ihnen waren einheimische Händler doch vorhanden[20]). Das Münzwesen der Merowinger bezeugt diese enge Verbindung mit der Antike. Es bedient sich wie diese der Goldprägungen[21]). Der Verfall der Wirtschaft tritt erst mit 751 ein, als die Karolinger zur Herrschaft gelangen. Hier ist der große Wandel, die Zäsur greifbar. Der Handel ist nunmehr unbedeutend, eine Rückkehr zu wesentlich agrarwirtschaftlichen Zuständen greift jetzt Platz[22]). Die Geldzirkulation wird ärmlich. Mit dem Handel verschwindet auch das Gold. Karl d. Gr. setzt an Stelle der Goldprägungen jene von Silber. Und diese Herabsetzung der Währung ist allein schon ein Symptom des Verfalles, der gleichzeitig im Handel eintritt. Das Geld wird im 9. Jahrhunderte selten. Es gibt keinen Stand von Händlern mehr[23]).

Man beachte, wie hier ein trefflicher Kenner der Quellen die Zeit der Merowinger darstellt. Es ist der direkte Gegensatz wider die sonst und ganz besonders in der deutschen Wirtschaftsgeschichte herrschenden Lehren. Die Darlegungen Pirennes über die Wirtschaft der Merowingerzeit sind im ganzen zutreffend. Ja, sie lassen sich in mancher Beziehung noch ergänzen und im einzelnen ausführen. Eine Fülle interessanter Aufschlüsse gewähren die Konzilien jener Zeit, deren Beschlüsse jetzt in der vortrefflichen Ausgabe der Monumenta Germaniae Historica leicht zugänglich sind. Daraus ergibt sich vor allem, daß auch eine lebhafte Kreditwirtschaft in

---

[18]) Un contraste économique, Mérovingiens et Carolingiens. Revue belge 1923, s. 227.

[19]) Das hatten sehr viele deutsche Forscher nach dem Vorgange K. Büchers behauptet.

[20]) Pirenne a. a. O. 228.

[21]) Ebda. S. 225 f.

[22]) Ebda. S. 231.

[23]) Ebda. S. 234 f.

jener Zeit schon bestanden hat. Darlehen wurden nicht nur von den großen Grundherrschaften, vor allem den König oder den Bischöfen, gegeben, sondern auch von Klerikern niederen Ranges. Wiederholt begegnen wir dem Verbot, daß Kleriker vom Diakon aufwärts Darlehensgeschäfte in gewinnsüchtiger Absicht betreiben[24]).

Ein sehr bekanntes Beispiel aus der Zeit König Theudeberts (534—548), das übrigens auch bei Pirenne erwähnt wird, beweist, wenn man diese Nachrichten näher besieht, überdies, daß der Kredit von damals nicht nur Konsumtivkredit allein war, wie ganz allgemein behauptet wird[25]). Denn die 7000 Goldstücke, welche König Theudebert damals auf Bitte des Bischofs von Verdun den Bürgern dieser Stadt als Darlehen gewährte, wurden von diesen zu Handelsunternehmungen verwertet. Gleichzeitig aber finden wir in dem Berichte Gregors von Tours, der selbst Bischof einer Stadt gewesen ist, die in ihrer Generalisierung bedeutungsvolle Bemerkung, daß die Bürger von Verdun daraufhin Handelsgeschäfte, so wie sie auch andere Städte betrieben, durchgeführt und auf diese Weise großen Reichtum erlangt hätten[26]).

Die frühfränkische Zeit der Merowinger hatte tatsächlich keine reine oder auch nur überwiegende Naturalwirtschaft. Das ergibt sich schon aus den wertvollen Darlegungen, welche Felix Dahn bereits 1893 über das merowingische Finanzrecht veröffentlicht hat[27]). An zahlreichen Quellenbelegen wird hier gezeigt, wie vor allem die spätrömische Steuerverfassung in Gallien weiterlebte und auch deren Organisation (Steuerrollen) und termini technici römisch blieben.

Wir haben nun zu unterscheiden: es gab ebenso wie in der spätrömischen Zeit[28]) Natural- und Geldsteuern. Und zwar zahlte die landwirtschafttreibende Bevölkerung in Getreide und Wein[29]), die gewerbe- und handeltreibende der Städte aber in Geld

---

[24]) Vgl. die Quellenbelege in meinem Buch „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr.", 2. Aufl., 2, 521 ff. (1924).

[25]) Vgl. z. B. Kulischer a. a. O. S. 341.

[26]) Gregor v. Tours, Hist. Francor. III, 34.

[27]) Germanist. Abhandlungen zum 70. Geburtstag Konrad v. Maurers (1893), S. 333 ff.

[28]) Vgl. O. Seeck, Die Schatzordnung Diokletians. Zs. f. Sozial- und Wirtsch. Gesch. 4, 374 ff.

[29]) Gregor v. Tours, Hist. Franc. V, c. 28.

(Münze)[30]). Mitunter wurden nun die Naturalsteuern in Geld umgelegt, was als eine wirtschaftliche Erleichterung angesehen und daher angestrebt wurde[31]). Es muß also die Entrichtung in Geld keine Schwierigkeiten bereitet haben, d. h. Geld in genügendem Ausmaß doch vorhanden gewesen sein. Auch die Zölle wurden teilweise in natura — einem Teile der verzollten Waren — teilweise in Geld eingehoben[32]).

Der Vorrat an Edelmetallen, besonders Gold und Silber, war in der Merowingerzeit nicht nur in den oberen Schichten der Bevölkerung groß[33]), sondern auch sonst im ganzen vorhanden, wie die Straf- und Bußgelder beweisen, deren Höhe sehr beträchtlich ist[34]).

Auch der Kreditverkehr wickelte sich zum Teil doch in Geld ab. Das zeigen einmal die Marculfschen Formeln für die Schuldurkunden (cautiones) über Rückerstattung der geliehenen Gold- bzw. Silberbeträge sowie deren Verzinsung (in treantis![35]), anderseits auch Gregor von Tours, der uns von einem Darlehensgeschäft, bei welchem jemand einem anderen eine Goldmünze (Trianten) geliehen hatte, so erzählt, daß wir diesen Vorgang als etwas häufig Vorkommendes, ja Alltägliches ansehen können[36]).

Nun aber die Karolingerzeit. Ist damals wirklich im Gegensatz zur Merowingerzeit eine grundstürzende Wandlung im Wirtschaftsleben eingetreten, wie Pirenne sie annimmt? Erfolgte jetzt ganz allgemein eine Rückbildung zur Naturalwirtschaft? Vor allem dürfen die positiven und bisher von niemanden bestrittenen Feststellungen der Münz- und Geldgeschichte doch nicht einfach außer acht gelassen werden. Es ist tatsächlich nicht so gewesen, daß alles Gold nunmehr mit den Karolingern verschwand und die

---

[30]) Ebda. IX, c. 30, Stadt Tours: Aureus exactus.

[31]) Ebda. Vit. Patr. (Illidius) c. 1, MG. SS. rer. Merov. 1, 669.

[32]) Vgl. Dahn a. a. O. S. 368 ff.

[33]) Vgl. Marignan, Études sur la civilisation française (1899), 1, 124, 133 f.

[34]) Vgl. Soetbeer, Beitr. z. Gesch. d. Geld- und Münzwesens in Deutschland. Forschg. z. Deutsch. Gesch. 2, 305 ff., dazu jetzt F. Kloß, Goldvorrat und Geldverkehr im Merowingerreich. Veröffentlichungen des Seminars f. Wirtsch. u. Kulturgesch. a. d. Univ. Wien, 5. Heft (1929).

[35]) MG. FF. Marculf. II, 25—27, dazu H. Brunner, Zs. f. Handelsrecht 22, 64 ff.

[36]) Lib. de Virtutib. S. Juliani c. 19: quidam alteri triantem praestiterat, quem interpositis paucis diebus recepit... MS. SS. rer. Merov. 1, 572.

Silbermünzung an dessen Stelle trat. Tatsächlich hat es schon zur Zeit der Merowinger neben Goldprägungen auch viele Silbermünzen gegeben, u. zw. schon seit dem 6. Jahrhunderte. Der argenteus bei Gregor von Tours ist dasselbe, was im 7. Jahrhundert Denar heißt[37]).

Auch im geschäftlichen Verkehr des Alltags (Kauf und Verkauf, Handel und Darlehen) — das soll doch nicht übersehen werden — bediente man sich damals schon des Silbers neben dem Golde, u. zw. auch nach Gewicht (libra argenti)[38]).

Anderseits ist ebenso irreführend zu behaupten, es habe die Goldmünzung zur Karolingerzeit völlig aufgehört. Sie dauerte in Italien weiter fort und ist ebenso auch bei den Friesen und Sachsen, sowie im Osten bei den Bajuvaren während der Karolingerzeit nachzuweisen[39]).

Das stärkere Übergewicht der Silbermünzung ist somit auf Gallien und Westdeutschland beschränkt. Es kann also nicht die Blockierung des Mittelmeeres durch die Araber die Ursache dafür gewesen sein, daß dort gerade die Goldmünzung zurückging und die Silbermünzung überwog. Denn sonst hätte dieselbe Ursache doch auch in Bayern, bei den Sachsen und Friesen die gleiche Wirkung hervorrufen müssen, vor allem aber gerade im Süden, in Italien (Mittelmeergebiet!)

Tatsächlich erfolgte in der Karolingerzeit kein Übergang von der Gold- zur Silberwährung, vielmehr war nach wie vor eine Doppelwährung vorhanden[40]). Übrigens läßt sich durch die neuere Münzgeschichte an einem klassischen Beispiele dartun, daß die Bevorzugung der Silberprägung gegenüber der vorhandenen Goldwährung weder auf einen Mangel an Gold zurückgehen, noch auch als Zeichen eines wirtschaftlichen Rückschrittes betrachtet werden müsse. Bekannt ist, daß am Beginne des 16. Jahrhunderts in Deutschland an Stelle des fortgesetzt verschlechterten Goldguldens

[37]) Vgl. zu Prou, Les Monnaies Mérovingiennes, Introduct. p. CVI, meine Bemerkungen in „Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen d. europäisch. Kulturentwicklung" II², 492.

[38]) Vgl. Form. Marculfi II. n. 26 sowie Gregor v. Tours, Lib. in gloria confess. c. 110. MG. SS. rer. Merov. I, 819; endlich Soetbeer a. a. O. 2, 312.

[39]) Vgl. die Belege dafür in meinem Buch „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" II², 328 ff.

[40]) Vgl. Ph. Heck, Beitr. z. Gesch. d. Stände im MA. I. Die Gemeinfreien der karoling. Volksrechte, S. 144 f. (1900).

eine neue, diesem Goldgulden im Werte gleichgewürdigte Silbermünze (der Taler) ein immer größeres Umlaufsgebiet gewann[41]).

Und nun gehe ich noch einen Schritt weiter. Ist denn geldgeschichtlich der Schluß berechtigt, daß die Bevorzugung der Silbermünzung gleichbedeutend sei mit einem Rückgang des Handels zur Karolingerzeit? Schon ein Blick nach Nord und Süd hätte von einer solchen Annahme abhalten können. In England[42]) wie in Spanien[43]) war doch ein beträchtlicher Handel damals vorhanden, obwohl in beiden Ländern die Silbermünzung herrschte.

Tatsächlich hatten bisher auch alle Wirtschaftshistoriker[44]) bis auf Pirenne angenommen, daß der Handel gerade in der Karolingerzeit zugenommen und sich weiterentwickelt habe. Dafür sprechen nicht nur allgemeine Erwägungen und Beobachtungen, wie etwa die der gewaltigen politischen Machtausbreitung des Karolingerreiches, die naturgemäß im Sinne einer Belebung des Verkehrs sich auswirken mußte[45]).

Die These Pirennes, daß erst durch das Vordringen des Islams der Norden gehoben worden und zu größerer Bedeutung gelangt sei, derart daß die Achse Europas sich nach Norden gedreht habe[46]), entbehrt der Begründung. Denn gerade in der Karolingerzeit ist Italien erobert und damit das Geleise über die Alpen nach dem Süden gelegt worden, was auf Jahrhunderte hinaus nicht nur für die Politik richtunggebend werden sollte, sondern eben auch für die Entfaltung des Handels förderlich gewesen ist[47]). Dagegen war

---

[41]) Vgl. C. Ernst, Über die Silberwährung Deutschlands im 16. und 17. Jahrhundert. Wiener Numismatische Zschr. 4, 137 (1872).

[42]) Cunningham W., The growth of english industry and commerce, 5. Aufl., 1, 79 ff., sowie Art. Handel (Englischer) von R. J. Whitwell in Hoops' Reallexikon 2, 410 ff., 1913—1915.

[43]) Vgl. F. Dahn, Über Handel und Handelsrecht bei den Westgoten, Bausteine 2, 301 ff. (1880), sowie derselbe, Könige der Germanen VI², 259 ff.

[44]) So J. Falke, Die Gesch. d. deutschen Handels I (1859). — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I², 584 ff. — H. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I, 71 ff. (1887). — P. Huvelin, Essai histor. sur le droit des marchés et des foires, p. 151 (1897). — W. Vogel, Gesch. d. deutschen Seeschiffahrt I, 75 ff. (1915), vgl. auch J. W. Thompson, The commerce of France in the ninth century in The Journal of Political Economy 23, 860 u. 887 (1915).

[45]) So W. Stein, Art. „Handel" in Hoops' Reallexikon d. german. Altertumskde. 2, 393 (1913—1915).

[46]) Revue belge de philol. et d'histoire I, 77 ff. (1922).

[47]) Das betont u. a. Huvelin a. a. O. note 5.

in der vorausgehenden Zeit der Merowinger eine solche Ausbreitung nach dem Süden, zum Mittelmeere, zwar wiederholt versucht, aber niemals erreicht worden. Ja auch im Süden Galliens ist doch gerade der Küstenstrich am Meere, Septimanien, während der Merowingerzeit gutenteils noch in den Händen der Westgoten verblieben und eben durch die Karolinger erst ganz dem Frankenreiche hinzugewonnen worden[48]). Sie beherrschten also tatsächlich, zumal auch die spanische Mark jenseits der Pyrenäen jetzt erobert ward, viel mehr von der Küste des Mittelmeeres als die Merowinger vor ihnen! Auch hier im Westen wurde somit ebenso wie auf der Apenninischen Halbinsel das fränkische Machtgebiet nach dem Süden hin entwickelt und vorgeschoben, aber nicht nach Norden abgedrängt.

Es wäre, glaube ich, auch methodisch verfehlt, wollte man auf Grund so weniger Indizien hin einen so bedeutenden Zeitabschnitt, wie es doch die Karolingerzeit ist, wirtschaftsgeschichtlich im ganzen beurteilen. Der Rückgang der Goldausmünzung sowie das Verschwinden des Papyrus[49]), ja selbst der Mangel an Nachrichten über die Syrer im Frankenreiche zur Karolingerzeit sind keineswegs zureichende Beweisgründe dafür, daß damals der Handel zurückgegangen sei oder nur lokale Bedeutung gehabt habe. Vor allem können diese Erscheinungen sehr wohl auch anders erklärt werden, der Schluß Pirennes ist in keiner Weise zwingend. Tatsächlich sind auch von berufenen Kennern des Münz- und Geldwesens andere Erklärungen bereits versucht worden. Soetbeer, der sich eingehendst und gründlich mit dem Münzwesen des frühen Mittelalters beschäftigt hat, sieht als Hauptursache der Verminderung des Goldvorrats am Ausgange des Merowingerreiches geradezu den Handel an und ist der Überzeugung, daß „im Wege des Handels höchstwahrscheinlich viel mehr Edelmetall außer Landes gegangen sei, vornehmlich nach Italien und dem Orient, aber auch nach England, wo nicht selten merowingische Trientes aufgefunden sind, als davon ins Land gekommen ist[50])". Genau dieselbe Erklärung hat später der beste jetzt lebende Kenner des merowingischen und

[48]) Vgl. A. Longnon, Atlas Histor. de la France 1, 47.

[49]) Vgl. dazu auch noch besonders den Aufsatz von Pirenne, Le commerce du papyrus dans la Gaule Mérovingienne. Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Paris 1928, S. 178 ff.

[50]) A. a. O. S. 30, 7.

karolingischen Münzwesens, M. Prou, gegeben[51]). Da Pirenne selbst den Handel der Merowingerzeit sehr hoch veranschlagt, wäre damit allein schon die Notwendigkeit erklärt, infolge des Abflusses des Goldes die Silbermünzung mehr und mehr zu steigern, weil damals der Import den Export überstieg, die Handelsbilanz im Reiche der Merowinger höchstwahrscheinlich passiv gewesen ist. Überdies haben dieselben beiden Numismatiker auch betont, daß ein erheblicher Ersatz durch eigene Minenproduktion oder Einfuhr aus fremden Ländern damals nicht statthatte[52]).

Das ändert sich nun aber gerade in der Karolingerzeit sehr beträchtlich. Wir können aus einzelnen Legenden der Münzen (ex metallo novo) direkt entnehmen, daß jetzt neue Edelmetallaufschlüsse erfolgt sind. Und es ist schon zur Genüge ausgeführt worden[53]), daß nicht nur in der Poitou, bei Melle, Silberbergwerke damals größere Erträge lieferten, sondern auch in Deutschland Silberminen betrieben wurden. Die Aufschrift verschiedener Münzen „Metall. German." weist noch besonders darauf hin[54]).

So wäre also bereits auf Grund dieser Nachweise der älteren Forschung zur Genüge klargestellt, warum die Silberausmünzung in der Karolingerzeit immer mehr überwog. Sie ist keineswegs als ein Zeugnis für den Rückgang des Handels zu werten.

Ich selbst habe nun, lange bevor Pirennes Theorie aufgestellt wurde, überdies auch die Grundthese bestritten, daß in der Karolingerzeit das Gold bei den Franken seltener geworden sei. Bereits F. Dahn hatte erkannt[55]), daß für diese Hypothese kein anderer Grund maßgebend gewesen sei, als der supponierte Übergang von der Gold- zur Silberwährung. Da hier also nur ein Zirkelschluß vorliegt und erwiesen ist, daß der Übergang von der Gold- zur Doppelwährung schon im 7. Jahrhunderte, also zur Merowingerzeit noch, erfolgte, kann daraus überhaupt nichts für den Rückgang des Handels in der Karolingerzeit gefolgert werden[56]). Vor allem darf auch die Verschlechterung der merowingischen Goldprägungen, welche da-

[51]) Les Monnaies Mérovingiennes, p. XI u. CV f. (1892).

[52]) Soetbeer a. a. O. 307, Prou a. a. O. p. CVI.

[53]) Soetbeer a. a. O. 4. Abschnitt, S. 346 f., Prou a. a. O.

[54]) Vgl. Prou, Monnaies Karoling. Introd. LXXVIII.

[55]) Könige der Germanen. VIII, 5, 61.

[56]) Vgl. meine „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" 2, 306 = $2^2$, 318 ff.

mals im 7. Jahrhunderte zu einer Münzreform hindrängte, keineswegs mit dem Verschwinden des Goldes überhaupt ohneweiters gleichgesetzt werden, wie dies Pirenne tut.

Schon im 5. Jahrhunderte war in Gallien minderwertige Münze ausgeprägt worden, die, nach einem Edikt des Kaisers Maiorian vom Jahre 458, bei den öffentlichen Kassen nicht angenommen werden sollte[57]). Noch zur Zeit Papst Gregors d. Gr. (590—604) hatte sie in Italien keinen Kurs. Diese schlechte Münze mußte nach einem allgemein gültigen nationalökonomischen Gesetze (Gresham!) naturgemäß die gute, vollwertige aus dem Lande verdrängen. Besonders wenn, wie Pirenne selbst betont, der Handel in der Merowingerzeit noch bedeutend gewesen ist. Soetbeer hat schon mit Recht hervorgehoben[58]), daß die Vorgänge auf dem Gebiete des Geldwesens nicht nach politischen Zuständen, sondern nach den Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre beurteilt werden müssen. Und einen ganz ähnlichen Standpunkt hat doch auch M. Prou vertreten[59]).

Ich habe an einer anderen Stelle die Vermutung ausgesprochen[60]), daß die Ausprägung vollwichtiger Silberdenare im Frankenreiche am Anfang des 7. Jahrhunderts unter byzantinischem Einfluß erfolgt sei. Dort war Kaiser Heraklius (610—41) seit 615 zu einer schweren Silberprägung übergegangen.

Wie immer dem auch sei, hier genüge für das vorliegende Problem die Feststellung, daß die Goldprägungen im Frankenreiche auch nachher nicht aufhörten, sondern unter den Karolingern selbst in Deutschland noch fortgesetzt wurden, wie der neue Münzfund von Ilanz in der Schweiz (1904) dargetan hat[61]).

Ganz abgesehen von den das Münzwesen betreffenden Argumenten steht die These Pirennes auch in lautem Widerspruch mit den konkreten Belegen für die Existenz eines beträchtlichen Handels eben in der Karolingerzeit. Sie sind gerade in jüngster Zeit durch zwei sorgfältige Darlegungen auf Grund der zeitgenössischen

---

[57]) Prou a. a. O. p. XXIV f. sowie Babelon, La silique Romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliens. Journal des Savants 1901, S. 118 ff.

[58]) A. a. O. 4. Abschn., S. 252.

[59]) Monnaies Mérov. p. CV.

[60]) Grundlagen $2^2$, 496.

[61]) Vgl. darüber Luschin im N. Archiv 33, 438 ff.

Quellen im einzelnen nachgewiesen worden[62]), so daß ich mich hier mit dem Verweis auf sie begnügen kann. Und der Verfasser der älteren von beiden, J. W. Thompson, hat 1915, bevor Pirennes Thesen aufgestellt wurden, gerade das bestritten, was dieser als entscheidend betrachtet: „Selbst in der härtesten Periode des Mittelalters", sagt er, „kehrte Frankreich nicht gänzlich zu einer rein landwirtschaftlichen Organisation der Gesellschaft zurück. Die Meinung jener Wirtschaftshistoriker, die behaupten, daß die sog. geschlossene Hauswirtschaft der Fronhöfe eine Illusion sei, werde durch die, wenn auch mageren Quellen des 9. Jahrundertes bestärkt und gefestigt[63])."

Ich will hier nur einige Hauptpunkte besonders noch berühren und an der Hand der Quellen untersuchen, die Pirenne speziell hervorgehoben hat. Einmal: der Handel der Karolingerzeit nehme einen so winzigen Platz im Wirtschaftsleben ein, daß man ihn als bedeutungslos betrachten könne. Im Süden seien die Häfen des Mittelmeeres vollkommen gesperrt. Um Häfen zu finden, die sich noch dem Außenhandel eröffneten und auf ihre Nachbarschaft einwirkten, müsse man nach dem äußersten Norden Galliens gehen.

Tatsächlich waren noch im 9. Jahrhunderte, u. zw. nicht nur unter Karl d. Gr., die südfranzösischen Häfen doch noch wichtige und belebte Handelsplätze, wie die Urkunde König Bosos von Niederburgund (879—890) für die Kirche von Arles beweist[64]). Wenn auch Plünderungen durch die Sarazenen wiederholt stattfanden, so darf man sich die Sachlage doch keineswegs so vorstellen, als ob es dort im 9. Jahrhunderte überhaupt keinen Handel mehr gegeben hätte.

Viel ausgedehnter und verheerender waren die Einfälle der Sarazenen doch später, am Beginn des 10. Jahrhundertes[65]). Poupardin, ein sehr guter Kenner der Quellen, hat geurteilt, man könne nicht annehmen, daß im Jahre 923, als der Bischof von

[62]) J. W. Thompson, The commerce of France in the ninth century. The Journal of Political Economy 23, 857 ff. (1915), sowie P. Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter. Wien 1924 (Deutscher Kultur, Histor. Reihe, herausg. v. A. Dopsch 2).

[63]) A. a. O. S. 887.

[64]) Bouquet, Recueil 9, 686: portum etiam Arelatensem tam ex Graecis quam ex aliis advenientibus hominibus, necnon et teloneum simul cum moneta.

[65]) Vgl. R. Poupardin, Le Royaume de Provence sous les Carolingiens. 1901, p. 260.

Marseille ob der ständigen Einfälle der Sarazenen sich und seine Kanoniker zurückzog, die Stadt zerstört gewesen sei[66]).

Der Handel Galliens nach dem Süden, dem Mittelmeer, hörte in der Karolingerzeit nicht nur nicht auf, sondern wurde gerade durch die Einordnung Italiens in die fränkische Großmonarchie erst recht belebt. Das beweist vor allem das Pactum Lotharii vom Jahre 840, das den Handel mit Venedig regelte[67]) sowie auch die Nachricht der Fuldaer Annalen zum Jahre 860, daß damals die Kaufleute aus Innerdeutschland, welche sonst zur See nach Venedig fuhren, da infolge starken Frostes die Adria (stellenweise) zufror, zu Lande mit Wägen dorthin ihre Waren schaffen mußten[68]). Die Franken besaßen, wie die Sachsen und Friesen, in Rom bereits eine ständige Niederlassung zu Handelszwecken[69]).

Anderseits ist von einem hervorragenden Kenner der byzantinischen Geschichte gegenüber der These Pirennes auch bereits betont worden, daß Sizilien bis etwa 830 ganz byzantinisch blieb und später, als Ende des 9. Jahrhundertes die Eroberung durch die Araber erfolgte, die Hegemonie des Islams im Mittelalter schon ihre Grenze durch die Restauration der byzantinischen Macht im Süden Italiens, am Jonischen Meer und der Adria gefunden habe. Dadurch aber wurden die Beziehungen zu dem Osten aufrechterhalten; es ist tatsächlich nicht zu einer solchen Abschnürung gekommen, wie Pirenne sie angenommen hat[70]).

Über Italien (Sizilien) hätten auch die Karolinger leicht Papyrus für ihre Kanzlei beziehen können, wie dies tatsächlich in der päpstlichen Kanzlei lange nachher noch der Fall war; dieser Schreibstoff war aber längst vorher schon, in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhundertes, bereits von den Merowingern nicht mehr verwendet worden. Pirenne hat die Bedeutung des Papyrus für den Handel jener Zeit sicher sehr überschätzt, zumal der Papyrushandel schon seit dem 5. Jahrhundert stark im Rückgange begriffen war.

---

[66]) Ebda. Note 4.

[67]) Vgl. Fanta, Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis 983. Mitteil. d. Inst., Erg. Bd. 1, 51 ff. (1885).

[68]) Ann. Fuld. (ed Kurze SS. rer. German. S. 54).

[69]) Vgl. J. P. Blok, Le antiche memorie dei Frisoni in Roma. Bullet. d. Commissione d'Archeol. Communal. di Roma 34, 40 (1906).

[70]) J. Gay, Notes sur l'héllenisme sicilien de l'occupation arabe à la conquête normande. Byzantion 1, 215 ff. (1924).

Pirenne geht soweit zu behaupten, daß die Städte in der Karolingerzeit nicht mehr Zentren des Handels, sondern nur der kirchlichen Verwaltung gewesen seien und keine Kaufleute dort mehr erwähnt würden[71]). Gerade das (einzige!) Beispiel, welches er anführt, Orléans, ist keineswegs so schlagkräftig, als er zu meinen scheint. Man würde, sagt er, zur Karolingerzeit keine Stadt mehr finden, wo wie in Orléans zur Zeit Gregors von Tours, so reiche Bewohner existierten, daß sie den König bei sich bewirten konnten. Gerade Orléans war auch nach dem Tode Karls d. Gr. noch eine sehr volkreiche Stadt, die Kaiser Ludwig d. Fr. festlich empfing und dabei jedenfalls auch reich bewirtet hat. Der Bischof dieser Stadt sagt es uns selbst in einem längeren Gedicht, das er verfaßt hat (Theodulf)[72]). Dazu aber halte man die zahlreichen Münzprägungen des 9. Jahrhundertes, die eben dort geschlagen wurden und den Namen der Stadt an sich tragen[73]). Für Poitiers ist ein gleiches bereits nachgewiesen worden. Es wird von einem gleichzeitigen Schriftsteller ausdrücklich doch als populosa civitas bezeichnet[74]).

Ferner aber beweist das Verschwinden der in der Merowingerzeit noch vorhandenen Spuren munizipaler Einrichtungen in den Städten[75]) während des 8. Jahrhunderts nicht den Rückgang der Städte selbst, sondern nur, daß die Franken neue Einrichtungen, die ihrer Staatsordnung entsprachen, damals durchgesetzt haben, wodurch jene verdrängt worden sind[76]).

Auch die Behauptung, es gäbe keine Stadt, in der jetzt noch die Anwesenheit von Kaufleuten, fremder oder einheimischer, erwähnt würde, läßt sich nicht aufrechterhalten. Denn schon G. Caro[77]) und dann M. Stimming[78]) haben für Mainz nachge-

[71]) Un contraste économ. a. a. O. S. 232.

[72]) MG. Poet. lat. aevi Carol. 1, 529 (1881).

[73]) M. Prou, Les Monnaies Carolingiennes (1896), S. 73—75 (814—936), No. 507—530. Die Num. 507 u. 508 weisen auf dem Revers ein Stadttor mit der Legende „Aurelianis" aus.

[74]) Vgl. Thompson a. a. O. S. 864 n. 2.

[75]) Pirenne a. a. O. S. 232 n. 2.

[76]) Vgl. jetzt v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschicht. v. H. Brunner $2^2$, 263 ff. (1928).

[77]) Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im MA. Jbb. f. Nation. Ökonomie 3. F. 31, 736.

[78]) Die Stadt Mainz in karoling. Zeit. Westd. Zsch. 31, 156 (1912).

wiesen, daß dort im 8. Jahrhunderte zur Karolingerzeit einzelne Donatoren des Klosters Fulda auftreten, die sich „als Kaufleute feststellen" lassen. Dazu ist eine Nachricht Einhards zu halten, der von den Kaufleuten der Stadt Mainz berichtet, daß sie in Oberdeutschland das Getreide zusammenkauften und auf dem Main nach ihrer Stadt verfrachteten[79]).

Für Maastricht haben wir an derselben Quelle ein Zeugnis, daß die Stadt nicht nur sehr volkreich, sondern auch von Kaufleuten überaus stark besucht war[80]).

Auch für Passau an der Donau sind für das Jahr 887 durch eine Königsurkunde Karls III. Kaufleute bezeugt, die dort Handel trieben und Zollfreiheit erhielten[81]).

Negotiatores sind für das 9. Jahrhundert unter anderen sicher für Paris[82]) zu belegen und auch für Verdun anzunehmen[83]). Ganz allgemein aber werden Kaufleute in den Städten Westfranciens durch die Edikte Karls d. K. vom Jahre 877 (Compiègne und Kiersy) als regelmäßiger Erwerbsstand bei der Veranlagung der Normannensteuer vorausgesetzt[84]), u. zw. nicht nur jüdische, sondern auch christliche. Damit ist zugleich auch die weitere These Pirennes widerlegt, es sei keine Spur dafür vorhanden, daß es eine Klasse berufsmäßiger Händler sowie eine geregelte Handelstätigkeit damals gegeben habe[85]). Die Steuerverwaltung rechnete ganz bestimmt mit einer besonderen Berufsklasse von Kaufleuten, Juden sowohl als auch Christen, die nach Maßgabe ihres Vermögens zur Aufbringung des Normannentributes herangezogen wurden. Auch die Bestimmungen über die Regelung des Sklavenhandels auf dem Konzil von Meaux-Paris (845—846)[86]) haben ebenso einen solchen

---

[79]) Translat. c. 39.

[80]) Ebda. c. 81: Trajectus ... habitantium et praecipue negotiatorum multitudine frequentissimus.

[81]) Mühlbacher, Reg. Imp. $1^2$, no. 1738 (1691).

[82]) Vgl. Lot, Bibl. de l'École des Chartes 69, 46 (1908).

[83]) Liutprand von Cremona erzählt (949), daß die Verdunenses mercatores beschnittene Knaben mit großem Gewinn nach Spanien zu verhandeln pflegten. Antapodos. VI, c. 6. Das war also keine neue Einrichtung, die erst damals aufkam.

[84]) MG. Capitul. 2, 354 B, sowie 361 c. 31.

[85]) A. a. O. S. 233.

[86]) MG. Capit. 2, 419 c. 76: ut mercatores huius regni, christiani sive iudei ...

Stand von Kaufleuten, christlichen wie jüdischen, zur Voraussetzung. Endlich ist ein Gleiches auch in der Raffelstettner Zollordnung (903—906) über den Donauhandel zu beobachten, die sich ausdrücklich auf das 9. Jahrhundert zurückbezieht[87]).

Dem entspricht denn auch, daß in der Formelsammlung der kaiserlichen Kanzlei aus der Zeit Ludwig d. Fr. eine Formel aufgenommen erscheint, die ein Privileg für die Kaufleute (praeceptum negotiatorum) darstellt[88]). Es ist bestimmt datiert, 828, und an alle geistlichen wie weltlichen Beamten des Frankenreichs, Burgunds, der Provence, Septimaniens, Italiens, Tusciens, Rätiens, Bayerns und des Slavengebietes (Slaviniae) gerichtet. Neben den Vorrechten, welche darin den Kaufleuten zugesichert werden, erscheint mir bedeutsam, daß wir auch von einem „magister negotiatorum" hier Kunde erhalten, den der Kaiser über diese sowie über die anderen Kaufleute bestellt hat. Er ist zur Vertretung und Entscheidung der Rechtssachen berufen, die wider sie oder deren Leute entstünden. Somit war also ein ähnliches Amt hier für die Kaufleute in der Karolingerzeit eingerichtet, wie wir das für die Gewerbe jener Zeit nachweisen können[89]). Eine bestimmte Organisation berufsständischer Art! Das Gegenstück dazu bietet das bekannte Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis aus ungefähr derselben Zeit (820?). Unter den Beamten, welche in ihren Amtsbezirken (ministerium) Nachschau nach solchen Personen halten, die abgeschafft werden sollen, tritt unter anderm auch einer (Ernaldus) auf[90]), der diese Funktion ausüben solle „in den Wohnstätten aller Kaufleute, sei es, daß sie auf dem Markte oder anderswo Handel trieben, sowohl Christen als Juden".

Wahrscheinlich gab es auch in Aachen, wie dies für Worms und Mainz direkt bezeugt ist[91]), bestimmte Kaufleuteviertel in den Städten damals schon.

---

[87]) Ebda. 252 c. 9.

[88]) MG. FF. 314 n° 37.

[89]) Vgl. Gregor v. Tours, Hist. Franc. VII, 14. Dazu auch W. Müller, Zur Frage des Ursprungs d. mittelalterlichen Zünfte. Leipzig, Hist. Abh. 22, 64 (1910).

[90]) MG. Capitul. 1, 298 c. 2: Ernaldus per mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato sive aliubi negotientur, tam Christianorum quam et Judaeorum.

[91]) Vgl. Wilkens, Zur Gesch. d. niederländ. Handels i. MA. Hansische Gesch. Bl. 14, 316 ff. (1908).

Pirenne hat, um die Geringfügigkeit des Handels zur Karolingerzeit zu erweisen, auch betont, es seien die Bestimmungen der Kapitularien über den Handel sehr ärmlich, einmal sehr wenig zahlreich, dann aber sprächen sie auch nur von Gelegenheitshandel, oder kleinem Detailhandel[92]).

Schon die zuletzt besprochenen Kapitularienstellen können als Gegenbeweis dafür gelten. Aber wir besitzen noch viele andere Kapitularien, die für eine ungleich größere Bedeutung des Handels Zeugnis ablegen. Schon zur Zeit Karls d. Gr. (806—813) erging das Verbot, es sollten bestimmte Güter nicht bei Nacht gehandelt werden. Die Aufzählung derselben zeigt, daß es solche sind, bei welchen preisbestimmende Mängel vorkommen konnten: Gold- und Silbergefäße, Sklaven, Edelsteine, Pferde und Tiere sonst[93]). Die Ausnahme, welche bei diesem Verbot doch gleichzeitig gemacht wird — Lebensmittel und Futter für die Reisenden sollten nicht davon betroffen werden — bekundet, daß dieser Handel kein bloßer Gelegenheitshandel, noch auch ein Detailhandel gewesen ist.

Dazu lassen sich andere, ebenso allgemein gehaltene Kapitularien stellen. Die Verordnungen über die Sonntagsruhe verbieten grundsätzlich alle Arbeitsverrichtungen. Ausgenommen aber erscheinen doch solche Fuhrleistungen, die sich auf Herbeischaffung von Lebensmitteln beziehen[94]).

Wir sehen, gerade das, was Pirenne leugnet[95]), wird hier immer wieder ausdrücklich doch betont: Die allgemein lebenswichtigen Sachgüter sind in ganz hervorragender Weise Gegenstand des Handels gewesen.

Auch die Preistaxen für Mäntel und Pelze, besserer und einfacher Art, sind ein weiterer Beleg dafür[96]).

---

[92]) A. a. O. S. 233.

[93]) MG. Capit. 1, 142 c. 2.

[94]) Ebda. 1, 404 c. 75; sed tria carraria opera licet fieri in die dominico, id est hostilia carra vel victualia, et si forte necesse erit ,corpus cuius — libet duci ad sepulchrum.

[95]) A. a. O. S. 233: Il n'y a trace en tout cela ni d'une classe de marchands professionels, ni d'une activité commerciale reglée et indispensable au maintien de la société.

[96]) MG. Capit. 1, 140 c. 5 (808): de emptionibus et venditionibus, ut nullus praesumat aliter vendere et emere sagellum meliorem duplum 20 β et simplum cum 10 β, reliquos vero minus; roccum martrinum et lutrinum meliorem 30 β, sismusinum meliorem 10 β.

Ferner sind hier auch die Preissatzungen für den Verkauf von Getreide und Wein zu berücksichtigen. Es liegen davon mehrere vor: Eine wurde 794 zu Frankfurt erlassen[97]), eine zweite 813 zu Châlons[98]) und ein dritte 826 zu Paris[99]). Man ersieht daraus zugleich, daß auch von Geistlichen Getreide- und Weinwucher getrieben, die Preise beim Aufkauf gedrückt und in Zeiten der Hungersnot dann hinaufgetrieben wurden.

Der Handel war gerade zur Karolingerzeit von Staats wegen noch viel besser geregelt wie zur Merowingerperiode. Der König zwang geistliche wie weltliche Grundherren beim Verkauf ihrer Produktionsüberschüsse günstigere, d. h. niedrigere Preise zu gewähren[100]), um der armen Bevölkerung zu helfen, und verbot zur Zeit von Hungersnöten geradezu den Verkauf von Lebensmitteln ins Ausland (außerhalb des Reiches)[101]).

Für die Wichtigkeit des Handels in der Gesamtwirtschaft jener Zeit und dessen große Verbreitung führe ich besonders noch eine Reihe überaus bezeichnender königlicher Verordnungen an, die deshalb von Bedeutung sind, weil sie allgemeine Geltung besaßen. Vor allem ein Verbot, daß Bischöfe, Äbte, Grafen, Vikare und Richter in gewinnsüchtiger Absicht die Habe von Armen oder Mindervermögenden aufkaufen; die Bestimmung, es sollten diese Kaufhandlungen öffentlich und vor Zeugen erfolgen[102]), läßt auch hier das Eingreifen der Staatsgewalt wider ungerechte Übervorteilung der Bevölkerung klar hervortreten.

Die Frequenz von Kauf- und Verkaufsgeschäften illustriert ein Capitulare von Worms aus dem Jahre 829. Der Kaiser sieht sich genötigt, auch für jene — offenbar nicht seltenen — Fälle Bestimmungen zu treffen, daß jemand fremde Sachen verkaufte und der Käufer dieselben weiter veräußerte[103]). Wie es scheint, war dadurch besonders das Eigentum Minderjähriger bedroht. Endlich hören wir, daß auch Frauen Handelsgeschäfte trieben und dabei

---

[97]) MG. Concil. aevi Karolin. 1, 166 c. 4.
[98]) Ebda. 1, 276 c. VIII.
[99]) Ebda. 2, 645 c. LII.
[100]) MG. Capitul. 1, 132 c. 18 (806 Niumagae).
[101]) Ebda. 1, 410 c. 112.
[102]) Ebda. 1, 312 c. 2 (826), vgl. 847 ib. 2, 180 c. 18.
[103]) Ebda. 2, 19 c. 4.

feilschten[104]). Wiederholt wird schließlich das Verbot erlassen, am Sonntage Kauf- und Handelsgeschäfte auszuführen[105]). Nicht unerwähnt sollen auch verschiedene Kapitularienstellen über den Waffen-[106]) und Sklavenhandel[107]) bleiben, aus denen erhellt, daß beide Zweige damals beträchtlich entwickelt waren. Paulus Diaconus spricht geradezu von unzählbaren Scharen Gefangener, die aus dem volkreichen Innern Germaniens zu den südlichen Völkern verkauft worden seien[108]). Und die Bestimmungen der Volksrechte der Friesen, Alemannen und Baiuvaren über den Verkauf von Unfreien[109]) sind die sprechende Illustration dazu.

Aus diesen königlichen Verordnungen sowie den Beschlüssen der Konzilien der Karolingerzeit geht zugleich auch hervor, daß der Handel nicht bloß einen lokalen Charakter besaß, wie Pirenne annimmt[110]). Die königlichen Verbote des Waffenverkaufes wenden sich ausdrücklich wider die Abgabe an „homines extranei"[111]), ebenso wie verschiedene Verbote des Sklavenhandels gegen das Ausland gerichtet sind[112]). Auch Lebensmittel sind aus dem Fränkischen Reiche ausgeführt, d. h. über die Reichsgrenzen hinaus verhandelt worden[113]). Im Jahre 805 hat Karl d. Gr. eine ganze Reihe von Handelsplätzen an der Ostgrenze des Reiches namhaft gemacht, bis zu welchen die Kaufleute, welche nach den Gebieten der Slaven und Avaren ziehen, Handel treiben sollten[114]).

Aus der Zeit Karls d. Gr. sind ferner Verordnungen über den Handel mit England[115]) bekannt. Der Handel mit den Dänen ist für dieselbe ebenso bezeugt[116]) und gab unter König Ludwig d. D.

---

[104]) Ebda. 2, 302, Z. 10 (861).

[105]) So z. B. 813 Konzil v. Reims MG. Concil. aevi Carol. 2, 256 c. 35; 826 MG. Capit. 1, 376 c. 30.

[106]) Vgl. MG. Capit. 1, 51 c. 20, dazu 1, 115 c. 7 (803); 1, 433 c. 75 u. a. m.

[107]) Vgl. B. Hahn, Die wirtschaftl. Tätigkeit der Juden im Fränk. u. Deutschen Reich (1911), S. 31 ff.

[108]) Hist. Langobard. 1, 1.

[109]) Vgl. Lex Frison. XVII, 5; Lex Alaman. 37; Lex. Baiuvar. XVI, 6.

[110]) A. a. O. S. 233.

[111]) Vgl. MG. Capitul. 1, 123 c. 7 und 1, 433 c. 75.

[112]) Vgl. Lex Frision. XVII, 5 und Lex Alaman. tit. 37, 1.

[113]) MG. Capitul. 1, 410 c. 112.

[114]) Ebda. 1, 123 c. 7.

[115]) Vgl. die schon von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. 1², 593 n. 2 zusammengestellten Quellenbelege dafür.

[116]) Vgl. Ann. regni Franc. zu 809.

873 Anlaß zu einem förmlichen Handelsvertrag behufs Sicherung des wechselseitigen Handelsverkehrs[117]). Von dem Handel der Mainzer Kaufleute nach Venedig war schon die Rede[118]). Für die Handelsbeziehungen zu den Bulgaren bezeugte König Arnulf 892 lebhaftes Interesse[119]).

Man sieht, wie die Ausbreitung des Fränkischen Reiches, die gerade unter den Karolingern nach Süd und Ost erfolgt ist, auch eine Ausweitung des Handels mit den neuen Nachbarn dort hervorgebracht hat. Der Fernhandel dieser Periode geht weit über jenes Maß hinaus, das im Merowingerreiche zu beobachten ist.

Aber die Syrer? Verschwinden sie nicht jetzt aus dem Frankenreich, nachdem sie eben zuvor noch eine große Rolle dort gespielt hatten? Daß sie zurücktraten, ist m. E. unbestreitbar. Aber es erhebt sich die Frage, was die Ursache davon gewesen ist. Ob es wirklich das Vordringen der Muselmanen war? Das könnte man dann annehmen, wenn der durch sie betriebene Handel mit Vorderasien und der Levante im besonderen damals aufgehört hätte. Das trifft aber keineswegs zu. Dieser Handel bestand fort; er ging aber in andere Hände über. Die Venetianer haben nunmehr diesen Handel an sich gezogen. Gerade die Geschichte des venetianischen Handels ist ein lautes Zeugnis gegen die Theorie Pirennes, als ob durch das Vordringen der Araber der Handel im Mittelmeer nun ganz vernichtet worden sei und besonders jener nach Vorderasien aufgehört habe. Schon W. Heyd, der beste Kenner der Geschichte des Handels mit der Levante, hat betont[120]), daß der Handel der Venetianer seit der Karolingerzeit einen großen Aufschwung genommen habe und sie damals schon häufig auch Syrien und Ägypten besucht hätten. Aus den bekannten Erzählungen des Mönchs von St. Gallen über den Kleiderluxus der Großen zur Zeit Karls d. Gr.[121]) geht mindestens doch hervor, wie sehr in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhundertes auch im Kloster St. Gallen bereits als eine längst bekannte Tatsache galt, daß die venetianischen Händler Purpur und Seidenstoffe aus Syrien auf die Märkte

[117]) Vgl. Annal. Fuld. zu 873.

[118]) Siehe oben S. 123 n. 68.

[119]) Vgl. Mühlbacher, Reg. Imp. $1^2$, 1875.

[120]) Histoire du Commerce du Levant au moyen âge. Wiederabdr. 1923, 1, 110.

[121]) MG. SS. 2, 760 (11, 17).

Italiens brachten. Heyd hat auch die zutreffende Bemerkung gemacht, daß die Purpurfabrikation in Tyrus unter der Herrschaft der Araber fortgedauert hat. Sie arbeitete aber nicht mehr für Byzanz[122]), sondern diente auch dem Export nach dem Westen.

Eine neue Auffassung hat Pirenne auch über die Märkte der Karolingerzeit vorgetragen. Die Gründung neuer Märkte sei durchaus nicht das Zeichen eines wirtschaftlichen Aufschwunges, sondern gerade das Gegenteil davon. In der Merowingerzeit begegne diese Erscheinung deshalb nicht, weil der Handel sich auf die civitates konzentrierte. Jede von diesen stellte einen ständigen Stapelplatz dar. Sie erfüllten die wirtschaftliche Funktion, welche seit dem 11. Jahrhundert die mittelalterlichen Städte übernahmen. Die Märkte der Karolingerzeit wurden nicht geschaffen, um den Handel zu heben, sondern — da dieser zum Stillstand gekommen war — um für die nächste Umgebung einen Austausch der landwirtschaftlichen Produkte herzustellen. Sie seien nicht Handelszentren, sondern Dorfmärkte gewesen[123]). Pirenne stellt sich damit auf den Standpunkt der älteren Wirtschaftshistoriker, daß es zur Karolingerzeit noch keine Städte gegeben habe[124]).

Die civitates der Merowingerzeit sind aber doch damals nicht untergegangen, sondern haben alle fortbestanden. Ja, in den neuen Reichsteilen sind neue Bistümer begründet worden, u. zw. wird ausdrücklich als Erfordernis hiezu erklärt, daß es Orte seien, wo eine größere Bevölkerung und ein entsprechender Verkehr bereits vorhanden war[125]). Gerade die Kapitulariengesetzgebung läßt uns einen klaren Einblick da gewinnen. Schon 744 wurde im Zusammenhang mit der Kirchenreform von Pippin zu Soissons das Gebot an alle Bischöfe erlassen[126]), daß jeder von ihnen „per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat". Die Admonitio generalis vom Jahre 789 schärfte wieder ein[127]): ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis . . .

[122]) A. a. O. S. 111 n. 1.

[123]) A. a. O. S. 233/34.

[124]) Vgl. auch Pirenne, Les villes du moyen âge. 1927, S. 53.

[125]) Vgl. den Brief des Papstes Zacharias an Bonifaz über die Gründung neuer Bischofstädte in Deutschland vom J. 743. MG. EPP. 3, 302 nr. 51, sowie dazu die Translatio des hl. Liborius über Paderborn. MG. SS. 4, 150 c. 3.

[126]) MG. Capit. 1, 30 c. 6.

[127]) Ebda. 1, 60 c. 74.

Zoll soll aber nur erhoben werden: in mercatibus ubi communia commertia emuntur ac venundantur[128]). Dazu muß noch gehalten werden, daß die königlichen Urkunden, durch welche Zollfreiheit verliehen wird, die Entrichtung des Zolles vor allem in den civitates vorsehen und auf sie die Bevorrechtung ausdrücklich beziehen[129]).

Das Edikt von Pistes (864), das Pirennes Hypothese beweisen soll, kann umso weniger als tragfähig gelten, als in demselben neben der von Pirenne allein zitierten Stelle über den Detailhandel doch andere sich noch finden, welche dartun, daß damals keineswegs nur dieser vorhanden war. Die zitierte Bestimmung über den Detailverschleiß von Lebensmitteln steht in einem Kapitel, das Bestimmungen trifft über das gerechte Maß für den Verkauf und Kauf in Städten, Gauvororten (vicis) und Dörfern. Unmittelbar vorher aber geht ein Kapitel (19) über die Märkte. Die Grafen sollen ein Verzeichnis aller Märkte ihrer Grafschaft anlegen, so zwar, daß die Zeit ihrer Entstehung und der Ermächtigung dazu festgestellt werde. Ferner soll auch berichtet werden, welche davon in den althergebrachten Orten noch verblieben, und wenn der Standort geändert wurde, mit wessen Erlaubnis dies geschehen sei. Der König will daraufhin entscheiden, welche notwendig und nützlich, welche überflüssig seien, auf das letztere untersagt, oder an ihren alten Standort zurückverlegt würden[130]).

Es wird ganz klar, daß die Errichtung neuer Märkte keineswegs deshalb erfolgte, weil der Handel stillgelegt worden ist. Vielmehr erscheint die Kontrolle über die Ermächtigung zur Errichtung neuer Märkte durch die öffentliche Gewalt hauptsächlich zu dem Zwecke angeordnet, daß die althergebrachten Marktplätze nicht willkürlich verändert werden sollen. Der öffentliche Bedarf wird als maßgebend erklärt. Wenn unter einem auch die Abschaffung überflüssiger neu errichteter Märkte in Aussicht genommen wird, so kann die Neuanlage solcher hier unmöglich im Sinne Pirennes

---

[128]) Ebda. 2, 294 c. 1: Capitula de functionibus publicis (c. 820).

[129]) Vgl. z. B. das Privileg Karls d. Gr. f. das Kloster St. Germain des Prés v. J. 779. MG. DD. Carol. 122: per omnes civitates similiter ubicunque in regna nostra ... teloneus exigetur; später ganz formelhaft: ad quascunque civitates, castella aut portus vel cetera loca accessum habuerint. MG. FF. Imp. Nr. 20, 22, 24.

[130]) MG. Capit. 2, 317 f. c. 19.

aufgefaßt werden. Denn danach wären sie ja gerade umgekehrt zur Deckung des lokalen Bedarfes eingerichtet worden. Übrigens mache ich darauf aufmerksam, daß gerade der Detailhandel mit Lebensmitteln und besonders Wein (per denaratas), den man nach Pirenne als eine Neuerung der Karolingerzeit ansehen könnte, in derselben Weise sich auch für die Merowingerzeit schon belegen läßt[131]), so daß da in keiner Weise ein Unterschied konstruiert werden kann.

Die Errichtung neuer Märkte in der Karolingerzeit kann eher als Zeichen der Hebung des Handelsverkehrs gedeutet werden, wenn man hinzuhält, was über die Anlegung neuer Zollstätten in den Kapitularien verlautet. Sie wenden sich wider ungerechte Zollerhebung an Stellen, wo dies nicht herkömmlich ist, z. B. am Ufer von Flüssen, in Wäldern und auf dem Felde. Nur dort, wo etwas zum allgemeinen Bedarf Gehöriges gekauft oder verkauft wird, auf den Märkten, wo gemeine, d. h. allen nötige Handelsgüter zum Kauf oder Verkauf gelangen, soll Zoll gefordert werden. Wenn aber jemand die rechten Märkte umgehen will, um keinen Zoll zu leisten und außerhalb der festgesetzten (Markt-) Orte etwas kaufen will, so soll er gezwungen werden, den schuldigen Zoll zu entrichten[132]).

Offenbar fanden solche Kauf- und Verkaufsgeschäfte statt, welche die Umgehung der Zollstationen bezweckten. Das spricht gegen die Charakterisierung der Märkte als dörfliche Umsatzstellen bloß für die landwirtschaftliche Produktion des umliegenden platten Landes. Tatsächlich erscheinen gerade mit diesem Marktzwang die Märkte nach wie vor als Zentren des Handelsverkehrs. Anderseits haben auch zur Merowingerzeit die Bauern der Umgebung ebenso ihre landwirtschaftlichen Produkte in die Städte gebracht[133]), wie dies hier im Edikt von Pistes (864) geschildert wird. Wenn dies ein Zeichen für die lokale Beschränktheit der Märkte wäre, so müßte man ein Gleiches also auch für die Merowingerzeit annehmen.

Im ganzen betrachtet kann angesichts so vieler Quellenzeugnisse wohl kein Zweifel sein, daß der Handel in der Karolingerzeit

---

[131]) Vgl. Gregor v. Tours, Lib. in gloria confess. c. 110 MG. SS. rer. Merov. 1, 819, über einen Kaufmann in Lyon, der den Wein kleinweise (per argenteos) absetzte.

[132]) MG. Capit. 1, 294: capit. de functionibus publicis (820 c.).

[133]) Vgl. z. B. Gregor v. Tours, Hist. Franc. VII, 46 (Orléans).

sich beträchtlich entwickelt hat. Auf die Fürsorge des Königtums für die Instandhaltung der Straßen und Brücken, die Absichten Karls d. Gr. eine Verbindung zwischen Rhein und Donau (Main-Rednitz-Kanal) herzustellen, ist schon von der älteren Literatur[134]) zur Genüge hingewiesen worden. Sicherlich kommt es darauf an, welche Rolle der Handel im Gesamtwirtschaftsleben einer Zeit gespielt hat[135]). Aber gerade dafür liegt uns eben für den Ausgang der Karolingerherrschaft ein überaus bezeichnendes Zeugnis vor. Ein arabischer Reisender, der im 10. Jahrhunderte das Land der Franken bereiste, schildert den Gesamteindruck davon wie folgt: „Es ist unfruchtbar, weil es schlechtes Ackerland ist, wenig Weinberge hat und an Baumarmut leidet. In demselben sind 150 Städte, seine Hauptstadt ist Paris. Ihren Lebensunterhalt gewinnen die Bewohner durch H a n d e l und Handwerk[136])." Ein solcher Bericht verdient um so mehr Beachtung, als er von einer Seite kommt, die eben für den Handel als besonders urteilsfähig angesehen werden darf . . .

Jeder Handel größeren Umfanges tendiert an sich zur kapitalistischen Wirtschaftsordnung[137]) und damit auch zur G e l d w i r t s c h a f t. Für den Handel der Karolingerzeit läßt sich dies an den zeitgenössischen Quellen unmittelbar nachweisen. Die Handelsgeschäfte wurden vielfach bereits durch Barzahlung mit Geld, u. zw. Münzgeld, ausgeführt. Ganz allgemein wurde 794 zu Frankfurt a. M. angeordnet, daß die neuen Denare überall angenommen werden sollten. Wenn sie das Zeichen des Königs tragen und vollwichtig sind, soll niemand sie bei einem Kauf- oder Verkaufsgeschäft zurückweisen[138]). Auch 861 wurde ein gleiches Verbot wieder erlassen, das zugleich über den Grund der offenbar nicht seltenen Zurückweisung von Münzgeld aufklärt. Es war nicht die Ungewohntheit oder Scheu gegenüber dem Geld an sich, sondern gegenüber dem schlechten und minderwertigen Geld. Die hier auf-

[134]) So v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirt. Gesch. $1^2$, 594, sowie Thompson a. a. O. S. 867 n. 4.

[135]) Das betont Pirenne a. a. O. S. 231 mit Recht!

[136]) Vgl. G. Jakob, Arabische Berichte v. Gesandten an german. Fürstenhöfen aus dem 9. u. 10. Jahrhundert (Quellen z. Deutsch. Volkskde., herausgeg. v. Geramb und Mackensen 1) 1927, S. 25.

[137]) Vgl. Lujo Brentano, Die Anfänge d. modern. Kapitalismus (1916), S. 14 ff.

[138]) MG. Capit. 1, 74 c. 5.

tretende Sonderbestimmung über die Kolonen und Servi der Grundherrschaften läßt dies deutlich erkennen. Die öffentlichen Beamten sollen im Falle einer solchen Zurückweisung, falls der Denar nicht vollwichtig wäre, dem Käufer diesen austauschen[139]). Dazu bietet auch noch eine Stelle in der Kapitulariensammlung des Ansegis eine wertvolle Ergänzung: Sie handelt von dem Verruf der alten Münzen und läßt nur mehr eine einzige zu. „Wer aber nach der gesetzten Frist einen anderen Denar negotiandi causa vorbringe, dem soll dieser weggenommen werden[140])."

Offenbar boten gerade die Handelsgeschäfte eine beliebte Möglichkeit, schlechte, d. h. minderwertige, oder außer Kurs gesetzte Münze doch anzubringen.

Daß auch die alltäglich nötigen Lebensmittel gewöhnlich mit Münzgeld gekauft wurden, lehrt die Preissatzung Karls d. Gr. vom Jahre 794 für Getreide. Sie ist in Denaren gehalten und geht dem oben zitierten Verbot, der Zurückweisung vollwichtiger Denare unmittelbar voran[141]). In diesem Zusammenhang darf auch auf die Beschlüsse des Konzils von Paris aus dem Jahre 829 hingewiesen werden, das gegen die willkürliche Preisbestimmung von Bischöfen und Grafen Stellung nahm, die ihren Hintersassen zur Zeit der Ernte Getreide und Wein zu niedrigen Preisen abpreßten. Auch da erscheinen die Angaben für den Verkauf in Denaren gehalten und den abhängigen Leuten das Recht zugesichert, nach Entrichtung der schuldigen Zinse, den Überschuß ohne Behinderung durch ihre Herren zu veräußern, wie es der freien Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer beliebte[142]).

Die Geldwirtschaft hat in der Karolingerzeit bereits markante Fortschritte aufzuweisen. Der Kaiser erteilte 825 die Erlaubnis, daß Zehent und Neunt, die bisher in Naturallieferungen geleistet wurden, in Geld entgegengenommen werden könnten[143]). Auch da sollte dies in freier Vereinbarung der Bischöfe mit den Verpflichteten geschehen.

[139]) Ebda. 2, 302: de colonis autem et servis cuiuslibet potestatis, si in civitatibus vel mercatis aliis deprehensus aliquis fuerit denarium reicere, missus rei publicae provideat, ut, si non invenerit illum denarium merum et bene pensantem, ut cambiare illum mercanti iubeat.

[140]) Lib. 11, c. 18. MG. Capit. 1, 418.

[141]) MG. Capit. 1, 74 c. 4.

[142]) MG. Concil. aevi Carol. 1, 2, 645 c. LII.

[143]) MG. Capit. 1, 307 c. 23.

Dasselbe wurde 818/19 auch hinsichtlich der Baudienste an Kirchen vom Kaiser gestattet[144]). Aus diesem Kapitulare ergibt sich zugleich eindeutig, daß damals schon freie Lohnarbeit mit Geld gemietet wurde und auch das Baumaterial von den Bischöfen und Äbten nicht hauswirtschaftlich beigestellt, sondern mit Geld angekauft wurde.

Auch bei rein grundherrlichen Zinsen wurde schon eine Geldleistung an Stelle der Naturallieferung vorgesehen. In der Bestimmung über die Güterteilung des Klosters St. Denis vom Jahre 832 finden wir eine Post über die Lieferung von 100 Enten: aut de argento pro eis libra una[145]). Ferner wurde die alte „Inferenda", welche noch zur Merowingerzeit im Westen Frankreichs (Lemans) eine Kuhsteuer gewesen ist, nun in der Karolingerzeit in eine Geldleistung (2 $\beta$ pro vacca) umgewandelt[146]). Ähnliches läßt sich auch bei dem Naturaldienst zu militärischen Zwecken, dem sog. Heerschilling oder Heermalder (hostilitium), beobachten. Dieser wurde gegen Ausgang des 9. Jahrhunderts zumeist in Geld bezahlt[147]). Ganz allgemein tritt zur Karolingerzeit die Erscheinung hervor, daß bei Zinsen von Grund und Boden, sowie auch anderen Leistungen sonst die Art und Weise ihrer Entrichtung freigestellt wird: entweder in natura oder in Geld (Fakultativleistungen). Ich habe zahlreiche Beispiele dafür aus Urbaren und Traditionsbüchern jener Zeit bereits früher an einem anderen Orte zusammengestellt[148]).

Und von da aus werden nunmehr gerade auch jene Stellen in den Volksrechten, welche man als Kronzeugen für die Existenz der Naturalwirtschaft hingestellt hat, ganz anders erklärt. In der Lex Ribuaria (tit. 36, § 12) werden für verschiedene Naturalien, besonders Vieh, die man als Wergeld zu geben pflegte, die Geldäquivalente in Schillingen namhaft gemacht. Der Schilling ist also hier Wertmesser für die Naturalleistungen. Im Anschlusse daran

[144]) MG. Capit. 1, 287 c. 5; aut si inter eos convenerit, ut pro opere faciendo argentum donent, iuxta aestimationem operis in argento persolvant: cum quo pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiamen emere possit.

[145]) MG. Concil. aevi Carol. 1, 2, 691, Z. 8.

[146]) Vgl. Waitz VG. IV$^2$, 115.

[147]) Vgl. Kötzschke, Zur Gesch. d. Heersteuern in karoling. Zeit. Histor. Vjschr. 2, 231 ff. (1899).

[148]) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2$^2$, 269 ff. (1922).

heißt es nun: „Wenn aber jemand in Geld (in argento) zahlen will, dann soll er für den Schilling 12 Denare geben[149])."

Auch das Capitulare Saxonicum vom Jahre 797 hat in ähnlicher Weise eine solche Äquivalenztabelle für verschiedene Naturalien aufgestellt[150]). Darauf folgt hier die nicht mißzuverstehende Erläuterung: In argento 12 den. solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem [conpositionis sunt].

In beiden Fällen wird also neben der Leistung von Naturalien auch eine solche in Geld freigestellt. Es können Viehstücke oder Getreide oder andere Waren (species) sein.

Genau derselbe Vorgang begegnet endlich auch bei den Steuern. Die Dänensteuer wird 860 zum Teil in Silber, zum Teil in Naturalien (Wein) entrichtet[151]). Ähnlich wurde 811 verfügt, daß der Heerbann zum Teil in Gold und Silber, zum Teil mit Kleidern und Waffen, Vieh oder Waren (speciebus) entrichtet werde, quae ad utilitatem pertinent[152]), d. h. wohl solche Waren, die allgemeine Verwendung finden konnten, also Gebrauchsgegenstände.

Auch andere Steuern, z. B. solche für das heilige Land, oder Armen- und Ablaßsteuern werden vor allem in Gold und Silber entrichtet, daneben aber doch auch ein entsprechendes Äquivalent sonst für zulässig erklärt (aut valentem)[153]).

Die Erklärung für diese Fakultativsätze geben uns die Prekarienurkunden der karolingischen Periode. Denn hier werden die Alternativleistungen deutlicher ausgedrückt. Nicht nur, daß wie sonst neben dem Naturalzins ein solcher in Geld gestattet wird, es treten auch verschiedene Naturalzinse nebeneinander als zulässig auf. So z. B. in dem Kloster St. Gallen 797 : 30 siglas de cirvisa et 30 panis et friskingam trimissis valente, aut tantum de annona quantum hoc facere potuerit, aut in alio pretio, quantum hoc valet[154]). Oder 836 : 2 mod. de grano vel precium eorum quod

---

[149]) MG. LL. V., 232.

[150]) MG. Capit. 1, 72 c. 11: Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum.

[151]) Ann. Bertin. zu 860: coniectum tam in argento quam et in vino.

[152]) MG. Capit. 1, 166 c. 2.

[153]) Vgl. ebda. 1, 52 nr. 21.

[154]) St. Galler UB. n° 148.

possim[155]). Man sieht deutlich: Hier ist das Geld nicht mehr bloß Wertmesser, sondern zugleich doch auch schon reelles Zahlungsmittel. Im Jahre 859 begegnet als Zinsverpflichtung: 3maldros sive 6 denarios, vel precium 6 denariorum in ferramentis, qualecumque ex his tribus facilius inveniri possimus[156]). Es sollte also dem Verpflichteten die für ihn leichteste Zahlungsmöglichkeit gewährt werden.

Besonderes Interesse verdienen jene Zahlungsklauseln, die auch den Fall schlechter Ernteergebnisse vorsehen. So 775: 30 siglas de cervesa, maldra pane, tremesse valente frisginga; et si annona non venit, quatuor tremesses solvam[157]). Dazu stelle ich noch eine Urkunde vom Jahre 827: 15 siglas de cervisa, panes XX, pullos VI aut, si fructuum copia deesset, duas tremissas persolveret[158]). Wenn also die Frucht, in welcher der ausbedungene Zins zu entrichten war, in einem Jahre nicht gedieh, hatte der Prekarist die Möglichkeit, entweder in einem anderen Naturale[159]), oder aber in Geld zu leisten. Diese ökonomischen Erscheinungen sind nicht auf St. Gallen beschränkt, sie lassen sich ebenso in den andern Klöstern und Bistümern nachweisen. Beispiele dafür bieten Weißenburg im Elsaß, Lorsch und auch Freising[160]). Augenscheinlich kamen die kirchlichen Grundherrschaften den Prekaristen auf diese Weise entgegen, um weitere Kreise und auch ökonomisch weniger leistungsfähige Wirte zu Traditionen an die Kirche zu veranlassen.

Von besonderer Wichtigkeit scheint mir die grundlegende ökonomische Vorbedingung dazu, daß auch hier ebenso wie bei der Veranlagung der Steuern ganz allgemein ein solcher Geldvorrat vorausgesetzt wird, um jedenfalls, auch bei schlechtem Ernteertrag, doch die Leistung in Geld aufzubringen.

Die Karolingerzeit war somit nicht geldarm, sondern verfügte über bedeutende Vorräte an Edelmetallen, u. zw. nicht nur an Silber, sondern auch an Gold. Das wird schon aus den bekannten äußeren Vorgängen der politischen Geschichte verständlich. Ich er-

---

[155]) Ebda. Nr. 356.
[156]) Ebda. Nr. 468.
[157]) Ebda. Nr. 73.
[158]) Ebda. Nr. 309.
[159]) Vgl. ebda. Nr. 328.
[160]) Die Belege sind zusammengestellt in meiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" $2^2$, 265.

innere nur an die große, schier unermeßliche Avarenbeute[161]), von der einzelne Historiker geradezu behaupteten, sie müsse eine Preisrevolution im Frankenreiche herbeigeführt haben[162]). Große Zuflüsse an Gold und Edelmetallen sonst brachte auch die Eroberung Italiens. Karl d. Gr. hat dem Herzog Grimoald von Benevent 25.000 Goldschillinge als Preis für den Frieden auferlegt und Ludwig d. Fr. nachher von demselben einen jährlichen Tribut von 7000 Goldschillingen gefordert[163]). Auch die Unterwerfung des weiten Sachsenlandes und Bayerns sowie der Friesen, Länder, wo Goldprägungen noch durchgeführt werden konnten[164]), mußten Gold ins Reich bringen. Nicht zu unterschätzen sind neben diesen äußeren Zuflüssen auch die stramme Durchführung der Regalität bei Markt, Zoll und Münze, die gerade unter den ersten Karolingern allgemein zutage tritt[165]). Endlich sind auch Steuern vom Königtum entweder neu eingeführt, oder doch auf die neu eroberten Länder ausgedehnt worden. Dafür bietet der Heerschilling und seine Erhebung in Sachsen ein lehrreiches Beispiel[166]).

Als Gegenstück zu diesen Beobachtungen im ganzen sei die Tatsache hervorgehoben, daß auch in concreto dort, wo wir Einblick in die Vermögensverhältnisse Privater gewinnen, Gold und Silber als wesentliche Bestandteile der Habe ausdrücklich bezeugt werden. Nicht nur in kirchlichen Kreisen, worauf seinerzeit schon P. Roth hingewiesen hatte[167]). Auch für die Laienwelt läßt sich ein Gleiches dartun. Die Traditionsurkunden erwähnen sehr häufig bei Aufzählung der tradierten Güter unter der Fahrnis auch Gold und Silber[168]). Das kann aber nicht bloß als Formel (Pertinenz) ange-

---

[161]) Die Nachrichten darüber finden sich schon bei Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1, 466 n. 3, zusammengestellt.

[162]) So Gförer, Gesch. Gregors VII., S. 197 ff. und Kiesselbach, Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens i. MA. 1860, S. 31.

[163]) Vgl. M. Prou, Les monnaies Carolingiennes. Introduct. p. XXX f.

[164]) Das Nähere in meinem Buch „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" $2^2$, 327 ff.

[165]) Ebda. S. 336 ff.

[166]) Vgl. Kötzschke a. a. O. S. 240.

[167]) Gesch. d. Benefizialwesens 1850, S. 255.

[168]) Z. B. UB. v. St. Gallen Nr. 191, Weissenburg Tradit. Nr. 52, 62, 221, 240; Fulda, Dronke cod. dipl. Nr. 25, 101, 227, 364; Lorsch cod. dipl. Nr. 683, 715, 724, 1295, 3792 u. a. m.

sehen werden, da nicht selten doch auch eben Gold und Silber von der Schenkung ausgenommen wurden[169]). Hervorheben möchte ich noch, daß gerade dort, wo von der Errungenschaft in den Urkunden gesprochen wird, doch auch Gold und Silber aufgezählt erscheinen[170]). Es ist also ein Zuwachs auch da direkt zu belegen, d. h. eine Vermehrung der Bargeldbestände, bzw. jener an Edelmetallen anzunehmen.

Auch die Höhe sowie die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Bevölkerungsklassen verdienen in diesem Zusammenhang Beachtung. Im Jahre 860 wurde die Normannensteuer allein auf 3000, 866 auf 4000, 873 gar auf 5000 Pfund Silbers veranschlagt[171]). Als 780 zur Milderung der Hungersnöte eine Liebesgabe zu gunsten der Armen vom Könige gefordert wurde, hatten die reicheren Bischöfe und Äbte sowie Grafen je 1 ℔ Silber, solche mittleren Vermögens $^1/_2$ ℔, Minderbemittelte 5 Schillinge zu leisten[172]). Und da Karl d. Gr. 791 auf dem Feldzug wider die Avaren eine Fastenzeit anordnete, konnten sich die Reicheren durch Entrichtung von 1 Schilling täglich davon lösen, während die Minderbemittelten, je nach Vermögen, sich davon befreiten[173]). Endlich sei noch betont, daß auch der Handel mit Gold und Silber mindestens in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhundertes verbreitet war[174]).

Die Karolingerzeit hat schließlich schon die Kreditwirtschaft geübt. Darlehen wurden in Naturalien ebenso wie in Geld gegeben. Das Konzil von Paris 829 nahm dagegen Stellung, daß Geistliche wie Laien ein verschiedenes Maß verwenden: Ein kleineres bei Verkauf und Darlehen (in vendendo atque commodando), ein größeres beim Empfang von Naturalien, besonders Wein. Ebenso auch verschiedene Gewichte: minores atque dolosas in mutuando atque vendendo, maioresque in recipiendo habentes[175]).

---

[169]) St. Gallen Nr. 691; Fulda a. a. O. Nr. 547, 568; Lorsch a. a. O. Nr. 14 u. a. m.

[170]) Vgl. z. B. Tradit. Wizzenburg Nr. 62. — Fulda, Dronke Nr. 280 u. 568; Freising, Bitterauf Nr. 534 b.

[171]) Vgl. Annal. Bertin. zu diesen Jahren.

[172]) MG. Capit. 1, 52, Nr. 21.

[173]) MG. Epp. 4, 528.

[174]) Vgl. das Edikt v. Pistes 864 MG. Capit. 2, 320 c. 23 u. 24.

[175]) MG. Concil. aevi Carol. 1, 2, 644 c. LI, vgl. dazu auch 671 c III (70).

Das Darlehensgeschäft scheint häufig nicht nur für solche Übervorteilung in Maß und Gewicht, sondern auch zu wucherischer Ausbeutung der Darlehenswerber benützt worden zu sein. Dasselbe Konzil beschäftigte sich nämlich auch mit jenen Fällen, da ein Armer um ein Getreidedarlehen ersucht, der Wucherer aber nur gegen Bargeld verkaufen will. Er gewährt, da jenem dies nicht möglich ist, das Darlehen unter der Bedingung, daß der Darlehensnehmer zur Zeit der neuen Ernte entweder soviele Denare geben solle (als das Darlehen jetzt wert ist), oder deren Gegenwert in Naturalien (Getreide, Wein u. a.). So pflegte es zu kommen, daß für einen Scheffel Getreide, der auf diese Weise geliehen wurde, drei, ja wohl gar auch vier Scheffel von den Armen zur Zeit der Ernte erpreßt wurden[176]). Denn der Preis dieser Naturalien war dann zur Zeit der Ernte naturgemäß viel niedriger, wie zu der Zeit, als das Darlehen gegeben wurde.

Als terminus technicus für Darlehen wird in der Karolingerzeit neben mutuum und commodatum auch beneficium verwendet. Schon in der Sammlung der Formeln aus Angers finden wir mehrere Beispiele für Gelddarlehen (argento untias tantas)[177]). In jener Marculfs lauten sie auf Schillinge (solidos)[178]) oder auf Silberpfunde[179]). Daß unter Schilling hier nicht bloß eine Wertangabe oder abstrakt „Wertmesser" gemeint ist, beweist eine andere Formel derselben Sammlung, in der zugleich bestimmt wird, daß der Darlehensnehmer jährlich per singulos solidos singulos treantis zahlen solle, solange er das Darlehen habe[180]). Mitunter hat derselbe als Zins dafür auch persönliche Dienstleistungen zu verrichten[181]).

Als terminus technicus für das Darlehensgeschäft erscheint in den Formeln auch: ad pristitum beneficium prestare[182]).

Mitunter wurde für das Darlehen auch ein Grundstück (Weinberg) zu Pfand gegeben, so zwar, daß der Darlehensgeber die Früchte davon bezog[183]).

[176]) Ebda. S. 646 cap. LIII.
[177]) Vgl. MG. FF. 10, Nr. 18 u. 21, Nr. 48.
[178]) Ebda. 96, Nr. 35.
[179]) Ebda. 92, Nr. 25.
[180]) Ebda. 92, Nr. 26.
[181]) Ebda. S. 93, Nr. 27.
[182]) Ebda. 186, Nr. 3, sowie 191 n° 16; 195 Nr. 24 (cartae Senonicae).
[183]) Ebda. 206, Nr. 48.

Wie schon aus diesen Beispielen hervorgeht, war der Zins für das Darlehen sehr hoch, eventuell $33^1/_3$ Prozent (treantis: solidus!). Frühzeitig ist es daher zu Wuchergeschäften gekommen, wie wir dies schon bei dem Naturaldarlehen beobachten konnten[184]).

Auch der Zins konnte mit dem Ausdruck beneficium bezeichnet werden[185]). Über das Darlehen stellte dessen Empfänger eine Urkunde aus, die cautio hieß und vom Darlehensgeber weiterveräußert werden konnte[186]), somit den Charakter von Wertpapieren besaß[187]).

Für die Bezeichnung des Darlehensgeschäftes kam auch der Ausdruck foenus vor. Er wird in der Kapitulariensammlung des Ansegis so erklärt: foenus est, qui aliquid praestat. Justum foenus est, qui amplius non requirit, nisi quantum praestitit[188]).

Augenscheinlich waren die Darlehensgeschäfte sehr verbreitet. Darauf weisen schon die zahlreichen Formulare hin, die sich noch erhalten haben. Ferner die häufig auftretenden litterae evacuatoriae[189]), d. h. Ungültigkeitserklärungen, Totbriefe, die für den Fall des Verlustes der cautio, deren Geltendmachung durch den Finder unmöglich machen sollten.

Konkrete Vertreter letzterer Urkunden haben sich naturgemäß nur wenig erhalten, da ja, wie schon H. Brunner treffend ausgeführt hat, die Bestimmung dieser Schuldurkunden doch war, bei Rückzahlung des Darlehens vernichtet zu werden[190]).

Auch Kleriker haben sich offenbar oft und oft mit Darlehensgeschäften befaßt, da sowohl in Kapitularien[191]), wie in Konzilsbeschlüssen[192]) Verbote solcher Tätigkeit an sie ergingen.

Der Getreide- und Weinwucher blühte zur Karolingerzeit ganz ebenso wie zur Zeit der Merowinger. Karl d. Gr. verbot 806, daß man zur Zeit der Ernte oder Weinlese nicht aus Bedarf,

---

[184]) Siehe oben S. 141.

[185]) MG. FF. 591, Nr. 38.

[186]) Vgl. Die cautio in der westgotischen Formelsammlung MG. FF. 592, Nr. 38.

[187]) Zur Sache vgl. auch H. Brunner in Zschr. f. Handelsrecht 22, 101 ff.

[188]) MG. Capit. 1, 410 c. 124.

[189]) Vgl. z. B. MG. FF. S. 10, Nr. 17 u. 18; 14 n° 31 u. 32; 15 n° 33; 70 n° 35; 93 Nr. 27; 96 Nr. 35; 135 n° 44; 158 n° 44; 195 n° 24.

[190]) A. a. O. S. 69.

[191]) So 826: MG. Capit. 1, 373 c. 12.

[192]) Vgl. 829: MG. Concil. aevi Carol. 1, 2, 645 c. LIII.

sondern aus Habsucht Getreide und Wein aufkaufe, um sie später teuerer abzusetzen. Als Beispiel wird angeführt, daß jemand einen Scheffel Korn um zwei Denare kaufe und ihn dann solange zurückhalte, bis er ihn gegen vier oder sechs, ja, noch mehr Denare verkaufen könne[193]). Ein anderes Verbot richtet sich dagegen, daß man die Feldfrüchte auf dem Halme lange vor der Ernte aufkaufte, um dann das Doppelte oder Dreifache des gezahlten Preises zu erhalten[194]).

Auch die königlichen Domänenvorsteher führten zahlreiche Darlehensgeschäfte aus, indem sie nicht nur ihre Habe (pecunias suas), sondern auch Königsgut verliehen und Wucherzinsen dafür verlangten. Im Jahre 858 bildete dies geradezu einen Beschwerdepunkt der westfränkischen Bischöfe an den König Ludwig d. D. Selbst die Unterbeamten dieser Intendanten trieben mit deren Erlaubnis solchen Wucher[195]).

Bemerkenswert ist doch, daß wir gerade an jener Stelle, die über Gewährung von Naturaldarlehen an Arme handelt, erfahren, der Wucherer sei diesen abgeneigt gewesen, er ziehe es vor, gegen Barzahlung zu verkaufen. Dabei wird ausdrücklich von einer Geldleistung doch gesprochen[196]).

Auch die Kreditgeschäfte gingen nicht nur auf Naturaldarlehen, sondern auch auf Darlehen in gemünztem oder ungemünztem Edelmetall.

Im ganzen betrachtet kann man somit die Karolingerzeit weder als eine Periode wesentlich landwirtschaftlichen Charakters bezeichnen[197]), im Sinne eines Rückfalles oder einer Dekadenz gegenüber der Merowingerzeit, noch auch behaupten, daß der Handel geringfügig war und in der Gesamtwirtschaft jener Zeit keine bedeutende Rolle gespielt habe.

Die Geldwirtschaft ist neben der Naturalwirtschaft bereits kräftig entwickelt, wie immer Unterschiede nach den einzelnen

---

[193]) MG. Capit. 1, 132 c. 17.

[194]) Ebda. 1, 149 c. 12 sowie 151, c. 24 (809).

[195]) MG. Capit. 2, 437 c. 14: iudices denique villarum regiarum constituite, qui non sint cupidi et non diligant avaritiam et usuras, nec ipsi faciant nec pecunias regias vel suas ad usuras donent, neque a suis subditis usuras fieri sinant.

[196]) Quot modo denariis possum modium frumenti mei vendere. Concil. Paris. 829 MG. Concil. aevi Carol. 1, 2, 646, Z. 6 f.

[197]) So Pirenne a. a. O. S. 231.

Ländergebieten des nunmehr so viel größer gewordenen Gesamtreiches der Karolinger sicher bestanden haben. Nicht nur die Meeranwohner der Nord- und Ostsee, sondern auch die südlichen Halbinseln, Spanien wie Italien, weisen noch im 9. Jahrhunderte einen Handel auf, der sicher nicht geringer war als jener der Merowingerzeit. Und auch die Städte und Märkte hatten ihre frühere Bedeutung als Zentren des Handelsverkehrs keineswegs eingebüßt.

Die cupiditas pecuniae, gegen welche die Kapitularien[198]) sowohl wie die Konzilien[199]) eifern, war nicht nur Habgier schlechthin, sie war bereits auch Geldgier!

---

[198]) MG. Capit. 1, 244 c. 16 (802—810), vgl. auch c. 14; 2, 321 n° 25 (864).
[199]) MG. Concil. aevi Carol 1, 1, 168 c. XVI (794); 277 c. XVIII (813).

Siebenter Abschnitt.

# Das hohe Mittelalter (10.—12. Jahrhundert).

Gang und gäbe, ja nahezu allgemein ist die Anschauung, daß diese Periode des sog. hohen Mittelalters eine Zeit des Überganges von der reinen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft gewesen sei. Das schien einleuchtend genug. Denn akzeptiert man die weitverbreitete Annahme, daß die Zeiten des frühen Mittelalters und besonders die fränkische Periode eine Zeit reiner Naturalwirtschaft sei, so lag es nahe, im Sinne des evolutionistischen Prinzipes ein Mittelglied zu der späteren Zeit des Mittelalters zu supponieren, in welch' letzterer die Geldwirtschaft allüberall doch zutage tritt. Die Begründung für ein solches Zeitalter des Überganges war unschwer gefunden. Mehrere Ursachen wurden besonders hervorgehoben: Einmal die Belebung und Vermehrung des Handels und Verkehrs, dann aber die Entstehung und Entwicklung des Städtewesens. Beide Motive stehen ja selbst wieder in einer näheren Verbindung. Das Aufblühen des Handels führt auch zur Gründung von Städten und Märkten, anderseits aber sind diese eben die stärksten Förderer, ja vornehmsten Träger von Handel und Gewerbe. Es ist nicht Aufgabe noch Absicht dieses Buches, hier das vielumstrittene Problem der Entstehung des Städtewesens zu untersuchen. Ohne Zweifel sind an verschiedenen Stellen verschiedene Ursachen dafür maßgebend geworden, nicht nur Handel und Verkehr allein. Es braucht hier auch nicht die These bekämpft zu werden, die Pirenne neuestens aufgestellt hat, daß im 10. Jahrhundert eine Renaissance des Handels erfolgt sei[1]). Denn die oben gebotenen Quellenbelege dürften zur Genüge dartun[2]), daß der Handel im 9. Jahrhundert keineswegs verfallen war.

[1]) Les villes du moyen âge (1927), S. 71 ff.

[2]) Siehe oben S. 127 ff.

Ebensowenig tut es not, die Büchersche Theorie zu widerlegen, die zuletzt J. Kulischer wieder vorgetragen hat[3]), daß der Tauschverkehr, der bis dahin nur eine untergeordnete Rolle spielte, nun zur Grundlage der Wirtschaft geworden sei, u. zw. nicht bloß der städtischen, sondern auch der Wirtschaft auf dem Lande, „indem sowohl der Grundherr als auch der Bauer für den Markt zu produzieren beginnen".

Dies war lange vorher doch in ausgedehntem Maße schon der Fall, wie aus den früheren Darlegungen[4]) deutlich hervorgeht.

Hier soll vielmehr die Frage behandelt werden, wie sich in diesen Zeiten die Natural- und die Geldwirtschaft gestalteten und wie beide sich zueinander verhalten haben. Es wird angesichts der zahlreichen Quellenbelege aus der Karolingerzeit, die dagegen sprechen, wohl kaum einen Wirtschaftshistoriker mehr geben, der die alte Behauptung wiederholen würde, es habe bis ins 10. Jahrhundert herab eine r e i n e Naturalwirtschaft geherrscht[5]). Aber die Nachwirkung der alten theoretischen Konstruktionen ist doch immer noch zu verspüren. Die meisten Forscher sprechen von dieser Zeit als einer Periode überwiegender oder vorwaltender Naturalwirtschaft, in welcher der Geldgebrauch — bis dahin so gut wie nicht vorhanden — sich allmählich eingebürgert hat[6]). Ich glaube, daß man künftig davon wird absehen müssen, den Charakter der Wirtschaft in dieser Periode von drei Jahrhunderten einheitlich zu bezeichnen. Das, was schon in der fränkischen Zeit deutlich zutage tritt, ist hier in noch viel stärkerem Maße zu konstatieren: Die Agrarwirtschaft des platten Landes zeigt eine andere Struktur als die Wirtschaft in den Städten und Märkten. Deshalb möchte ich auch nicht mit J. Kulischer die Wirtschaft dieses ganzen Zeitraumes die Periode der Stadtwirtschaft nennen[7]). Es sind weder die Städte jetzt erst als eine ökonomische Neuerscheinung aufgekommen, noch auch Handel und Gewerbe überall in geradlinigem Aufstieg begriffen gewesen. Eben das

---

[3]) Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des MA. u. der Neuzeit (1928), 1, 100.

[4]) Vgl. oben S. 128 ff.

[5]) So doch noch K. Lamprecht, Deutsche Gesch. $12^3$, 9 f.

[6]) So neben den älteren v. Inama-Sternegg u. K. Lamprecht, doch auch die Handbücher der Wirtschaftsgesch. von R. Kötzschke und Kulischer, C. Brinkmann und Th. Mayer (1928) noch!

[7]) Allgem. Wirtsch. Gesch. 1, 97.

Motiv, welches nach Pirennes' Theorie den Handel und die Städte in der Karolingerzeit zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt haben soll, das Vordringen der Araber, hat an verschiedenen Stellen gerade im 10. Jahrhundert viel schwerere Schäden bewirkt als zur Karolingerzeit. Das ist aus den von A. Schaube für die Mittelmeergebiete zusammengestellten Quellenbelegen zu ersehen. Gerade das 10. Jahrhundert bedeutet dort keine Renaissance des Handels — wie Pirenne behauptet —, sondern dessen Verfall. Der Bischof von Marseille vermochte 923 nicht mehr in seiner Stadt zu bleiben wegen der unausgesetzten Einfälle der Sarazenen. Erzbischof Ulrich v. Aix (928—947) floh vor ihnen nach Reims. Bischof und Kapitel von Maguelone verlegten ihren Sitz zwei Meilen landeinwärts, um vor den Überfällen der Feinde sicher zu sein. Schaube setzt die Vernichtung des südfranzösischen Handels eben ins 10. Jahrhundert[8]). Noch am Anfang des 11. Jahrhunderts plünderten die Sarazenen die Abtei auf der Insel St. Honoré de Lérins (1021) und belagerten Narbonne[9]).

Ähnliches ist durch die neuere Forschung auch für den Norden und die Normannen dargetan worden. Der Handelsverkehr in Utrecht war im 10. Jahrhundert keineswegs bedeutend[10]), und auch die niederrheinischen Gebiete hatten damals noch immer unter den Einfällen der Normannen schwer zu leiden[11]).

Die alten Handelsstädte der Karolingerzeit, Quentowick und Dorestad, verfielen, nicht einmal ihre Namen erhielten sich. Die friesische Kaufmannsbevölkerung verzog sich weiter in das Land hinein[12]).

Erst seit Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts tritt Tiel an der Waal die Erbschaft Dorestads an. Für die Schiffahrt des Niederrheines nach England fehlen fast durch das ganze 10. Jahrhundert Belege einer Entwicklung[13]). Hamburg hatte im

[8]) Handelsgesch. d. roman. Völker u. des Mittelmeergebietes bis z. Ende d. Kreuzzüge (1906) S. 98.

[9]) Ebda. S. 99.

[10]) Vgl. P. Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen MA. 1924, S. 156.

[11]) Vgl. W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung d. Normandie (1906), S. 308.

[12]) W. Vogel, Gesch. d. deutschen Seeschiffahrt. 1, 100 f. (1915).

[13]) Ebda. S. 106.

10. Jahrhundert wegen der steten Einfälle der benachbarten Dänen und Slaven keinen nennenswerten Handelsverkehr[14]). Schleswig, das ebenfalls zur Karolingerzeit ein bedeutender Handelsplatz gewesen war, verfiel und hat gerade im 10. Jahrhundert einen Rückschritt zu verzeichnen[15]). Selbst der Markt von Bremen verödete im 11. Jahrhundert[16]).

Man kann also gerade das 10. Jahrhundert keineswegs überall als eine Periode fortgesetzten Aufschwunges von Handel und Verkehr hinstellen. Es fand vielmehr nicht selten eine Umgestaltung statt, die durch verschiedene Umstände bedingt war. Vor allem hat die politische Entwicklung sehr viel dazu beigetragen. Einmal nach außen, daß jetzt an Stelle des fränkischen Großreiches drei, ja noch mehr Staatsbildungen vorhanden waren. Die politische Scheidung hat auch auf die Wirtschaft zurückgewirkt und dem Handel insbesondere neue Wege gewiesen. Noch mehr wohl hat die innere Verfassungsentwicklung Veränderungen gezeitigt. Indem die Zentralgewalt des Königtums im Westen (Frankreich) wie im Osten (Deutschland) verfiel, gingen mit der Ausbildung der feudalen Gewalten, der Bischöfe und Laienfürsten, die Regalien, vor allem Markt, Zoll und Münze, an diese über. In kleineren Kreisen bewegt sich nun auch die wirtschaftliche Tätigkeit, ohne daß wir darin bloß Nachteile im ganzen erblicken müßten. Einer der hervorragendsten Wirtschaftshistoriker Deutschlands hat jüngst doch geurteilt, daß die hohe wirtschaftliche Entfaltung des Städtewesens in Deutschland wie in Italien gerade durch die Schwäche der Zentralgewalt verständlich wird[17]).

Auch die Wirtschaft des platten Landes macht bedeutsame Veränderungen durch. Vor allem möchte ich davor warnen, das alte Schema noch weiter fortzuführen, als ob die fränkische Zeit eine Periode überwiegender Eigenbauwirtschaft gewesen sei, nach welcher jetzt mit der Auflösung oder Zerschlagung der Villikationsverfassung alles nur ein großes Renteisystem geworden sei. Auch in der Karolingerzeit haben die Grundherrschaften

---

[14]) Kletler a. a. O. S. 159.

[15]) Ebda. S. 160 f.

[16]) Vgl. W. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte d. deutschen Kaiserzeit (1922), S. 85.

[17]) v. Below, Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters mit bes. Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas. 1927, S. 38.

keineswegs alles Land in Eigenbau bewirtschaftet, sondern ein Großteil davon war bereits Leiheland, d. h. gegen festen Zins zu Pacht gegeben[18]). Schon damals sind auch freie Bodenleihen, Teilbau wie Erbleihe, vorhanden. Sie sind nicht erst in dieser Periode neu aufgekommen[19]). Und anderseits hat gerade das, was man gemeinhin als Fronhofsverfassung zu verstehen pflegt, eben im Hochmittelalter fortbestanden, ja vielleicht — stellenweise zum mindesten — sich noch mehr ausgebildet[20]). Das beweisen unter anderem die Hofrechte des 11. und 12. Jahrhunderts ausführlich. Mit der Ausbildung der Fronhofsverfassung traten gerade auch in dieser Zeit, etwa seit dem 10. Jahrhunderte und noch mehr im 11. und 12. dann, neue Forderungen nach Naturalleistungen und Personaldiensten auf. Ich verweise hier bloß auf die stets wachsende Bedeutung, welche die Vogtei vom 10. bis ins 12. Jahrhundert gewonnen hat[21]), sowie auf die Abwehrbewegung der geistlichen Grundherrschaften, die in der neuen Immunitätstype scharf zum Ausdruck gelangte[22]).

Es ist schon von Kötzschke die richtige Beobachtung gemacht worden, daß bei gewissen öffentlichen Leistungen, wie z. B. dem Heerschilling und Heermalder, die Geldleistung der Karolingerzeit später in eine Naturalleistung umgewandelt worden ist[23]). Ähnliches läßt sich nun auch bei anderen Gelddiensten im 11., ja selbst im 12. Jahrhunderte noch wahrnehmen. So heißt es in einer Urkunde Kaiser Heinrichs III. über die Vogtei in Clotten (Abtei Brauweiler, Niederrhein) vom Jahre 1051, wenn der Abt den Vogt im Herbst benötige, so soll er ihm ein Mahl geben und 30 Denare: aut pannum qui tantum valeat[24]).

---

[18]) Vgl. dazu G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung d. Grundherrschaft im früheren Mittelalter. 1903, S. 34 ff.

[19]) Vgl. C. Caro, Städtische Erbleihe zur Karolingerzeit. Histor. Vjschr. 5, 387 ff., sowie Seeliger a. a. O. 188.

[20]) Vgl. z. B. Seeliger a. a. O. S. 196 f.

[21]) Vgl. z. B. für das Moselland K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. 1, 2, 1115 ff. Dazu bes. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922), S. 111 ff.

[22]) Vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913).

[23]) Zur Geschichte der Heersteuern in karolingischer Zeit. Histor. Vjschr. 2, 233 (1899).

[24]) Lacomblet, UB. d. Niederrheins 1, 118, n° 186 (1051).

Die Beispiele ließen sich ohne Zweifel noch reichlich vermehren. Sehr aufschlußreich in dieser Beziehung ist der Kommentar, den Cäsarius von Heisterbach (1222) zu dem alten Urbar des Klosters Prüm aus dem 9. Jahrhundert geboten hat[25]): Et sciendum est, quod per totam abbatiam ita est ab antiquo constitutum, quod ubicunque vel salmones vel porci vel angarie vel quicumque reditus positi sunt ad redemptionis summam, quod in voluntate erit ecclesie, vel ipsas res sive redemptionem inde recipere.

Also der Grundherrschaft stand es frei, nach wie vor auch die Naturalleistungen zu fordern dort, wo eine Umlegung in Geld bereits vorgesehen war.

Gerade mit der Ausbildung der Fronhofsverfassung und der stärkeren Machtgewalt der Grundherrschaften im Zeitalter der feudalen Entwicklung werden Abgaben der Hintersassen, die früher in Geld entrichtet wurden, nun in natura gefordert. Vielleicht das markanteste Beispiel dafür sind die Todfallabgaben. Waitz hat seinerzeit deren Entwicklung nicht richtig dargestellt. Tatsächlich ist der Gelddienst das Frühere, er kommt im 10. Jahrhundert sowie auch im 11. noch vor[26]), die Naturalleistung aber ist die jüngere Entwicklung, wie schon Verriest für Belgien festgestellt hat[27]). Die neue Bezeichnung dafür, Besthaupt, bringt die Naturalleistung an sich zum Ausdruck, während früher „manus mortua" dafür gebraucht wurde.

In England ist stellenweise das Totrecht entweder in natura oder aber auch in Geld zu leisten, wenn der Verpflichtete kein Vieh besitzt[28]). Dort wurden sonst wohl auch zweierlei Abgaben erhoben: die eine (herietum) war eine Naturalleistung (Besthaupt)[29]), die andere, welche der Übernehmer des bäuerlichen Landes zu entrichten hatte (relievum), war eine Geldleistung[30]).

---

[25]) Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 184 No. B.

[26]) Deutsche Verfassungsgesch. $5^2$ (bearbeitet K. Zeumer), 270 f., sowie 275 mit Belegen auch für Belgien.

[27]) Le servage dans le comté de Hainaut. 1910, p. 206. Vgl. dazu auch die bei Lamprecht, Deutsches Wirt. Leb. 1, 2, 926 n. 3, zitierte Urkunde Friedrichs I. v. J. 1180 über Wetzlar, sowie Martène u. Durand, Collect. veter. SS. 1, 362 f. St. Amand (1002).

[28]) Vinogradoff, Villainage in England (1892), S. 442: De hundredariis.

[29]) Ebda. 159 ff.

[30]) Ebda. 162.

Die Geldleistung (relievum) war auch in England schon in der früheren Zeit vorhanden[31]), später wurden beide Abgaben mitunter auch vermengt.

Beachtung verdient ferner, daß im 10. und 11. Jahrhundert in Italien, dort, wo durch die Sarazenen und anderen Heimsuchungen das Land verödet war, der Wiederanbau und die Zurückführung zur Kultur durch Bodenleihen naturalwirtschaftlichen Charakters, vor allem pastinatum und Teilbau, bewirkt wurde. Statt des Zinses wurde der geliehene Grund und Boden bepflanzt und wieder kulturfähig gemacht, indem man Furchen zog, das Unkraut jätete und für entsprechende Bewässerung u. s. w. sorgte[32]). Der Ertrag blieb in den ersten Jahren ganz, später zum größeren Teile dem Beliehenen.

Wir können diese Erscheinung aber nicht durch das Fehlen des Geldes oder einen völligen Mangel der Geldwirtschaft erklären, denn zu derselben Zeit gibt es zahlreiche andere Bodenleihen in Italien, Libellarkontrakte, die eine Geldleistung in sich schließen[33]).

Daraus ergibt sich deutlich, daß naturalwirtschaftliche Vorgänge und geldwirtschaftliche keineswegs chronologisch so zu unterscheiden sind, als wären letztere die jüngere Form, welche aus jener (älteren) allmählich hervorgegangen sei. Beide kommen nebeneinander vor und beruhen auf ganz bestimmten wirtschaftlichen Bedürfnissen und Interessen der Grundherrschaften.

Nicht uninteressant ist, daß bei naturalwirtschaftlichen Leiheverhältnissen in Italien doch gelegentlich als Poen für die Übertretung des Kontraktes oder Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen eine größere Summe Geldes in bestimmter Münze angesetzt wird. So einmal 30 konstantinische Goldsolidi[34]).

Ähnliche Verhältnisse sind aber auch in Deutschland doch nachzuweisen. Der Erzbischof von Trier verlieh 952 Eigenbauland an bestimmten Orten einem Meier behufs Pflanzung von Weingärten (ad vineas plantandas) zu Erbrecht. Augenscheinlich zu-

---

[31]) Vgl. F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen. II, 2, 307 (Art. Besthaupt).

[32]) Vgl. Pivano S., I contratti agrari in Italia nell'alto medio evo. 1904, S. 284 ff.

[33]) Pivano a. a. O. p. 195 ff.

[34]) Ebda. S. 294 n. 22.

nächst ohne Zins. Sobald dann die Neuanlage ertragfähig wäre, soll ein Naturalzins in Wein geleistet werden[35]).

Sehr aufschlußreich ist eine Urkunde über die Leistungen der Hintersassen des Klosters St. Maximin (Trier) zu Wasserbillich (ca. 1042—1047). Die Leute dort hatten sich widerspenstig gezeigt gegen die Dienste an die Grundherrschaft. Es fand nun eine Neuordnung statt. Diese Erbzinser sollten einen Geldzins entrichten und eine Weinlieferung dienen. Wenn die Weingärten zunähmen, so sollten sie für je 1 $\beta$ Denare ebenso viele Eimer Weins zahlen. Sobald aber ob der Ergiebigkeit der Weingärten die Leistungsfähigkeit hiezu sich ergäbe, sollten sie die Geldleistung, so gut sie es konnten, in Wein ablösen[36]).

Hier tritt also das Bestreben der Grundherrschaft deutlich hervor, die Leistungsfähigkeit der Weingüter zu steigern, zugleich aber den vorläufig gewährten Geldzins sobald als möglich in einen Naturalzins umzuwandeln, der offenbar für die Grundherrschaft günstiger war.

Dazu stelle ich noch eine Urkunde vom Jahre 1115. Der Abt des Klosters St. Marien bei Trier wollte die Einkünfte seiner Kirche vermehren und gab daher einen Wald sowie unbebautes Land den Bewohnern eines benachbarten Dorfes zur Rodung gegen einen Naturalzins (3 Eimer Wein). Wichtig ist, daß noch die Bedingung hinzugefügt wird, es sollten die verpflichteten Dorfleute, wenn der Eimer Weins in jener Gegend teurer als 5 $\beta$ zu stehen komme, die Naturalleistung in Geld ablösen (15 $\beta$)[37]). Wir sehen, daß zwar Geld jederzeit geleistet werden konnte, der Grundherr aber auch hier die Naturallieferung bevorzugte, wahrscheinlich um die Gunst der Konjunktur für sich selbst ausnützen zu können.

Hier wird übrigens zugleich auch die oben bei Darstellung der Karolingerzeit (S. 128) hervorgehobene Begünstigung der

[35]) Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 254.

[36]) Ebda. 385 n° 332: ut iuxta incrementum vinearum ... pro singulis solidis denariorum totidem amas vini persolvant ... ut quantacumque facultas in fecundidate vinearum provenerit, supramemoratam pecuniam pro viribus vino redimant.

[37]) Mittelrhein. UB. 1, 493 Nr. 432: si pro qualitate temporis a Noviomagio usque Diedenhoven ama vini 5 $\beta$ carior habebitur, tres ame 15 $\beta$ a debitoribus supradictis redimantur; sin autem non aliud quam vinum persolvant.

Hintersassen durch die Grundherrschaften, welche diesen bei Verkauf ihrer Produktionsüberschüsse günstigere Bedingungen gewährten, als der Markt sie bot, wiederum deutlich!

Erbpacht und Teilbau wurde besonders dort gewährt, wo heruntergekommene Güter wieder in Kultur genommen und gebessert werden sollten[38]) oder weit abgelegen waren, so daß deren Bebauung Unbequemlichkeiten verursachte[39]).

Auch sonst lassen sich Beispiele urkundlich belegen, daß bei schlechten Weinjahren der ausbedungene Naturalzins in Geld entrichtet wurde, wenn aber reiche Ernteergebnisse einträten, ist auch eine Erhöhung des Naturalzinses vorgesehen[40]).

Über die Gründe, weshalb man die Naturalzinse bevorzugte, geben mehrere Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts Aufschluß. In einem Pachtkontrakt vom Jahre 1160 bedingt das Domkapitel von Trier als jährlichen Zins 20 $\beta$ Denare aus mit der Bemerkung: quod si denarii, ut forte adsolet, in precio vel in pondere viliores quam marca argenti fuerint, pro 20 $\beta$ marcam argenti nobis eodem tempore dent[41]). Ein anderes Stück berichtet von der Ermäßigung eines Zinses von 8 $\mathcal{U}$ Münze auf 5 Mark Silber: tum propter instabilitatem illius monete, tum quia debitores censuum illorum singula que debent, plenarie non persolvunt[42]).

Wir können daraufhin wohl auch vermuten, daß die Gefahr der Einbuße infolge der Münzverhältnisse (Entwertung der Zinsdenare) zur Festsetzung von Naturalzinsen Anlaß gab, da dadurch eine Minderung der Einkünfte umgangen werden konnte. Es bot also die Naturalleistung eine größere Sicherheit als die Zinsung in Münzgeld, das infolge Minderwertigkeit der Denare Schwankungen seines Wertes ausgesetzt war.

In Frankreich ist Ähnliches bereits auch beobachtet worden. Mit der Ausbildung der Feudalgewalt wurden von den Grund-

[38]) Vgl. ebda. 540 nr. 484 (1136), sowie 627 (1152), 703 Nr. 645 (c. 1165), 708 Nr. 652 (1168).

[39]) Ebda. 531 Nr. 474 (c. 1132) = 615 Nr. 557 (c. 1150): quia remotum a nobis erat nec in eo, sicut nobis videbatur ad commoditatem fratrum per nosmet ipsos utiliter laborare potuimus.

[40]) Ebda. 1, 570 (1140).

[41]) Ebda. 697, Nr. 618.

[42]) Ebda. Nr. 617 (c. 1160).

herren nicht so sehr langfristige (Erb-) Leihen erteilt, sondern nur kurzfristige Zeitleihen, u. zw. mit Naturalzins, um der Entwertung ihrer Rentenbezüge infolge Minderung der Münze und Steigerung der Lebensmittelpreise zu begegnen[43]).

Vor allem müssen wir uns von der hergebrachten Lehrmeinung befreien, daß in dieser Zeitperiode immer nur eine Auflassung der alten Eigenbauwirtschaft und eine Verleihung des grundherrlichen Bodens zu festem Zins erfolgt sei. Jedenfalls hat zu dieser Auffassung auch die Überlieferung beigetragen, da eben solche Erbzinsleihen beurkundet wurden, während über den umgekehrten Vorgang, die Einziehung von Leiheland in die Hofländerei und Eigenbauwirtschaft, in den Quellen naturgemäß nichts verlautet. Es war in der Regel kein Anlaß da, dies aufzuzeichnen. Immerhin finden wir doch indirekte Hinweise und Belege für diesen Vorgang in den Urkunden.

Sehr aufschlußreich sind die Urkunden aus dem Kloster St. Maximin (Trier), welche die Regelung der Vogteirechte im 12. Jahrhunderte zum Zwecke haben. Obwohl sie zum Teil Fälschungen auf die Namen älterer Herrscher (Heinrichs III.) sind[44]), geben sie uns über jene Form dieser Rechte Nachricht, wie man sie im 12. Jahrhundert von seiten der geistlichen Grundherrschaft gewünscht und angestrebt hat.

In diesen Urkunden wird nun die Dominikalisierung von liegendem Gut, das bisher zu Zins ausgetan war, als ein regelmäßiger Vorgang behandelt. Vor allem werden als Ursachen für diese Einziehung an die Hofländerei Zinsversäumnis oder eine andere Schuld des Beliehenen angeführt. Zweierlei Arten der Einziehung werden unterschieden. Entweder erfolgt dieselbe auf den Gerichtsdingen des Abtes (Buding), oder auf solchen des Vogtes (Vogtding)[45]). Augenscheinlich wurde bei Erbleihen eine solche

---

[43]) Vgl. L. Delisle, Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge. 1903, S. 51 ff. Die ältesten Beispiele gehören hier ins 12. Jahrhundert. Vgl. dazu auch H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen âge. 1901, S. 399 f.

[44]) Vgl. H. Bresslau in Westd. Zschr. 5, 64.

[45]) Mittelrhein. UB. 1, 484 (Heinrich v. 1112): Si propter census sui negligentiam vel ob quamlibet aliam culpam mansus aut possessio alicuius hominis in placitis abbatis publicata sive dominicata fuerint, omnia abbatis erunt ... bonorum autem que in placitis advocatorum publicata fuerint, duas

Dominikalisierung auch dann vorgenommen, wenn der Erbe nicht zur Stelle war. Es konnte aber später, wenn er zurückkehrte, das eingezogene Gut wieder von der Dominikalisierung befreit werden[46]).

Solche Einziehungen von Leiheland und Zinsland in die Hofländerei und Eigenwirtschaft der Grundherren erfolgte aber nicht nur wegen Zinsversäumnis und sonstigem Verschulden der Verpflichteten, sondern auch behufs Vergrößerung des Eigenbaulandes in bewußter Absicht des Grundherren durch Aufkauf. Wir besitzen auch einzelne Urkunden, die über den Rückkauf von Zinslehen seitens der Grundherrschaft Nachricht geben. So hat 1179 der Abt von Maria Laach quasdam possessiones censuales, que feoda vocantur, die zu seinem Fronhofe Benndorf gehörten, von den Zinsbauern zurückgekauft und seiner Gewalt und der Nutzung der Brüder unterstellt: tamquam agros saliçe terre[47]). Zugleich erfahren wir, daß durch diese Einbeziehung in die Hofländerei die Güter von der Abgabe an den Vogt befreit wurden, dem eine Geldsumme als Entschädigung dafür gegeben wurde. Wir begreifen nun, warum in den Vogtrechten für St. Maximin von der Einziehung gehandelt wird.

Ferner erfolgte eine Vermehrung des Sallandes auch dadurch, daß pflegloses Land (terra absa) in die Hofländerei einbezogen wurde[48]). Das dürfte gerade in dieser Zeit nicht selten gewesen sein, da zunächst die äußere Bedrohung (Kriege, Magyaren- und Normannengefahr u. s. w.) dazu beitragen mußten, anderseits aber auch die Ausbildung des Städtewesens auf die landarbeitende Bevölkerung große Anziehungskraft ausübte[49]), und diese in die Städte zum Teil auch floh, um dort die Freiheit zu gewinnen.

---

partes abbas, tertiam advocatus habebit exceptis frugibus, quarum tertiam partem in eodem tantum anno advocatus habebit, postea vero nichil ad eum pertinet, quid abbas per villicos suos inde disponere velit.

[46]) Mittelrhein. UB. 1, 438 Nr. 483: donec forte heres redeat et de manu abbatis per consensum advocati et per sententiam scabionum bona sua de indominicatione liberata recipiat.

[47]) Ebda. 2, 79, Nr. 38. Vgl. dazu auch die Urkunde vom J. 1186, ebda. 2, 117, Nr. 78, sowie S. 121, Nr. 82 u. 122, n° 83.

[48]) Vgl. das Zitat bei Lamprecht DWL. 1, 2, 750 n. 6: transit in salicam terram.

[49]) Vgl. die Belege bei Lamprecht a. a. O. 1, 2, 869.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Zuwachs, den das Eigenbauland durch das Aufkommen des Zisterzienserordens im 12. Jahrhunderte gewann. Die grauen Mönche waren durch ihre Ordensregel geradezu angehalten, durch eigene Arbeit ihrer Hände den Unterhalt zu gewinnen. Bezeichnend dafür die Haltung der Clugniazenser, die darüber spotteten: „Was ist das für ein Mönchtum, den Acker zu pflügen, den Wald zu roden, den Mist zu fahren[50])." Mit der zunehmenden Zahl dieser neuen Klostergründungen wuchs auch das Eigenbauland im ganzen.

Eine Vermehrung des Sallandes brachten ferner die Beunden. Denn sie sind neugerodetes Land, das mit der Umzäunung aus dem Gemeindeland ausschied, und stellen somit einen Zuwachs des grundherrlichen Bodens auf Kosten des in markgenossenschaftlicher Nutzung stehenden dar[51]). Selbst wenn man die Bedeutung dieser Einhegungen nicht so groß veranschlagt, als dies Lamprecht[52]) und zum Teil von ihm beeinflußt doch auch Inama-Sternegg[53]) getan haben, kann soviel als sicher betrachtet werden, daß dadurch eine Ausdehnung des Sallandes herbeigeführt worden ist. Vielfach wird geradezu die Beunde als terra salica oder dominicalis bezeichnet[54]). Lamprecht behauptete, dies sei „mißbräuchlich" geschehen[55]). Aber ich glaube, eben darin liegt ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß diese Einhegungen durch die Grundherrschaft zur Vermehrung der Hofländerei erfolgten. Wir verstehen alsdann auch, daß die fronpflichtigen Bauern ihre Leistungen gerade auch darauf zu erbringen hatten[56]).

Ich möchte deshalb auch nicht von einem besonderen Charakter des Beundebaues sprechen, wie dies Lamprecht u. a. nach ihm getan haben. Tatsächlich hat Lamprecht „mißbräuchlich" alle die Quellenbelege, welche von Neukulturen überhaupt

---

[50]) Vgl. M. Doeberl, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10. bis 13. Jahrhundert. Forschungen zur Gesch. Bayerns. 12 (1904), 145 ff., bes. 154 f.

[51]) Vgl. den Art. Beunde in Grimms Wörterbuch, dessen präzise Darlegungen bisher leider nicht immer beachtet worden sind!

[52]) DWL. 1, 2, 418 ff.

[53]) DWG. 2, 181 f.

[54]) Vgl. G. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 2, 424 f., sowie Dorfverfassung 1, 156.

[55]) A. a. O. S. 419.

[56]) Ebda. S. 430 f.

sprechen, ohne weiteres unter diesen Begriff subsumiert, was doch nicht immer, ja sehr häufig gar nicht zutrifft.

Endlich fand eine Erweiterung des grundherrschaftlichen Eigengutes gerade in dieser Zeit durch die Kreuzzüge auch noch statt, indem zahlreiche kleinbäuerliche Wirte ihr Eigen den großen Grundherren, vor allem der Kirche, zum Kaufe anboten und diese nicht selten um billiges Geld auf solche Weise ihren Güterbestand vermehrten, da die Verkäufer, um das für den Zug ins Heilige Land notwendige Bargeld zu beschaffen, dieses rasch zu gewinnen suchten[57]). Wahrscheinlich hat das nicht seltene Angebot eher die Preise dieser zum Verkauf angebotenen Immobilien gedrückt. Auch Schenkungen der Kreuzfahrer für den Fall ihres Todes sind zahlreich zu belegen[58]).

Ich bin mir wohl bewußt, daß dieser Vermehrung des Fronhofgutes auch zahlreiche Einbußen und Abgänge gegenüberstanden. Sie sind in den allgemeinen Darstellungen der Wirtschaftsgeschichte bereits zur Genüge hervorgehoben und ausgeführt worden. Aufgabe dieser Darlegungen hier sollte bloß sein zu zeigen, daß die alte Eigenbau- und Fronhofswirtschaft in dieser Zeit keineswegs völlig aufgelöst wurde oder gar gänzlich aufgehört habe, wie auch behauptet worden ist[59]).

Soviel auch an Grund und Boden jetzt zu Leihe ausgetan wurde, so mannigfach die verschiedenen Formen der Bodenpacht waren, es blieb noch ein gutes Stück im Eigenbau der Grundherrschaften zurück, ja gerade das beste Ackerland, das reiche Erträge abwarf, ist sicherlich fortgesetzt in Eigenbau bestellt worden. Die terra salica oder indominicata bildete nach wie vor das zum Fronhofe gehörige Land, für das auch die Hufenbauern Fronden zu leisten hatten, welche mindestens zum Teil dessen Ausbau und Erweiterung förderten.

Beachtung verdient auch die Tatsache einer deutlichen Abwehrbewegung seitens geistlicher Grundherrschaften. Bereits Anfang des 12. Jahrhunderts nahmen sie dagegen Stellung, daß von dem alten Eigenbaugute etwas zu Erbrecht verliehen werde.

---

[57]) Das hebt v. Luschin, Österreich. Reichsgesch., zutreffend hervor, S. 220.

[58]) Lamprecht DWL. 1, 1, 638.

[59]) v. Inama-Sternegg, DWG. 2, 191; vgl. auch Lamprecht DWL. 1, 2, 862 ff., neuestens auch Kulischer, Allgem. Wirtsch. Gesch. d. MA. u. d. NZ. (1928), 1, 111.

Falls es der Vorteil des Klosters erfordere, sollen vielmehr an Unfreie nur unfreie Leihen erfolgen[60]). Man wehrte sich also gegen die Entfremdung des Eigengutes, die durch Erteilung von Erbleihen herbeigeführt werden konnte. Man erkannte offenbar frühzeitig die Gefahr und suchte die Abbröckelung des Besitzes hintanzuhalten.

Sicherlich hat der materielle Vorteil, der mit Erteilung günstiger Bodenleihen verbunden war, einen großen Anreiz dazu ausgeübt. Die Grundherren konnten auf diese Weise die Erträge steigern und gewannen insbesondere auch das Einkaufsgeld, welches der Erbzinser für die Gewährung des besseren Besitzrechtes zu leisten hatte. Es gab freilich auch Erbleihen und Teilbau, wo dies nicht der Fall war. Eben diese Fälle verdienen nun genauere Prüfung.

Man hat dabei ein wichtiges Moment nicht genügend beachtet. Die ältere Forschung, vor allem Karl Lamprecht und seine Schule, aber auch Inama-Sternegg u. a. m. haben stets nur die Verleihungen zu Erbrecht und Teilbau im ganzen betrachtet, ohne die Objekte solcher Verleihung zu Zins und Rente im Einzelfall näher zu untersuchen. Es sind einerseits solche Immobilien, die bisher nichts oder nur wenig trugen, Ödland oder wenig fruchtbares Gut[61]), oder abgelegen und weniger leicht zu bewirtschaften waren[62]), anderseits aber Grund und Boden, der zu feineren Kulturen, besonders Anlage von Weingärten, neu verwertet werden sollte[63]). Es ist schon zur Genüge hervorgehoben worden, daß man da natürlich günstigere Bedingungen gewähren mußte,

---

[60]) Vgl. das Ebersheimer Hof- u. Dienstrecht, Mitteil. d. österr. Instituts 19, 613, § 6: interdicimus, ut nec praesens abba, nec aliquis successorum ipsius nec quisquam monasterii provisor de fundo ecclesie infra praefixum terminum, id est... praesumat quicquam iure proprietatis alicubi transfundere vel iure haereditatis alicui concedere; sed si utilitas monasterii sui exposcit, mancipiis ecclesie servilia tantum feoda concedantur.

[61]) Vgl. zu den oben S. 153, Nr. 38, dafür zitierten Urkunden auch noch: 1187: montem quendam... inutilem, ebda. 2, 125; 1192 ib. 2, 168 n. 126; 1200: terram quandam a semper retroactis diebus nobis... omnino inutilem ib. 2, 226 n° 186.

[62]) Vgl. die oben S. 153 n° 39 vorgebrachten Belege sowie umgekehrt auch ebda. 1199, 2, 219 Nr. 177: quia viciniora sunt et ampliorem fructum consequi possunt.

[63]) Siehe oben S. 152, Nr. 35 sowie 1187, ebda. 2, 125 n° 87; 136 n° 100 (1189).

sollte die schwere Arbeit der Rodung, Neupflanzung und Amelioration übernommen werden[64]). Aber es muß doch festgestellt werden, daß es sich dabei um Güter handelt, die bis dahin zum Teil gar nicht in Eigenbau gehalten wurden, sondern pfleglos, oder in die Kultur noch gar nicht einbezogen waren, so daß darin, genau besehen, auch kein Übergang von der Eigenbauwirtschaft zum Rentei- oder Zinsgütersystem erblickt werden kann.

Überdies kommen auch gemischte Zinse, zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld, noch vor[65]).

Alle diese Erscheinungen und Vorgänge sind aber nichts Neues, sie kommen nicht erst damals auf, sondern sind durchaus schon in der Karolingerzeit zu belegen[66]). Am eindrucksvollsten bezeugt dies vielleicht das Urbar des Klosters Prüm vom Jahre 893, das der Abt Cäsarius im Jahre 1222 abgeschrieben und kommentiert hat. Er hebt ausdrücklich hervor, daß an verschiedenen Orten gewisse Frondienste nicht verzeichnet seien, die gleichwohl doch gedient wurden[67]). Überdies bemerkt er an einzelnen Stellen, daß in dem Urbar weder die Fronhöfe noch das Salland verzeichnet sei[68]). Ja, er läßt durchblicken, daß darüber besonders Buch geführt wurde[69]). Man kann also aus dem Fehlen dieser Fronden im Urbar nicht auch schon schließen, daß sie nicht mehr geleistet wurden oder gar abgelöst worden seien. Die Urbare sind doch hauptsächlich Rentenbücher, Ertragsverzeichnisse. Wir lernen aus ihnen die Rentensubstrate, aber nicht auch immer die Eigenbaugüter kennen[70]).

Lamprecht und seine Nachfolger haben überdies auf Grund weniger Quellenbelege viel zu sehr generalisiert, ohne den spezifischen Aussagewert der zitierten Quellen im einzelnen abzugrenzen

---

[64]) So bereits v. Inama-Sternegg, DWG. 2, 205.

[65]) Vgl. z. B. 1197 ebda. 2, 213 n° 170: 44 ß u. 6 sumbrinos avene et 3 pullos; 1200 ebda. 2, 223 n° 182; 1171—1201 ebda. 2, 233 n° 196.

[66]) Vgl. die Einzelnachweise in meiner Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2. Aufl., 1921/22.

[67]) Mittelrhein. UB. 1, 150 N. C., vgl. dazu auch S. 170, Note, und 175 n. I.

[68]) Ebda.: nulla mentio fit in textu de curte dominica nec de salica terra.

[69]) A. a. O. S. 144, Nr. 1: preterea etiam invenitur in libro de mansis indominicatis, qui sunt agri curie, quos vulgariter appellamus selgut . . .

[70]) Vgl. meine Bemerkungen in den Österr. Urbaren 1, 1, Einl. CIX, sowie 1, 2, Einl. LIII.

oder näher zu bestimmen. Die Auflösung der Fronhofsverwaltung griff, sagt Lamprecht[71]), in die eigentlichen Salländereien der Fronhöfe ein. Als Beleg dafür soll eine Urkunde von 1092 dienen. Sie beweist keineswegs eine solche Auflösung, sondern handelt nur von Eigenbauland, das bis dahin nicht viel trug, und daher behufs Verbesserung der Erträgnisse zum Teil zur Vergrößerung dort schon bestehender Weinpflanzungen verwendet und in Teilbau ausgetan, zum andern Teile gegen Geldzins verpachtet wurde. Das sind Ameliorationen, wie sie auch früher schon, z. B. in der Karolingerzeit, vorgekommen sind[72]).

Ferner hören wir da, es sei verfrontes Land (terra absa) zu freierer Nutzung ausgetan worden. Terra absa ist aber gar nicht verfrontes, sondern unbehaustes Land. Hier wurde übrigens, wenn auch an anderer Stelle, doch Lamprecht selbst darauf aufmerksam[73]), daß solches schon in älterer Zeit ebenso geschehen sei! Das ist also nichts Neues, dieser Periode Eigentümliches gewesen.

Die Zerstörung der Fronhöfe soll ferner der Umstand beweisen, daß auch das alte und eigentliche Hufensalland zu Zins ausgetan wurde. Die angeführte Urkunde von 1189 bezeugt aber tatsächlich ein Nebeneinander von Eigenbau und Zinsland[74]). Letzteres ist nicht neu verliehen, sondern es wird hier ganz allgemein von der Zehentpflicht beider Gattungen Landes gesprochen! !

Ein grundlegender Irrtum ist ferner bei Lamprecht[75]), aber auch anderen älteren Wirtschaftshistorikern gewesen, daß sie die wirtschaftstechnische Bedeutung des Ausdruckes curtis und curia nicht voll erkannt haben. Diese werden nicht eindeutig im Sinne von Fronhof gebraucht, sondern können auch eine größere Zins- oder Wirtschaftseinheit sonst, einen Einzelhof oder Meierhof, bedeuten, ohne daß er der Mittelpunkt für einen größeren Wirt-

---

[71]) DWL. 1, 2, 867 n. 8.

[72]) Vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1², 271 ff.

[73]) DWL. 1, 2, 750.

[74]) MRUB. 2, 132: de omni terra nostra sive salica sive non salica, que continetur infra territorium parrochie eiusdem ville, tam proprio sumptu et proprio nostro labore culta sive in posterum colenda, quam de ea quam aliis colendam distribuimus vel adhuc distribuemus.

[75]) DWL. 1, 2, 867 f.

schaftsbetrieb gewesen ist, der davon abhängig war und von dort aus geleitet wurde[76]). Mitunter erscheint auch der Besitz in einem Dorf mit curia bezeichnet, ohne daß im Urbar selbst an der betreffenden Stelle eine curia dominicalis besonders erwähnt wird[77]). Man wird also auch da mit Folgerungen über Auflassung oder Zerschlagung der Fronhofswirtschaft doch vorsichtiger sein und jeweils den Einzelfall näher untersuchen müssen.

Im ganzen betrachtet ergibt sich, daß die Grundherrschaften auch im 12. Jahrhunderte noch, trotzdem viel Land zu Erbleihe und Teilbau ausgetan war, doch keineswegs die Eigenbauwirtschaft völlig aufgegeben hatten und nicht ein bloßes Renteisystem vorgelegen hat. Das ist wichtig festzustellen, wenn man sich von dem Verhältnis der Natural- und Geldwirtschaft ein richtiges Bild machen will.

Ohne Zweifel hat die letztere sich entwickelt und Fortschritte gemacht. Aber wir werden nunmehr eine neue und richtigere Einstellung dazu gewinnen können, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß der Ausgangspunkt dieser Entwicklung ein wesentlich anderer war, als bisher angenommen wurde. Erwägen wir, daß schon zur Karolingerzeit keine Geschlossenheit des Grundbesitzes vorhanden war, sondern weithin Streulage vorherrschte, so war auch damals schon die Veranlassung zu Leiheverhältnissen mannigfacher Art gegeben. Teilbau und Erbpacht sind damals bereits nicht selten; ein großer Teil des Gesamtbesitzes war schon im 8. und 9. Jahrhundert tatsächlich nicht in Eigenwirtschaft gehalten, sondern gegen eine Zinsleistung ausgetan[78]).

---

[76]) Vgl. z. B. im Prümer Urbar a. a. O. S. 184 B: in partibus inferioribus habemus VI curias integras, idest ... numerantur pro una, villicus Monasteriensis tenet Tuntdorpht, Juernesheym et Notine que numerantur pro duabus; quelibet istarum dabit ...

[77]) Ebda. S. 195, No. A: omnes curie hic descripte site sunt apud S. Goarem ex utraque parte Reni. Dazu B: abbas Prumiensis tres habet principales sedes ... Prumia ... Monasteri ... ap. S. Goarem. Vgl. dazu die Aufzählung von curie, welche ein Graf von Prüm innehatte, ebda. 159 n. 2, sowie auch meine Beobachtungen über ähnliche Verhältnisse in dem deutschen Südosten. Österr. Urbare 1, 1. Einl. CVIII f.

[78]) Vgl. besonders die Ausführungen Guérards zu seiner Ausgabe der großen Polyptycha von St. Germain des Prés und Reims. Ferner G. Seeliger a. a. O. sowie v. Below, Probleme der Wirtschaftsgesch. S. 40.

Endlich haben auch jene Motive, die im 12. Jahrhundert eine völlige Umwälzung in der Wirtschaftsverfassung herbeigeführt haben sollen, früher keineswegs gefehlt, die großen Kolonisationen im Osten und das Städtewesen. Gewiß wird man die Bedeutung beider gerade in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert sehr hoch veranschlagen dürfen, zumal ja bei dieser Kolonisation des Ostens nicht nur der Norden, sondern ebenso auch der Süden in Betracht zu ziehen ist[79]), allein es darf doch nicht übersehen werden, wie ungeheuer groß auch die Kolonisation im 8. und 9. Jahrhundert doch schon gewesen ist, u. zw. ebenso im Osten, nur daß damals die näheren Ostlande des Fränkischen Reiches Objekt dieses gewaltigen Landausbaues gewesen sind: Sachsen und Thüringen, das obere Main- und Rednitzgebiet, Oberschwaben auch und vor allem Bayern, sowie die dazugehörigen Alpengebiete[80]). Im Südosten stellt die neue Kolonisationswelle, die nach der Schlacht auf dem Lechfelde (955) dann einsetzte, die geradlinige Fortsetzung des bereits zur Karolingerzeit begonnenen Landausbaues dar[81]). Schon diese große und ausgedehnte Kolonisation hat zu denselben Bodenleihen und Pachtformen auch geführt, Teilbau und Erbpacht, die wir in der späteren Zeit beobachten können. Ja, wir dürfen heute geradezu sagen, letztere wurden bereits seit dem Altertum[82]) überall dort erteilt, wo es galt, für das schwere Rode- und Aufbauwerk entsprechende Arbeitskräfte zu gewinnen und zu interessieren.

Endlich aber der Handel und das Städtewesen! Wir werden heute auch diese beiden, ohne Zweifel sehr wichtigen Entwicklungs-

---

[79]) Vgl. meine Bemerkungen in d. Mitt. d. österr. Instituts 36, 28 (Der deutsche Staat des MA.).

[80]) Vgl. für Sachsen und Thüringen Kötzschke, Studien z. Verwaltg. Gesch. d. Großgrundherrschaft Werden, S. 61 und K. Rübel, Die Franken, S. 334 ff., für d. ob. Main- und Rednitzgebiet O. Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland. Wörter und Sachen 6, 58 ff. (1914); für Ob. Schwaben V. Ernst in Forschungen und Versuche z. Gesch. d. MA. u. d. NZ. f. D. Schäfer 1915, S. 40 ff.; für Bayern O. Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich (1879), sowie meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit $1^2$, 194 (1921). Frh. v. Guttenberg, Grundzüge d. Territorienbildung a. Obermain 1925, S. 4 ff.

[81]) Vgl. O. Kämmel, Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfang des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhundertes (1909).

[82]) Vgl. L. Mitteis, Zur Gesch. d. Erbpacht im Altertum. Abhdl. d. sächs. Gesell. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 20, 4 (1901).

kräfte nicht mehr so überschätzen dürfen, wie es früher geschehen ist. Denn die alte Lehre, die besonders durch Inama-Sternegg und Lamprecht noch vertreten wurde, ja wie wir früher gesehen haben[83]), heute noch von hervorragenden Wirtschaftshistorikern doch geteilt wird (H. Pirenne), nahm ja an, daß es früher keinen nennenswerten Handel und auch keine Städte gegeben habe. Sie sieht im ganzen beide als eine Neubildung, bzw. Renaissance, eben dieser Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert an.

Waren aber schon in der Karolingerzeit Städte und ein beträchtlicher Handel vorhanden, wie oben dargelegt worden ist[84]), so können auch die Wirkungen dieser Faktoren nicht als so grundsätzlich und umwälzend angesehen werden, wie dies bisher geschehen ist. Gewiß hat das Städtewesen in Deutschland zugenommen und diese Zeit zahlreiche Neugründungen zu verzeichnen. Wie das Deutsche Reich in seiner politischen Entwicklung sich nach Osten hin, nach Norden und Süden ausdehnte, so hat auch der Handel immer mehr sich entfaltet und ebenso wie auch die militärischen Anlagen (Burgen) zur Entstehung neuer Städte und Märkte Anlaß geboten. Dadurch ist ohne Zweifel auch die Geldwirtschaft ausgebreitet worden und hat ganz andere Dimensionen gewonnen als früher. Es wäre aber m. E. grundfalsch, sich diese Städte in jener Periode (10. bis 12. Jahrhundert) allesamt als Zentren einer ausgesprochenen Geldwirtschaft vorzustellen. Wir müssen vielmehr gerade die Neugründungen sehr nachdrücklich von den älteren Städten unterscheiden, welche schon in der Karolingerzeit vorhanden waren und damals einen beträchtlichen Handel aufwiesen. Ebendort hat sich das „Kaufleuterecht" entwickelt, das im 10. Jahrhundert schon einen bestimmten Inhalt hatte, derart, daß der König dasselbe auch an neuere Städte verleihen und sie damit bewidmen konnte[85]).

Selbst in diesen großen und alten Städten waren verschiedene Grundherren begütert, geistlich wie weltlich, und hatten abhängige

---

[83]) Vgl. oben S. 145.

[84]) Vgl. oben S. 122 ff.

[85]) Vgl. Waitz VG. $5^2$, 395 sowie 399 und dazu meine Bemerkungen in Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit $2^2$, 132 ff.

Leute dort, die ihnen zum Teil auch Naturalzinse und Frondienste leisteten[86]).

Selbst ein so scharfer Gegner der alten hofrechtlichen Theorie, wie es G. v. Below war, hat in seiner grundlegenden Arbeit über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung[87]) doch bemerkt, daß sich die rechtlichen Verhältnisse der Städte ursprünglich nicht von denen des platten Landes unterschieden. Er hat auch bereits Beispiele dafür angeführt, die Naturaldienste der Bürgerschaft an den Stadtherren — z. B. in Köln, Straßburg und Speier die Stellung von Schiffen — bezeugen[88]).

In jeder Bischofstadt gab es mehrere Fronhöfe und auf diesen auch unfreie Handwerker, die gewerbliche Erzeugnisse, also Naturaldienste, für ihre Herren lieferten[89]), neben zahlreichen grundherrlichen Zinsen, die zum Teil auch noch in natura zu leisten waren, so z. B. in Frankfurt noch im 13. Jahrhundert Hühner, in Euskirchen und an anderen Orten Kapaunen[90]). In Osnabrück lieferten die abhängigen Leute an das Domkapitel ebenso Naturalien[91]). Auch die älteste deutsche Steuer, die Bede, war doch nicht überall eine Geldleistung, sondern wurde stellenweise auch in später Zeit (16. Jahrhundert) noch in Naturalien gezahlt[92]). Ebenso wurde die wichtige indirekte Steuer in den Städten, die Akzise, ursprünglich mitunter in Naturalien, geleistet, wiewohl sie überwiegend eine Geldsteuer gewesen ist[93]). Also genug der Naturalleistungen, besonders grundherrlicher Zinse und Fronen, auch in den Städten selbst. Die Beispiele und Belege dafür ließen sich unschwer noch vermehren.

Ich verzichte hier, um nicht zu breit zu werden, darauf und will nur zwei wichtige Momente zum Schlusse noch hervorheben. Schon v. Below hat richtig erkannt, daß die Ersetzung der Naturallieferung durch Geldzahlung nicht immer auf Fortschritte der

---

[86]) Waitz VG. $5^2$, 429 (Buteil in Worms und Speier), vgl. auch ebenda S. 400, Straßburg (Handwerkerfron!).

[87]) Histor. Zs. 58, 222.

[88]) Ebda. S. 223.

[89]) Ebda. 224.

[90]) Ebda. 232, No. 2.

[91]) v. Below, Probleme d. Wirt. Gesch. S. 653 f.

[92]) Ebda. S. 653.

[93]) v. Below, Art. „Ungeld" im Handwb. f. Staatswiss.

Geldwirtschaft an sich zurückgeführt werden dürfe, daß oft ganz besondere Umstände dabei mitspielten. Er verwies auf die Osnabrücker Domherren, die infolge der Kumulation von Benefizien nicht mehr die alte Residenzpflicht einhielten und daher statt der alten Naturallieferungen lieber eine Geldleistung bezogen, weil dadurch die Nachteile, welche mit der Naturallieferung verknüpft waren (Aufbewahrung, bzw. Transport), vermieden wurden[94]). Dieses Beispiel ist freilich m. E. nicht sehr beweiskräftig, da doch immerhin als Motiv der Umwandlung eine jüngere Entwicklung der kirchlichen Verfassung anzusehen und somit diese doch bis zu einem gewissen Grade die vorgeschrittenere ist. Aber die These selbst bleibt bestehen, und es lassen sich andere überzeugendere Belege dafür finden. Aus dem oben bereits vorgebrachten Quellenmaterial greife ich jene Geldzahlungen heraus, die schon in der Karolingerzeit, aber auch später wieder bei Mißwachs des Weins oder Getreides geleistet wurden[95]). In solchen Geldzinsen ist sicherlich kein Fortschritt der Geldwirtschaft zu erblicken, es war vielmehr eine Sicherungsmaßregel für den Zinsbezug seitens der Grundherrschaften, die nicht etwa erst dieser jüngeren Zeit (10. bis 12. Jahrhundert)[96]) eigentümlich ist.

Zweitens aber darf man sich, trotz der unzweifelhaft weiteren Ausbreitung der Geldwirtschaft, keine zu großen Vorstellungen von dem Geldvorrat selbst im 12. Jahrhunderte machen. Noch im Jahre 1190 hatte der zum Erzbischof von Trier erwählte Prälat (Johann) so wenig Bargeld, daß er die für das Pallium in Rom zu bezahlenden Summen nicht damit decken konnte. Er ersuchte das Domkapitel, um nicht Wucherern in die Hände zu fallen, ihm goldene Kunstwerke der Domkirche zu überlassen und verpfändete diesem dafür drei Wirtschaftshöfe. Als Wert des Edelmetalls werden nicht ganz $11^1/_2$ Mark Gold angegeben[97]).

Dazu stelle ich, was über die Hinterlassenschaft des berühmten Erzbischofs Bruno v. Köln († 965) verlautet. Neben einem Schatz von Kirchengeräten aus Gold und Silber sowie kostbaren Geweben waren bar nur vorhanden 902 ℔ Silber und 5 ℔ Gold[98]).

[94]) Probleme d. Wirt. Gesch. 653 f.
[95]) Vgl. oben S. 138.
[96]) Vgl. oben S. 152 f.
[97]) Mittelrhein. UB. 2, 140.
[98]) Vgl. die vita Brunonis von Ruotger c. 49. MG. ss. rer. germ. in us. scholar.

Wie hier also zwei der höchsten Kirchenfürsten des deutschen Westens an Bargeld arm waren, so kann gleichzeitig Ähnliches auch für den Herzog von Österreich Leopold V. (1174—1194) angenommen werden. Infolge des früher schon geschilderten Abflusses des Edelmetalls durch Beteiligung an den Kreuzzügen entstand in Österreich eine Ebbe in dem Geldvorrat, welcher der Landesfürst damit zu begegnen suchte, daß er die Münze an einen geldkräftigen Juden (Schlom) verpachtete (c. 1194)[99]). Vielleicht, daß auch die Privilegierung der Münzerhausgenossen zu Wien, welche die erforderlichen Barmittel für den Münzbetrieb zu beschaffen hatten, damit im Zusammenhange steht[100]). Sie dürfte aber eher in die Zeiten Herzog Leopold VI. (1198—1230) gehören (?).

Wichtig war für die Ausbreitung der Geldwirtschaft in dieser Periode, was m. E. viel zu wenig gewertet worden ist, vor allem auch die große Wandlung im Münzwesen. Seit Ausgang der Karolingerzeit wird das Recht, Münzen zu schlagen, vom Königtum immer häufiger an geistliche und weltliche Herren, Bischöfe und Herzoge wie auch Grafen, übertragen[101]). Damit entstanden immer zahlreichere Münzherrschaften und Münzprägestellen. Es mußte dies auf den Münzvorrat ebenso förderlich einwirken, wie auch eine Steigerung des Münzumlaufes zur Folge haben. Es wurden jetzt auch in den kleineren Bezirken geistlicher wie weltlicher Fürsten an viel mehr Orten Münzen geschlagen und dem größer gewordenen Markt- und Handelsverkehr unmittelbarer zur Verfügung gestellt. Dazu kam noch die fiskalische Ausnützung der Münzprivilegien durch die neuen Münzherren. Sie hatten ein finanzielles Interesse daran, daß möglichst viel Münze geschlagen und in Verkehr gesetzt werde, weil dadurch ja ihre Einkünfte (Schlagschatz und Aufwechsel) gesteigert wurden. Auch bei der Verleihung des Münzrechtes durch den König war ja dieser Zweck von vorneherein führend. Es sollte der Beliehene Einkünfte erhalten[102]).

---

[99]) Vgl. J. Aronius, Regg. z. Gesch. d. Juden (1902), Nr. 336, vgl. auch Nr. 339.

[100]) Dies nimmt Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 221, an.

[101]) Vgl. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften (Schmollers Staats- und Sozialwiss. Forsch. 11, 5, S. 19 ff., sowie Anhang 1).

[102]) Ebda. S. 22.

Selbst die nachteiligen Folgewirkungen, die sich alsbald aus dieser Entwicklung ergeben mußten, die Beschränkung des Umlaufsgebietes, die Minderung der Kursfähigkeit oder mit anderen Worten die Territorialität der Münze, mußten in den einzelnen Territorien — so übel sie volkswirtschaftlich im ganzen doch waren — zu einer Vermehrung des Geldverkehrs beitragen. Je weniger die Münze abströmen konnte, desto größer wurde der Vorrat innerhalb des (beschränkten) Umlaufsgebietes derselben. Und das um so mehr, als die Münzverrufungen[103]), zu welchen die Münzherren ob der fiskalischen Ausnützung ihres Münzrechtes nicht selten schritten, erst recht die Menge des reellen Münzvorrates erhöhten. Freilich wurden dadurch die Gepräge oft auch in der Qualität gemindert, der Edelmetallgehalt geringer. Die Preise stiegen, was aber hinwiederum doch die Aufwendung größerer Mengen der vorhandenen Denare notwendig machte. Denn die schlechte Münze hat zu allen Zeiten, auch vor Gresham schon, die gute aus dem Lande vertrieben, da die Kaufleute nur letztere für die importierten Waren in Zahlung nahmen.

Wir haben früher schon beobachten können[104]), wie man sich gegen die Unsicherheit der Münze zu schützen suchte. Je mehr die Denarprägungen entwerteten, desto mehr mußte man bei Bezahlung größerer Geldsummen einen anderen Ausweg suchen. Man zahlte nach Gewicht des Edelmetalls (Silbers). Lamprecht hat für das Moselland zahlreiche Beispiele dafür zusammengestellt[105]). Aber nicht nur ungemünztes Edelmetall wurde also in Zahlung genommen, Silber und Goldgeräte, sondern auch Barren und verrufene alte Münze nach ihrem Silbergehalt (Edelmetallgewicht)[106]).

Der Geldumlauf im Innern Frankreichs und Deutschlands sowie Italiens konnte seit dem 11. Jahrhunderte auch deshalb größer werden, weil einerseits der Abfluß des Edelmetalls, der noch im 10. Jahrhunderte mit den drückenden und häufigen

---

[103]) Ebda. S. 65 ff. sowie Inama-Sternegg DWG. 2, 415.

[104]) Siehe oben S. 153.

[105]) DWL. 11, 379 ff.

[106]) Vgl. zu dem Bericht der Annal. Bertin. a. 866 u. 877, Über die Normannensteuer in Silber ad pensam, dann auch das Domesday-Book (1083 bis 1086), S. 16 Sudsexe. Boscham: 50 lib. ad arsuram et pensum; S. 209 Bedefordshire: Lestone ... 100 $\beta$ ad pensum; S. 230 Ledecestrescire 10 $\beta$ ad pondus.

Steuern an die Normannen im Norden, die Sarazenen im Süden und die Magyaren im Osten verbunden war, aufhörte, anderseits aber neue Zuflüsse jetzt gewonnen wurden. In Deutschland durch die Tribute der slawischen Völker des Ostens[107]), ferner durch die Leistungen Italiens, die im 12. Jahrhunderte schon unter Kaiser Friedrich I. sehr bedeutend waren[108]), endlich aber auch durch neue Aufschlüsse von Edelmetall, wie besonders der Silbergruben im Harz, die bereits unter Otto I. gebaut wurden[109]). Auch im Elsaß (Lebertal) wurde auf Silber seit dem 9. Jahrhundert gegraben, seit dem 11. Jahrhundert ferner in Gottfriedsroda und im Münstertal (Breisgau). Im 12. Jahrhundert war der Silberbergbau in Deutschland mächtig entwickelt[110]). In Frankreich werden außer den alten Betrieben in der Poitou auch solche im Bistum Toul (984) erwähnt und später noch mehrere Bergwerke im 12. Jahrhundert genannt. In England waren die Gruben zu Carlisle sicher seit Anfang dieses 12. Jahrhunderts im Betriebe.

Auch andere als rein wirtschaftliche Motive haben die Ausbreitung der Geldwirtschaft in dieser Periode gefördert. So politische Ursachen, wofür England ein bezeichnendes Beispiel bietet. In dem berühmten Dialogus de scaccario vom Ende des 12. Jahrhunderts wird uns darüber eine direkte Nachricht geboten[111]). Während früher Naturaldienste an den königlichen Hof geleistet worden seien, habe König Heinrich I. (1106—1135), da er für seine kriegerischen Unternehmungen über See und außer Landes viel Bargeld benötigte, die Naturallieferungen in Geld abschätzen lassen und in eine Geldleistung umgewandelt. Sehr interessant ist die Begründung, welche das Finanzamt des Königs für diesen Vorgang sonst noch anführt. Es hätten sich eine Menge Bauern beim König beklagt, daß sie bei den Naturallieferungen mit unzähligen Belästigungen gedrückt worden seien, da sie diese

[107]) Vgl. Manitius, Deutsche Gesch. unter d. sächs. und salisch. Kaisern. S. 68 und 107.

[108]) Vgl. meine Bemerkungen in Zs. f. d. gesamte Staatswiss. (1928), 85, 596 f.

[109]) Vgl. Waitz, Jbb. d. deutsch. Reiches unter Heinrich I. S. 235 ff.

[110]) Vgl. Art. „Bergbau" von Ad. Zycha in Hoops Reallexikon d. germ. Altertumskde. 1, 248 ff.

[111]) I. 7. Im Wiederabdruck des Textes von Madox bei Stubbs, Select Charters of English Constitutional History 9. Aufl., S. 216.

von ihrem Wohnsitz aus nach den meisten Teilen des Königsreichs zu führen hatten[112]).

Diese Nachricht ist sicherlich sehr beachtenswert. Jedoch wäre es m. E. falsch, daraufhin ganz allgemein anzunehmen, daß damals alle Naturalleistungen in Geld umgelegt wurden und nur mehr Gelddienste geleistet worden seien. Es gibt Beispiele geistlicher Grundherrschaften genug auch für England, die beweisen, daß Naturalleistungen auch später noch erfolgten[113]).

Unter König Heinrich II. (1154—1189) wurde der Waffendienst der Ritterschaft in Geld umgelegt, indem das Schildgeld (scutage) an die Stelle der persönlichen Leistung trat[114]).

Ohne Zweifel sind auch in England vielfach ältere Naturaldienste in Geldleistungen umgewandelt worden[115]). Aber auch da ist es — ähnlich wie in Deutschland — noch Ende des 12. Jahrhunderts dem Grundherren vorbehalten, statt des Geldes einen entsprechenden Frondienst, also eine Naturalleistung, zu verlangen[116]).

Schon Vinogradoff hat mit Recht betont[117]), daß ein solcher Übergang von Naturalleistungen zu Gelddiensten nicht so leicht durchzuführen war und auch nicht auf einmal erfolgen konnte. Vor allem war nicht nur ein beträchtlicher Geldvorrat dafür notwendig, sondern auch ein entsprechender Umlauf des Geldes die Voraussetzung. Es wird nicht zufällig sein, daß die Geldleistungen gerade bei den besseren Bodenleihen überwiegen (Erbzins und Teilbau), d. h. solchen, wo der Beliehene ohnedies über größere Geldmittel verfügen mußte, um die Einkaufssumme zu erlegen. Auch der Einfluß der Städte, bzw. der Zusammenhang mit diesen wird unmittelbar verständlich, da sich hier dem landwirtschaftlichen Produzenten auf dem Markte leichte und günstige Absatzverhältnisse eröffneten, die ihm für seine Naturalien Geld darboten.

---

[112]) innumeris enim molestiis premebantur occasione victualium quae per plurimas regni partes a sedibus propriis deferebant.

[113]) So z. B. den Wirtschaftsbetrieb des Kapitels v. St. Paul bei Ashley, Englische Wirtsch. Gesch. 1, 40 f. (übersetzt v. F. Oppenheim).

[114]) Ebda. S. 44.

[115]) Vgl. Beispiele bei Vinogradoff, Villainage in England, S. 291 ff.

[116]) Ebda. S. 307: dabit 8 solidos per annum pro operibus suis, qui solidi poterunt mutari in aliud servicium ad valorem pro voluntate domini.

[117]) A. a. O. S. 297.

Die Ausbreitung der Geldwirtschaft wird auch in den Fortschritten der Kreditwirtschaft ersichtlich. Schon v. Inama-Sternegg hat eine große Anzahl von Belegen zusammengestellt und dabei auch auf die Bedeutung des Städtewesens hingewiesen[118]). Wichtig scheint mir dabei, daß im Gegensatze zu der vorausgehenden Zeit die produktiven Zwecke der Gelddarlehen stärker hervortreten, der Notstandskredit nicht mehr so überwiegt wie in der Karolingerzeit. Freilich darf dabei die Eigenart der Überlieferung nicht außer acht gelassen werden. Die Nachrichten über die vorausgehende Periode entstammen kirchlichen Instituten, während in dieser jüngeren Zeit daneben die Städte und das Bürgertum kräftiger hervortreten. Produktivkredit stellen insbesondere die zahlreichen Gelddarlehen von Juden und Bürgern an die Fürsten dar, weil hier kein karitatives Motiv maßgebend war, sondern vielmehr die Aussicht auf reichen Gewinn. Gewöhnlich wurde für das gewährte Gelddarlehen Grund und Boden als Pfandgut bestellt. Der Gläubiger trat in den Nutzgenuß der Liegenschaften und hatte nicht selten die Möglichkeit, daß ob der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das Pfandgut dauernd in seinem Besitze verblieb.

Der Wucher, gegen den schon in fränkischer Zeit die Kirche Stellung genommen hatte[119]), blühte immer mehr auf. Bezeichnend für die Wuchergeschäfte bei Gelddarlehen auf Immobilien ist die Begründung, welche der Erzbischof von Trier im Jahre 1190, da er das erforderliche Bargeld für die Pallientaxen nicht besaß, dafür anführte, daß er kostbaren Kirchenschmuck von seinem Domkapitel entlieh. Er schreckte davor zurück, den gewöhnlichen Weg des Darlehens einzuschlagen, um nicht die liegenden Güter seines Hochstiftes dadurch zu gefährden, daß er sie der Habgier von Wucherern aussetzte[120]).

Karl Lamprecht hat die Entwicklung der Kreditwirtschaft in dieser Zeit sicherlich noch unterschätzt, wenn er annimmt, daß

---

[118]) DWG. 2, 441—458. Vgl. dazu jetzt die vortrefflichen Ausführungen von B. Kuske, Die Kreditwirtschaft. Kölner Vorträge I. 1927, S. 1 ff.

[119]) Siehe oben S. 142.

[120]) Mittelrhein. UB. 2, 140, Nr. 103: in pecunia preparata minus sufficientes habundantes et curtes episcopatus avido fenori dampnose exponere formidantes duas imagines aureas... a fratribus capituli nobis accomodandas requisivimus.

„größere Kapitalien in den geistlichen Instituten als Ergebnis sorgsamer anderthalbhundertjähriger Wirtschaft wohl erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts frei wurden" und „dementsprechend das Geldgeschäft erst etwas später einen völlig gewöhnlichen Platz in ihrer Wirtschaftsgebarung einnahm"[121]). Dagegen sprechen nicht nur die schon von Waitz[122]) hervorgehobenen Beispiele von Gelddarlehen der Stifte und Klöster an die Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. — die vielleicht nicht ganz freiwillig erfolgten —, sondern vor allem die oben schon erwähnten Kreditgeschäfte der Kirchen mit den Kreuzfahrern[123]), ferner besonders auch die Statuten und Regeln der neugegründeten Orden und Kongregationen, die sich gegen Darlehensgeschäfte wenden. So die Kanonikerregel des heiligen Gilbert v. Sunpringham in England (1083—1189), so die von St. Viktor in Paris (12. Jahrhundert), so die der Zisterzienser u. a. m.[124]).

Für Deutschland (Bamberg) hat uns besonders Lambert v. Husfeld zum Jahre 1071 eine Hochflut des Geldwuchers geschildert[125]), während in Frankreich die Gedichte der Bischöfe Hildebert v. Le Mans (1056—1133) und Marbod v. Rennes (1035 bis 1123) diese Begleiterscheinungen der Geldwirtschaft geißeln[126]).

Der römischen Kurie warfen im Zeitalter des Investiturstreites deren Gegner Wucher und Geldgier vor. Satiren auf das geldgierige Rom sind im 11. Jahrhundert etwas Gebräuchliches[127]). Das bekannte Silbermarkenevangelium (evangel. secundum marcas argenti) ist ebenso wider die Herrschaft des Geldes an der Kurie gerichtet, wie der Tractatus Garsiae Toletani von 1099 die Geldgier der Umgebung Urbans II. an den Pranger stellt. Gregor VII. warf man schmutzige Gewinnsucht und bedenkliche Wechselgeschäfte vor, daß er sich mit unlauteren Mitteln in den Besitz von Kapitalien gesetzt und sie auch so verwendet habe[128]).

---

[121]) DWL. 1, 2, 1446.

[122]) VG. 8, 238.

[123]) Siehe oben S. 157.

[124]) Vgl. F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im MA. (1905), S. 141 f.

[125]) Ebda. S. 146.

[126]) Ebda. S. 149.

[127]) Vgl. P. Lehmann, Die Parodie im MA. (1922), S. 51.

[128]) Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 598 f. (1894).

Auch die königlichen Beamten haben offenbar ihre Stellung zu Geldgeschäften ausgenützt. Das beweist ein Statut König Ludwigs VII. von Frankreich von 1154[129]), während in England in den Leges Edwardi conf. (1042—1066) ganz allgemein gegen die Wucherer (usurarii) Stellung genommen wird[130]).

Auch die Kreditwirtschaft ist nicht eine besondere Stufe in der ökonomischen Entwicklung, welche etwa auf die jüngere Geldwirtschaft gefolgt ist oder gar den neueren Jahrhunderten erst eigentümlich wäre, sondern findet sich bereits zugleich mit der Naturalwirtschaft in Form des Naturaldarlehens[131]) und kommt ebenso als Gelddarlehen frühzeitig im Mittelalter vor[132]), ohne daß damit etwas prinzipiell Neues aufträte oder eine der Zeit nach jüngere Entwicklungsphase, die erst aus der Geldwirtschaft hervorgegangen sei, darin zu erblicken wäre.

---

[129]) E. Martène, Thesaurus novus anecdotor. 1, 437.

[130]) F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen. 1, 668.

[131]) Siehe oben S. 140.

[132]) Siehe oben S. 141.

Achter Abschnitt.

# Das spätere Mittelalter (13.—15. Jahrhundert).

Die überwiegende Mehrzahl der wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen[1]) läßt die Zeiten des späteren Mittelalters als eine Periode fortgesetzten Rückganges der Naturalwirtschaft und eben solchen Vordringens der Geldwirtschaft erscheinen. Und in der Tat konnte vom Standpunkt der vorherrschenden Theorie, daß im 12. Jahrhundert eine völlige Umwälzung in dem Landwirtschaftsbetriebe stattgefunden habe, eine solche Annahme nur als die logische Konsequenz dieser neuen Organisationsformen betrachtet werden. War einmal der Eigenbetrieb selbst aufgelassen und das Hauptinteresse der Grundherrschaften nunmehr auf den Bezug fester Renten gerichtet, dann war auch die Umwandlung der Naturalzinse in Geldzinse anscheinend nur eine Frage der nächsten Zeit. Sie überhob die Grundherrschaften zugleich der schwerfälligen Einbringung und Aufsammlung dieser Naturalzinse und brachte, ohne die Einbußen, welche schlechte Ernteergebnisse und äußere Einflüsse (Krieg, Klimaschwankungen u. s. w.) bewirken konnten, direkt bares Geld in die Zentralkassen der großen, stets geldbedürftigen Grundherren. „Die Naturalzinse der Bauern werden in Geldzinse umgewandelt." (Sombart.) Das Aufblühen und die Ausbreitung des Städtewesens, die zunehmende Steigerung von Handel und Verkehr taten nach dieser herkömmlichen Lehre ein übriges, um ein völlig neues Zeitalter, das der Geldwirtschaft, am Ausgang des Mittelalters etwa, zur Reife zu

[1]) Abgesehen von noch älteren Werken sind da hauptsächlich zu nennen: K. Lamprechts Deutsches Wirtschaftsleben im MA. 1, 2, 862 ff. (1886); H. Pirenne, Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel (1249—1272) 1896, Introduction; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1, 203 u. 265 (1899), endlich W. Sombart, Der moderne Kapitalismus 1[4], 103 (1921), und J. Kulischer, Allgem. Wirt. Gesch. 1, 111 (1928).

bringen. „Nicht nur, daß das städtische Leben seinen Verkehr nahezu vollständig auf der Grundlage der Geldwirtschaft eingerichtet und entwickelt hat, — auch in den ländlichen Verhältnissen hat sich nun der Geldverkehr schon reichlich eingebürgert, sowohl für die Entrichtung der bäuerlichen Zinse und Abgaben wie für die marktgängige Verwertung der Bodenprodukte[2])."

Im besonderen meinten verschiedene Wirtschaftshistoriker in der „Ablösung" der alten Frondienste durch eine Geldleistung jenen Vorgang zu sehen, in dem sich die Ausbildung der Geldwirtschaft deutlich vollziehe. Und auch dies führte man auf dieselbe Ursache zurück: mit der Auflassung der alten Eigenbetriebe wurden auch die Fronden der Bauern am Herrenhof entbehrlich und konnten in Geld abgelöst werden[3]).

Tatsächlich liegt vielfach, sieht man die entsprechenden Quellen (Urbare besonders) näher an[4]), gar keine Ablösung der Frondienste vor, sondern nur die Entrichtung eines Geldzinses statt derselben, also eine Umlegung in Geld. Diese Feststellung gewinnt jetzt an Bedeutung, weil wir die Beobachtung machen konnten, daß zu derselben Zeit in Westdeutschland[5]) wie auch in England[6]) die Grundherrschaften sich prinzipiell das Recht vorbehielten, die ihnen schuldigen Leistungen entweder in natura oder in Geld entgegenzunehmen. Auch im deutschen Südosten (Österreich) läßt sich Ähnliches wahrnehmen. Die Fronden wurden, z. B. auf der Grundherrschaft des Klosters Göttweig im 12. Jahrhundert, in natura geleistet, es besteht aber die Möglichkeit, statt der persönlichen Leistung einen Gelddienst zu entrichten. Derselbe terminus technicus, dem wir schon in der vorausgehenden Zeit (Karolinger) begegnet sind — redimere —, findet sich auch jetzt noch[7]). Mitunter kommen dort auch im 14. Jahrhundert noch ebenso die Stellung von Schnittern (messores) und von Geldzinsen (ad messem) nebeneinander an demselben Orte vor[8]).

[2]) So Inama-Sternegg a. a. O. III, 2, 455 f. (1901).

[3]) So K. Lamprecht a. a. O. 1, 2, 817, sowie J. Kulischer a. a. O. 1, 112.

[4]) Vgl. z. B. die in Österr. Urbare 1, 1, Einl. CLXIV sowie 1, 2, Einl. CXIV f. zusammengestellten Belege.

[5]) Siehe oben S. 150 für Prüm die Nachricht bei Cäsarius v. Heisterbach 1222.

[6]) Siehe unten S. 176.

[7]) Ad. Fuchs, Österr. Urbare III, 1, 6.

[8]) Ebda. S. 113.

Für Frankreich hatte schon H. Sée betont, daß die Umwandlung der Fronden in Gelddienste keineswegs eine allgemeine Erscheinung sei, sondern vielmehr die Ausnahme darstelle[9]). Tatsächlich kommen auch im späteren Mittelalter Naturalfronden in Frankreich vor[10]).

Auch im Moselland sind die Fronden keineswegs alle in Geld „abgelöst" oder durch Gelddienste ersetzt worden; das geht aus den von Lamprecht beigebrachten Quellenzeugnissen selbst deutlich hervor[11]). Dasselbe gilt für die Mainzer Gegend[12]).

Recht lehrreich ist ein Blick auf die Vogteifronden. Nicht selten läßt sich beobachten, daß diese gerade jetzt gesteigert oder willkürlich und zu Unrecht erhöht worden sind. Schon die Acta Murensia (Schweiz) geben für das 12. Jahrhundert markante Beispiele dafür[13]). Dieselbe Klage tönt uns auch aus Westfalen (Korvey) 1225 entgegen[14]), sowie dann im 14. Jahrhunderte aus Essen[15]).

Was aber doch die Hauptsache ist: die Zinse der Bauern an die Grundherrschaften. Schon v. Below hat gegenüber Sombart nachdrücklich betont, daß von einer stark steigenden Umwandlung der Natural- in Geldzinse gar nicht die Rede ist[16]), daß die Pacht, als im 12. und 13. Jahrhundert die freieren Leiheformen gegenüber den alten Zinsverhältnissen große Verbreitung finden, überwiegend in Naturalien gezahlt wird.

In dem Heberegister der Pfarre Lövenich (bei Köln) werden im Jahre 1492 unter 68 Zinsen 38mal Getreide und Brot, 10mal Wachs, 3mal Öl, 1mal Hühner und nur 15mal Geld angeführt[17]).

---

[9]) Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen âge, S. 385.

[10]) Vgl. Ad. Vuitry, Études sur le régime financier de la France (1878), S. 370 f.

[11]) DWL. S. 817, Noten 3 u. 4. — Vgl. dazu auch (für Mainz) Kindlinger, Gesch. d. Deutsch. Hörigkeit, S. 465.

[12]) Vgl. das Vogteiweistum vom Jahre 1365 bei Kindlinger, S. 466 f. (St. Peter).

[13]) Vgl. Ad. Waas, Vogtei und Bede in d. deutschen Kaiserzeit 2, 134 f. (1923).

[14]) Kindlinger a. a. O. S. 262.

[15]) Ebda. S. 393 u. 483.

[16]) Schmollers Jb. f. Ges. Geb. Verwaltg. u. Volkswirtschaft 43, 826 (1919).

[17]) Vgl. Zaun, Gesch. d. Pfarre Lövenich bei Zülpich. Köln 1896, S. 164 bis 167.

Ganz allgemein läßt sich sagen: Der Wert der Getreide- und Naturalzinse ist auch jetzt erheblich größer als der in Geld geleisteten sog. „Pfennigzinse“[18]).

Für Südwestdeutschland hat die wertvolle Arbeit von J. Kühn[19]) u. a. auch die Auflösung der alten Villikationsverfassung im späteren Mittelalter behandelt. Sie gelangt zu der allgemeinen Feststellung, daß der Zins fast regelmäßig in Naturalien zu entrichten war. Manche Grundherren bedienten sich dabei bis ins 15. Jahrhundert des Teilbausystems. Ebenso sind in Jülich und Berg die Pachtzahlungen bis ins 16. Jahrhundert meistens in Naturalien erfolgt[20]). Für England hat Vinogradoff die beachtenswerte Feststellung gemacht, daß auf den Fronhöfen, besonders des 14. Jahrhunderts, die Ansetzung eines Geldäquivalents für Naturalzinse oder -dienste noch keineswegs den völligen Übergang zur Geldleistung bedeute, sondern die Einhebung in einer der beiden Formen eventuell möglich war[21]).

Auch in Nordwestdeutschland hat die Auflösung der alten Villikationsverfassung und die Entstehung des Meierrechtes keineswegs eine allgemeine Umbildung der Naturalzinse in Geldzinse herbeigeführt. Vielmehr entrichtete der Meier eine sehr bedeutende Getreidepacht, häufig in Teilbau, und hatte diese auf eigene Gefahr an den Sitz des Herren zu liefern[22]).

Die große Umwandlung der Wirtschaftsverfassung, welche im Nordwesten Deutschlands zur Ausbildung des Meierrechtes, d. h. einer Zeitpacht, geführt hat, ferner zur Freilassung der Unfreien, sowie der Verpachtung auch der Lathufen gegen Zins Anlaß gab, hat ihr Gegenstück im Südosten des Reiches. Denn hier, im Kolonisationsgebiet, erfolgte eine Reaktion auf die durch die Gewährung von Erbleihen vielfach bewirkte Entfremdung des grundherrlichen Bodens. Auch da ist die Tendenz immer allgemeiner hervorgetreten, keine langfristigen, sondern nur kurz-

[18]) Vgl. dazu die von A. Tille zusammengestellten Quellenbelege. Jbb. f. Nation. Ökon. 75, 744 (1900)

[19]) Das Bauerngut der alten Grundherrschaft in Südwestdeutschland. Leipziger Hist. Abhdlgen. 28, 5 (1912).

[20]) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg III, 50 (1890).

[21]) The growth of the manor, S. 329.

[22]) Vgl. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), S. 318.

fristige Bodenleihen zu gewähren und den Grundherren durch das Recht der Freistift (ius instituendi ac destituendi) gegen allzu weitgehende Zinsverluste sicherzustellen[23]).

Vielfach mögen in Deutschland auch mit dem Aufblühen der Städte Unfreie von den Grundherrschaften entlaufen sein, um dort bessere Daseinsbedingungen, vielleicht gar die Freiheit zu gewinnen („Stadtluft macht frei"). Auch dagegen suchten sich die Grundherrschaften zu schützen. Das zeigt unter anderem ganz ausgesprochen die Urkunde Kaiser Friedrichs II. für die Ministerialen der Steiermark vom Jahre 1237[24]).

Es wurde stellenweise eine kräftigere Bindung der unfreien Leute an die Scholle versucht und mitunter auch durchgesetzt. Die stärkere Verbreitung des Besthauptes seit dem 13. Jahrhundert eben kann auch in diesem Zusammenhang Beachtung verdienen[25]). Das war aber eine Naturalleistung, die im allgemeinen nicht in Geld abgelöst wurde.

Überaus lehrreich ist die Reform der Klosterwirtschaft, die in Belgien der Abt Ryckel von St. Trond in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts durchgeführt hat[26]). Auch dort war viel Grund und Boden entfremdet worden und abhanden gekommen[27]). Auch dort ist die Erscheinung häufig, daß die Bauern (Hintersassen) den Zins nicht zahlten[28]). Der Abt wahrt die Rechte der Grundherrschaft, erwirbt tatsächlich vieles zurück und gewährt fürderhin — nur kurzfristige Leihen[29]).

Für die Beurteilung der Geldwirtschaft jener Zeit verdient die Tatsache Beachtung, daß in Frankreich die Bauern um

[23]) Vgl. meine Quellennachweise in Österr. Urbare 1, 1, Einl. CXLII ff. u. 1, 2, Einl. XCIX, dazu besonders Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924), S. 77 ff.

[24]) v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. VG. Österr. im MA., S. 79: ut ministerialibus et comprovincialibus Styrie homines ipsorum proprietatis vel in prediis eorum modo quolibet positos, qui ad civitates vel villas forenses ... occasione huius libertatis confugerint, sine licentia dominorum ad quos pertinent, propriis dominis ipsorum restituantur.

[25]) Siehe oben S. 150, sowie E. Patzelt a. a. O. S. 82.

[26]) Vgl. Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel (1249—1272). Polyptyque et comptes de l'abbaye de St. Trond, herausgegeben v. H. Pirenne, 1896.

[27]) Vgl. im allgemeinen die Introduction Pirennes, bes. p. III ff.

[28]) Vgl. z. B. S. 277 (heredes Reyneri de Vondere); S. 271 (Antonius de Nisen) u. a.

[29]) Verpachtung auf 3 und 1 Jahr S. 322; auf 2 Jahre S. 323 u. a. m.

die Mitte des 13. Jahrhunderts, als die Grundherren ihnen die Möglichkeit einer Erkaufung der Freiheit gewährten, mitunter den dafür geforderten Ablösungspreis in Geld nicht zu zahlen vermochten. Ja, es kam 1248 auf der Grundherrschaft des Grafen der Champagne vor, daß die Bauern entflohen, um nicht die Summe zahlen zu müssen, durch welche sie sich von ihren bisherigen Leistungen zu befreien vermochten[30]).

Es war also einerseits auch damals in den Kreisen der bäuerlichen Hintersassen Geld noch nicht in ausreichender Menge vorhanden, anderseits aber die Geldwirtschaft hier bloß aus dem besonderen Interesse der geldbedürftigen Grundherren selbst verbreitet.

Auch in England haben z. B. geistliche Grundherrschaften (Klöster) einen Großteil ihrer Einkünfte in Naturalzinsen bezogen[31]). Für Italien sei nur darauf verwiesen, daß die Bauern vielfach ihre Abgaben noch in natura entrichteten[32]).

In den Gebieten des ostdeutschen Koloniallandes hat die Ausbildung der sog. Gutswirtschaft am Ausgang des Mittelalters zu einer Verstärkung der Naturalwirtschaft Anlaß geboten, indem die Besitzer der Rittergüter, wegen des lohnenden Ertrages, immer mehr die Eigenbauwirtschaft (Hofländerei) erweiterten und dafür auch die Frondienste der Hintersassen wieder stärker in Anspruch nahmen[33]).

Es wird aber noch näherer Untersuchungen bedürfen, um genauer festzustellen, ob diese Ausbreitung der Eigenwirtschaft und Erweiterung der Hofländereien wirklich erst Ende des Mittelalters aufkam[34]) und nur dem Osten eigentümlich ist, wie die nationalökonomische Forschung und auch v. Below angenommen haben. Ich glaube, daß sie viel älter ist, mindestens im Prinzip

---

[30]) Vgl. H. Sée, Les classes rurales, S. 254.

[31]) Vgl. R. H. Snape, English Monastic finances in the later middle ages (1926), S. 114.

[32]) Vgl. z. B. über das Kastell Matelica im 13. Jahrhundert. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 11, 116 f. (1913).

[33]) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 1 ff.

[34]) v. Below hatte ursprünglich, Territorium und Stadt, S. 11, angenommen, daß die Gutsherrschaft uns zum erstenmal im 16. Jahrhundert entgegentrete. Kötzschke, Allgem. Wirt. Gesch. d. MA., S. 563, sagt, daß die Gutsherrschaft „seit spätmittelalterlichen Zeiten zur führenden ländlichen Wirtschaftsmacht des Ostens geworden ist".

schon seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen werden kann[35]), und auch nicht bloß auf den Osten beschränkt ist. Man darf nur nicht immer wieder die beiden Wirtschaftsformen der Verpachtung (Vermeierung) und der Eigenbauwirtschaft in einen exklusiven Gegensatz stellen. Tatsächlich kommen auch im späten Mittelalter beide auf ein und derselben Grundherrschaft vor: ein Teil des Bodens ist zu Pacht ausgetan und Parzellenpacht verbreitet, entsprechend der Streulage des Besitzes, ein anderer wird in Eigenbau gehalten, u. zw. nicht bloß um den Eigenbedarf des Grundherren selbst und seiner Familie zu decken, sondern zu Absatzzwecken für den Markt. Sehr illustrativ sind dafür Quellen vom Ende des 13. Jahrhunderts aus Südostdeutschland, die Satiriker, von welchen besonders die Gedichte des sog. Kl. Lucidarius (Seifrid Helbling) uns das Gewinnstreben der adeligen „Landherren" Österreichs vor Augen führen[36]). Sie unterhielten sich bei Hofe damit, wie eine Kuh besonders milchreich werden könne. Daß sie reiche Kornernte gehalten haben, den Wein nicht selber trinken, sondern mit Gewinn abzusetzen suchen. Der Satiriker tadelt aber auch die Ritter, welche sich um Käse, Eier, Spanferkel, um den Preis des Weizens kümmern, deren Sinn mehr auf den Ackerbau, Erwerb und Gewinn, als auf die militärische Betätigung gerichtet ist.

Dieser Guts- oder besser gesagt Eigenbaubetrieb führt auch deshalb zu einer Vermehrung der Naturalwirtschaft, weil nicht selten eine Vergrößerung der Hofländerei damit verbunden war. Nicht nur für den Osten, sondern auch für den Westen sind schon Beispiele oben angeführt worden[37]), daß im Falle von Zinsversäumnis und aus anderen Gründen eine Dominikalisierung, d. h. Einbeziehung des Pachtlandes in das Salland, erfolgte. Solche

---

[35]) Das hatte schon E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896), S. 348, richtig betont, v. Below (S. 32) aber abgelehnt. — Kötzschke hat neuerdings zutreffend geltend gemacht (a. a. O. S. 227), daß die Gutsherrschaft keineswegs nur in der Neuzeit vorkomme. Er meint freilich noch, die mittelalterliche GW. sei nicht auf die Produktion für den Markt eingestellt gewesen.

[36]) Vgl. meine Darlegungen über die Entstehung des modernen Kapitalismus in Grünbergs Archiv f. d. Gesch. d. Sozialismus u. d. Arbeiterbewegung, 8. Bd. (1918), jetzt wieder abgedruckt in d. Festschrift „Verfassungs- u. Wirtschaftsgesch. d. MA." Gesammelte Aufsätze v. A. Dopsch, 1928, S. 329.

[37]) Vgl. S. 154.

Beispiele wurden jetzt deshalb auch häufiger, weil die Grundherrschaften ein Heimfallsrecht der in Pacht ausgetanen Scholle für den Fall beanspruchten, als keine direkten Leibeserben vorhanden waren[38]).

Schon v. Inama-Sternegg hatte eine Reihe von Quellenbelegen dafür nachgewiesen, daß nicht nur in Mecklenburg, sondern auch in Braunschweig bereits im 13. Jahrhundert Bauernlegungen, d. h. Einziehungen von Bauernland in die Hofländerei, stattgehatten. Ebenso im Elsaß dann im 14. und 15. Jahrhunderte[39]). Er wies bereits auch auf ein Weistum von Münstermaifeld hin, welches bezeugt, daß eine gleiche Übung schon im Mittelalter auch im Rheinland (Reg.-Bez. Koblenz) vorhanden war[40]).

In England haben die Grundherrschaften während des 13. Jahrhunderts durch das Statut von Merton 1235 und dessen Bestätigung im Statut von Westminster 1285 das Recht erhalten, Einhegungen von Gemeindeland vorzunehmen mit der Beschränkung, daß den Bauern hinreichend Weideland noch übrig bleibe[41]).

Nicht übersehen darf auch werden, welche Bedeutung die Naturalwirtschaft auf dem Gebiete des Steuerwesens im späteren Mittelalter noch behauptet. Obwohl nach den Darlegungen G. v. Belows die direkte ordentliche Staatssteuer in Deutschland zumeist in Geld eingehoben wurde[42]), kommen doch auch daneben noch Leistungen in natura vor. In den Territorien von Jülich und Berg wurde im Amte Löwenberg der Schatz bis zum Jahre 1552 teils in Geld, teils in Wein geliefert. Löwenberg war ein gutes Weinland[43]). Auch im Moselgebiet sind Steuern während des 13. Jahrhunderts, ja auch noch später, in Weinlieferungen erhoben worden[44]).

Anderseits hat man in dem habsburgischen Albrechtstal im Elsaß eine Käsesteuer geleistet, welche dem wirtschaftlichen Charakter dieses Hochtales (Viehwirtschaft!) entsprach[45]).

---

[38]) Vgl. B. Poll, Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Österreichs. Veröffentl. d. Seminars f. Wirt. u. Kulturgesch. Wien 1, 26 ff. (1925).

[39]) Deutsche Wirt. Gesch. III, 1, 176 u. 177 (1899).

[40]) Ebda. 177 n. 2.

[41]) Brodnitz, Englische Wirt. Gesch. 1, 62 f. (1918).

[42]) Vgl. Art. „Bede" v. Below in Hdwb. d. Staatswiss., 3. Aufl., 2. Bd.

[43]) Vgl. v. Below, Die landständ. Verfassung v. Jülich und Berg, III, 1, 49.

[44]) Vgl. K. Lamprecht, DWL. 1, 1, 300 n. 1, sowie 301 n. 1 (St. Goar).

[45]) Vgl. Al. Schulte, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. 7, 533.

Im Landbezirk von Frankfurt a. M. wurde noch 1452 die Königsbede in Hafer entrichtet[46]), und auch in dem Eifelgebiet Bedekorn geleistet[47]), desgleichen in Westfalen[48]). In Sachsen nehmen wir wahr, daß noch im Jahre 1459 der Schoß oder Grafenschatz, d. h. die Ablösung der alten Heeresdienstpflicht, in Hafer (Schoßhafer) entrichtet wurde[49]).

In England bewilligte das Parlament noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem König Edward III. eine Steuer in Wolle; die Eingänge wurden nach Flandern geschickt, wo sie verkauft und die dafür erzielten Gelder für militärische Zwecke verwendet wurden. Schon Cunningham hat daraus die Folgerung abgeleitet, daß die staatliche Finanzverwaltung Englands im 14. Jahrhundert noch keineswegs gänzlich auf der Geldwirtschaft aufgebaut war[50]). Solches hatten doch einige neuere Forscher, wie W. Lotz[51]) u. a., behauptet.

Cunningham meinte dies so deuten zu sollen, daß eine zeitweise Rückkehr zu den primitiven Methoden der Naturalwirtschaft doch noch möglich gewesen sei. Tatsächlich bedeutet diese Naturalsteuer keineswegs einen auch nur zeitweisen Bruch mit der Geldwirtschaft, es erklärt sich vielmehr das Nebeneinander von Natural- und Geldleistungen aus den besonderen Verhältnissen, welche lokal oder zeitlich durch die speziellen ökonomischen Produktions- bzw. Absatzmöglichkeiten bedingt waren.

Ein illustratives Beispiel bieten auch die südostdeutschen Marken, besonders die Steiermark. Hier wurde schon seit dem 12. Jahrhundert vom Markgrafen, bzw. dann dem Herzog, eine Naturalsteuer für militärische Zwecke, ein Haferdienst als Pferdefutter, eingehoben[52]). Dieses Marchfutter blieb auch noch im 15. Jahrhundert vielfach ein Naturaldienst, während andere

---

[46]) Vgl. Das Weistum von Oberrad. Grimm, Weistümer, 1, 520.

[47]) Vgl. Das Weistum von Landscheid. Ebda. 6, 558.

[48]) Vgl. ebda. 3, 32 (Schwelm).

[49]) Vgl. Beschorner, Das sächs. Amt Freiberg (1897), S. 11.

[50]) An Essay on Western Civilisation in its economic aspects (1923), S. 88.

[51]) Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, XXX. Jg., Heft 238 (1908).

[52]) Vgl. die Quellennachweise in meiner Abhandlung über die Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. Mitteil. d. Inst. 18. Bd., wiederabgedruckt in der Festschrift „Verfassungs- u. Wirtschaftsgesch. d. MA.", gesammelte Aufsätze v. A. Dopsch, 1928, S. 385 ff., bes. 390 f.

Leistungen längst in Geld entrichtet wurden[53]). Der Grund ist offenbar der gewesen, daß der Landesfürst auf diese Weise jederzeit die Versorgung seiner ritterlichen Dienstmannschaft mit Hafer für deren Pferde gewährleistet sah und zugleich auch unabhängig war gegenüber etwa auftretenden Preiswucher, der sich sonst bei den Lieferanten im Falle großen Bedarfes leicht einstellen konnte.

Von hohem Interesse sind auch die Verhältnisse an der Römischen Kurie. Sie hatte frühzeitig, sicher schon im 11. Jahrhundert, eine ausgebreitete Geldwirtschaft betrieben[54]) und war bald zu einer der größten Geld- und Finanzmächte des Mittelalters aufgestiegen, die im 13. Jahrhunderte über reiche Geldschätze verfügte[55]). Und doch wurde die Familia, d. h. die ganze Hofgesellschaft, Diener wie Beamte, noch im 14. Jahrhundert naturalwirtschaftlich entlohnt. Sie erhielt nicht nur die Wohnung, sondern auch Essen und Trinken, Kleider, Beleuchtung, Lieferung für Pferde und Maultiere u. s. w.[56]). Ich möchte aber darin nicht, wie L. Dehio meinte, den Übergang von Natural- zur Geldbesoldung an der Kurie erblicken, nicht einen Umschwung, der um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts dort erfolgt ist, indem das eindringende Geld jahrhundertealte Zustände zur Auflösung gebracht habe[57]). Das ist tatsächlich nicht richtig, denn noch im 16. Jahrhunderte wurden den Beamten der Römischen Kurie Dienstbezüge in natura gegeben und die Familia des Papstes großenteils naturalwirtschaftlich entlohnt. Das läßt sich aus der Abhandlung Theod. Sickels über den Ruolo di famiglia des Papstes Pius IV. (1559—1565) deutlich entnehmen, die bereits 1893 an sehr bekannter Stelle veröffentlicht worden ist[58]).

Hier liegen ebenfalls ganz bestimmte Verhältnisse vor, die gleichfalls nicht in das allgemeine Schema der Generalisierung von Natural- und Geldwirtschaft eingeordnet werden können. Vor-

[53]) Vgl. die ausführlichen Marchfutterverzeichnisse in Österr. Urbare 1, 2, 287 ff., dazu die Darlegungen Alfred Mells, ebda. Einleit. CXLVI sowie CLXIV ff.

[54]) Vgl. oben S. 171.

[55]) Vgl. Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehnten i. Erzbist. Salzburg. Mitt. d. Inst. 14, 1 ff.

[56]) Vgl. Ludw. Dehio, Der Übergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 8, 56 ff. (1910).

[57]) Ebda. S. 57.

[58]) Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. 14, 537 ff.

greifend sei gleich hier bemerkt, daß auch die großen Grundherrschaften sonst ihre Beamten und Diener bis ins 19. Jahrhundert ebenso überwiegend naturalwirtschaftlich besoldeten und entlohnten, indem sie ihnen neben der Dienstwohnung auch Naturalbezüge (Getreide, Bier, Holz) zuwiesen, während die Geldbezüge dagegen zurücktreten[59]). Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern war ähnlich auch in Schottland doch der Fall[60]). Augenscheinlich war hier der ökonomische Gesichtspunkt maßgebend, daß diese großen Grundherrschaften, welche über zahlreiche und bedeutende Eingänge an Naturalien verfügten, durch direkte Verwendung solcher zur Entlohnung ihrer Bediensteten mehr Zeit und Geld sparten, als wenn sie dieselben erst auf den Markt gebracht und aus dem Gelderlös jene besoldet hätten.

Zum Schlusse sei noch ein Moment kräftig hervorgehoben. Die Umwandlung von Naturalzinsen und -diensten in eine Geldleistung ist vielfach auf Bitte der Verpflichteten hin erfolgt, die infolge steter Entwertung der Münze mit der Festsetzung eines bestimmten Geldzinses wirtschaftlich einen Vorteil gewannen. Sehr bezeichnend dafür ist eine Urkunde vom Jahre 1256 vom Mittelrhein. Die Pfarrleute zweier Dörfer (Wadenheim und Hemmessen) bitten, daß ihr Weinzins umgewandelt werde: in quandam certam pecunie summam que de cetero nec augeri nec minui possit[61]).

Auch im späteren Mittelalter lassen sich Beispiele für die bereits in der Karolingerzeit auftretende[62]) Erscheinung finden, daß den grundherrschaftlichen Hintersassen erlaubt wird, bei schlechten Ernteerträgen den Zins in Geld zu entrichten[63]).

Anderseits ist in Tirol während des 15. Jahrhunderts von verschiedenen Grundherrschaften gegen die Versuche der Bauleute Widerstand geleistet worden, Naturalzinse durch Geldzinse zu ersetzen[64]). „Bei der Teuerung der landwirtschaftlichen Produkte", bemerkt Wopfner richtig, „und der zumal durch häufige Münz-

[59]) Vgl. z. B. f. Brandenburg: K. Breysig, Gesch. d. brandenburg. Finanzen 1640—1697 (1895), S. 268 u. 283; f. Böhmen: W. Medinger, Wirt. Gesch. d. Domäne Lobositz, Wien 1903, S. 159 ff.

[60]) Vgl. H. G. Graham, Social life of Scotland 1, 4.

[61]) Mittelrhein. UB. 3, 993, Nr. 1378.

[62]) Vgl. oben S. 138.

[63]) Vgl. Das Weistum von Pfunds in Tirol v. Jahre 1303. Österr. Weistümer 3, 311, Z. 3—5.

[64]) Vgl. H. Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des MA. 1908, S. 46 f.

verschlechterung sinkenden Kaufkraft des Geldes bedeutete die Entrichtung des Zinses in Geld für den Zinspflichtigen einen sehr erheblichen Vorteil."

Nun aber die Städte und Märkte. Es ist schon oft und zur Genüge dargelegt worden, wie infolge der Entwicklung von Gewerbe und Handel die Geldwirtschaft gerade an diesen Zentren des Verkehrs aufblühte und immer größere Dimensionen annahm. Dies bedarf keiner neuerlichen Begründung oder weiterer Quellenbelege. Aber selbst in den Städten und Märkten erlosch die Naturalwirtschaft keineswegs, es trat da nicht etwa eine reine Geldwirtschaft jetzt an Stelle der Naturalwirtschaft. Die Aufstellung der bekannten Wirtschaftsstufen durch Karl Bücher hat auch da ein trügerisches Bild ergeben, das der historischen Wirklichkeit nicht entspricht. In den Städten gab es nach wie vor[65]) beträchtliches Grundeigentum in den Händen großer Grundherrschaften, nicht nur des Königs oder der Landesfürsten, sondern auch von Bischöfen, Klöstern und weltlichen Herren. Auf diesem Grundeigen waren auch grundhörige Leute vorhanden[66]), die für ihre Herren arbeiteten und zinsten. Die Zinse aber waren, wenigstens zum Teile, in natura geleistet, vor allem auch von den Handwerkern, die gewerbliche Bedarfsartikel lieferten[67]).

Auch große Städte, die, wie z. B. Nürnberg, eine sehr entwickelte Geldwirtschaft besaßen, haben noch Ende des 14. und im 15. Jahrhundert einzelne Steuern in natura („Losungskorn") ausgeschrieben, um jederzeit genügende Getreidemengen zur Verpflegung der Bürgerschaft in Bereitschaft zu halten[68]). Die Städte hatten überdies auch außerhalb ihrer Mauern vielfach Grundbesitz in benachbarten Dörfern, besaßen Kornmühlen u. a. m. Auch davon hatten sie zum Teil Naturaleinkünfte[69]).

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß selbst große und alte Städte, wie z. B. Frankfurt a. M., auch im 15. Jahrhunderte noch

[65]) Siehe oben S. 164.

[66]) Vgl. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zschr. 58, 210 u. 224, sowie A. v. Luschin-Ebengreuth, Österr. Reichsgesch. S. 244. — Für Belgien: Des Marez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du Moyen âge. S. 86 ff.

[67]) v. Below a. a. O. S. 216 und G. L. v. Maurer, Fronhöfe 2, 315 ff. — Des Marez a. a. O. S. 326 ff.

[68]) Vgl. P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1, 254.

[69]) Ebda. S. 256 ff.

in der Markgenossenschaft mit benachbarten Dörfern sich befanden[70]) und auch auf diese Weise, durch die Marknutzung, als Teilhaber an der Mark, Naturaleinkünfte andauernd bezogen haben. Zahlreiche Beispiele dafür hat G. L. v. Maurer zusammengestellt, der ja geradezu darauf die Theorie begründen wollte, daß die wahre Grundlage der Städteverfassung die alte Markverfassung gewesen sei[71]). Jedenfalls besaßen die Städte auch Almenden[72]), und die Bürger waren markberechtigt. Stellenweise wurde diese Marknutzung (Weide und Wald, Holzung, Fischwasser u. s. w.) als eine lebenswichtige Voraussetzung für die Bürgerschaft angesehen[73]). Es kam also auch in den Städten der Naturalwirtschaft selbst im Spätmittelalter, ja darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung noch zu. Dazu ist zu halten, daß während des ganzen Mittelalters innerhalb der Städte selbst nicht nur große Gärten, sondern auch Felder und Wiesen vorhanden waren[74]), durch die gleichfalls eine gewisse Naturalwirtschaft aufrechterhalten wurde.

Auch für Belgien sind ähnliche Verhältnisse bereits nachgewiesen worden. So z. B. für Gent[75]). Dasselbe gilt auch für England[76]).

Die Städte zahlen auch Abgaben an den Landesherrn zum Teil in natura. So an den Grafen v. Berg Düsseldorf 1288, Lennep 1325 Futterhafer[77]). Ähnlich in Italien, wie z. B. die Städte Istriens noch im 13. Jahrhundert Venedig Jahrestribute in Naturalien entrichteten[78]).

---

[70]) Vgl. Das Weistum über die Mark Ob.-Ursel. J. Grimm, Weistümer 3, 488 ff.

[71]) Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland 1, 198 ff. (1869).

[72]) Vgl. Rütimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft i. d. rheinischen Bischofstädten. Beihefte z. Vjschr. f. Sozial- und Wirt. Gesch. 13, 51 ff. (1928).

[73]) Vgl. v. Maurer a. a. O. über München S. 273.

[74]) Ebda. bes. 2, 122 ff., sowie L. Klaiber, Beiträge z. Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter. Beiheft 10 z. Vjschr. f. Sozial- u. Wirt. Gesch. S. 42 (1927).

[75]) Vgl. des Marez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du Moyen âge. 1898, S. 120 ff.

[76]) Vgl. Mrs. J. R. Green, Townlife in the fifteenth Century 2, 237 ff. (1908).

[77]) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung v. Jülich und Berg 1, 1, 40.

[78]) A. Schaube, Handelsgesch. d. roman. Völker. 1906, S. 685.

Ferner ist wichtig, daß in den Städten die Gewerbetreibenden vielfach in Form des Lohnwerkes arbeiteten, so also, daß das Rohmaterial von dem Kunden geliefert wurde und der Gewerbsmann die Verarbeitung vornahm[79]). Wie sehr die Naturalwirtschaft auch in den Städten des Spätmittelalters sich noch forterhielt, zeigt das Stadtrecht von Augsburg von 1276. Die Bürger trieben selbst Viehzucht, und die Metzger waren verpflichtet, ihnen auf Verlangen das Vieh im Hause zu schlachten[80]). Auch die Schuster kauften noch am Ausgang des Mittelalters in den Städten des Oberrheins nicht alles Leder auf dem Markte, sondern besaßen selbst Vieh (Kälber), deren Fell ihnen von den Gerbern zu Leder verarbeitet wurde[81]).

Ebenso erhielten auch die Tuchscherer, z. B. in Würzburg u. a., von den Privatleuten Stücke geliefert, welche sie dann gegen Lohn schoren[82]). Dort zahlte übrigens die Stadt an das Domkapitel von einigen Häusern, die zum Gewandhaus gehörten, wo der Verkauf des Wolltuches stattfand, einen jährlichen Weizenzins[83]).

Über die Stellung des Lohnwerkes in Frankreich lassen sich analoge Belege anführen. So z. B. bei der Seidenweberei in Paris[84]).

In manchen Städten Deutschlands wurde die Entlohnung der städtischen Beamten und Taglöhner, welche die Stadt für die öffentlichen Arbeiten verwendete, zum Teil auch in natura durchgeführt. So wurden in Hildesheim Ende des 14. Jahrhunderts die Baumeister, wie auch andere städtische Beamte, auf Gemeindekosten bekleidet. Die Bauarbeiter (Zimmerleute, Pflasterer, Säger) erhielten entweder einen Taglohn in Geld oder in gemischter Form (Geld und Beköstigung)[85]).

---

[79]) Vgl. v. Below, Die histor. Stellung des Lohnwerks. Territorium und Stadt, S. 321 ff., bes. 328 u. 330.

[80]) Vgl. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik, S. 59.

[81]) Vgl. Die Ordnung f. d. Rotgerber vom Jahre 1513, bei E. Gothein, Wirtsch. Gesch. d. Schwarzwaldes, S. 391.

[82]) Vgl. J. Fr. Hummel, Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Inaug. Diss. Freiburg i. Br. (1913), S. 34.

[83]) Ebda. S. 63.

[84]) Vgl. G. Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII et XIVè siècle. Bibl. de l'école des Hautes Études. Sciences philol. et histor. 33, 229.

[85]) Vgl. W. Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Inaug. Diss. Tübingen 1906, S. 98.

Auch das Trucksystem, das in Deutschland schon im 15. Jahrhundert vorhanden war, bedeutete eine Vermehrung der Naturalwirtschaft, da man nun gewerbliche Arbeit und Leistung mit Waren entlohnte. Verschiedene Zunfturkunden aus Köln aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen deutlich erkennen[86]), daß man dies schon als eine Benachteiligung empfand und sich dagegen zu schützen suchte.

Ferner ist die spezifische indirekte Steuer der Städte des späteren Mittelalters, das sog. Ungeld (Akzise), welche auf die Lebensmittel gelegt war, mitunter auch in natura erhoben worden. Arnold hatte seinerzeit darin durchaus Naturalsteuern sehen wollen[87]), doch haben K. Zeumer[88]) und nach ihm besonders G. v. Below[89]) dargetan, daß diese Verzehrungssteuer überwiegend in Geld entrichtet wurde. Immerhin kam aber doch auch eine Leistung in natura dabei stellenweise vor[90]).

In Dänemark wurde noch am Ausgang des Mittelalters von allen Heringfischern eine Naturalsteuer unter dem Namen „Königskauf" (Konningskiøb) gefordert, derart, daß von jedem Mann der Besatzungen der Fischerboote 3 Wal (240 Stück) Heringe genommen wurden, was $^1/_{10}$ oder $^1/_{12}$ des gesamten Ertrages darstellt[91]).

Ähnlich wurden auch Zölle mitunter in natura entrichtet, derart, daß ein bestimmter Teil der zu verzollenden Waren als Zollabgabe von den Zollbeamten erhoben wurde[92]). Diese Naturalzölle haben sich ja sehr lange bis in die neueren Jahrhunderte hinein forterhalten. Auch in Frankreich treten im späteren Mittelalter zahlreiche Naturalzölle (Weinhandel) noch auf[93]). Ebenso in Italien, z. B. bei den Geschirrhändlern in Verona[94]).

---

[86]) Vgl. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden 2, 316 n. 2 (1476); 423 n° 659; 427 § 6; 432, II.

[87]) Gesch. d. Freistädte 2, 259 f.

[88]) Die deutschen Städtesteuern. 1878, S. 92 f.

[89]) Vgl. Art. „Ungeld" im Handwörterbuch d. Staatswiss. 3. Aufl., VIII. Bd.

[90]) Vgl. dazu auch Rütimeyer a. a. O. S. 20 sowie Klaiber a. a. O. S. 112.

[91]) D. Schäfer, Das Buch d. lübeckischen Vogts auf Schonen (Hansische Gesch. Quellen IV). Einleit. S. LII f.

[92]) Vgl. z. B. Lau, Kölns Verfassung und Verwaltung, S. 60; f. Basel: E. Saxer, Das Zollwesen der Stadt Basel, Beihefte z. Vjschr. f. Sozial- und Wirt. Gesch., 1. Heft, 1923, S. 67 (Holz).

[93]) Vgl. E. Levasseur, Histoire du commerce de la France 1, 98 (1911).

[94]) Vgl. A. Schaube, Handelsgesch. S. 743.

Damit sind wir bereits zu dem Handel selbst gelangt, der sich zwar im Mittelalter großenteils geldwirtschaftlich abwickelte, jedoch daneben immerhin auch noch beträchtlichen Warentausch kannte. Um die Mitte des 13. Jahrhundertes wird in Köln ganz allgemein vorausgesetzt, daß ausländische Kaufleute, die in die Stadt kommen, den Bürgern dort „in pecunia vel re alia" verpflichtet seien[95]).

Auch auf Schonen galt es noch im 14. Jahrhundert als Recht und alte Gewohnheit der Städte, daß die Kaufleute den Fischern mit Waren Zahlung leisten konnten[96]).

In Italien hat gerade im späteren Mittelalter der Warentausch eine gesteigerte Bedeutung gewonnen, wie die Barattokontrakte beweisen. Besonders in Florenz treten in den Urkunden der Wollenzunft solche „baratti" häufig im 14. und 15. Jahrhunderte entgegen: Tauschgeschäfte zwischen Tuchfabrikanten und Wollhändlern oder aber den Detaillisten, die einen Warenhandel ohne Verwendung des Geldes darstellen.

Vielfach wurden diese Naturaltauschgeschäfte im 15. Jahrhundert geradezu von der Stadt Florenz verboten und nur Verkauf gegen Geldzahlung gestattet, oder ein Geschäft ad barattum nur gegen solche Waren erlaubt, die der fremde Kaufmann nach Florenz selbst importiert hatte[97]).

Die Genuesen nahmen Ende des 14. Jahrhunderts Darlehen nicht nur in Geld, sondern auch in Waren auf (z. B. Pfeffer) mit der Verpflichtung, diese in Geld oder in natura zurückzuzahlen[98]). Zu derselben Zeit haben auch große Bankhäuser in Venedig (Soranzo) beim Senate der Stadt durchgesetzt, daß ihnen gestattet werde, große Mengen Öl gegen Eisen und anderen Waren zu tauschen[99]).

Denselben Zweck, die Verwendung des Bargeldes zu umgehen, verfolgte auch das auf deutschen Handelsplätzen vorkommende Stichgeschäft[100]). So tauschten die Ravensburger Ende des

[95]) Keutgen, Urkk. z. städtisch. Verfassungsgesch. S. 162, § 46.

[96]) D. Schäfer a. a. O. Einl. S. LVI.

[97]) Vgl. A. Doren, Stud. aus der Florentiner Wirtschaftsgesch. 1, 195 f.

[98]) Vgl. H. Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert 2, 157.

[99]) Vgl. Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15., 16. Jahrhundert. Jbb. f. Nat. Ökon. 34, 334 ff. (1879).

[100]) Vgl. Alfred Nagl, Die Goldwährung und die handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter. 1894, S. 5.

15. Jahrhunderts Zucker für Hanfleinwand[101]), oder Kermespulver gegen feine Schellentücher[102]), oder Tücher gegen Kupfer[103]), oder Korallen mit Leinwand und Kupfer[104]). Dieser Warentauschhandel hatte im späteren Mittelalter einen beträchtlichen Umfang angenommen, kann aber nicht etwa als ein Rückfall in ältere oder gar primitive Wirtschaftsformen angesehen werden. Das beweist schon die große Verbreitung, welche die Geldwirtschaft gerade in Italien während des 13. Jahrhunderts gewonnen hatte[105]).

In den Städten Italiens, Mailand, Como, Siena u. a., hat sich im 13. Jahrhundert auch die Kreditwirtschaft mächtig entwickelt, indem die einzelnen Stadtstaaten Schuldscheine ausgaben, die als Zahlungsmittel verwendet wurden[106]).

Nicht mit Unrecht hat A. Doren in den Barattoverträgen ebenso Zeichen der Kreditwirtschaft sehen wollen[107]), da ja nicht der bei Barzahlung zu erwartende Marktpreis der Güter, sondern ein höherer Preis in Rechnung gestellt wurde, wie er etwa bei Verkäufen auf Zeit üblich war. Worauf ich aber besonders Gewicht legen möchte, ist, daß das Geld auch bei diesem Naturaltausch doch nicht völlig ausgeschaltet wurde, sondern für die oft recht komplizierte kaufmännische Kalkulation und Preisberechnung als Wertmesser diente[108]).

Sehr treffend hat neuestens B. Kuske auf Grund eines reichen Quellenmaterials dargelegt, daß der Naturaltausch im Mittelalter auch kreditwirtschaftlich erledigt wurde und die Tauschwirtschaft durchaus nicht im Gegensatz zur Kreditwirtschaft stand[109]). Ja, er

---

[101]) Vgl. Al. Schulte, Gesch. d. gr. Ravensburger Handelsgesell. 1, 388 (1923); vgl. auch S. 444.

[102]) Ebda. 2, 106.

[103]) Ebda. 2, 110.

[104]) Ebda. 2, 215.

[105]) Vgl. neben den schon zitierten Werken von A. Doren jetzt auch für Florenz Rob. Davidsohn, Gesch. v. Florenz IV, 2 (1925): Gewerbe, Zünfte, Welthandel und Bankwesen.

[106]) Vgl. Jac. Wackernagel, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert. Beihefte z. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 2 (1924).

[107]) A. a. O. S. 195.

[108]) Vgl. die konkreten Beispiele, welche Doren aus dem Trattato dei Baratti a. a. O. 1, 501 ff. abgedruckt hat.

[109]) Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs. Kölner Vorträge d. Wirtsch. u. Sozialwiss. Fakultät d. Univ. Köln 1, 4 (1927).

vertrat geradezu den Standpunkt[110]), die reichliche Verwendung des Erwerbskredites in der Landwirtschaft wie im Gewerbe lasse die Behauptung zu, daß das Mittelalter relativ viel mehr ein Zeitalter der Kreditwirtschaft gewesen als die Neuzeit. Schon deshalb auch, weil der Vorrat an Betriebskapital in der älteren Zeit viel geringer war als in letzterer. Der Kredit war damals im Handel und Gewerbe ein wichtiges Mittel zur Kapitalsbildung. Die einzelnen wirtschaftlichen Betriebe konnten damit ihre Werte vergrößern und immer wirksamer im kapitalistischen Sinne ausgestalten. Im Handwerk war der Einkauf des Rohstoffes auf Kredit sehr üblich, im späteren Mittelalter dienten die Viehtafeln zur Versorgung der Metzger und der Verbraucher mit Vieh, besonders für den Winter[111]). Das Handelsgeschäft aber war keineswegs, wie noch Sombart meinte, immer ein Handkauf, d. h. Lokogeschäft, man bediente sich vielmehr schon des eigentlichen Lieferungsgeschäftes mit Barzahlung oder auf Kredit. Mitunter ergaben sich, wie z. B. bei den deutschen Kaufleuten in Bergen (Norwegen), große Pausen im gegenseitigen Ausgleich der Lieferung. Die Nordlandfahrer glichen die von Süden stammenden Waren jener erst ein Jahr später mit Stockfisch aus[112]).

Es ergibt sich also, daß Kredit- und Tauschwirtschaft ebenso wie Kredit- und Geldwirtschaft miteinander verbunden sein können und dies im Mittelalter tatsächlich auch häufig gewesen sind.

Somit tritt hier nicht nur das Nebeneinander von Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft zur gleichen Zeit in die Erscheinung, sondern es wurden gewisse Schwierigkeiten, welche die Geldwirtschaft im Barverkehr zeitigte, insbesondere auch das Problem des Zinsgewinnes (kanonisches Zinsverbot, bzw. kirchliche Wucherverbote!)[113]), damit gelöst.

In Florenz konnte übrigens auch der arme Gewerbetreibende sein Handwerkszeug ohne Geld, durch Arbeit, erwerben; im Wege eines Vertrages (der Accomandigia) stellte die Tucherfirma dem Weber einen vollkommen ausgerüsteten Webstuhl zum Verkauf.

---

[110]) Ebda. S. 24.

[111]) Ebda. S. 29.

[112]) Ebda. S. 36.

[113]) Darauf hat schon Doren a. a. O. S. 173 ff. aufmerksam gemacht. — Vgl. dazu jetzt bes. auch Kuske a. a. O. S. 7 ff. und S. 51 f.

Der Weber zahlte den Kaufpreis nicht, sondern verpflichtete sich, denselben durch Arbeit abzuverdienen[114]).

Die Entlohnung der Arbeiter in der Tuchindustrie erfolgte dort zum Teil in Waren (Trucksystem), wie die Stellungnahme der Zünfte gegen diese Unterbezahlung mit wertlosem, für sie unverkäuflichem Wollentuch seit Ausgang des 14. Jahrhunderts dartut[115]).

Einen wichtigen Einblick in das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft eröffnen auch die Verfügungen Kaiser Friedrichs II. von 1239/40 über den Handelsverkehr in seinem sizilischen Reiche. Der Handel mit Lebensmitteln wurde einer scharfen staatlichen Kontrolle unterworfen und insbesondere eine genaue Feststellung der zur Ausfuhr gelangenden Güter vorgenommen. Der Staat erhob für die Ausfuhrlizenz eine Abgabe entweder in natura oder in bar, wenn es für den Fiskus vorteilhafter erschien[116]).

Wir nehmen hier also dasselbe Prinzip wahr, das wir schon auf dem platten Land bei den großen Grundherrschaften zur selben Zeit beobachten konnten[117]). Der Staat wahrte sich hier die Möglichkeit, trotzdem damals, besonders in Italien, die Geldwirtschaft schon durchgedrungen war, eventuell durch Forderung der Naturalabgaben ein besseres Erträgnis zu erzielen.

Auch in Frankreich gab es eine Einrichtung, die geeignet war, den Gebrauch des Geldes innerhalb bestimmter Wirtschaftskreise (Gewerbe) auszuschalten oder doch bedeutend einzuschränken. Das war die „Compagnonnage". Sie stellte eine Verbindung von Gewerbetreibenden interlokaler Art dar, die den Mitgliedern („Compagnons"), wo immer sie hinkamen, auf Grund bestimmter (geheimer) Erkennungszeichen, die Hilfe und Unterstützung der „Genossen" sicherten. Vor allem Unterkunft (Wohnung) und Beköstigung sowie Beschäftigung (Arbeit), eventuell auch Geldaushilfen[118]).

In England haben naturalwirtschaftliche Vorgänge sich lange, auch im Spätmittelalter, erhalten, wozu besondere Umstände mitgewirkt haben. Einmal spielte dort das Lohnwerk in den Städten eine größere Rolle, derart, daß z. B. die Bäcker in London noch im

---

[114]) Vgl. Doren a. a. O. 1, 266.

[115]) Ebda. 1, 458.

[116]) A. Schaube, Handelsgesch. S. 506.

[117]) Vgl. oben S. 150.

[118]) Vgl. Levasseur, Histoire des Classes ouvrières en France 1, 495 ff.

14. Jahrhundert zum Teil Lohnwerker waren[119]). Anderseits kam auch dem Wandergewerbe eine größere Bedeutung zu, indem nicht nur die Grundherrschaften, sondern auch Bauunternehmungen den Rohstoff im großen einkauften und durch Wanderarbeiter dann verarbeiten ließen[120]). Selbst die Eisenverhüttung ist im 13. Jahrhundert noch ein Wandergewerbe. Auch die Bezahlung der Taglohnarbeit in den Städten wird zum Teil in Geld, zum Teil in natura (Beköstigung) ausgeführt, wie z. B. in London während des 13. Jahrhunderts[121]).

Überdies wurde im 14. Jahrhundert der Handel außer durch die Zölle auch noch durch außerordentliche Zollzuschläge belastet und 1338—1340 dem König vom Parlament in jedem Jahr 20.000 bis 30.000 Sack Wolle als Naturalabgabe zu freier Verwertung überlassen[122]).

Der große Kampf der einheimischen Kaufleute Englands gegen die Fremden (besonders Italiener) hat dann nach abwechselnden Erfolgen schließlich am Beginn des 15. Jahrhunderts Ergebnisse gezeitigt, die eine Steigerung der Naturalwirtschaft im Gefolge haben mußten. Indem das Prinzip der Reziprozität als maßgebend erklärt wurde, sind alle fremden Kaufleute verhalten worden, den Erlös ihrer Waren in englischen Erzeugnissen anzulegen und nicht in barem Gelde auszuführen. Die von ihnen importierten Waren sollten nur an Einheimische abgesetzt werden[123]). Wir haben hier also bis zu einem gewissen Grade eine Analogie zu den oben[124]) erwähnten Vorgängen in Italien und speziell in Florenz vor uns, wo die Barattogeschäfte den fremden Kaufleuten gegen solche Waren erlaubt wurden, die sie selbst importiert hatten. In England war mit jenem Zwang für die fremden Kaufleute auch zugleich noch einer anderen Gefahr vorgebeugt. Schon unter Richard II. (1377—1399) war das Parlament dauernd mit der Frage beschäftigt, wie dem Abströmen des englischen Geldes Ein-

---

[119]) Brodnitz, Englische Wirtsch. Gesch. 1, 176.

[120]) Ebda. S. 175.

[121]) Maxime Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas. Deutsch von Kupperberg 5, 213 (1911).

[122]) Hall Hubert, A history of the custom-revenue in England (1885), bes. 1, 70 ff.

[123]) Brodnitz 1, 384.

[124]) Vgl. oben S. 188.

halt getan werden könne. Man erschwerte die Einfuhr minderwertigen ausländischen Geldes und ebenso die Ausfuhr der noch guten englischen Münze[125]). So vermochte man sich vor den nachteiligen Folgen der Geldwirtschaft rechtzeitig zu schützen, während in Deutschland im 15. Jahrhundert die große Münzkrise der Sechzigerjahre zugleich eine wirtschaftliche Katastrophe heraufführte, da die ausländischen Kaufleute für die Zufuhr von Lebensmitteln nur vollwertige Münze in Zahlung nahmen, was ein Abströmen dieser außer Landes bewirkte und zugleich eine empfindliche Hungersnot nach sich zog[126]).

Auch die andere gefährliche Folge entwickelter Geldwirtschaft, die Schwankung der Preise, ist in England am Ausgang des Mittelalters in glücklicher Weise vermieden worden. Das war zum Teil dadurch begründet[127]), daß naturalwirtschaftliche Verhältnisse nicht nur in der Landwirtschaft verbreitet blieben, sondern nunmehr auch beim Gewerbe mit dem sog. Trucksystem in Aufnahme kamen. Der Lohn wurde den gewerblichen Arbeitern seit dem 15. Jahrhundert vielfach nicht in Geld, sondern in Lebensmitteln und Erzeugnissen der industriellen Anstalt, in der sie beschäftigt waren, in Wohnungen und anderen Naturalien ausbezahlt[128]). Dieses System muß aber in England schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts betätigt worden sein, da bereits 1464 ein Gesetz dagegen erlassen wurde[129]), es ist also nicht erst 1465 zum ersten Male nachzuweisen[130]).

Endlich hat auch die Umgestaltung der Heeresverfassung die Naturalwirtschaft gefördert, u. zw. in England, aber nicht nur dort, sondern auch stellenweise auf dem Kontinent, ähnlich z. B. in Österreich unter Kaiser Friedrich III. Seitdem die Stände ihre alte Heerespflicht auf die Verteidigung des Landes, ja eventuell sogar der Grafschaft eingeschränkt hatten, mußten die

---

[125]) Vgl. Brodnitz a. a. O. 1, 417.

[126]) Vgl. die Urkunden des Jahres 1460 für Wien. Font. rer. Austr. 11. 7, 203 ff.

[127]) Das hat schon Brodnitz a. a. O. 1, 419, betont.

[128]) Vgl. den Art. Trucksystem von W. Stieda im Hdwb. d. Staatswiss. VII$^3$, 1267 ff.

[129]) Vgl. Sam. Moore, Das Trucksystem in Großbritannien. Arch. f. soziale Gesetzgebg. 2, 219 ff., bes. 221.

[130]) Das hat Cunningham, The growth of English Industry and commerce, 5. Aufl., 1922, 546, angenommen.

Kriege mit Söldnern geführt werden. Diese aber wurden von einzelnen Herren oder Rittern angeworben und auch ihre Ausrüstung und Beköstigung von diesen übernommen[131]). Der König bzw. Kaiser schloß mit ihnen Sold- und Beuteverträge ab. In Österreich, wo Kaiser Friedrich III. keine entsprechenden Bargeldsummen zur Verfügung hatte, blieb er den Sold meist schuldig, so daß die Söldnerführer sich durch Brandschatzungen und Plünderung des platten Landes selbst befriedigten oder vom Kaiser das Recht Münzen zu schlagen erhielten, was mit zur Münzverschlechterung beigetragen hat[132]).

Diese Münzverschlechterung, welche im 15. Jahrhundert nicht nur in Deutschland, sondern zum Teil auch in England und Frankreich eintrat, bewirkte eine Entwertung der in Geld geleisteten Zahlungen und Einkünfte. In Frankreich konnte dieser Umstand von dem erstarkten Königtum mit dazu ausgenützt werden, die Macht des grundbesitzenden Adels zu brechen, da er finanziell herabkam[133]). In Österreich wehrten sich die Grundherrschaften jetzt gegen die Umwandlung der Naturalzinse in eine Geldleistung, die von den Bauern angetrebt wurde[134]).

Die Aufrechterhaltung bzw. Wiederbelebung der Naturalwirtschaft diente also auch da mehrfach dazu, die üblen Auswirkungen der Geldwirtschaft zu paralysieren, bzw. zu verhüten in einer Zeit als diese bereits weite Kreise ergriffen hatte und deren Träger (Städte) nunmehr auch auf die alten, großenteils noch naturalwirtschaftlich arbeitenden Grundherrschaften (Adel und Kirche) sowie deren Hintersassen eine große Anziehungskraft ausübten, ja als Kreditgeber erstere auch zum Teil von sich abhängig machen konnten[135]).

---

[131]) Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgesch. S. 291 ff.; Brodnitz a. a. O. 1, 400; dazu auch Green, Town life 1, 259 f.

[132]) Vgl. A. Huber, Gesch. Österreichs 3, 77 f.

[133]) Vgl. A. Landry, Essay économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel à Charles VII. (1910), S. 210.

[134]) Siehe oben S. 183, H. Wopfner über Tirol!

[135]) So z. B. in Österreich schon im 13. Jahrhundert. Vgl. den Bericht Jans Enenkls über Wien. Fürstenbuch MG. Deutsche Chron. III, 2, 634.

Neunter Abschnitt.

# Die Neuzeit.

Die neueren Jahrhunderte seit Ausgang des Mittelalters (etwa um 1500) gelten als das Zeitalter der Geldwirtschaft. Ganz allgemein ist die Anschauung vorherrschend, daß die Naturalwirtschaft immer mehr verdrängt wurde und die Geldwirtschaft an deren Stelle getreten sei. Eine Skala gesteigerter Verbreitung nicht nur, sondern auch intensiverer Durchdringung aller Lebens- und Gesellschaftsformen durch die Verwendung des Geldes sei anzunehmen, ein neues Unternehmertum, der Kapitalismus, trete damit auf und habe die volle Wandlung aller Wirtschaftsverhältnisse gegenüber dem Mittelalter herbeigeführt. Im Zeitalter der großen Entdeckungen neuer Länder strömten aus diesen unerhörte Mengen von Edelmetall, erst Gold, dann in gehäufter Ausbeute Silber herzu und breiteten sich von Spanien und Portugal über das abendländische Europa aus. Geldprägung und Geldumlauf, Kreditgewährung, Vermögensbildung und Ansammlung von Kapital nahmen ein ganz ungewohntes Ausmaß an[1]). War im Spätmittelalter die fortschreitende Ausbildung der Geldwirtschaft erheblich gehemmt durch den Geldmangel, die Unzulänglichkeit der im Umlauf befindlichen Edelmetallmengen[2]), so mußte infolge Wegfalls dieser alten Schranken, jetzt die Geldwirtschaft immer weitere Kreise erfassen und eine völlige Umgestaltung auf ökonomischem Gebiete bewirken, die der Großstaatbildung der Neuzeit parallel steht. Der Großhandel und der Großbetrieb im Gewerbe, Manufakturen und Fabriken, treten im Gefolge davon auf, sie sind charakteristische Betätigungsformen des neuen Unternehmertums, das der Besitz

[1]) Vgl. R. Kötzschke, Allgemeine Wirt. Gesch. des Mittelalters (1924), S. 603.

[2]) Jos. Kulischer, Allgem. Wirt. Gesch. des MA. und der Neuzeit 1, 315 (1928).

großer Geldmengen dazu erst recht befähigt hat[3]). Diese Geldwirtschaft gewinnt zudem einen übernationalen Charakter und durchbricht die alten Grenzen der lokalen und landschaftlichen Wirtschaft; sie bezieht mit den neugegründeten Kolonien nach und nach die ganze Welt in den Kreis ihrer Spekulationen ein, indem sie unabhängig wird von dem alten Warentransport und der Barzahlung an Ort und Stelle des Geschäftsabschlusses; sie vermag ein Bank- bzw. Kreditwesen auszubilden, das die weitesten Entfernungen überwindet und schließlich überhaupt ohne Barleistung auskommt (Clearingverkehr).

So oder ähnlich lautet doch mehr oder weniger die bekannte Formel, die durch die Wirtschaftsstufentheorie Karl Büchers dann erst recht noch verstärkt wurde. Die reine Geldwirtschaft ist gewissermaßen der ökonomische Kulminationspunkt und die Kreditwirtschaft von heute nur die Ausmündung des langen Stromes, an dessen Ursprung — weit zurückliegend — die Naturalwirtschaft gestanden hat.

Der Historiker, der die durch zeitgenössische Quellen bezeugte Wirklichkeit zu erfassen sucht, muß sich entschieden gegen diese Stufenleitertheorie aussprechen. Denn eine Tatsache tritt trotz aller Vermehrung der Geldwirtschaft eindrucksvoll allüberall zutage, und das ist der Fortbestand reichlicher Naturalwirtschaft auch in diesen Zeiten hochentwickelten Geldumlaufes und allgemeinen Geldgebrauches. Selbst in den neuesten Darstellungen der Wirtschaftsgeschichte ist diese Erscheinung nicht entsprechend gewürdigt worden. W. Sombart hat in seiner übertreibenden und zuspitzenden Art von der alten Agrarverfassung zwar behauptet, sie sei in ihren Grundzügen bis ins 18. und in manchen Ländern bis tief ins 19. Jahrhundert hinein dieselbe geblieben.

„Man hat in Europa auf dem Lande im Jahre 1800 nicht viel anders gelebt als im Jahre 800, oder, wenn man die stärkere Ausbildung der tauschwirtschaftlichen Beziehungen berücksichtigen will, als im Jahre 1300[4])." Aber Sombart hat daraus keinerlei Konsequenzen hinsichtlich des Fortbestandes der Naturalwirtschaft, oder ihres Verhältnisses zu der Geldwirtschaft gezogen. Ihm kommt es mehr darauf an zu zeigen, daß die Zwecksetzung der landwirtschaftlichen Produktion, die seiner Meinung nach immer noch unter

[3]) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus $1^1$, 331 u. a.

[4]) A. a. O. II, $2^1$, 650 (1921).

dem Gesichtspunkte der Bedarfsdeckung „ausgerichtet" war, ihren traditionalistischen Charakter auch jetzt noch bewahrt habe. Und von dieser Einstellung her vertritt er sogar die Anschauung, daß jenes Ereignis, das man als die wichtigste Wandlung auf dem Gebiete des Agrarwesens in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert anzusehen gewohnt ist, die Entstehung größerer Gutswirtschaften in einigen Teilen Europas, für den Gesamtverlauf des wirtschaftlichen Prozesses vor der agrarischen Revolution im 18. Jahrhundert „nur verhältnismäßig geringe Bedeutung" gehabt habe[5]).

Schon oben konnte für die Zeit des ausgehenden Mittelalters dargelegt werden[6]), daß eben die wirtschaftlichen Vorgänge, welche zur Ausbildung der „Gutsherrschaft" hingeführt haben, naturgemäß auch eine nicht zu unterschätzende Steigerung der Naturalwirtschaft bewirken mußten. Je mehr die Eigenwirtschaft des Gutsherren ausgedehnt und die Hofländerei vermehrt wurde, desto mehr Arbeitsaufwand wird benötigt, und daher werden auch die Frondienste der bäuerlichen Hintersassen von der Grundherrschaft angespannt. Diese Gutsherrschaft ist nicht auf die Bedarfsdeckung bloß ausgerichtet, sie produziert vielmehr über den Eigenbedarf hinaus zu Absatzzwecken für den Markt[7]). Und eben dadurch wurde die Naturalproduktion sehr beträchtlich gehoben und vermehrt. Diese Großbetriebe der Landwirtschaft erzeugen viel mehr Sachgüter, als früher in den kleinbäuerlichen Wirtschaften hervorgebracht wurden. Es ist eine, soviel ich sehe, volkswirtschaftlich noch nicht genügend gewürdigte historische Erscheinung, daß die Entfaltung der Verkehrswirtschaft und insbesondere die Entwicklung des Handels nicht nur eine Steigerung der Geldwirtschaft, sondern doch auch gleichzeitig eine solche der Naturalwirtschaft bewirkt hat. Denn diese neuen landwirtschaftlichen Großbetriebe, u. zw. nicht nur die Gutswirtschaft in Ostdeutschland, Böhmen, Mähren und Schlesien u. a. m., schaffen die gesteigerte Produktion an Naturalien großenteils durch die Arbeitskraft der gutshörigen Hintersassen im Wege des Naturalfrondienstes sowie durch Einbeziehung von ledig gewordenem Bauerngut (Bauern-

[5]) A. a. O. S. 651.

[6]) Vgl. oben S. 178.

[7]) Vgl. den Art. „Gutsherrschaft" von W. Wittich i. Hdwb. d. Staatswiss. V³, 209 ff., sowie v. Below, Territorium und Stadt, S. 1 ff.

legen) in die Eigenwirtschaft, aber nicht durch Kauf, ebensowenig wie sie die Arbeit der Bauern mit Geld bezahlen.

Ja, es kam nun auch in Süddeutschland stellenweise doch zu einer bedeutsamen Umbildung der alten Grundherrschaft. Zwei Momente haben dazu mitgewirkt. Einmal die Konjunktur, d. h. die günstigen Absatzverhältnisse, welche zu einer Steigerung der Preise für Naturalprodukte, vor allem der lebenswichtigen Nahrungsmittel (Getreide und Wein)[8]), Anlaß boten, anderseits aber die gleichzeitig erfolgende Machtsteigerung der großen Grundherren in politischer Beziehung seit dem Ausgang des Mittelalters infolge der Feudalisierung und Patrimonialisierung öffentlicher Gewalten (Gericht, Steuererhebung, Polizei u. s. w.) sowie der Ausbildung der Ständerechte. Sie führte zur völligen Abhängigkeit der Hintersassen („Untertanen") von jenen[9]). Die Grundherrschaften machten nun vielfach das Recht des Vorkaufs[10]), Fürkauf und Anfailsrecht, geltend, derart, daß sie die landwirtschaftliche Produktion ihrer bäuerlichen Hintersassen zu billigen Preisen an sich zogen, um sie bei gelegener Zeit günstig zu verkaufen[11]). Also auch hier haben wir, wie bei den preußischen Rittergütern, kapitalistische Unternehmungen vor uns. Überdies sind auch da Einbeziehungen von bäuerlichen Stellen, die öde gelassen waren, in die Hofgründe nachzuweisen[12]).

Ferner darf das Institut des sog. „Fürlehens" hier nicht unberücksichtigt bleiben. Die Bauern nehmen auch in dieser neueren Zeit, so wie wir dies oben in Altbabylon gesehen haben[13]), von ihren Herren nicht selten ein Darlehen in natura oder in Geld auf die künftige Ernte (Wein oder Getreide). Da sie augenscheinlich

---

[8]) Vgl. Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogt. Österreich (Dopsch, Forschg. z. inner. Gesch. Österr. 6). 1909, S. 35.

[9]) Vgl. über die Lage der Bauern in Österreich im 16. u. 17. Jahrhundert: G. Frieß, Der Aufstand der Bauern i. Niederösterreich a. Schlusse d. 16. Jahrhunderts. Blätter f. Landeskunde v. NÖ. 31. Bd. (1897).

[10]) Vgl. Th. Knapp, Neue Beiträge z. Rechts- und Wirtschaftsgesch. des württembergisch. Bauernstandes 2, 79.

[11]) Vgl. Ant. Mell, Die Lage d. steierisch. Untertanenstandes (1896), S. 73 f., sowie Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924), S. 105 n. 5.

[12]) Vgl. Erna Patzelt, Die deutsche Grundherrschaft und die ἐπιβολή Anzeiger d. Wiener Akademie, philos.-histor. Kl. 1924 n° VII.

[13]) Vgl. oben S. 52.

von ihren Kreditgebern ausgebeutet wurden und sich dadurch beschwert fühlten, verfügte die Polizeiordnung vom 1. Juni 1542 zugunsten der Untertanen, daß die geliehene Summe nach jenem Preis bemessen werden solle, welchen Wein und Getreide zur Zeit der Ernte auf dem Markte des betreffenden Ortes durchschnittlich besässen. Dem Untertan wurde gestattet, entweder die Früchte in natura oder das erhaltene Geld mit 5 Prozent Interessenvergütung zurückzuerstatten[14]).

Bekannt ist weiter, daß eben in dieser Neuzeit die Grundherrschaft auch die Berufswahl der Kinder ihrer Bauern bestimmte, um sich dadurch entsprechend qualifizierte Arbeiter auf den Gutshöfen zu sichern. Auf diese Weise konnten für die verschiedenen gewerblichen Arbeiten stets hofhörige Handwerker gewonnen und auch die zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Wirtschaftsgeräte innerhalb der Gutshöfe selbst erzeugt werden[15]).

So paradox es gegenüber der allgemein herrschenden ökonomischen Evolutionstheorie und besonders angesichts der Wirtschaftsstufenlehre Karl Büchers auch klingen mag, g e r a d e i n d e r N e u z e i t läßt sich auf den Guts- und Herrenhöfen am ehesten das historisch finden, was nach der Auffassung jener für die älteste oder primitive Wirtschaft charakteristisch sein soll, die g e s c h l o s s e n e H a u s w i r t s c h a f t! Denn auch die Niederlassung innerhalb der Gutsherrschaft[16]) sowie der Abzug aus ihrem Bereiche stand ja nicht frei, sondern konnte nur mit Bewilligung des Gutsherren erfolgen (Schollenpflichtigkeit). Das Erbrecht an dem grundherrschaftlichen Boden war oft auf die direkte Deszendenz beschränkt, bei deren Erlöschen ein Heimfallsrecht vom Grundherrn geltend gemacht wurde[17]).

Stellenweise zwang die Grundherrschaft, in Württemberg[18]), wie in Hessen (Odenwald)[19]), die Untertanen auch, ihre Natural-

[14]) Vgl. Erna Patzelt, Weistümer, S. 100.

[15]) Vgl. K. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien (1894), 1, 17.

[16]) Vgl. Theod. Knapp, Neue Beiträge z. Rechts- u. Wirtschaftsgesch. d. württemberg. Bauernstandes 1919, S. 70. Dazu auch desselben Gesam. Beitr. z. Rechts- u. Wirt. Gesch. vorn. d. deutsch. Bauernstandes (1902), S. 189 f.

[17]) Siehe oben S. 180.

[18]) Theod. Knapp a. a. O. 2, 79.

[19]) Killinger, Die ländliche Verfassung d. Grafschaft Erbach (Hessen), S. 118 f.

produkte, z. B. Wein oder andere Lebensmittel, abzunehmen. In Böhmen, Mähren und Schlesien herrschte der Mühlen-, Getränke- und Brauzwang[20]).

In Nordwestdeutschland, aber doch auch in Bayern, bestand ferner jetzt der Dienstzwang, d. h. die Bauernkinder sollten ihre Dienste vor allem ihrer Herrschaft anbieten[21]).

Diese Gutswirtschaft arbeitete freilich — das wollen wir doch besonders hervorheben — für den Markt. Und insofern kann nicht eigentlich von einer „geschlossenen" Hauswirtschaft die Rede sein. Allein selbst Karl Bücher gibt ja doch zu, daß die geschlossene Hauswirtschaft auch schon für den Markt arbeite[22]).

Der Naturalwirtschaft kam jedoch auch über den Kreis also „geschlossener Hauswirtschaft", wie sie in der Gutswirtschaft zutage tritt, sonst noch eine große Verbreitung nach wie vor zu. Wir besitzen vom Anfang des 16. Jahrhunderts eine Wirtschaftsordnung für den Mainzer Gutshof in Erfurt, das sog. „Engelmannsbuch", welches bereits — nicht zu Unrecht — mit dem berühmten Capitulare de villis aus der Zeit Karls d. Gr. in Parallele gestellt worden ist[23]). In demselben werden genaue Vorschriften über die Acker-, Forst-, Wiesen- und Weinkultur gegeben sowie auch über die gewerblichen Betriebe (Bräuhaus und Mühle). Die Arbeiter, Taglöhner und Fronbauern wurden auf dem Hofe beköstigt. Man erzeugte Würste und Käse, wie auch Bier für den Eigenbedarf selbst.

Diese Ordnung ist umso interessanter und wichtiger, als sie einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, der doch mitten in einer größeren Stadt gelegen war, die damals sicherlich bereits eine entwickelte Geldwirtschaft und beträchtlichen Marktverkehr besaß. Es tritt also die Fortdauer solcher, im wesentlichen naturalwirtschaftlich ausgerichteten Gutshöfe neben der geldwirtschaftlich arbeitenden Bürgerschaft hier an demselben Ort sinnfällig in die Erscheinung.

Auch in Nordwestdeutschland gab es noch im 18. Jahrhundert Rittergüter, u. zw. im östlichen und südöstlichen Lüneburg sowie

---

[20]) Grünberg a. a. O. 1, 42.

[21]) L. Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beil. z. Allg. Zeitung, München 1896, Nr. 4, S. 3 sowie Nr. 5, S. 4.

[22]) Die Entstehung d. Volkswirtschaft, S. 139 = 5. Aufl., S. 163 (1906).

[23]) Vgl. Michelsen A. L. J., Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgang des MA. 1853, S. 17.

im südniedersächsischen Gebiete, die einen ausgedehnteren landwirtschaftlichen Betrieb unterhielten, derart, daß die Bauern des benachbarten Dorfes dem Rittergutsbesitzer zu Frondiensten verpflichtet waren. Letzterer verbrauchte in der Regel die Dienste in natura und ließ sich nicht, wie im übrigen Niedersachsen, für einen Teil der Pflicht in Geld entschädigen[24]).

Ferner darf der Gegensatz in der Wirtschaftsverfassung, welcher im Südwesten Deutschlands gegenüber dem Nordosten bestanden hat[25]), keineswegs in dem Sinne gedeutet werden, daß dort, wo die alte Grundherrschaft sich forterhielt, in der neueren Zeit eine völlige Umwandlung der alten Naturalzinse in Geldzinse eingetreten wäre. Auch dort, wo die einzelnen Höfe mit einer bestimmten ewigen, festen Gült belegt waren, u. zw. oft im Vertragswege, ist diese in natura, in den Hauptfrüchten des Ertrages zu entrichten[26]). Außer den Abgaben waren dem Grundherrn auch da zum Teil Fronen zu leisten[27]). Mitunter richtete sich die jährliche Gült nach der Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft, u. zw. in der Weise, daß der Acker, wenn er Winterfrucht trägt, Korn (Roggen) oder Dinkel, wenn er Sommerfrucht trägt, Haber, wenn er brach liegt, nichts zu geben hat. Man nannte dies flürliche Gült und Landacht[28]).

Also selbst dort, wo die Grundherrschaft keinen nennenswerten Grundbesitz noch bewirtschaftete oder in Eigenregie hielt, waren die Naturalzinse und -dienste keineswegs geschwunden und durch Geld ersetzt worden.

Mitunter wurden sogar jetzt noch Frondienste in Naturalzinse umgewandelt[29]).

Das gleiche gilt auch für Bayern, wo übrigens den Grundherren das Bauernlegen nach dem Landrecht vom Jahre 1616 ausdrücklich gestattet war[30]). Aber der bäuerliche Besitz blieb hier

---

[24]) Vgl. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), S. 10 f.

[25]) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 1 ff.

[26]) Vgl. Th. Knapp, Ges. Beitr. z. Rechts- und Wirt. Gesch. vorn. d. deutsch. Bauernstandes (1902), S. 191 f.

[27]) Ebda. S. 194.

[28]) Ebda. S. 200.

[29]) Vgl. Das Viersener Landrecht v. 1591, Art. 68 (Hundsbrot!). Schröteler, Herrlichkeit u. Stadt Viersen, Köln 1861, S. 354.

[30]) Vgl. L. Brentano, Beilage z. Allg. Zeitung, München 1896 (8. Januar), Nr. 5.

vorherrschend. Das starke Überwiegen des geistlichen Besitzes, der nahezu 56% aller Bauernhöfe umfaßte, sowie die zerstreute Lage vieler dem Ritter- und Adelsstande gehöriger Bauernhöfe haben die Einrichtung landwirtschaftlicher Großbetriebe sehr erschwert. So dauerte die alte Wirtschaftsverfassung hier großenteils unverändert fort und mit ihr auch die Naturalwirtschaft oder, genauer gesagt, die Tatsache, daß ein großer Teil von Zins und Steuern immer noch in natura entrichtet und daneben auch Frondienste der Bauern (Scharwerk) an die geistlichen Grundherren geleistet wurden.

Ähnlich auch in Tirol, wo gleichfalls viel Grund und Boden in der Hand der Kirche sich befand und anderseits der Adel im 16. Jahrhundert übermäßige Frondienste der Bauern an seine Schlösser und Burgen gefordert hat[31]). Zins und Überzins wurden großenteils in natura geleistet, ja die Grundherren benützten sogar stellenweise die Weinkelter der Bauern, um ihren Ernteertrag an Weintrauben dort auszupressen[32]).

Man wird bei aller Verbreitung der Geldwirtschaft, die, wie bekannt, seit Ausgang des Mittelalters erfolgt ist, den Besitz an Bargeld mindestens in den immerhin sehr breiten Schichten der Bauern auf dem platten Lande nicht zu hoch einschätzen dürfen. Wiederholt sind seit Kaiser Maximilian I. († 1519) in Österreich Versuche gemacht worden, den Bauern eine Besserung ihres Besitzrechtes an Grund und Boden zu gewähren. Vorwiegend aus fiskalischen Gründen, weil man hoffte, daß die Einkaufsgelder, die dafür zu entrichten waren, große Einkünfte bringen würden. Allein die Bauern verhielten sich ablehnend und zeigten kein großes Interesse, dieses Kaufrecht (Erbrecht) zu gewinnen. Offenbar deshalb, weil sie die dafür benötigten Bargelder nicht aufzubringen vermochten[33]).

Ganz dasselbe ist aber auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch wahrzunehmen, als in Steiermark die Bauern ge-

---

[31]) Vgl. die von Wopfner herausgeg. Quell. z. Vorgesch. d. Bauernkrieges: Beschwerdeartikel a. d. J. 1519—1525. Acta Tirolensia 3 (1908), z. B. Meraner Artikel, S. 41, § 26 u. 40, 42, 44, ferner ebda. S. 64, 66, § 92 u. a. m.

[32]) Ebda. S. 64, § 74 (1525).

[33]) Vgl. Anton Mell, Die Lage d. steier. Untertanenstandes seit Beginn d. Neuzeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts (1896), S. 97 f., sowie Erna Patzelt, Weistümer, S. 93 f.

zwungen wurden, ihre Besitzrechte in Kaufrecht umzuwandeln (1574 und 1587)[34]).

Selbst große Handelsgesellschaften, wie z. B. die Ravensburger, litten noch am Anfang des 16. Jahrhunderts mitunter an Geldnot[35]). In Westdeutschland hatten die geistlichen Grundherrschaften 1532 zwar zahlreiche Naturaleinkünfte, aber wenig Geldzinse[36]). Sogar landesfürstliche Finanzverwaltungen weisen noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen empfindlichen Mangel an Geld auf, wie z. B. Brandenburg[37]), wo ein großer Teil der Einkünfte in Naturalien bestand. In Spanien herrschte noch am Ausgang des 17. und Beginn des 18. Jahrhunderts eine große Geldnot[38]).

Höchst lehrreich aber ist dabei, daß der Mangel an Geld in Brandenburg 1652 auch mit dadurch hervorgerufen wurde, weil der Kurfürst die alte Naturalwirtschaft in der Domänenverwaltung beseitigen und zur Geldwirtschaft übergehen wollte[39]). Da auch die Bezüge (Deputate) der Beamten in Bargeld umgewandelt werden sollten, nahmen diese auch alle Rückstände ihrer Besoldung sofort in Geld an sich, was eine furchtbare Leere in den Amtskassen bewirkte[40]). Der Kurfürst sah sich geradezu genötigt, die alte direkte Naturalwirtschaft zur Belieferung des Hofes wie der Beamten wieder herzustellen.

Nicht uninteressant für die Fortdauer der Naturalwirtschaft ist auch ein Blick auf die Militärsteuer des 16. und 17. Jahrhunderts[41]). Wohl schrieb das Reichsgesetz von 1570 vor, daß der Kriegsmann nichts anderes empfängt als seinen Sold und sich davon seinen Lebensbedarf selbst einkauft. Allein in Wirklichkeit hatten Bauern wie Städte nicht nur die Bequar-

---

[34]) E. Patzelt a. a. O. S. 93 f.

[35]) Vgl. Al. Schulte a. a. O. 1, 420.

[36]) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung v. Jülich u. Berg III, 2, 174.

[37]) Vgl. K. Breysig, Gesch. d. brandenburg. Finanzen 1690—1697 (1895), S. 238 u. 274 f.

[38]) Vgl. W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Acta Borussica 1, 188 f. (1896).

[39]) Vgl. Breysig a. a. O. S. 268 f.

[40]) Ebda. S. 274 f.

[41]) Vgl. Moriz Ritter, Das Kontributionssystem Wallensteins. Histor. Zschr. 90, 211.

tierung ohne Ersatz zu leisten, sondern auch das sog. Servis, d. h. Licht, Brennholz und Salz. Stellenweise, wie in Sachsen, kam auch Butter, Honig, Kirschenmus, Kohle und Rauhfutter dazu. Außer diesen Quartierlasten waren für die Ernährung der Soldaten und Pferde Nahrungsmittel und Hafer zu liefern, z. B. für den gemeinen Soldaten täglich 1 Pfund Fleisch, 2 Pfund Brot und 3 Kannen Bier (1624). Früher schon hatte ein General der kaiserlichen Armee (Bouquoy) 1621 den Quartiergebern die Wahl gelassen, ob sie das Geforderte in Geld oder Naturalien geben wollten. Gewöhnlich entrichtete der Quartierwirt alsdann nur die Naturallieferung, während das Bargeld (Sold) aus der dem Lande aufgelegten allgemeinen Kontribution genommen wurde[42]). Wallenstein forderte dann die vollen Soldbeträge und mußte demgemäß seine Ansätze von vornherein auf Geld richten. Jedoch wurde gestattet[43]), daß von den Landsassen statt Geldes Naturalien geliefert und der Preis derselben vom schuldigen Solde abgerechnet werde. Weist das schon bezeichnend auf den Geldmangel hin, so tritt dieser in einer Anordnung vom Jahre 1626 ganz deutlich zutage: Der Fußsoldat erhält täglich 20 Kreuzer. Wenn aber die Untertanen „wegen des gar großen armuts und mangelnder Geldesaufbringung" ihm die Hausmannskost stellen, so soll er diese annehmen und dann von dem ausgesetzten Gelde nur die Hälfte erhalten[44]).

Die Aufbringung der geforderten Summen geschah dann durch die Länder, bzw. die Landstände. Sie suchten dieselben durch Steuern zu bewirken, indem sie sowohl Geld als Naturalien auflegten[45]), so z. B. in Schlesien. Oft wurden auch Provianthäuser errichtet, wie z. B. in Pommern (zu Stettin, Greifswald, Wolgast, Anklam, Barth und Bergen), welche aus den von den Ständen beschlossenen Getreidelieferungen gefüllt wurden. Auch in den brandenburgischen Marken wurde neben einer beträchtlichen Geldsteuer noch eine Abgabe in Korn auferlegt (1628/29). In der Altmark verteilte die kurfürstliche Regierung die für die Unterhaltung der Truppen erforderliche Summe von Geld und Naturalien auf die einzelnen Kreise. Wurden Befestigungen be-

[42]) Ebda. S. 220 f.
[43]) Ebda. S. 225 f.
[44]) Ebda. S. 227.
[45]) Ebda. S. 231.

nötigt, so legte Wallenstein Hand- und Spanndienste, Lieferung und Transport der Materialien dem umliegenden Lande in derselben Weise auf, wie das Geld zum Unterhalt der Truppen[46]).

Die Landsteuern sind übrigens auch sonst dort, wo sie nicht als Kontribution für militärische Zwecke dienten, mindestens teilweise in natura geleistet und eingehoben worden. Dafür haben wir auch konkrete Beispiele aus Westdeutschland. Für Jülich-Berg haben die Untersuchungen v. Belows Belege aus dem 16. Jahrhundert vorgebracht (Wein und Korn)[47]). In Meisenheim (bei Koblenz) wurde die Bede noch 1712 in Naturalien erhoben[48]). Selbst in den Städten wird da mitunter noch im 17. Jahrhundert die Steuer in natura entrichtet. Im Jahre 1655 hat der Leiendecker Lentz zu Jülich „in Arbeitslon" bezahlt, ein anderer Bürger aber mit Roggen[49]).

Der Klerus, welcher dort unverhältnismäßig mehr Natural- als Geldrenten besaß, konnte die Steuern in natura entrichten oder in Geld. Falls der Ertrag (Rente) nach Abdrusch der Früchte sich höher, als veranschlagt war, erweise, sollte der Amtmann auch von dem Überschuß den achten Teil einbringen[50]).

Mit diesen Ausführungen sind wir bereits zu den S t ä d t e n gelangt. Es braucht nicht neuerdings hervorgehoben zu werden, daß die Geldwirtschaft sich eben dort vermehrt und noch weiter, als dies im Mittelalter bereits geschehen war, ausgebreitet hat. Aber selbst in dieser Neuzeit bestanden naturalwirtschaftliche Vorgänge auch hier noch fort. Von der Bedeutung der Marken und Almenden war oben schon die Rede[51]). Noch im Jahre 1589 wurde durch den Herzog von Bayern anerkannt, daß die gemeine Weide zu den lebenswichtigen Voraussetzungen für das Gedeihen der Stadt München gehöre[52]). Frankfurt a. M. besaß noch im

---

[46]) Ebda. S. 243.

[47]) Die landständische Verfassung von Jülich und Berg III, 2, 114 (1891).

[48]) Vgl. A. Tille, Getreide als Geld. Jbb. f. Nation. Ökon. 75, 734 n. 60 (1900).

[49]) v. Below a. a. O. S. 127 n. 2.

[50]) Ebda. S. 174. Man beachte das Quellenzitat für 1532: Daß die Geistlichen „viel Fruchtrenten ind w e n i c h s g e l t" haben!! Dazu auch S. 176 sowie S. 180.

[51]) Siehe oben S. 185.

[52]) v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland 1, 273.

16. Jahrhundert mehrere Gemeinweiden und -waldungen, in welche die Bürger ihr Vieh treiben durften. Die Bürger betrieben nicht nur Viehzucht, sondern zum Teil auch Landwirtschaft. Das war besonders in kleineren Städten der Fall oder dort, wo weniger Gelegenheit für Handel und Verkehr gegeben war, so z. B. in Northeim und Einbeck, den Städten im oberen Leinetal[53]).

Im Jahre 1504 verordnete der Stadtrat von Frankfurt a. M. im Interesse der Viehzucht, daß jedes Jahr ein Drittel des Ackerlandes der Stadt brachliegen solle[54]). Noch im 16. Jahrhundert erhielten die Bürger vom Rat bewilligt: freiere Benützung des Stadtwaldes für ihr Holz und auch für das Vieh, das jemand auf seinem Acker im Walde habe, Milderung der Abgabe für die Erlaubnis, ein Schwein im Hause fett zu machen, freien Anteil an Weide und Wasser in der Almende, eine geringere Steuer von Weingärten, Äckern und Wiesen, Abschaffung der kleinen Zehnten[55]). In Speyer war noch im 17. Jahrhundert ein Teil der Stadt Almend und als solcher Eigentum der Stadt[56]). Ähnlich auch in Baden[57]). Die Bürger nutzten die gemeinen Wiesen und standen im Genuß von Gras- und Ackeralmenden noch im 16. Jahrhundert, ja in Mannheim noch im 18. Jahrhundert[58]).

Auch die städtischen Beamten erhielten für ihre Dienste zum Teil noch in der Neuzeit Naturalbezüge. In Freiburg i. B. wurde 1589 beschlossen, den edlen Ratsherren jährlich vier Klafter Holz zu geben, wenn sie viermal im Stadtrat erschienen[59]). Ähnliche Bezüge hatten die Ratsherren auch in Zuckmantel (Schlesien)[60]).

In Überlingen gehörte zu den hauptsächlichsten Erwerbsquellen im 16. und 17. Jahrhundert der Weinbau, der von sämtlichen Bewohnern der Stadt mehr oder weniger betrieben wurde. Wer in der Überlinger Stadtmark begütert war, hat auch Weinberge besessen; die Sorge um den Wein in den Gärten und Kellern

[53]) Vgl. H. Dörries, Die Städte im oberen Leinetal, Göttingen, Northeim und Einbeck (1925), S. 39.

[54]) v. Maurer a. a. O. 2, 178.

[55]) Vgl. M. Lenz in Histor. Zeitschrift 77, 399.

[56]) v. Maurer 2, 175.

[57]) Vgl. die Almendeordnung v. Jahre 1517, § 8; ebda. 2, 174.

[58]) Ebda. 2, 778.

[59]) Ebda. 4, 282.

[60]) Vgl. Jos. Pfitzner, Gesch. d. Bergstadt Z. (1924), S. 172.

gehörte mit zu den wesentlichsten Aufgaben der Verwaltungsbehörden dieser Stadt[61]).

In Rothenburg gab es Bauern, die das Bürgerrecht besaßen und anderseits Bürger, die Bauern- oder andere Güter zu eigen hatten. Die Einkünfte dieser Stadt und ihrer Bürger bestanden wesentlich in den Erträgen der Landwirtschaft[62]). Dort bestimmte der Stadtrat gemeinsam mit den herrschaftlichen Beamten jedes Jahr die Herbst- und Erntezeit und machte sodann die Herbst- und Ernteordnung bekannt[63]).

Besonders in den kleinen Städten, welche doch damals noch die Hauptmasse bildeten, können wir die engste Verbindung bürgerlichen und agrarischen Lebens beobachten (Bischofsheim, Ochsenfurth, Mergentheim, Heilbronn). Sogar in Heidelberg bestand der Besitz der wohlhabenden Klassen hauptsächlich aus Grund und Boden, während für Großhandel kein Platz war.

Aber selbst die bedeutenderen Städte, in welchen Gewerbe und Handel blühten, besaßen doch auch einen agrarischen Einschlag[64]).

Selbst von Frankfurt a. M. hat ein neuerer Forscher geurteilt, daß der Stadt bis tief in das 16. Jahrhundert hinein noch der landwirtschaftliche Charakter eigen gewesen sei[65]).

Diese neueren Jahrhunderte haben dann eine gewaltige Umgestaltung des gesamten Wirtschaftslebens mehr oder weniger überall hervorgebracht, indem, um es kurz zu bezeichnen, die Industrie entstand, die alten Formen des Gewerbebetriebes immer mehr durch neue verdrängt wurden und ein Großbetrieb da sich entwickelt hat. Das bedeutete sicher eine Steigerung der Geldwirtschaft und des Kapitalismus. So ist diese Neugestaltung mit Recht gewöhnlich aufgefaßt worden. Aber wir werden uns doch auch fragen müssen, ob nur diese eine Folge dadurch bewirkt

---

[61]) Vgl. Friedr. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgesch. der Reichsstadt Überlingen a. Bodensee in d. Jahren 1550—1628. O. Gierkes Untersuchungen z. Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 44, 45 ff. (1893).

[62]) Vgl. M. Lenz in Histor. Zschr. 77, 400 ff. (1896). Dazu auch H. W. Bensen, Histor. Unters. üb. d. ehemal. Reichsstadt Rothenburg (1837), Anhang 3.

[63]) Vgl. die Ordnung v. 1541 bei v. Maurer a. a. O. 3, 7 n° 19.

[64]) Vgl. Willy Andreas, Die Kulturbedeutung der deutschen Reichsstadt. Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch. 6, 70 (1928).

[65]) Fr. Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. der Reichsstadt Frankfurt (1906), S. 76.

worden ist, oder vielleicht auch andere nebenher sich beobachten lassen. Gerade die älteste Form des gewerblichen Großbetriebes, das Verlagssystem, bietet da interessante Beispiele. Indem nun Unternehmer auftreten, die den kleinen Gewerbetreibenden ihre Handwerkserzeugnisse abkauften, oder den Heimarbeitern Rohstoff lieferten, den diese in der Form des Lohnwerkes verarbeiteten (Hausindustrie), macht sich alsbald das Trucksystem, welches wir schon im 15. Jahrhundert kennenlernten[66]), allgemein bemerkbar. So z. B. in Nürnberg. Dort wurden bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts Beschlüsse gefaßt, welche zeigen, daß die Handwerker (Färber und Tuchmacher) für ihre Gewerbeartikel von den Kaufleuten nicht so sehr mit barem Geld, als auch mit Waren (Wein, Kammerwagen, Pferden) bezahlt wurden[67]). Ähnliche Klagen hören wir aus Ruhla im 18. Jahrhundert über die Messerindustrie daselbst. Auch dort hatten die Kaufleute den gewerbetreibenden Meistern nicht nur Stahl und Eisen, sondern auch andere Materialien sowie Lebensmittel gegeben, mit welchen sie die von jenen erzeugten Messer bezahlten, dabei aber diese Waren zu hohen Preisen aufrechneten[68]).

Dazu stelle ich Nachrichten über die Hausindustrie in Solingen[69]). Noch Ende des 18. Jahrhunderts war dort das Trucksystem so allgemein, daß fast jeder Kaufmann die Arbeiter der Messerindustrie mit Waren bezahlte. Auch in Remscheid waren die Meister fast alle genötigt, Winkelwaren zu enormem Preis in Zahlung zu nehmen, um mehr Arbeit zu erhalten[70]).

Gleiches läßt sich in Württemberg bei der Zeughandlungskompagnie zu Calw wahrnehmen. Sie nötigte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Zeugmacher, ihr nicht nur Wolle, sondern auch Schmalz, zum Einfetten der Wolle, sowie minderwertige Sorten gefärbter Zeuge abzunehmen[71]).

---

[66]) Siehe oben S. 187.

[67]) Vgl. J. Stockbauer, Nürnbergisch. Handwerksrecht des 16. Jahrhunderts (1879), S. 56.

[68]) Sax Em., Die Hausindustrie in Thüringen (Sammlung nationalökonom. u. statistisch. Abhdlgen. des staatswiss. Seminars zu Halle a. d. S. 11.), 2, 13 (1884).

[69]) Thun A., Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, 1879, 2, 39 f. in G. Schmollers staats- und sozialwiss. Forschungen II.

[70]) Ebda. S. 40.

[71]) Walter Tröltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter (1897), S. 123.

Ferner kommen da auch die Verhältnisse zu Erlangen in Betracht. Die Juden verkauften den Strumpfwirkern dort Wolle, Garn und andere Waren nicht gegen Bargeld, sondern gegen deren Handwerkserzeugnisse (Strümpfe), wie wir aus einem Verbot dieser Übung vom Jahre 1730 entnehmen können[72]). Ähnliches war auch bei den Hutmachern der Fall, die mit Hüten bezahlten[73]).

Weiter finden wir dasselbe Trucksystem auch bei den Bergarbeitern des Schwarzwaldes (Eisenwerke zu Hammereisenbach). Die Hüttenbesitzer entlohnten am Anfang des 17. Jahrhunderts die Bergarbeiter nur zur Hälfte mit Geld und gaben ihnen für die andere Hälfte Brot, Mehl, Salz sowie andere Lebensmittel, auch hier zu teueren Preisen[74]).

Ebenso stand bei der Tuchindustrie in Pforzheim das Trucksystem noch im 18. Jahrhundert in Blüte. Die Kompagnie, welche den Betrieb der Tuchfabrik dort übernahm, errichtete eine Spezereigroßhandlung, welche den ausgesprochenen Zweck hatte, „eine Gegenhandlung und Vertauschung der Lebensmittel und der fabrizierten Waren" zu bewirken[75]).

Endlich machte sich bei der Uhrenerzeugung des Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert dasselbe System geltend. Die Spediteure nahmen den Uhrenmachern ihre Erzeugnisse ab und gaben statt der Barzahlung am liebsten Materialien, besonders Draht, Werkzeuge, Tuch. Hier kam es bald noch zu einer anderen Ausartung des Trucksystems. Die Wirte, welchen die lokalen und persönlichen Verhältnisse gut bekannt waren, übernahmen die Funktion der Spediteure und machten den Ankauf der Gewerbeerzeugnisse davon abhängig, daß sie den Preis, welchen der Großhändler zahlte, für die Zeche und Lebensmittel sonst wieder aufrechneten bzw. sich geben ließen[76]).

In England selbst hat sich ja gerade die Wollenindustrie seit dem Mittelalter immer mehr entfaltet, derart, daß auch die Einhegungen (enclosures) jetzt vielfach diesem Zwecke dienten. Die alten Landwirtschaftsbetriebe, Dörfer und Gemeinländereien,

---

[72]) Vgl. G. Schanz, Zur Gesch. d. Kolonisation u. Industrie in Franken (1884), 1, 81.

[73]) Ebda. S. 82.

[74]) Vgl. E. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes 1, 670.

[75]) Ebda. S. 716.

[76]) Ebda. S. 866 f.

fielen diesem System zum Opfer; die Großgrundherren verwerteten die eingehegten Ländereien zur Weide und Schafzucht, da diese viel günstigere Einnahmen eröffnete[77]).

In der Tuchindustrie wurden die Arbeiter gezwungen, einen großen Teil ihres Lohnes in Stecknadeln und Gürteln sowie anderen unnützen Waren zu nehmen, anderseits aber wurde die zu verarbeitende Wolle mit erhöhter Gewichtsanrechnung zugeteilt[78]). Gegen diese Mißbräuche wurden wiederholt Gesetze erlassen, sowohl im 16. wie im 18. Jahrhundert[79]).

Da nun in England die Wollindustrie großenteils und zunächst durch das Verlagssystem beherrscht war, indem sie zum Teil auf dem platten Lande als Heimwerk betrieben und dessen Produkte von den Verlegern in der Stadt aufgekauft wurden[80]), mußte die Ausbreitung der Viehzucht, welche auf Kosten der alten Ackerwirtschaft durch die Einhegungen zustande kam, infolge des Trucksystems auch eine Fortdauer naturalwirtschaftlicher Vorgänge bewirken.

Auch in Frankreich lassen sich ähnliche Erscheinungen nachweisen. Die französische Spitzenindustrie beschäftigte zahlreiche Heimwerker auf dem Lande. An sie wurde der Rohstoff verteilt und der Lohn großenteils in Waren gezahlt[81]).

Schließlich wurden auch die Arbeitslöhne der Taglöhner zum Teil in Naturalien entrichtet, u. zw. nicht nur in Deutschland, sondern ebenso auch in England und Frankreich[82]).

---

[77]) Vgl. im allgemeinen Maxime Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas (deutsche Übersetzung von A. Stein, 1913), 6, 132 ff., bes. 174 ff. Dazu Karl Mamroth, Die agrarische Entwicklung Englands. Jbb. f. Nat. Ökonom. u. Statistik 73, 721 ff., bes. 741 ff., und L. D. Pesl, William Staffords Gespräche, Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 20, 187 ff., bes. 192 ff.

[78]) Vgl. W. J. Ashley, The early history of the English Woollen Industry (1887), S. 82.

[79]) Vgl. Sam. Moore, Das Trucksystem in Großbritannien. Arch. f. soziale Gesetzgeb. und Statistik 2, 221 (1889).

[80]) Vgl. L. Dechesne, L'évolution économ. et sociale de l'industrie de la laine en Angleterre (1900), S. 60 ff.

[81]) Vgl. Laprade, Le poinct de France et les centres dentelliers au XVII et au XVIII[ème] siècle (1905), S. 153 f.

[82]) Vgl. G. Wiebe, Zur Gesch. d. Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts (1895), S. 140 ff., dazu Unger, Ordnung der Fruchtpreise, Göttingen 1752, sowie W. Graf Goertz-Wrisberg, Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goertz-Wrisberg-Gütern in der Provinz Hannover. 1880, S. 74.

Zum Schlusse soll nicht unerwähnt bleiben, daß noch in dieser Zeit auch Besoldungen und Entlohnungen von Beamten der kaiserlichen Zentralverwaltung mitunter auch zum Teil durch Naturalien entrichtet wurden[83]). Ähnliches nehmen wir auch in den Territorien wahr[84]).

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat die Naturalwirtschaft auch im Handel der Neuzeit behauptet. Einige wenige Hinweise mögen hier genügen, zumal sich weitere Belege unschwer finden ließen. Im Jahre 1578 wendete sich der spanische König Philipp II., da eine sehr schlechte Getreideernte in seinem Reiche erfolgt war, an den König von Frankreich wegen Ausfuhr von Korn aus der Gascogne. Die Bezahlung sollte in spanischer Münze erfolgen, sofern die Produzenten nicht andere Waren in Tausch nehmen würden[85]).

Holland betrieb unter anderem einen sehr bedeutenden Handel nach den baltischen Ländern und Rußland. Noch Ende des 17. Jahrhunderts exportierte es dorthin Manufakturwaren, Gewürze, Heringe und andere Güter des Westens und tauschte dagegen das baltische Korn ein[86]).

Auch in dem Handel Frankreichs nach der Levante war der Warentausch noch im 18. Jahrhundert üblich, wie die Verordnungen aus den Jahren 1733 und 1734 über die pacotilles und den troc des näheren beweisen[87]).

Überaus bedeutungsvoll für unsere Zwecke sind auch die Vorschläge zur Reform des Reichsmünzwesens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Aus den Reichstagsbeschlüssen jener Zeit und besonders einem Reichsgutachten, das dem Kaiser 1667 überreicht wurde, geht hervor, daß damals noch ein empfindlicher Mangel an

---

[83]) Vgl. Die Zusammenstellungen und Verweise bei Alfr. Loebl, Beitr. z. Gesch. d. kaiserl. Zentralverwaltung i. ausgehd. 16. Jahrhundert. Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. 27, 629 ff., bes. S. 661.

[84]) So erhielt 1597 ein Sekretär am Hofgericht in Cleve sein Gehalt in Korn, daneben aber bezog er Kleidung und Holz. Vgl. Schottmüller, Organisation d. Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor 1609. Leipzig 1897, S. 99.

[85]) Vgl. das Schreiben Philipps bei A. Segre in Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 7, 455 n. 1.

[86]) W. Naudé a. a. O. S. 424.

[87]) Vgl. Masson, Un type de règlementation commerciale au XVIII$^{e}$ siècle. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 7, 249 ff., bes. 276.

Edelmetall für Münzzwecke vorhanden war. Und als ein Mittel diesem Mangel abzuhelfen, wurde unter anderem damals empfohlen, es sollten die Regierungen darauf sehen, daß die inländischen Kaufleute die im Reiche nicht erhältlichen notwendigen Waren „nicht mit barem Gelde, sondern gegen inländische Waren tauschweise an sich erhandeln[88])".

Auch in England empfahl Ende des 16. Jahrhunderts William Stafford in seinen „Gesprächen über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen" vom Jahre 1581, um den für England nachteiligen Handel der fremden Kaufleute zu steuern, man solle den Naturaltausch befürworten, und die Fremden sollten verhalten werden, die in England benötigten Waren zuzuführen, um dafür die besonders begehrten Erzeugnisse Englands (Wolle, Zinn u. a. m.) zu gewinnen[89]).

Am bekanntesten ist wohl, welche Rolle der Warentausch in den neuerworbenen Kolonien der europäischen Großmächte seit der Entdeckung Amerikas und der Auffindung des Seeweges nach Indien gespielt hat, ja heute zum Teil immer noch spielt. Es sind oft minderwertige Dutzendwaren (Glasperlen, kleine Schellen, eiserne Schlösser, färbige Bänder u. s. w.), mit welchen wertvolle und seltene Güter oder Naturprodukte der Kolonien eingehandelt wurden, so z. B. Elfenbein[90]). In Kanada ist bei den ersten Kolonisationsversuchen der Franzosen (1541—1543) Pelzwerk gegen Eisen gehandelt worden[91]). Auch der Neger- bzw. Sklavenhandel soll hier Erwähnung finden, da als Kaufpreis für einen Sklaven oft Naturalien gegeben wurden, so Branntwein, grobes Tuch oder eiserne Stäbe, Armringe, Öl, Strümpfe und andere geringwertige Waren[92]), Besonderen Absatz fanden auch Baumwoll- und Leinengewebe, wobei geringere Sorten gut abgesetzt werden konnten, da die Käufer in den Kolonien bunte Farben liebten und eben diese auch ermöglichten, Fehler im Gewebe oder Rohstoff selbst

[88]) Vgl. W. Schwinkowski, Die Reichsmünzreformbestrebungen d. Jahre 1655—1670. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 14, 1 ff., bes. S. 19 (1918).

[89]) Vgl. L. D. Pesl a. a. O. S. 210.

[90]) Vgl. H. Wätjen, Zur Gesch. d. Tauschhandels an d. Goldküste um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Festschr. f. D. Schäfer (1915), S. 554.

[91]) Vgl. R. Häpke, Der erste Kolonisationsversuch in Kanada. Hansische Gesch. Bl. 17, 416 (1911).

[92]) Vgl. H. Wätjen, Der Negerhandel in Westindien und Südamerika bis zur Sklavenemanzipation. Hansische Gesch. Bl. 1913, 19, 425 f.

zu überdecken[93]). Nicht nur die schlesische Leinwand wurde zu solchem Zweck in die Kolonien stark exportiert, sondern vor allem auch die Erzeugnisse der französischen Spitzenindustrie[94]), während England Eisenwaren und Metallgefäße sowie Schußwaffen und Kleider als Tauschwaren verwendete[95]).

Auch die Holländer kauften im 17. Jahrhunderte Neger in Westafrika durch Warentausch billig ein, um sie dann in Brasilien teuer abzusetzen[96]).

Zum Schlusse dieses Kapitels sei noch kurz auf interessante Wirtschaftsformen hingewiesen, welche sich in den Kolonialländern des spanischen Amerika entwickelt haben. Ich meine die encomienda[97]). Die spanische Krone gab an Konquistadoren und Kolonisatoren die einheimische Bevölkerung zu Lehen und stellte sie unter den Schutz jener, um sie gegen willkürliche Bedrückung zu sichern. Es wurden kleinere oder auch größere Gruppen von Indianern diesen encomenderos lehenweise zugewiesen, welche ihnen Naturalabgaben sowie insbesondere auch Frondienste (Arbeit) leisteten. Mitunter wurden, wie in Chile, auch die Steuern so an große Grundherren zu Lehen gegeben und von diesen dann durch Naturalleistungen seitens der Indianer aufgebracht (mita)[98]).

Ursprünglich wurden diese encomiendas bloß auf Lebenszeit, später aber auch auf zwei, drei, ja vier Leiber erteilt[99]).

Dort waren also in einem Lande, das reich an Edelmetallen gewesen ist, noch im Zeitalter, da kapitalistische Unternehmungen in voller Blüte standen, doch naturalwirtschaftliche Betriebsformen

---

[93]) Vgl. G. Aubin, Aus der Frühzeit d. deutschen Kapitalismus. Zschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht 84, 42 (1921).

[94]) Vgl. Savary, Le parfait négociant (1675), 2, 334 ff.

[95]) Vgl. Hochstetter, Wirtschaftl. u. polit. Motive f. d. Abschaffung des britischen Sklavenhandels (1905), S. 10 f.

[96]) Vgl. H. Wätjen, Holland und Brasilien im 17. Jahrhundert. Hansische Gesch. Bl. 17, 470 (1911).

[97]) Vgl. Solórzano, Politica Indiana 3 c. 3, sowie A. de Leon Pinelo, Tratado de las confirmaciones Reales 1 c. 1; über den juristischen Charakter der encomienda zuletzt J. M. Ots Capdequi, El derecho de propriedad en nuestra legislacion de Indias. Anuario de Historia del derecho Español 2, 140 ff. (1925).

[98]) Eine populäre Darstellung in deutscher Sprache hat Carlos Keller (Concepcion) 1927 in den Münchner Neuesten Nachrichten vom 5. u. 10. April, Nr. 93 u. 98 unter dem Titel veröffentlicht: Die Spanier in Südamerika.

[99]) Vgl. Ots Capdequi, El derecho de familia y el derecho de sucesión en nuestra legislación de Indias.

weit verbreitet. Sie stellen sich nicht als eine mißbräuchliche Ausnützung tatsächlicher Machtgewalt seitens der großen Grundherrschaften dar, sondern sind von der Staatsgewalt vielmehr selbst eingerichtet worden zu dem ausdrücklichen Zwecke, um die einheimische Bevölkerung wider ungerechte Ausbeutung und Bedrückung zu schützen, indem diese der Schirmgewalt jener mächtigen Herren unterstellt wurden[100]).

Endlich sind auch in der Neuzeit noch Zölle häufig in Naturalien, gewöhnlich einem Teil der zollpflichtigen Handelswaren, entrichtet worden (Naturalzölle)[101]).

---

[100]) Vgl. Über die Encomienda in Mexiko J. G. Icazbalceta, Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico 4, 128 ff. — Für Chile: D. Amunátegui Solar, Las encomiendas de indijenas en Chile. 1909.

[101]) Vgl. z. B. 1534 in Würzburg (Fischzoll). Grimm, Weistümer, 6, 80.

Zehnter Abschnitt.

# Die politischen Auswirkungen: Lehenswesen und Kapitalismus.

Auf Grund der Darlegungen über das Vorkommen von Natural- und Geldwirtschaft in den einzelnen Zeitepochen sowie bei den verschiedenen Völkern werden wir nun auch die Folgewirkungen richtiger abschätzen können, welche diese Wirtschaftsformen in politischer Beziehung ausgeübt haben[1]). Ist die feudale Verfassung und speziell das Lehenswesen wirklich der normale Ausdruck der Naturalwirtschaft in politischer Beziehung, anderseits aber der Kapitalismus durch die Geldwirtschaft hervorgerufen, ja bedingt? Prüfen wir die historischen Tatbestände bei den verschiedenen Völkern und Staaten unter diesem Gesichtspunkt, so muß von vornherein betont werden, daß das Lehenswesen eine Erscheinung ganz internationaler Art ist, die seit den ältesten Zeiten bereits und überall auf der Erde vorkommt.

Das Lehenswesen läßt sich in China schon im 11. Jahrhundert v. Chr. nachweisen und verfolgte dort unter anderem auch den Zweck, den Grenzen des Staates militärischen Schutz zu gewähren[2]). Die Vergabung von Landgebieten zu unbeschränkter Nutzung, aber nicht zu vollem Eigentum — denn der Verleiher behielt das Obereigentum —, war mit der Sippenordnung der Herrengeschlechter Altchinas verbunden. Auch die Ahnenverehrung spielt hinein. Für den Unterhalt der Ahnentempel und die Darbringung der Opfer sind Landgebiete nötig. Die Verleihung erfolgte vor allem an die erwachsenen Familienmitglieder des Kaisers. Der Lehensfürst hatte in seinem Gebiete die unbe-

[1]) Vgl. oben im 1. Abschnitt den Schluß.

[2]) Vgl. O. Franke, Zur Beurteilung des chinesischen Lehenswesens. Sitz. Ber. d. Preuß. Akademie, philos.-histor. Kl. 1927, S. 359 ff.

schränkte Herrschaft. Die Lehen erbten in der Familie fort, doch bedurfte der Erbe einer Bestätigung durch den Kaiser. Die Fürsten waren berechtigt, Afterlehen an ihre Minister oder Heerführer zu erteilen. Der Genuß eines Lehens war die eigentliche Entlohnung für die beamteten Würdenträger. Die Lehen waren häufig klein, sie umfaßten oft nur eine Ortschaft mit dem umliegenden Lande. Den Lehensträgern waren militärische Dienste auferlegt. Ursprünglich wurden neueroberte Gebiete zu Lehen gegeben, später sind auch die einheimischen Fürsten, unter welchen die Außenstaaten standen, unter die Lehensfürsten aufgenommen, sie erhielten Adelsrang. Diese Lehensträger vermochten sich an der Peripherie des Reiches gegenüber der Zentrale zu verselbständigen. „An dem Lehenswesen ist das Reich der Tschou zugrunde gegangen[3])."

Eben diese neuesten Darlegungen Frankes, welche sich von der Neigung Max Webers[4]), Analogien zu dem abendländischen Lehenswesen aufzufinden, freihalten, lassen uns nun eine richtigere Beurteilung der Verhältnisse in China gewinnen. In China war keineswegs die Unfähigkeit des Kaisers bzw. Staates, mit Geld zu zahlen, die Ursache der Verleihung von Ländereien; nicht die Tatsache der Naturalwirtschaft führte zu dieser Form der Entlohnung, vielmehr war hier der bestimmte politische Zweck, die Sicherung des Reiches und speziell jene der Grenzen maßgebend, wie anderseits auch die Empfänger der Lehen ebenso bestimmt abgegrenzt sind, nämlich Mitglieder der kaiserlichen Familie. Max Weber hat in seiner Vorliebe für die „Oikenwirtschaft" Karl Büchers und als getreuer Anhänger der historischen Evolutionstheorie zu sehr den Zusammenhang des patrimonialen Heeres und Beamtentums mit dem Naturalabgabensystem betont. Er mußte sich gleichwohl doch schon gestehen, daß „zuweilen auch die Geldwirtschaft des Staates daneben, zum mindesten unter der Han-Dynastie, um den Beginn unserer Zeitrechnung, schon weit vorgeschritten war". Und er hat sich, trotzdem er noch die „zunehmende Verschiebung nach der Seite der Geldwirtschaft" annahm, doch nicht verhehlen können, daß ein „Nebeneinander von gelegentlichen Fronden, Natural- und Geldabgaben und Gebühren mit fürstlicher Oikenwirtschaft für gewisse Luxusbedürf-

[3]) Franke a. a. O. S. 376.

[4]) Gesammelte Aufsätze z. Religionssoziologie 1, 314 ff.

nisse des Hofes" bis in die Gegenwart fortbestanden habe[5]). Das bestätigt die oben vertretene Auffassung im ganzen, besonders die Koexistenz von Natural- und Geldwirtschaft, und ist zugleich auch ein deutlicher Beweis gegen die Theorie, daß das Lehenswesen durch die Naturalwirtschaft bedingt, ja geradezu die politische Ausdrucksform derselben gewesen sei, infolge der Unfähigkeit des Staates, die Entlohnung auf andere Weise, insbesondere mit Geld zu bewirken.

Ganz deutlich tritt gerade hier in China ein Motiv noch hervor, das auch für alle andern Völker und Zeiten dann Beachtung verdienen wird. Die Erteilung von Lehen erfolgt durch Ländereien, die eben erst erobert waren und für das Reich Neuerwerbungen darstellen. Sie sollten gesichert werden, und eben deshalb erteilte man daraus Lehen. Nicht nur der militärische Zweck und die militärische Verpflichtung kommt da vor allem in Betracht. Gerade durch die Verleihung von Immobilien wird der zum Schutze der Grenze Verpflichtete dort dauernd ansässig und an dem Bestande dieser peripherischen Reichsteile selbst interessiert. Es ist ein Prinzip, ähnlich der späteren „Militärgrenze" in Österreich, welche gegen die Türken errichtet wurde, um durch Verleihung von Grund und Boden an der Grenze militärische Dienste zum Schutze dieses bedrohten Reichssaumes an Ort und Stelle sofort zur Hand zu haben und bereitzustellen[6]). Das war in früheren Zeiten auch deshalb geboten, weil die großen Entfernungen und die Beschränktheit der Verkehrsmittel keine rasche Verschiebung der Truppen ermöglichten. Die Militärgrenze bestand im Habsburgerreiche während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, also in Zeiten, die infolge ausgebreiteter Geldwirtschaft ohne Zweifel auch eine andere Entlohnung für jene militärischen Dienste gestattet hätten.

Näher zu den Verhältnissen in China rückt I n d i e n herzu, denn auch dort zeigt das Lehenswesen der älteren Zeit verwandte Züge. Auch da wurden Lehen vor allem an die Sippe- oder Clangenossen erteilt, sie ruhen nicht auf dem persönlichen Treueverhältnis Sippenfremder[7]). Die „Kschatryia" waren Königssippen,

[5]) Ebda. S. 338 f.

[6]) Vgl. Vaniček, Spezialgesch. d. Militärgrenze, sowie A. Huber, Gesch. Österreichs 4, 367 ff.

[7]) Vgl. Max Weber, Gesammelte Aufsätze z. Religionssoziologie 2, 67.

nicht feudale Grundherren, in der Bezeichnung „Radschputen" (= Mann königlichen Stammes) kommt diese Zugehörigkeit zum Ausdruck. Es gab auch Militärlehen, die ghahtala. Sie stehen, zum Schutze der Grenze bestimmt, jenen in China parallel.

Man verpachtete die Steuern unter anderem auch zu dem Zwecke, daß der Pächter ein bestimmtes Kontingent Truppen aufstelle und ausrüste. Eben hier tritt klar zutage, daß nicht die Naturalwirtschaft oder besser gesagt das Unvermögen, in Geld zu zahlen, zur Entstehung des Lehenswesens den Anstoß gegeben hat, denn diese Steuern waren, wie wir oben bereits gesehen haben[8]), zum Teil doch schon in alter Zeit Geldleistungen.

In Indien wird überdies noch ein Motiv deutlich, das auch Max Weber in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt hat: die Berufs- bzw. Kastenethik. Es ist oben schon bemerkt worden, daß es den Priestern wie Kriegern verboten war, Geldgeschäfte zu betreiben[9]). Auch in Japan rühmten sich die Samurai, nichts von Geldrechnung zu verstehen[10]). Es entsprach vielmehr dem Standesbewußtsein und der sozialen Stellung dieser Kaste, von den Diensten niederer Leute zu leben und diese jene Arbeiten verrichten zu lassen, die ihnen verwehrt waren, die sie als ihrer unwürdig ansahen. Daher die Überweisung von Ländereien mit darauf sitzenden Leuten, die Zins entrichten und Dienste persönlich leisten.

Auch die Verhältnisse in Ägypten lassen doch soviel erkennen, daß die Gaufürsten des mittleren Reiches Lehensleute des Pharao waren. Der Beamtenstaat des alten Reiches war zu einem Lehensstaat geworden[11]). Der König belehnte treuergebene Leute mit den Gauen. Sie gingen von einer Familie in die andere über. Die Immobilien und Einkünfte, mit denen die Gaufürstenwürde ausgestattet ist, bilden aber nur einen Teil des Vermögens eines solchen Gaufürsten. Er hat daneben Grundeigentum und Einkünfte, die er von seinen Vorfahren ererbt hat[12]). Es ist also nicht so, daß diese Lehensträger erst durch die Verleihung von

---

[8]) Siehe oben S. 41 u. 49.

[9]) Vgl. oben S. 44.

[10]) Vgl. oben S. 35.

[11]) Vgl. Ad. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum. Neu bearbeitet von H. Ranke, 1922, S. 102.

[12]) Ebda. S. 104.

Lehensgütern materiell und finanziell zur Erfüllung ihrer Dienste befähigt wurden und die Ausstattung mit Lehen gewissermaßen die Vorbedingung dazu gebildet habe.

Das alte Ägypten zeigt aber noch eine wichtige Erscheinung: Durch die unabhängige Stellung der Gaufürsten wird zwar das Gefüge des Staates im mittleren Reich gelockert, aber gerade die königliche Schatz- und Güterverwaltung bleibt unangetastet und ist wie im alten Reiche zentralisiert[13]). Ja, sie tritt jetzt sogar noch mehr hervor als früher. Das zeigt doch, wie sehr der Staat, oder besser gesagt der Pharao imstande war, eine Amtsentlohnung auch sonst zu gewähren; oder anders ausgedrückt: Das Lehen war keineswegs ein Auskunftsmittel der Entlohnung, weil die Möglichkeit zu einer direkten Bezahlung sonst gefehlt hätte.

Diese Gaufürsten stellen einen Adel dar und waren Große, die nicht erst durch die Belehnung seitens des Pharao in diese gehobene Stellung gelangt sind. Sie hatten ihrerseits eine Gefolgschaft von Dienstmannen und Leuten, die zu ihnen in einem der Vasallität ähnlichen Schutz- bzw. Treueverhältnis (Amaku) standen[14]).

Das Lehenswesen kommt aber auch in solchen Staaten des Altertums vor, die bereits eine ausgebreitete Geldwirtschaft besaßen. So z. B. in Altbabylon[15]). Der König gab Grundstücke an Soldaten zu Lehen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst. Sie vererbten sich auf die Nachkommen und waren unveräußerlich. Es waren Militärkolonisten, aus denen später Grundbesitzer wurden, die außer ihren unveräußerlichen Lehen andere Ländereien pachteten und allerlei Geschäfte machten. Auch hier kann nicht die Unfähigkeit, in Geld zu zahlen, der Grund für solche Einrichtungen gewesen sein, denn die Kosten für das Heer wurden nicht nur durch Naturallieferungen gedeckt, die Löhnung der Soldaten vielmehr in Geld (Silber) gezahlt. Besonders sei noch hervorgehoben, daß auch die Soldaten, welche Staatsländereien

---

[13]) Ebda. S. 107.

[14]) Vgl. A. Moret, La condition des féaux en Égypte. Recueil des travaux relat. à la philol. et l'archéol. Égyptienne (1897), 19, 112 ff., bes. 126, sowie R. Thurnwald, Staat u. Wirtschaft im alt. Ägypten. Zschr. f. Sozialwiss. (1901), 4, 697 ff.

[15]) Vgl. B. Meißner, Babylonien und Assyrien. Kulturgesch. Bibl. herausg. v. W. Foy, 1. Reihe, 3, 86 (1920).

zu Lehen hatten, eine Pachtsumme als Steuer (in Silber) zu zahlen hatten[16]). Anscheinend sollte durch diese Maßnahmen ein erblicher Soldatenstand geschaffen werden. Ähnliche Verhältnisse sind auch für Assyrien nachgewiesen worden[17]).

Das Verbot, Mietlinge an Stelle der Verpflichteten zu senden, welches schon in den Gesetzen Hammurapis (ca. 2123—2081 v. Chr.) auftritt[18]), beweist, daß auch Söldner keine Seltenheit mehr waren[19]). Wir haben auch spezielle Nachweise, daß diese Mietlinge mit Geld (Silber) entlohnt wurden[20]).

Auch die späteren neubabylonischen Könige haben, ähnlich wie es Hammurapi getan, Soldaten angesiedelt und ihnen Grundeigentum als „Bogenland" gegen die Verpflichtung verliehen, den Staat mit ihrem Bogen zu verteidigen. Aber an Stelle der Militärleistungen war nunmehr überall die Ablösung durch Geld, sowie auch die Stellung eines Ersatzsöldners getreten[21]), so bereits unter Nebukadnezar (ca. 1152—1124 v. Chr.).

Ich glaube, daß auch in Babylonien eher die dauernde Sicherung bestimmter militärischer Dienste durch die Bindung an die Scholle gewonnen werden sollte, wobei noch eine Untersuchung darüber notwendig wäre, die bis jetzt — wie es scheint — nicht erfolgt ist, wo diese Militärkolonien erteilt wurden, ob etwa auch da in den Grenzdistrikten?

In Persien hat es bereits zur Zeit der Achamaniden ein Lehenswesen gegeben[22]). Schon Kyros hat an seine Waffengenossen Ländereien und Grundstücke mit Häusern verliehen. Die Empfänger waren zum Heeresdienst verpflichtet. Diese Belehnungen erfolgten zunächst als Belohnungen, sind aber auch erblich und verpflichten die Lehensträger zu dauernden Diensten. Es ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß die Militärlehen unter Xerxes I. entstanden seien, der nach den großen babylonischen Aufständen sich bemüht hat, durch Ansetzung von Soldaten sich

[16]) Ebda. S. 125.

[17]) Ebda. S. 106.

[18]) Ebda. S. 84 und 86 f.

[19]) Vgl. ebda. S. 85, über die Befreiungen vom Dienste durch die Offiziere, indem sie einen Mietling einstellten.

[20]) Ebda. S. 86.

[21]) Ebda. S. 88.

[22]) Vgl. G. Hüsing, Porušatiš und das achamanidische Lehenswesen. Berichte des Forsch. Instit. f. Osten und Orient, Wien 1918, 2, 90 ff., bes. 117 ff.

Akkads (Babyloniens) zu versichern[23]). Wahrscheinlich war die Sache doch schon im 6. Jahrhundert v. Chr. in Übung, wenn auch hier erst ein Ziel dieser Verleihungen deutlicher zutage tritt. Wir begegnen wieder dem Zweck der militärischen Sicherung oder Beherrschung bestimmter Ländereien, in welchen diese Lehen erteilt werden, ähnlich wie bei China. Militärkolonien also in neu eroberten oder unruhigen Landgebieten.

Das Lehensgrundstück wurde nach der Waffe bestimmt, die sein Inhaber im Kriege zu führen hat. Es gab Bogengrundstücke, Roßgrundstücke und Wagengrundstücke.

Gerade in Persien können wir nun beobachten, wie wenig diese Militärlehen mit der Naturalwirtschaft zu tun haben. Die Belege dafür stammen überwiegend aus den Geschäftspapieren eines großen Handlungshauses, der „Firma Murašu", das vom Staate die einzelnen Steuern und Auflagen gepachtet hatte, dafür aber die Geldgeschäfte der Krone besorgte[24]). Der persische König jener Zeit hatte Geldeinkünfte genug[25]), so daß er jederzeit in Geld zahlen konnte. Jedoch hatte diese Ausstattung mit Grund und Boden eben bei diesen militärischen Leistungen den besonderen Zweck, daß mit der Bindung an ganz bestimmte Gebiete der militärische Schutz dieser unmittelbar bewirkt werden konnte.

Das Lehenswesen gelangte dann im Neupersischen Reich unter den Sassaniden zur vollen Entfaltung[26]), von dem wir wissen, daß es über sehr bedeutende Schätze an gemünztem Geld verfügte[27]). Ja, es dauerte der Feudalismus auch im Mittelalter unter der Türkenherrschaft fort und hat sich in Persien bis heute erhalten[28]).

Hier lassen sich zur Aufklärung und Ergänzung jene bedeutsamen Erkenntnisse anschließen, welche die neuere Papyrusforschung für die Ptolemäerzeit Ägyptens zutage gefördert hat. Grund und Boden wurde in Losteilen (κλῆρος) an Soldaten über-

[23]) Ebda. S. 126.

[24]) Ebda. S. 125.

[25]) Vgl. oben S. 57.

[26]) Vgl. A. Christensen, L'empire des Sassanides. Det kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter histor. og filos. afd. 1, 8 ff. (1909).

[27]) Ebda. S. 59 (Chosro II. a. 590—628).

[28]) Vgl. J. de Morgan, Feudalism in Persia. Annual Report of the Smithsonian Institution, 1913, S. 579 ff. (= Revue d'Ethnographie et de Sociologie, Paris, 3, 169 ff. [1912]).

lassen mit der Verpflichtung zu militärischem Dienst. Diese Ansiedelung bezweckte einmal, die eingewanderten Fremden im Lande heimisch zu machen und sie mit den Interessen des Landes zu verknüpfen. Anderseits wollte der König das Land sichern und mit Hilfe der in der Armee zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte die Melioration des Landes fördern[29]). Es wurde den Soldaten vielfach unfruchtbares Land überlassen mit der Verpflichtung, es zu kultivieren. Das Eigentumsrecht des Königs an dem überlassenen κλῆρος tritt darin zutage, daß derselbe den κλῆρος zurücknehmen konnte, u. zw. nicht nur beim Tode des Lehensträgers[30]).

Dieses prekäre Lehensgut hat sich vom 3. Jahrhundert v. Chr. bis in die Kaiserzeit hinein nicht selten auch in volles Eigentum verwandelt.

Wichtig aber ist die Tatsache, daß die Kleruchen zu bestimmten Abgaben an den König verhalten waren und sie diese entweder in Geld oder natura entrichteten[31]).

So gewähren uns diese Lehensverhältnisse der Ptolemäerzeit bedeutsame Beispiele dafür, daß im Lehen keineswegs nur eine Form naturalwirtschaftlicher Entlohnung gesehen werden kann zu einer Zeit und an Orten, wo das Geld fehlte.

In Altgriechenland bestanden zum Teil ähnliche Verhältnisse. Und wenn auch damals im ganzen naturalwirtschaftliche Leistungen und Zahlungen überwogen, so wird gerade da völlig klar, daß die Kleruchie nicht als Ersatz für eine andere Art der Entlohnung oder Zahlung angewendet wurde. Auch da erteilte der König das eroberte Land an seine Mannen, oder er gab davon behufs Neubesiedelung Stücke zu Lehen. Auch da zahlten die Belehnten ihren Lehensherren eine Abgabe. Beachtenswert ist, daß damals schon bei Verheiratung einer Tochter des Königs von den Vasallen außerordentliche Abgaben dargebracht wurden[32]), so wie es im deutschen Mittelalter auch geschehen ist (Hochzeitssteuer).

[29]) Vgl. U. Wilcken in L. Mitteis u. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde 1, 281 (1912).

[30]) Ebda. S. 282.

[31]) Ebda. S. 283.

[32]) Vgl. U. Kahrstedt, Griechisches Staatsrecht 1, 372 f. (1922), dazu auch Nilsson M. P., Das homerische Königtum. Sitz. Ber. d. preuß. Akademie, Berlin 1927, S. 23 ff., bes. S. 33 u. 37.

Der König zahlt nicht nur durch die Verleihung des κλῆρος, er empfängt sowohl Dienste als auch Abgaben; das verliehene Land wird überdies ertrag- und steuerfähig gemacht. Der κλῆρος ist nicht erblich, sondern fällt an den König zurück, um entweder neu verliehen oder auch zurückbehalten zu werden. Der Belehnte kann allenfalls weiter verleihen, aber den κλῆρος weder frei veräußern, noch testamentarisch vererben.

Die neuere Forschung hat auch für die Kelten die Bedeutung der Gefolgschaft dargetan. Und es ist interessant, daß Polybius bei der Schilderung von Gallia cisalpina (II. 17, 12) dieselben Wörter (termini technici) gebraucht, wie wir sie für Altgriechenland wahrnehmen: ἑταῖροι (= comites) und θεραπεύοντες (= clientes)[33]).

Bekanntlich werden auch die für das mittelalterliche Lehenswesen des Westens charakteristischen Begriffe vassus und feodum als keltisch angesehen[34]).

Ferner haben die Römer Einrichtungen besessen, die hier nicht unerwähnt bleiben sollen. Vor allem war die Gefolgschaft bei ihnen vorhanden[35]). Von den protectores des 3. Jahrhunderts[36]) ist ebenso wie von den bucellarii des 5.[37]) geradezu behauptet worden, daß darin eine Nachbildung germanischer Vorbilder zu erblicken sei; so ähnlich wären beide geartet gewesen. Die neuere Forschung hat diese Ableitung als unrichtig erwiesen[38]).

Diese Gefolgschaften wurden von ihren Herren nicht nur militärisch ausgerüstet, sondern auch beköstigt. Das geschah aber nicht, weil die Herren kein Geld hatten, sondern weil die bucellarii zum Hausgesinde gehörten und die Herren ein Interesse daran hatten, sie ständig in ihrer unmittelbaren Umgebung zu

---

[33]) Vgl. zu Kahrstedt a. a. O. Ed. Norden, Die german. Urgeschichte in Tacitus' Germania, 3. Abdr., 1923, S. 124 ff.

[34]) Vgl. E. Mayer, Die Entstehung der Vasallität und des Lehenswesens in Festgabe f. Rud. Sohm (1914), S. 23 ff., bes. S. 31 u. 45.

[35]) Vgl. im allgem. d. Art. „comes" von W. Bannier in Thesaur. lingu. lat.

[36]) Vgl. H. Brunner, Forschungen z. Gesch. d. deutschen u. französ. Rechts, S. 76 u. 84.

[37]) Vgl. O. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden. Zs. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt. 17, 97 ff., bes. 119.

[38]) Vgl. Guilhiermoz, Essai sur l'origine de la Noblesse en France (1902), S. 13, bes. 24 ff., sowie auch H. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst $2^2$, 471 f.

halten. Sie waren ja Privatsoldaten, die mitunter den Sklaven und persönlichen Dienern gleichgesetzt wurden[39]).

Anderseits sei besonders auch auf die Ausstattung von veterani und Soldaten mit fundi militares, bzw. limitanei hingewiesen, Militärgrenzlehen, die vor allem auch zum Schutze der meist bedrohten Grenzdistrikte eingerichtet wurden[40]) und keineswegs bloß als eigenartige (naturalwirtschaftliche) Form der Entlohnung gelten können. Tatsächlich kann darin nicht ein Beleg für den „Rücksturz der Kulturwelt aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft" gesehen werden, wie noch H. Delbrück meinte[41]), denn diese Wandlung in der Wirtschaft soll sich ja erst im Verlaufe des 3. Jahrhunderts vollzogen haben[42]), das militärische System aber, um das es sich hier handelt, ist schon unter Septimius Severus (193—211) vorhanden. Die Quellen melden zudem ausdrücklich, daß er bereits bei seinem Regierungsantritte den Sold erhöht habe. Die Hauptvoraussetzung dieser Theorie aber, daß der Kaiser „schwerlich imstande war, die Soldaten regelmäßig in Geld zu löhnen", ist bloß eine Vermutung Delbrücks[43]), die erst bewiesen werden müßte. Das Geld hat damals tatsächlich nicht gefehlt, und es war die Überweisung von Äckern und Liegenschaften an die Soldaten in den Grenzprovinzen nicht die Folge des Rückfalles in die Naturalwirtschaft. Vielmehr läßt sich aus den Quellen expressis verbis belegen, daß dieselben politischen Motive auch hier maßgebend waren, die wir schon wiederholt früher im Orient (China u. s. w.) beobachten konnten[44]). Von Alexander Severus (a. 222—235) wird berichtet, er habe die den Feinden abgenommenen Ländereien seinen Soldaten überwiesen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst auch für deren Erben: dicens attentius eos militaturos, si etiam sua rura defenderent[45]). Diese zeitgenössische Quellenaussage überhebt uns der

[39]) Die Quellenbelege bei Seeck a. a. O. S. 113.

[40]) Vgl. R. Grosse, Römische Militärgesch. (1920), S. 65 (fundi limitrophi).

[41]) Gesch. d. Kriegskunst $2^3$, 225 ff.

[42]) Vgl. oben S. 21.

[43]) A. a. O. S. 227.

[44]) Siehe oben S. 216.

[45]) Scr. Hist. Aug. Alex. Sever. 58, 3. — Vgl. dazu Rostovtzeff, The social and economic hist. of the Roman Empire (1926), S. 226 u. 376 ff. — Neuestens hat E. Stein, Gesch. d. Spätröm. Reiches 1, 90 (1928), die Darstellung Delbrücks ohne eigene Begründung wiederholt.

Notwendigkeit, an eine künstliche Konstruktion (Max Webers) weiter noch zu glauben, der vor allem auch die wesentliche Voraussetzung fehlt. Diese Einrichtungen sind nicht erst in der zweiten Hälfte des 3., oder gar erst im 4. Jahrhunderte getroffen worden, so daß sie als Folgeerscheinungen der im 3. Jahrhundert sich vollziehenden Geldentwertung oder gar völligen Geldmangels angesehen werden müßten, sie waren vielmehr vordem schon da, und es wird uns ausdrücklich gemeldet, daß derselbe Kaiser, der sie geschaffen hat, noch im 2. Jahrhundert den Sold erhöht habe.

Schon Grosse hat die Darstellung Seecks berichtigt[46]), als ob ein gänzlicher Rückfall in rein naturalwirtschaftliche Zustände eingetreten sei. Sehr bald trat eine Reaktion ein, indem die adaeratio, die Umlegung der Naturalsteuer in Geld, üblich wurde. Die Offiziere verlangten schon zur Zeit Konstantins (323—337) von den Provinzialen anstatt der Lebensmittel Geld. Also muß die Fähigkeit, in Geld zu zahlen, schon Anfang des 4. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein.

So können wir also bei einer ganzen Anzahl von Staaten und Völkern seit der ältesten Zeit von China herwärts verfolgen, daß das Lehenswesen bestand, ohne durch die Naturalwirtschaft bedingt zu sein. Es hatte vielmehr andere, vielfach politische Zwecke und tritt im Altertum auch dort auf, wo Geldwirtschaft vorhanden war.

Das wird nun auch für das frühe Mittelalter Beachtung heischen. Die ältere Forschung über diese Zeit, welche noch immer Vertreter, auch in der allerletzten Zeit aufzuweisen hat[47]), ging von zwei grundlegenden Voraussetzungen aus, die sich beide als Irrtümer erwiesen haben. Einmal, daß das Lehenswesen im Frankenreiche erst im 8. Jahrhundert, unter Karl Martell, entstanden sei, als er angeblich zum erstenmal eine schwere Reitertruppe gegen die Araber aufgestellt habe; anderseits aber, daß die Zeit der Karolinger eine Periode reiner Naturalwirtschaft gewesen sei. Das Lehenswesen war im Franken-

[46]) Röm. Militärgesch. S. 245.

[47]) So F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters (1918), S. 46, danach auch H. Voltelini, Prekarie und Benefizium. Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 16, 305 (1922), sowie Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgesch. von H. Brunner, 2. Aufl., 2, 277 ff. (1928), der sich bemüht, die Anschauungen Brunners als für alle Zeiten unabänderlich zu erweisen.

reiche sicher schon im 6. Jahrhundert vorhanden[48]), und anderseits die Zeit der Karolinger ebensowenig rein naturalwirtschaftlich geartet[49]) wie jene der Merowinger[50]).

Die Benefizien der fränkischen Zeit wurden nicht bloß zu militärischen Zwecken erteilt, sondern auch für andere Dienste, z. B. wirtschaftlicher Art[51]). Es ist eine ganz einseitige Verkennung des Lehenswesens, wenn in der fränkischen Rechtsgeschichte vorwiegend nur von jenen Benefizien gehandelt wird, die für militärische Dienste erteilt wurden. Der Ausdruck beneficium, ursprünglich Wohltat, Vorteil bedeutend[52]), wird schon in den römischen Kaiserkonstitutionen für die Verleihung von Grundstücken zu sehr verschiedenem Rechte gebraucht[53]). Die grundlegende Annahme, daß das vasallitische Lehen erst im 8. Jahrhunderte im Frankenreiche auftrete, ist ganz willkürlich und auch nach allem, was über die Ausstattung der Gefolgen des Königs mit Ländereien aus dem 6. Jahrhundert bekannt ist[54]), abzuweisen.

Die Spezialfragen, die den Rechtshistoriker näher interessieren, kommen hier nicht allein in Betracht. Aber gerade, wenn wir mit der älteren Juristenlehre den Beginn des Lehenswesens erst ins 8. Jahrhundert setzen, verdienen mehrere Tatsachen ernsthafte Beachtung, welche bisher nahezu ganz übersehen worden sind. Die Verleihung von Grund und Boden ist eben in der Karolingerzeit sehr häufig an solche Vasallen ergangen, die zuvor schon Eigengüter (Alode) außerdem besessen haben. Bereits unter König Pippin wurde durch ein Kapitulare vom Jahre 768 bestimmt, daß alle, die ein Lehen vom Könige haben, dasselbe wohl bearbeiten und instand halten sollen. Wer dies aber nicht will,

---

[48]) Vgl. meine Ausführungen in „Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen d. europäischen Kulturentwicklung“ $2^2$, 308.

[49]) Siehe oben S. 134.

[50]) Vgl. H. Pirenne an der oben S. 114 zit. Stelle.

[51]) Das hat, nachdem schon G. Waitz darauf hingewiesen, neuerdings G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (1903), S. 34 f., bes. betont.

[52]) Thesaurus ling. lat. 2, 1879.

[53]) Vgl. v. Voltelini a. a. O. S. 286.

[54]) Vgl. die in meinen „Grundlagen“ $2^2$, 314 ff., besprochenen Quellenbelege aus dem 6. u. 7. Jahrhundert; dazu auch noch Waitz, VG. II, $1^3$, 349 n. 3.

der soll das Lehen aufgeben und seine Eigengüter (allein) innehaben[55]). Im Jahre 789 hat Karl der Große neuerlich eine analoge Verordnung erlassen[56]).

Es war also nicht so, daß Grund und Boden statt des mangelnden Geldes in Zahlung gegeben wurde und die Vasallen dadurch erst instand gesetzt wurden, ihren Unterhalt zu gewinnen.

Außerdem entnehmen wir gerade diesen Kapitularienstellen noch die wichtige Tatsache, daß der König Lehen auch zu dem Zwecke erteilte, damit das verliehene Königsgut ordentlich bewirtschaftet und instand gehalten werde. Wir besitzen noch eine Reihe anderer Kapitularien aus dem 8. und 9. Jahrhundert, die dasselbe besagen[57]). Wir können somit hier wieder einen ökonomischen Zweck der Lehenserteilung beobachten, wie dies auch im Altertum bei verschiedenen Völkern ebenso zutage trat[58]) und gleichzeitig ebenso bei den Arabern vorkommt[59]). Die Kolonisation, d. h. der Ausbau des Landes, sowie die Amelioration des Königsgutes war ebenso ein Zweck der Verleihung.

Schon früher, sicher im 8. Jahrhundert bereits, scheinen nun manche Lehensinhaber vorteilhafte Geschäfte mit dem Lehensgute gemacht zu haben. Sie ließen das Lehensgut unbebaut und benützten es, um ihr Eigengut damit auszustatten[60]). Manche Grafen und Vasallen kauften sich mit Hilfe des Lehensgutes auch Eigengüter und zwangen die königlichen Leute des Lehensgutes dann, auf ihren Eigengütern zu dienen, so daß die königlichen Höfe verödeten[61]).

---

[55]) Quicumque nostrum beneficium habet, bene ibi laboret et condirgat; et qui hoc facere non vult, dimittat ipsum beneficium et teneant (!) suas res proprias. MG. Capitul. 1, 43 c. 5.

[56]) Ebda. S. 65 c. 6.

[57]) Vgl. die Zusammenstellung in meinem Buche „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" $1^2$, 129.

[58]) Siehe oben S. 222.

[59]) Siehe unten S. 232.

[60]) Vgl. das Capitul. Karls d. Gr. v. J. 802: ut beneficium d. imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere, a. a. O. 1, 93 c. 6.

[61]) Capitul. v. J. 806 a. a. O. 1, 131 c. 6: auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, conparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae.

Manche Lehensträger des Königs gaben das königliche Lehen an andere Vasallen zu eigen und kauften es dann mit Geld als eigen zurück[62]).

Diese Umgestaltungen und Verwertung von königlichen Lehen zur Bereicherung der Lehensinhaber hatten augenscheinlich schon am Ausgang des 8. Jahrhunderts große Dimensionen angenommen und waren zu empfindlicher Schädigung des Königsgutes gediehen, denn die Kapitulariengesetzgebung beschäftigte sich immer wieder damit. Um 807 (?) erging ein Befehl Karls des Großen, es sollten die Missi eine genaue Untersuchung der königlichen Lehen vornehmen und Aufzeichnungen darüber anlegen. Vor allem sollte Bericht erstattet werden, ob die Alode der Lehensträger besser instand wären als das Lehensgut, da in Erfahrung gebracht sei, daß einige Vasallen ihr Lehen verödet ließen, ihre Eigengüter dagegen aufgebessert hätten[63]).

Im ganzen ergibt sich aus diesen sowie jüngeren Kapitularien, daß schon im 8. Jahrhundert Lehen auch zu dem Zweck erteilt wurden, um das Königsgut in entsprechendem Zustand zu erhalten und nicht veröden zu lassen. Ja, in einem Aachener Kapitulare (801—813) hat Karl der Große geradezu angeordnet, daß alle Benefiziare das Lehensgut bessern sollten[64]). Zugleich aber erhellt auch, daß die Lehensträger selbst liegende Eigengüter außerdem besaßen, ja auch in der Lage waren, den Ankauf solcher mit Geld zu bewerkstelligen. Das entspricht durchaus dem, was früher über das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft zur Karolingerzeit auf Grund der Quellen festgestellt werden konnte[65]). Überdies sind bereits Belege aus den Quellen der Karolingerzeit dafür nachgewiesen worden, daß die Verleihung oder Wiederverleihung mit Geld erkauft wurde[66]). Damit ist der schlagendste Gegenbeweis wider jene Theorie erbracht, die annimmt, daß das Lehenswesen der Karolingerzeit eine naturalwirtschaftlich bedingte Zahlungsform sei, weil man damals kein Geld hatte.

[62]) Ebda. c. 7: audivimus, quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio conparant ipsas res iterum sibi in alodem.

[63]) Ebda. S. 136 c. 4.

[64]) Ebda. 171 c. 4: ut hi qui beneficium nostrum habent, bene illud inmeliorare in omni re studeant.

[65]) Siehe oben S. 134 ff.

[66]) Vgl. Waitz VG. $4^2$, 190 n. 2 sowie 228.

Auch noch von einer anderen Seite her betrachtet, weisen gerade die frühkarolingischen Lehensverleihungen Analogien zu den Verhältnissen des Altertums und Orients auf. Einer der von dem Begründer der herrschenden Lehre, H. Brunner, selbst vorgebrachten Quellenbelege läßt deutlich erkennen, daß Karl Martell Lehen an seine bereits erprobten und vertrauten Kriegsgefolgen erteilt hat, um unruhige oder gefährdete Reichsteile dadurch zu sichern[67]). Wir hören anderseits — das hat Brunner ganz übersehen —, daß Karl Martell Lehen gerade auch an den Reichsgrenzen gewährt hat[68]), offenbar um sie stärker zu schützen (Prinzip der Militärgrenze!). Auch unter Karl d. Gr. tritt dieser Zweck bei den Lehensverleihungen deutlich hervor, im Süden sowohl gegen Spanien wie im Osten auch an der Donau[69]). Endlich wird von Karl Martell auch berichtet, daß er das eingezogene Kirchengut seinen Verwandten und königlichen Dienstmannen verliehen habe[70]). Hier wird die Analogie zu dem, was wir aus anderen Reichen, z. B. aus China, wissen, besonders deutlich.

Wäre die weitverbreitete Theorie von der naturalwirtschaftlichen Zahlungsform richtig, so müßte man erwarten, daß in Ländern mit ausgebildeter Geldwirtschaft das Lehenswesen nicht vorkomme. Denn war dasselbe gewissermaßen nur eine Verlegenheitsauskunft, weil man eben nicht anders zu zahlen, bzw. zu entlohnen vermochte als in Naturalien, so brauchte man sich dieses Mittels dort nicht zu bedienen, wo Geld genügend vorhanden war, um die Entlohnung, bzw. Bezahlung damit zu bewirken. Zwei hervorragende Beispiele geldwirtschaftlich organi-

[67]) Fredegar cont. c. 109: regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata Lugduno Gallia suis fidelibus tradidit. Dazu Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenswesens. Zs. d. Savignystiftg. f. RG., German. Abt. 8, 32 n. 3.

[68]) Vita Liudgeri 1, c. 4: dedit Karolus memorato W. benefitium in confinio Fresonum.

[69]) Vgl. Vita Hludowici c. 3 ordinavit ... per totam Aquitaniam ... plurimos quos vassos vulgo vocant, dazu meine Ausführungen in Zschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt., 36. Bd. — Für den Osten vgl. M. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. in O. Gierkes Untersuchg. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 41, 1892, S. 67 n. 4.

[70]) Gesta abbat. Fontanel c. 10: suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendam contradidit; dazu Waitz VG. $3^2$, 17 n. 2.

sierter Staatswesen lassen sich aus dem frühen Mittelalter besonders anführen, das Byzantinische Reich und jenes der Araber. In beiden aber fehlt das Lehenswesen keineswegs, sondern es läßt sich ebenso nachweisen wie in den bisher betrachteten Staaten.

Das Institut der römischen bucellarii, Privatsoldaten, in welchem verschiedene Forscher Einflüsse des deutschen Gefolgswesens erkennen wollten[71]), kommt im Oströmischen Reiche ebenso vor wie im Westen[72]). Diese Gefolgschaften waren die Tischgenossen ihres Herren. Der Gefolgsherr lieferte seinen Leuten Verpflegung, Pferde und Waffen. Für die Bucellarier kommt unter anderem auch der griechische Ausdruck παῖδες vor, der völlig dem deutschen „Degen" entspricht. Die Reorganisation des Heeres, welche am Anfang des 7. Jahrhunderts Kaiser Heraklios vornahm, ging im wesentlichen ebenso vor sich, wie wir dies schon bei einer Reihe von anderen Völkern des Altertums kennengelernt haben. Die Elitetruppen wurden als freie Grundbesitzer angesiedelt. Und es ist schon bemerkt worden, daß dies zu dem Eifer beigetragen hat, mit dem die künftigen Nutznießer darangingen, die von den Persern heimgesuchten Gebiete vom Bedränger zu befreien[73]). In der Ansiedelung von Truppen, welche Heraklius vornahm, erblickt die neuere Forschung auch den Ursprung jener Soldatengüter (κτήματα στρατιωτικά), die uns in der Gesetzgebung der makedonischen Dynastie (10. Jahrhundert) begegnen[74]). Diese Soldgüter dienten dazu, daß der Soldat aus ihnen seine Ausrüstung und seinen Unterhalt bestreite. Sie gehen mit der Verpflichtung zum Dienste auf deren gesetzliche oder testamentarische Erben über[75]).

Also auch der byzantinische Staat, den man gewöhnlich als geldwirtschaftliche Antithese jenem des naturalwirtschaftlichen Westens gegenüberstellt[76]), entlohnte seine Truppen großenteils

[71]) Vgl. O. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden. Zschr. d. Savignystiftung, German. Abt. 17, 97 ff., bes. 106 ff.

[72]) Vgl. Grosse, Röm. Militärgesch. S. 287 ff. sowie E. Stein a. a. O. S. 365.

[73]) E. Stein, Studien z. Gesch. d. Byzantin. Reiches, vorn. unt. d. Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus. 1919, S. 132.

[74]) E. Stein a. a. O. S. 134.

[75]) Vgl. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts. 3. Aufl., 1892, S. 273.

[76]) Vgl. L. M. Hartmann, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. 1913, S. 10 f., auch E. Stein a. a. O. S. 141.

gleichwohl ähnlich wie dies im Frankenreich oder Westgotenreich der Fall war, d. h. naturalwirtschaftlich. Auch die alte römische Übung, daß den Soldaten in den Grenzdistrikten Ländereien mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste und insbesondere zur Beschützung der Grenzen zugeteilt wurden, bestand im Oströmischen Reich noch zur Zeit Kaiser Justinians fort[77]).

Auch die byzantinische Flotte, welche man als spezifischen Ausdruck der Geldwirtschaft hingestellt hat[78]), wurde naturalwirtschaftlich unterhalten, indem die am Meere wohnende Bevölkerung Schiffbauholz und Militärboote zu liefern hatte[79]). Als diese naturalwirtschaftliche Grundlage versiegte, trat im 11. Jahrhundert auch ein Verfall der Flotte ein, obwohl damals gerade die Geldwirtschaft im Byzantinischen Reich doch im Aufschwung begriffen war[80]).

Auch im Oströmischen Reich gab es feudale Einrichtungen. Ein neuerer Forscher hat geurteilt: „Die Zeit vor den großen bilderstürmenden Kaisern und besonders die vor den katastrophalen Zuständen des 7. Jahrhunderts steht sozial und wirtschaftlich ganz unter der Signatur der Klassenherrschaft des Großgrundbesitzes." Er spricht geradezu von einem System, das dem Feudalismus zutrieb[81]). Im 11. Jahrhundert aber wurde mit dem Verfall von Heer und Flotte der Großgrundbesitz immer mächtiger, die Zentralgewalt verkümmerte und der Feudalismus drang durch. Er hat unter den Komnenen endgültig den Sieg errungen[82]), d. h. aber zu einer Zeit, in welcher die Geldwirtschaft in voller Blüte stand[83]). Übrigens soll nicht übersehen werden, daß doch auch schon die Gesetzgebung der Kaiser des 10. Jahr-

---

[77]) Zachariae a. a. O. S. 271 f.

[78]) L. M. Hartmann a. a. O. S. 17: Kein naturalwirtschaftlicher Staat kann eine Flotte erhalten, es fehlt das Geld für die Erbauung der Schiffe und der Sold für eine ständige Bemannung.

[79]) Vgl. C. Neumann, Die byzantinische Marine. Hist. Zschr. 81, 5 (1898).

[80]) Siehe oben S. 98.

[81]) E. Stein, Studien S. 157 (1919).

[82]) Vgl. A. Heisenberg, Staat und Gesellschaft des Byzantin. Reiches in P. Hinnebergs Kultur d. Gegenwart, Teil II, Abt. IV, $1^2$, 376 f. und 406 (1923), sowie Ostrogorski in Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 1929.

[83]) Vgl. L. Brentano, Die byzantin. Volkswirtschaft. Schmollers Jb. f. Volkswirtschaft, 41. Bd. (1917), SA. S. 26.

hunderts zugunsten der Bauern gegen die Mächtigen (δυνατοὶ)[84]) ein Vordringen des Großgrundbesitzes und die Aufsaugung des freibäuerlichen Grundbesitzes deutlich werden läßt, womit die Feudalisierung wirksam eingeleitet erscheint. Auch die Soldatengüter fielen ihm zum Opfer, da der Großgrundbesitz das Veräußerungsverbot für Soldaten- und Kleingüter auf jede Weise umging[85]).

Wie hier im Byzantinischen Reich, das als Prototyp eines geldwirtschaftlich organisierten Staates angesehen wird, einerseits sowohl das Heer als auch die Flotte gutenteils naturalwirtschaftlich entlohnt und unterhalten wird, anderseits aber das Lehenswesen (Feudalismus) sich ebenso durchsetzte, so bietet das Araberreich ein weiteres Beispiel dafür voll interessanter wirtschaftlicher Eigenart. Im allgemeinen wurde von vornherein wichtig, daß die Araber Länder erwarben, die zuvor einesteils unter persischer Herrschaft (Sassaniden), andernteils aber unter jener der Byzantiner gestanden hatten; sie übernahmen also Gebiete, in welchen feudale Organisationen, wie wir früher gesehen haben, bereits verbreitet waren. Da sie sich zum großen Teile konservativ gegenüber den vorgefundenen Ordnungen verhielten, blieben die alten Verhältnisse weiter bestehen oder wirkten doch zum mindesten auf die neue Gestaltung mit ein. „Die Wirtschaftsform des Umajaden- und Abbassidenstaates war die Geldwirtschaft[86])." Allerdings hatte das Kalifenreich ebensowenig reine Geldwirtschaft wie das abendländische Mittelalter reine Naturalwirtschaft, aber die Geldwirtschaft überwog.

Schon von Mohammed selbst sind Landverleihungen vorgenommen worden, u. zw. (ähnlich wie in China!) an die ihm nahestehenden Gefährten und Anhänger (Iḳṭâ)[87]). Die Verleihungen der folgenden Kalifen, besonders seit Osman (644 bis 656), hatten einen doppelten Zweck. Einmal sollte dadurch das Land produktiver gemacht und die Einkünfte des Staates vergrößert werden[88]). Anderseits aber wurden Ländereien zu Nutz-

[84]) Vgl. Zachariae v. Lingenthal a. a. O. S. 264 ff.

[85]) Vgl. F. Dölger, Beitr. z. Gesch. d. byzantin. Finanzverwaltung im 10. u. 11. Jahrhundert. Byzantin. Archiv 9, 64 f. (1927).

[86]) Vgl. C. H. Becker, Islamstudien 1, 235 (1924).

[87]) Vgl. P. A. v. Tischendorf. Das Lehenswesen i. d. moslemischen Staaten (1872), S. 22.

[88]) Ebda. S. 27 ff. sowie Becker a. a. O. S. 238.

genuß an das Heer erteilt statt der Besoldung. Besonders wurden auch Militärkolonien in den Grenzprovinzen eingerichtet und diesen vor allem statt der Löhnung die Grundsteuer zu Lehen gegeben. Die Omajaden suchten Syrien dadurch vor den Einfällen der benachbarten Griechen zu schützen. Mitunter war auch da von dem Empfänger des Lehens einmalig eine größere Summe zu entrichten[89]). Unter den Abbassiden, die ihren Aufschwung hauptsächlich dem Heer verdankten, wurden dessen Anführer mit Geschenken sowohl an Geld als Ländereien ausgestattet, und es bildete sich allmählich eine Art Lehensadel, eine militärische Aristokratie.

Nach der Eroberung des Reiches durch die seldschukischen Türken im 11. Jahrhundert kam das Lehenswesen zu voller Ausgestaltung. Beachtenswert ist die Motivierung, mit der jetzt die Überweisung von Ländereien an das Militär erklärt wird: „Früher waren dieselben in schlechtem Zustand und der Ertrag davon unsicher. Nach der Verteilung derselben als Lehen an die Truppen hatten diese das größte Interesse an ihrer Blüte, und in kürzester Zeit waren sie wieder in bestem Zustand[90])."

Eine Analogie zu den westeuropäischen Verhältnissen war im Osmanischen Reiche auch insofern vorhanden, als das Kirchengut (Waḳf), dessen Unveräußerlichkeit anerkannt war, zu Verleihungen herangezogen und davon Lehen mit zeitlich befristetem Nutzgenuß erteilt wurden[91]).

Im ganzen tritt also auch hier deutlich zutage, daß das geldwirtschaftlich aufgebaute Araberreich doch vielfach Entlohnungen naturalwirtschaftlich vornahm und das Lehenswesen auch hier nicht gefehlt hat. Die Lehensinhaber sollten sich durch Eintreibung der dem Staate schuldigen Steuern von den ihnen verliehenen Ländereien bezahlt machen. Zugleich aber will der Staat die zu Lehen erteilten Gebiete wirtschaftlich heben — so wie die Karolinger — und die Einkünfte mehren. Anderseits sollen die Militäransiedelungen, besonders in den bedrohten Grenzgebieten,

---

[89]) Tischendorf S. 29.

[90]) Zitat bei Becker a. a. O. S. 243.

[91]) Vgl. v. Tornauw, Das Eigentumsrecht nach moslemischem Rechte. Zeitschr. d. deutsch. morgenländ. Gesell. 36, 285 ff., bes. 322 ff. (1882), sowie Becker i. d. Zeitschr. der „Islam" 1, 95 ff. (1910) = Islamstudien 1, 263 ff. (1924).

Schutz wider äußere Bedrohung gewähren. Und beides war eben durch die Immobilisierung der Schutztruppen vor allem zu erreichen (Militärgrenzlehen), indem ihr eigenes Interesse mit dem Grund und Boden, auf dem sie angesiedelt wurden, unmittelbar verknüpft wurde. Auch darf nicht übersehen werden, daß diese Form der Entlohnung dem Staate viel billiger kam, da die Transportkosten der Naturalien zum Markte, sowie der Gewinn der Händler erspart und auch Verluste sowie Einbußen in der Zeit zwischen Ernte und Absatz, durch Fäulnis und anderes Verderben, ebenso wie auch Preisschwankungen vermieden werden konnten.

Auch bei den Langobarden in Italien sind, wie die neuere Forschung dargetan hat[92]), staatliche Ansiedelungen von Kriegern zum Zwecke des Grenzschutzes im 7. und 8. Jahrhundert vorgenommen worden (arimania). Diese Kolonisationen erfolgten besonders auf Öd- und Sumpfland, hatten somit zugleich auch eine Amelioration des Bodens zum Zwecke. Sie wurden aber nicht etwa aus Mangel an Geld, sondern aus militärischen und politischen Gründen durchgeführt.

Endlich sei noch auf England hingewiesen. Dort hat die Geldwirtschaft schon im 11. Jahrhundert eine große Bedeutung gewonnen, gleichwohl aber war das Feudalsystem doch vorhanden. Und ein hervorragender Kenner der Finanzwissenschaft hat geurteilt, Wilhelm der Eroberer und seine nächsten Nachfolger hätten es verstanden, das Feudalsystem so auszugestalten, daß die Pflichten der Vasallen wirksam betont wurden und die feudalen Institutionen dem Könige Geldeinnahmen brachten[93]). Ja, er führt die Erstarkung der geldwirtschaftlich verwaltenden Zentralgewalt dort eben auf diese Zeit zurück[94]). Tatsächlich wurde schon unter Heinrich I. (1100—1135) durch das Königtum von den Lehensmannen statt des Kriegsdienstes ein Schildgeld (scutagium) erhoben[95]), das dem Könige große Geldeinkünfte zur Verfügung stellte.

---

[92]) Vgl. Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien. 1924, S. 137 ff.

[93]) W. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Volkswirtschaftliche Zeitfragen XXX, 6 (Heft 238), 1908, S. 12.

[94]) Ebda. S. 6.

[95]) Vgl. G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgesch. 1, 197.

Überschauen wir die Geschichte des Lehenswesens im ganzen, so muß schließlich auch die Tatsache stark hervorgehoben werden, daß dasselbe sich ja auch bei Staaten mit weitaus überwiegender Geldwirtschaft bis ins 19. Jahrhundert erhalten hat; ich erinnere bloß an Mecklenburg und Österreich. Es wäre hier und anderwärts sicher längst aufgelöst und beseitigt worden, wenn es wirklich von der Naturalwirtschaft abhängig oder durch die Unfähigkeit, in Geld zu zahlen, bedingt gewesen wäre. Der Zusammenhang mit politischen Ursachen und ständischen Verfassungsformen tritt hier unmittelbar zutage. So lange diese bestanden, blieb auch das Lehenswesen aufrecht.

Wir wenden uns nunmehr nach der anderen Seite des Problems zum Kapitalismus. Ist er wirklich die spezifische Ausdrucksform der Geldwirtschaft und durch diese heraufgeführt, ja geradezu bedingt? Ich möchte dies bestreiten und die Anschauung vertreten, daß der Kapitalismus auch im Rahmen vorwiegend naturalwirtschaftlicher Zeiten möglich, ja konkret auch historisch nachweisbar ist.

Vor allem kann das Reich der alten Juden dafür einen interessanten Beleg liefern. Zu der Zeit, als sie im Gelobten Lande (Kanaan) längst seßhaft geworden waren und Ackerbau betrieben, eifern einzelne Propheten gegen die Ausbeutung des Volkes durch gewissenlose Kapitalisten. So wendet sich Jesaja gegen sie: „Wehe denen, die Feld an Feld reihen und Haus an Haus rücken, bis kein Raum mehr übrig ist und es dahin kommt, daß ihr allein im Lande wohnt[96])." Die Bauern werden von den Darlehensgebern in der Stadt ausgesogen, um Haus und Hof gebracht und dann oft wegen einer geringen Schuld mit Weib und Kind in die Sklaverei verkauft. Ähnlich auch der Prophet Micha[97]).

Das Gewinnstreben dieser Kapitalisten kommt vornehmlich in der Anhäufung von Grund und Boden zum Ausdruck, die zugleich aber auch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zur Folge hat. Die Grundstückspekulation ist von einer Verknechtung und Proletarisierung bäuerlicher Volksschichten begleitet.

---

[96]) Vgl. F. Wilke, Der Sozialismus im hebräischen Altertum. Religion u. Sozialismus. Festschr. d. evangel.-theol. Fakultät, Wien 1921, S. 21.

[97]) Ebda. S. 22 n. 1.

Ein markantes Beispiel für solchen Kapitalismus bietet auch die Karolingerzeit. Man pflegt sie ja gewöhnlich als eine Periode reiner Naturalwirtschaft zu bezeichnen.

Erst vor kurzem hat einer der hervorragendsten Wirtschaftshistoriker die von mir angenommene Existenz des Kapitalismus zur Karolingerzeit geleugnet und ganz allgemein behauptet, den ersten Jahrhunderten des Mittelalters sei die Macht des Kapitals völlig unbekannt gewesen. Wohl seien, besonders in der Hand der Kirche, große Vermögen an Grund und Boden angehäuft worden, aber diese seien tot liegengeblieben, ohne auf die wirtschaftliche Entwicklung irgendeinen Einfluß auszuüben. Die Gelddarlehen, welche in der fränkischen Zeit vorkommen, seien bloß Vorschüsse reicher Grundeigentümer an andere oder an verschuldete Bauern gewesen, nicht aber an Kaufleute, die, sich selbst überlassen, gewissermaßen am Außenrande der Gesellschaft lebten[98]).

Ich halte meine vor nunmehr 17 Jahren vorgetragene Auffassung vollkommen aufrecht und will die Belege, welche Pirenne vermißt hat, nunmehr hier erläutern.

Alle markanten Kennzeichen des Kapitalismus lassen sich bereits aus den zeitgenössischen Quellen nachweisen. Vor allem darf auf die Entwicklung der großen Grundherrschaften hingewiesen werden; denn wenn ich auch nicht der älteren Auffassung von Inama-Sternegg[99]) beipflichte, daß dieselben damals erst entstanden seien, so ist jedenfalls doch ein bedeutsames Anwachsen und eine Ausdehnung der Großgrundherrschaft in dieser Zeit zu beobachten[100]). Diese großen Grundherrschaften sind Unternehmungen gewesen, die als kapitalistische aufgefaßt werden können. Es ist ja schon von der älteren Lehre die Anschauung vertreten worden, daß die großen Grundherrschaften den kleinbäuerlichen Grundbesitz wirtschaftlich aufgesaugt und sozial von sich abhängig gemacht haben. Wohl ist auch da eine Berichtigung notwendig, es ist kein völliges Verschwinden der Freibauern ein-

---

[98]) H. Pirenne, Les périodes de l'histoire sociale du capitalisme. Bulletin de la classe des Lettres. Académie R. de Belgique 1914, S. 258 ff., bes. 268 f.

[99]) Vgl. dessen Abhandlung „Die Ausbreitung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit" (G. Schmollers staats- und sozialwissen. Forschungen 1, 1), 1878.

[100]) Vgl. mein Buch „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit", 2. Aufl., 2 Bde., 1921/22.

getreten, aber soviel ist richtig, daß vielfach eine Arrondierung und Ausbreitung der großen Grundherrschaften auf Kosten der kleinen freien Landwirte doch erfolgte, daß nicht selten auch eine soziale Depression dieser damit Hand in Hand ging. Durch Auftragung (Tradition) des freibäuerlichen Bodens an die großen Grundherren, vor allem die Kirche, aber auch den König oder Grafen[101]), wuchs die Grundherrschaft immer mehr, auch wenn nicht sofort das ganze Besitztum der Tradenten an jene überging. Und wie immer dadurch noch nicht ein wirtschaftlicher Großbetrieb zustande kam, da ja die Prekaristen ihren Kleinbetrieb weiterführen konnten[102]), so betätigten die großen Grundherren, Kirche wie Laienadel, auch damit eine kapitalistische Unternehmung, daß sie die landwirtschaftlichen Produkte ihrer Hintersassen von diesen zu billigem Preis, welchen sie selbst niedrig bestimmten, d. h. drückten, zur Zeit der Ernte aufkauften[103]), um dieselben dann später ihrerseits mit großem Gewinn viel teurer abzusetzen.

Der kapitalistische Geist, d. h. das Gewinnstreben, wird aber nicht nur darin deutlich, wir können ihn auch sonst noch beobachten. Ich hebe nur hervor, daß bei der kirchlichen Großgrundherrschaft die Prekariengeschäfte oft künstlich zustande gekommen sind, indem die Kirche durch Ausmalung der Höllenqualen und himmlischen Strafen die Auftragung von Grundbesitz mit sanftem Druck selbst herbeiführte, derart, daß die Staatsgewalt sich veranlaßt sah, dagegen einzuschreiten[104]), ja auch die Konzilien sich

[101]) Ebda. $1^2$, 196 f. u. 327 f.

[102]) Ebda. $1^2$, 244 ff. sowie 218.

[103]) Vgl. das Verbot des Konzils v. Paris v. J. 829: quod in quibusdam occidentalibus provinciis suadente avaritia episcopi et comites et ceteri praelati pauperibus sibi subiectis soleant edictum imponere, ut nullus illorum tempore messis modium frumenti nec tempore vindemiae modium vini maiori praetio, nisi quod ab eis constituitur, vendere praesumat. Unde fit, ut cum aliis modius frumenti 12 ß et modius vini 20 ß venundari possit, huiuscemodi seniores modium frumenti ad quattuor et modium vini ad sex sibi extorqueant denarios. M. G. Concil. 2, 645 c. LII.

[104]) Vgl. das Verbot Karls d. Gr. vom J. 811, MG. Capitul. 1, 163 c. 5: Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere quolibet modo qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni et sub nomine Dei aut cuiuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores natura sunt et minus docti atque cauti inveniuntur, sic rebus suis expoliant ...

damit befaßten und die Habsucht wie schmählichen Gewinn bekämpften[105]). Von den Grafen und anderen weltlichen Herren aber wird urkundlich bezeugt, daß sie ähnlich kleine Grundbesitzer zur Auftragung oder Verkauf ihres Eigentums und zu persönlicher Ergebung in ihre Dienste zwangen[106]), daß sie die vom König empfangenen Lehen zur Aufbesserung ihrer Eigengüter verwendeten, ja auch widerrechtlich in Eigengut verwandelten[107]), und mit kirchlichen Instituten Tauschgeschäfte betätigten, die für sie vorteilhaft waren, so daß die Konzilien dagegen Stellung nahmen[108]).

Sind dies alles schon Zeugnisse für ein Streben nach Vermehrung ihres Besitzes und Gewinns, so suchten sie diesen auch noch auf andere Weise zu bewirken: die Frondienste der Hintersassen wurden gesteigert, neue unberechtigte Leistungen gefordert[109]) und ein Teil der gemeinen Mark zugunsten der Grundherrschaft dominikalisiert[110]).

Die großen Grundherrschaften, geistlich wie weltlich, haben damals keineswegs bloß für den Eigenbedarf produziert, sondern darüber hinaus eine Überschußproduktion betätigt, um diese auf dem Markte abzusetzen und dadurch sich zu bereichern. Das beweisen die königlichen Kapitularien vom Jahre 794 (Frankfurt)[111]), 805 (Thionville)[112]) und besonders von 806 (Nymwegen). In letzterem Jahr befahl Karl d. Gr. den geistlichen wie weltlichen Großen, da eine Hungersnot ausgebrochen war, sie sollten ihre Leute (Hintersassen) mit Nahrung versorgen, überdies aber setzte er Preise für die verschiedenen Getreidearten fest, welche jene außerdem zum Verkaufe brächten[113]).

[105]) Vgl. die Beschlüsse des Konzils v. Châlons 813, MG. Concil. 11, 1, 275 c. 6: Imputatur quibusdam fratribus eo quod avaritiae causa hominibus persuadeant, ut abrenuntiantes saeculo res suas ecclesiis conferant ... c. 7: ut episcopi et abbates, qui non in fructum animarum, sed in avaritiam et turpe lucrum inhiantes quoslibet homines inlectos circumveniendo totonderunt et res eorum tali persuasione non solum acceperunt, sed potius subripuerunt.

[106]) Vgl. die von Inama a. a. O. S. 56, 58 u. 59 zit. Quellenbelege.

[107]) Die Belege in m. „Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit" $1^2$, 128 f.

[108]) Ebda. $1^2$, 224 f.

[109]) Ebda. S. 322.

[110]) Ebda. S. 373 u. 397.

[111]) MG. Capit. 1, 74 c. 4.

[112]) Ebda. 1, 123 c. 4.

[113]) Ebda. 132 c. 18.

Wir sehen also, daß diese Großgrundherrschaften doch auch auf den Markt und die Händler einen wirtschaftlichen Einfluß ausübten, ihr Vermögen keineswegs schlief, wie Pirenne annimmt.

Sie stellen auf Gewinn berechnete Unternehmungen dar, die auch Darlehensgeschäfte zum Zwecke ihrer Bereicherung betrieben. Nicht nur die weltlichen Großgrundherren gewährten Darlehen gegen Zins, sondern auch die kirchlichen[114]). Nicht selten waren, wie die Formeln beweisen, Darlehen, für welche der Schuldner seine Freiheit zu Pfande setzte (obnoxiatio) mit der Verpflichtung der Leistung von Arbeit an bestimmten Tagen der Woche. Wir hören, daß mitunter dann ein höherer Preis in Arbeit verlangt wurde, als man zuvor gegeben hatte[115]). Es wurde also auch in Naturalleistungen, den Fronden, Wucher getrieben.

Wie also bereits zur Karolingerzeit innerhalb solcher Kreise, die vornehmlich Landwirtschaft und damit Naturalwirtschaft betrieben, alle Kennzeichen des Kapitalismus sich nachweisen lassen, so hat neuestens ein hervorragender Wirtschaftshistoriker gelegentlich der Darstellung der Grundherrschaft in England ganz allgemein die These vertreten, daß der grundherrschaftliche Wirtschaftsbetrieb des Mittelalters unbedingt als kapitalistisch anzusprechen sei[116]). Er verweist besonders auf die Kommassation beträchtlicher, ja zuweilen ungeheuerer Ländereien bei einem Besitzer und ihre Ausnützung vermittels des Fronden- wie des Zinssystems, sowie die ausgebildete Verkehrs- und Geldwirtschaft der Grundherrschaft, die den Grundherren reichlich Gewinn abwarf.

Ohne Zweifel war dies am Ausgang des Mittelalters und in den neueren Jahrhunderten bei der sog. Gutsherrschaft in Ostdeutschland der Fall. Auch diese war ja überwiegend naturalwirtschaftlich organisiert, wie oben bereits ausgeführt worden ist[117]). Einzelnen Forschern ist bereits aufgefallen, daß die karolingischen Betriebsformen mit jenen der Gutsherrschaft auf ostdeutschem

---

[114]) Die Quellenbelege in meiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" $2^2$, 283 f.

[115]) Vgl. H. Brunner, Zur Gesch. u. Dogmatik der Wertpapiere. Zschr. f. das ges. Handelsrecht 22, 65; dazu meine „Wirtschaftsentwicklung" $2^2$, 282; auch v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 57.

[116]) D. M. Petruševski, Die Entwicklung der Grundherrschaft in England. Zschr. f. d. ges. Staatswiss. 88, 116 (1930).

[117]) Siehe S. 179.

Kolonisationsboden eine bedeutsame Ähnlichkeit aufwiesen[118]). Diese ostdeutsche Gutsherrschaft wird nun als eine kapitalistische Unternehmung angesehen[119]). Es ist aber gewiß sehr bezeichnend, daß neuestens gegen diese Auffassung gerade der Umstand ins Treffen geführt wurde, es sei durch die Inanspruchnahme der Frondienste „ein Rückschritt auf der Stufenleiter von Naturalwirtschaft zu Geldwirtschaft" bewirkt worden und insofern auch trotz aller Marktmäßigkeit dies der kapitalistischen Umwandlung der Gesamtwirtschaft und ihres Geistes keineswegs förderlich gewesen[120]). Es tritt also auch da immer noch die alte Theorie wirksam hervor, als ob der Kapitalismus mit der Naturalwirtschaft unvereinbar wäre. Und doch hatte längst schon L. Brentano dargetan[121]), daß auch Grund und Boden Kapitalcharakter habe, was Rodbertus bestritten hatte[122]). Brentano wies bereits zutreffend darauf hin, daß die Behandlung des Bodens als Kapital, d. h. als ein Sachvermögen, das zum Erwerbe genutzt wird und rechnerisch nur als werbende Geldsumme in Betracht kommt, schon im Mittelalter aufgekommen sei. Er meinte, zuerst bei Verpfändung des Bodens, und dachte, scheint es, vornehmlich an die spätere Zeit des Mittelalters, besonders den Rentenkauf[123]). Immerhin hat er aber doch mit Beispielen für das 11. Jahrhundert schon ausgeführt, es sei das Land als Quelle von Geldrenten in Betracht gekommen und dementsprechend nach Maßgabe der Rente, die es abwirft, und des herrschenden Zinsfußes nach seinem Geldwert geschätzt und verkauft worden. Es sei als „Mehrwert heckender Wert", als Kapital, betrachtet worden[124]).

Man muß sich vor allem vor der verbreiteten Auffassung hüten, daß Kapital immer mit Geld und kapitalistische Wirtschaftsform mit Geldwirtschaft gleichzusetzen sei. Gerade die historische Über-

---

[118]) Vgl. R. Kötzschke, Studien z. Verwalt. Gesch. d. Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 7 (1901), sowie auch G. Caro, Probleme der deutsch. Agrargesch., Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 5, 435 f. (1907).

[119]) Vgl. z. B. M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. 1908, S. 156 ff.

[120]) So C. Brinkmann, Wirtschafts- u. Sozialgeschichte. 1927, S. 75.

[121]) Agrarpolitik, 1. Aufl., 1897, S. 105 ff. = 2. Aufl. (1925), S. 225 ff.

[122]) Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1867.

[123]) A. a. O. S. 226, sowie „Die Anfänge des modernen Kapitalismus", München 1916, S. 13, Anmerk. 2.

[124]) Vgl. an letzterer Stelle S. 44.

sicht, die oben gegeben worden ist, lehrt, wie einseitig und viel zu eng solche Auffassungen sind.

Es ist nun überaus wichtig festzustellen, daß gerade der Kapitalismus neuerer Zeiten, den man als Kapitalismus schlechthin hinzustellen pflegt, sich nicht selten der Naturalwirtschaft bediente, um sein Hauptziel zu erreichen, nämlich große Gewinne einzuheimsen und eine steigende Aktivität der gesamten Wirtschaftsbilanz herbeizuführen[125]). Von verschiedenen Seiten ist bereits dargelegt worden, daß die reichen Kaufleute am Ausgang des Mittelalters, die vornehmlich durch Handelsgewinn Kapital angehäuft hatten, zugleich große Grundeigentümer in den Städten gewesen sind. Im Westen, Frankreich (Arras)[126]) ebenso wie im Osten (Wien)[127]). Schon früher hatte sich auch im Byzantinischen Reich, u. zw. im 10. und 11. Jahrhundert, das in der Hauptstadt in den Händen der vornehmen Herren angesammelte Geldkapital mit Heißhunger auf den kultivierten Boden gestürzt, indem sie den kleinen freibäuerlichen Besitz, wie insbesonders die Soldatengüter, aufkauften[128]). In anderer Weise haben in Italien die Barattogeschäfte, d. h. Tauschgeschäfte in Naturalien (Waren), dazu gedient, um kapitalistische Tendenzen zu realisieren, vor allem, um einen höheren Gewinn zu erzielen[129]).

Auch das sehr verbreitete Trucksystem ist eben durch die kapitalistischen Unternehmer zum Nachteil der gewerblichen Arbeiter in gewinnsüchtiger Absicht angewendet worden und hat zur Bereicherung ersterer geführt. In Florenz bereits im 14.[130]), in England seit dem 15. Jahrhundert[131]), in Deutschland eben damals und auch noch im 17. und 18. Jahrhundert[132]).

In der Encomienda der spanischen Kolonien Amerikas haben die Konquistadoren und Kolonisatoren ihre kapitalistischen Groß-

---

[125]) Vgl. dazu die Bemerkungen Max Webers, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie 1, 4 ff. (1920), Vorbemerkung.

[126]) Vgl. G. Bigwood, Les financiers d'Arras. Revue Belge de philolog. et d'histoire 3, 465 ff. (1924), bes. 499.

[127]) Vgl. L. Groß, Zur Frage der Wiener Erbbürger. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 1920.

[128]) Dölger a. a. O. S. 65.

[129]) Siehe oben S. 189.

[130]) Siehe oben S. 188.

[131]) Siehe oben S. 193.

[132]) Siehe oben S. 187.

wirtschaften hauptsächlich auch durch die Frondienste der Indianer betrieben[133]). Und nun kann gerade in diesem Zusammenhang auch die Anspannung und Steigerung der Fronden durch die deutsche Gutsherrschaft nicht mehr auffallen oder gegen den kapitalistischen Charakter derselben ins Treffen geführt werden. Auch da bedient sich der Kapitalismus der Naturalwirtschaft, weil er dadurch billigere Arbeitskräfte gewinnt, oder anders ausgedrückt, höheren Gewinn erzielte als mit teuer bezahlten Lohnarbeitern.

So ermöglichte die Koexistenz von Natural- und Geldwirtschaft eine Verwertung ersterer zu kapitalistischen Tendenzen im Zeitalter vorgeschrittener Geldwirtschaft. Beide, Natural- und Geldwirtschaft, erscheinen da enge verknüpft und unterstützen einander gegenseitig. Das Gewinnstreben der großen Unternehmer betätigt sich gerade in der Verwendung von Naturalien zu Zahlungszwecken und vermag die wirtschaftliche Abhängigkeit von Hintersassen und Arbeitern mißbräuchlich auszunützen, indem sie diese zur Abnahme minderwertiger Waren gegen hohen Preis nötigen[134]).

Endlich sei hier auch noch darauf hingewiesen, daß gerade der Geldkapitalismus der neueren Zeit einen großen Teil seines Vermögens und Gewinnes in Grundbesitz anlegte und eben dadurch seinen Reichtum dauernd gesichert hat. Das haben in Italien die Florentiner (Medici) und andere Bankiers schon am Ausgang des Mittelalters, und auch in Deutschland verschiedene Kaufmannsfamilien, besonders Jakob Fugger der Reiche († 1525), ebenso getan, der in Schwaben derart großen Grundbesitz erwarb, daß der Gedanke auftauchen konnte, er habe die Wiederaufrichtung des alten Herzogtums Schwaben für das Haus Fugger angestrebt[135]). Tatsächlich hat eben dieser Großgrundbesitz später die Fugger vor dem finanziellen Ruin bewahrt, der bei anderen großen Geldkapitalisten in Deutschland nachher infolge von Finanzkrisen eingetreten ist.

---

[133]) Siehe oben S. 213.

[134]) Siehe oben S. 208.

[135]) Vgl. J. Strieder, Jakob Fugger d. Reiche (1926), bes. S. 90 ff.

## Elfter Abschnitt.

# Rückfälle aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft.

Auf Grund der bisherigen Darlegungen wird es nunmehr auch möglich sein, jene ökonomischen Phänomene richtiger zu beurteilen, die bisher von der Wirtschaftsgeschichte als rückläufige Bewegungen von der Geldwirtschaft zur Naturalwirtschaft betrachtet worden sind. Wir hatten oben bereits Gelegenheit davon zu sprechen[1]). Es ist auch schon bemerkt worden[2]), daß vom Standpunkt der herrschenden Lehre darin eine Verfallserscheinung, eine Rückkehr zu primitiveren, bereits überholten Wirtschaftsformen erblickt worden ist, ein Abstieg gegenüber dem, was zuletzt bereits auf der Skala fortschreitender Entwicklung erreicht war.

An konkreten Beispielen solchen Rückfalles sind bisher besonders vier vorgeführt worden. Vor allem die Zeit des 3. Jahrhunderts n. Chr. im Römerreiche[3]), dann die Periode der Karolingerzeit (750 bis 900 n. Chr.), die gegenüber der Fortdauer römischer Geld- und Verkehrswirtschaft in der Merowingerzeit eine grundsätzliche Wandlung und Abkehr von dieser bedeute[4]), ferner der Ausgang des 16. Jahrhunderts mit einer Reaktion auf die vorausgehende Überwucherung geldwirtschaftlicher Überspannung in den Städten besonders[5]), endlich die jüngste Vergangenheit mit der durch den Weltkrieg geschaffenen Wirtschaftskrise (1914 bis 1920).

Die Darstellung der historisch faßbaren Tatsachen, welche oben versucht worden ist, förderte vor allem ein Hauptergebnis zutage, das eine neue Plattform für dieses Problem schafft. Ist bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten eine Koexistenz

---

[1]) Vgl. oben S. 21.
[2]) Vgl. oben S. 22.
[3]) Vgl. oben S. 21 f.
[4]) Vgl. oben S. 114.
[5]) Vgl. oben S. 22.

von Natural- und Geldwirtschaft wahrzunehmen, dann werden wir an sich kaum von Rückfällen in die Naturalwirtschaft sprechen können.

Sehen wir nun die einzelnen Beispiele näher an. Für das Römerreich im 3. Jahrhundert haben einzelne Forscher, vor allem O. Seeck, hauptsächlich die Geldentwertung im Auge gehabt, als sie die Entlohnung der Beamten und des Heeres mittels Naturalien im Sinne einer rückläufigen Bewegung ökonomischer Art auffaßten. Wir konnten aber an der Geschichte der Annona beobachten[6]), daß die Naturalverpflegung der Truppen wie Beamten damals nicht neu aufkam und keinen prinzipiellen Wandel gegen früher bedeutete.

Anderseits aber hat diese Geschichtskonstruktion auch die wirtschaftlichen Folgewirkungen eines solchen Rückfalles gar nicht durchdacht. Konnte denn, wenn wirklich eine solche Rückbildung im Verlaufe des 3. Jahrhunderts statthatte und ein Verfall in rein naturalwirtschaftliche Zustände Platz griff, dieser dann innerhalb weniger Dezennien bereits wieder behoben werden, derart, daß schon Diokletian (284 bis 305) und besonders Kaiser Konstantin (323 bis 337) eine Münzreform durchzuführen[7]) und das Heer sogar eine adaeratio seiner Löhnung zu bewirken[8]) vermochte? Dieser „Rückfall" mußte also nur sehr vorübergehende Bedeutung gehabt haben?

Die Forschung war freilich gerade in diesem Punkte nicht einig. Max Weber[9]) und seine Anhänger, wie z. B. L. M. Hartmann[10]), nahmen doch an, daß dieser Rückfall in die Naturalwirtschaft durch mehrere Jahrhunderte angedauert habe bis auf Karl d. Gr. Ja, M. Weber vertrat den Standpunkt, in Gallien sei der Rückschlag in naturalwirtschaftliche Zustände mit Überwiegen des agrarischen Elementes zum Teil erst unter den Merowingern eingetreten. Das war sicherlich nationalökonomisch viel richtiger gedacht, und so hat denn auch W. Sombart dann, als er seine Darstellung im Anschluß an M. Weber und L. M. Hartmann formte[11]), die These aufgestellt,

[6]) Vgl. oben S. 87.

[7]) Vgl. oben S. 88.

[8]) Vgl. oben S. 225.

[9]) Römische Agrargesch. S. 264.

[10]) Gesch. Italiens 1, 365 = $1^2$, 355.

[11]) Der moderne Kapitalismus $1^4$, 94 (1921). — Sombart setzt Eigenwirtschaft in Gegensatz zu Tauschwirtschaft, gibt aber zu, daß die eigenwirtschaftliche Organisation und die Naturalwirtschaft ebenso wie die tauschwirtschaftliche

daß die starke Rückbildung in eigenwirtschaftliche Zustände, welche sich schon während der römischen Kaiserzeit vollzogen habe, wohl jahrhundertelang nach dem Untergang des Römischen Reiches sich fortsetzte, bis sie zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert ihren äußersten Punkt erreichte. So hätte also jener Rückfall in die Naturalwirtschaft etwa sechs Jahrhunderte gedauert.

Die Widerlegung dieser Theorie ist bereits durch H. Pirennes neuere Ausführungen über die Wirtschaft der Merowingerzeit gegeben. Er hat ja, wie früher dargelegt worden ist[12]), mit Recht betont, daß der Handel und Verkehr damals sehr entwickelt und die Geldwirtschaft ebenso wie in der Römerzeit vorhanden war.

Die Rückbildung in naturalwirtschaftliche Zustände will Pirenne erst in die Karolingerzeit setzen, weil damals durch das Vordringen der Araber der Handel des Mittelmeergebietes zu grunde gegangen sei[13]).

Bei diesem zweiten Beispiel, der Karolingerzeit, wird also jener Rückfall in naturalwirtschaftliche Zustände hauptsächlich durch den Niedergang des Handels mit dem Süden und Südosten erklärt, sowie auch — was ja damit im Zusammenhange steht — durch das Schwinden des Edelmetallvorrates im Westen, dem Frankenreiche.

Wie wenig eine solche Argumentation zutrifft, wird am besten durch die beiden folgenden Erwägungen bewiesen. Einmal hat das Vordringen der Araber doch vor allem das Oströmische Reich betroffen und von diesem eine ganze Anzahl Länder weggerissen. Gleichwohl hat die Geldwirtschaft dort in Byzanz keine Unterbrechung erlitten[14]), obwohl die Abschnürung daselbst eine viel unmittelbarere war.

Anderseits aber hat der Westen, will sagen das Fränkische Reich, eben zu dieser Zeit durch die Ausbreitung der politischen Herrschaft der Karolinger vor allem nach Italien, aber auch nach Spanien, sowie die binnenländische Expansion nach dem Osten ganz neue und größere Absatzgebiete gewonnen, als sie den Merowingern zu Gebote standen. Konnte dies auf den Handel und Verkehr denn ganz ohne jede Rückwirkung bleiben? Die historischen Einzelbelege

---

Organisation und die Geldwirtschaft in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, a. a. O. S. 110 f.

[12]) Siehe oben S. 114.

[13]) Vgl. oben S. 113.

[14]) Siehe oben S. 93.

für den Handel und Verkehr, welche P. Kletler und Thompson in jüngster Zeit zusammengestellt haben, sind die konkreten Denkmäler seiner Ausbreitung und großen Bedeutung. Letztere wird auch durch die Kapitulariengesetzgebung wirksam beleuchtet[15]). Nationalökonomisch darf auch der Rückgang der Goldmünzung sowie die Bevorzugung der Silberprägungen keineswegs ohneweiters als wirtschaftliche Dekadenzerscheinung betrachtet werden oder gar als Zeugnis dafür, daß der Handel zurückgegangen sei. War denn am Beginn des 16. Jahrhunderts, zu einer Zeit, die als ausgesprochen geldwirtschaftlich bezeichnet wird, doch ein Gleiches[16]) nicht auch der Fall? Eben damals hat der Handel mit den großen Entdeckungen auf Übersee ganz neue und so viel weitere Dimensionen gewonnen. Die Zeiten der Großsilberstücke (Taler u. a.) haben den Goldgulden, der seit Mitte des 14. Jahrhunderts in Mitteleuropa vorherrschte, doch immer mehr verdrängt!

Augenscheinlich hat Pirenne zu seiner Theorie von dem überwiegend agrarwirtschaftlichen Charakter der Karolingerzeit auch die alte und immer wieder nachgeschriebene Lehre verleitet, Karl der Große habe den Schwerpunkt der königlichen Wirtschaft in die Domänen verlegt[17]). Aber dafür war einzig und allein das Capitulare de villis richtunggebend, das man als eine Reichswirtschaftsordnung angesehen hatte, die angeblich ein Muster der Eigenbauwirtschaft auf den königlichen Gütern geschaffen habe, welche dann auch für jene der geistlichen und weltlichen Großen als Vorbild gedient hätte.

Heute ist — so wenig auch noch die Anschauungen über die Herkunft und den Geltungsbereich dieser interessanten Ordnung übereinstimmen mögen — doch soviel sicher, daß der Geltungsbereich dieses Kapitulare ein beschränkter gewesen ist und dasselbe zahlreiche Anhaltspunkte für die Auffassung gewährt, es sei damals der Zustand der königlichen Domänen gar kein mustergültiger gewesen, vielmehr zahlreiche Mißbräuche auf diesen vorgekommen und dieses Kapitulare eben deshalb erlassen worden, um letztere abzustellen[18]).

---

[15]) Siehe oben S. 127.

[16]) Siehe oben S. 117.

[17]) So v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. $1^2$, 422.

[18]) Vgl. meine Ausführungen in d. Buche über „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ $1^2$, 30 ff. (1921).

Vor allem aber darf doch nicht übersehen werden — was schon die ältere Forschung, in Deutschland G. Waitz und Inama-Sternegg richtig betont haben — daß dieses Capitulare de villis nur für jenen Teil der königlichen Güter bestimmt war, welche die Naturalverpflegung des königlichen Hofes zu besorgen hatten (königliche Tafelgüter).

Diese standen im Eigenbetriebe und haben ihrer Bestimmung gemäß überwiegend Naturalwirtschaft betrieben. Aber selbst hier treten Zeichen geldwirtschaftlicher Gebarung doch auf. Ich erinnere nur daran, daß die Überschußproduktion, welche für die Unterhaltung des königlichen Hofes nicht aufgebraucht wurde, an Ort und Stelle verkauft werden sollte[19]).

Gerade die neueren Forschungen haben erkennen lassen, daß nicht nur auf der Grundherrschaft des Königs, sondern auch jener der geistlichen und weltlichen Großen der Eigenbaubetrieb zurückging und immer mehr zu Lehen, Pacht und Zins an die Hintersassen ausgetan wurde[20]), daß freie Erbleihen schon damals vorkamen und Geldzinse keineswegs mehr selten waren[21]). Auch die großen Kolonisationen im Süden und Osten des Reiches verdienen da Beachtung[22]). Damit ist aber auch zugleich erwiesen, daß die Naturalwirtschaft eher im Rückgang begriffen war, was der Hypothese widerspricht, es hätte ein Rückfall aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft stattgefunden.

Endlich sind auch die Nachrichten über die Zurückweisung von Münzgeld nicht im Sinne einer Abneigung des Volkes gegen den Geldgebrauch überhaupt aufzufassen, wie einzelne ältere Forscher wollten, sondern beziehen sich auf die Annahmeverweigerung falscher oder minderwertiger Gepräge[23]). Tatsächlich sind also gerade diese Zeugnisse umgekehrt eher ein Beweis dafür, wie sehr der Geldgebrauch schon vorgedrungen war, ja, daß er allgemein verbreitet gewesen sein muß.

Das dritte Beispiel eines Rückfalles in die Naturalwirtschaft soll die zweite Hälfte (der Ausgang) des 16. Jahrhunderts sein. Als

---

[19]) Vgl. Capit. de villis, bes. c. 33, dazu auch c. 8 u. 55.

[20]) Vgl. die Nachweise an der Hand der Spezialliteratur und Quellen selbst in m. „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" 1, 171 ff.

[21]) Ebda. $2^2$, 268 ff.

[22]) Ebda. 1, 174 ff.

[23]) Ebda. $2^2$, 316 f.

Ursache der allgemeinen naturalwirtschaftlichen Reaktion, die damals ganz Mitteleuropa betroffen haben soll, bezeichnet Karl Lamprecht die Verschiebung des internationalen Handels an die europäischen Westküsten[24]). Lamprecht nimmt einen Zusammenbruch der städtischen geldwirtschaftlichen Hypertrophie, eine Verarmung der Städte und Verfall der Kaufmannschaft an[25]), dem ein Sieg der Territorien gegenüberstehe, wo nun die Naturalwirtschaft wieder zutage trete.

Die Darstellung Lamprechts leidet auch da — wie sonst so oft — an großem Mangel der Präzision. Schon Max Lenz hat in durchaus zutreffender Kritik unter anderem auch gezeigt[26]), daß die Städte Deutschlands damals keineswegs eine geldwirtschaftliche Hypertrophie aufweisen, sondern immer noch zahlreiche Zeugnisse für reichliches Vorkommen der Naturalwirtschaft wahrzunehmen sind. Damit ist die grundlegende Voraussetzung für jene These Lamprechts als irrig erwiesen, und es können die für den Rückfall in die Naturalwirtschaft namhaft gemachten Erscheinungen — Besoldung der Beamten in Naturalien, Tauschhandel der Fürsten für ihren Hofbedarf, Geldanleihen im Auslande für größere Landesausgaben — nicht mehr als eine Reaktionserscheinung hingestellt werden.

Sie waren fortlaufend auch in dem Jahrhundert vorher tatsächlich ebenso vorhanden.

Lamprecht ist hier in einen großen Fehler verfallen, der auch sonst immer wieder von Historikern besonders begangen wird. Er macht keinen Unterschied in der Wirtschaft der Städte und des platten Landes! In jenen kommen naturgemäß schon frühe geldwirtschaftliche Vorgänge stärker auf[27]), während in der Agrarwirtschaft länger Naturalien, die Bodenprodukte, eine größere Rolle spielen. Ganz besonders aber nun eben bei Wirtschaftskörpern, welche die Territorialgewalten, die Landesherren, darstellen. Sie waren Großgrundherrschaften von Haus aus, vom Mittelalter her, und haben eben damals, im Verlaufe des 16. Jahrhunderts, die Städte innerhalb ihres Gebietes nicht nur politisch von sich abhängig gemacht, sondern auch

[24]) Deutsche Gesch. V, $1^5$, 5 (Einleitung).
[25]) Ebda. V, $2^5$, 502.
[26]) Histor. Zschr. 77. Bd.
[27]) Siehe oben S. 115.

wirtschaftlich[28]). Der Rückgang der Städte im Verlaufe des 16. Jahrhunderts ist nicht nur auf den Verfall des Handels zurückzuführen, sondern vielfach auch durch die politische Entwicklung bedingt.

Übrigens ist die Verschiebung des Handels an die europäische Westküste — wie es Lamprecht nennt — keineswegs in dem Sinne aufzufassen, daß jetzt in Mitteleuropa und speziell Deutschland der Handel und Geldverkehr zusammengebrochen sei. Ich erinnere nur an den kolossalen Aufschwung, den Frankfurt a. M. eben damals genommen hat[29]). Auch Hamburg[30]), Leipzig[31]) und Breslau[32]) gewannen immer mehr an Bedeutung für den Handel, der sich ja auch nach dem Osten hin entfaltete, nicht nur nach dem Westen. Übrigens hat auch Köln seine alte Wichtigkeit keineswegs ganz eingebüßt[33]).

Und von Augsburg, der oberdeutschen Handelsmetropole, hat ein neuerer Forscher zuletzt doch geurteilt: die Geschäftskrisis, welche von 1560 bis 1574 den Zusammenbruch mehrerer großer Handelshäuser herbeiführte, war nur von vorübergehender Wirkung und vermochte die weitere Zunahme des Wohlstandes nicht zu hindern. Nicht als eine Zeit des Stillstandes und beginnenden Verfalles, sondern als eine Periode erfolgreicher Weiterentwicklung auf den in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschaffenen Grundlagen stellen sich die 60 Jahre bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges dar. Nicht die Verschiebung der Handelswege, nicht die Krisen des internationalen Geldmarktes, noch die Veränderungen in der Industrie und das bedrohliche Hervortreten früher unbedeutender Konkurrenten haben den hochragenden Bau oberdeutscher

---

[28]) Vgl. G. Schmoller über die städtische und territoriale Wirtschaftspolitik im Jb. f. Volkswirtschaft 8, 24 ff.; dazu v. Below, Probleme der Wirt. Gesch. S. 501 ff.

[29]) R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger $2^3$, 243 ff., sowie Dietz, Frankfurter Handelsgesch. 2. Bd. (1921).

[30]) Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis z. Mitte d. 17. Jahrhunderts. Zschr. d. Ver. f. Hamburger Gesch. 1893.

[31]) Kratter, Handelsgesch. d. Stadt Leipzig (1925).

[32]) Vgl. Schmoller im Jb. f. Volkswirtschaft. 8, 352 und 375.

[33]) Vgl. H. Thimme, Der Handel Kölns am Ende des 16. Jahrhunderts, Westd. Zschr. 31 (1912), dazu E. v. Ranke, Die wirtschaftl. Beziehungen Kölns zu Frankfurt a. M. Süddeutschland und Italien im 16. u. 17. Jahrhundert, Vjschr. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 17, 54 ff.

Kapitalsmacht zu erschüttern vermocht, sondern nur und ausschließlich der Sturm eines dreißigjährigen Kampfes[34]).

Auch die große Geldkrise am Beginne des 17. Jahrhunderts, die sog. Kipper- und Wipperzeit, hat keinen Rückfall größeren Umfanges in die Naturalwirtschaft zur Folge gehabt. Wohl hören wir, daß die Bürger der Städte, um sich die lebenswichtigen Nahrungsmittel zu beschaffen, auf das Land hinauszogen, um dort den Bauern, welche ebenso wie die Fleichhauer nicht mehr auf den städtischen Markt kamen, Getreide und Fleisch abzukaufen; daß sie dafür wohl auch mit Naturalien, z. B. Bettgewand und anderem, zahlten[35]). Aber einerseits waren diese Folgen der Geldkrise nur von sehr kurzer Dauer, schon 1624 war diese Krise beseitigt, anderseits aber war es nicht so sehr die Geldentwertung an sich, die dazu Anlaß bot, als vielmehr die wucherische Ausnutzung durch den Handel mit Geld.

Vieh und Getreide wurden ebenso aus dem Lande geführt wie die gute vollwertige Münze. Tatsächlich ist auch der damals vorkommende Naturaltausch nicht eine wirkliche und volle Naturalwirtschaft gewesen, da der, welcher altes gutes Münzgeld besaß, jederzeit damit kaufen konnte. Zudem wurden Gehalte und Steuern während dieser Zeit doch andauernd in Geld entrichtet[36]), so daß keineswegs die Geldwirtschaft gänzlich geschwunden und durch die Naturalwirtschaft ersetzt worden ist. Auch die Löhnung der Soldaten erfolgte in Geld[37]), und ebenso die Entrichtung der Zölle[38]), wie die Schuldverzinsung[39]). Es handelte sich also überwiegend doch nur um kleine Leute, die wegen der Zurückhaltung der Bauern gegenüber der schlechten Münze[40]), diesen für die be-

---

[34]) J. Hartung, Die direkten Steuern und die Vermögensentwicklung in Augsburg v. d. Mitte d. 16. bis z. 18. Jahrhundert. Schmollers Jb. 22, 167 ff., bes. 199.

[35]) Vgl. die Chronik der Stadt Steyr v. Jakob Zetl zu 1622 bei A. v. Luschin, Das lange Geld oder die Kipperzeit in Steiermark. Mitteil. d. histor. Ver. f. Steiermark 38, 26 ff., bes. S. 44.

[36]) Vgl. die Belege f. Augsburg bei Hartung a. a. O., sowie für Überlingen bei Fr. Schäfer a. a. O. S. 100 ff.; für Tirol vgl. J. Hirn, Die lange Münze in Tirol und ihre Folgen. Arch. f. Österr. Gesch. 104, 20.

[37]) Vgl. J. Hirn a. a. O. S. 26.

[38]) Ebda. S. 67.

[39]) Ebda. S. 111.

[40]) Ebda. S. 24 f.

nötigten Lebensmittel, Naturalien, welche sie brauchen konnten, in Zahlung gaben.

Bezeichnend ist doch, daß man stellenweise der Überschwemmung mit schlechtem Gelde, durch Errichtung neuer Münzstätten zu begegnen suchte, so in Deutschland zu Gundelfingen[41]).

Endlich aber die Zeiten des letzten Weltkrieges (1914 bis 1918) und Zusammenbruches. Auch da ergab sich vielfach ein Naturaltausch, indem der Konsument direkt den Produzenten aufsuchte und die Städter am Lande von den Bauern Getreide und Brot, Fleisch und Fett mittels Tabak, Kleidern oder Schmuckgegenständen kauften. Man würde aber, glaube ich, irre gehen, wollte man diesen „Rückfall in die Naturalwirtschaft" nur auf die Entwertung des Geldes zurückführen. Tatsächlich war es die Hungerblockade, welche den freien wirtschaftlichen Verkehr unterband und das Kriegsziel durch Aushungerung des Gegners zu erreichen suchte. Auch da handelte es sich um einen Ausnahmezustand, der nur kurze Zeit dauerte. Als die gewaltsame Störung des freien Wirtschaftsverkehres durch die Öffnung der Grenzen und Aufhebung der Hungerblockade mit dem Friedensschlusse beseitigt war, verschwand auch diese Naturalwirtschaft wieder, obzwar die Valuta in den Ländern der Mittelmächte noch sehr schlecht war, ja gerade 1923 in Deutschland ihren Tiefstand erst erreichte.

Auch während dieser Zeit des teilweisen Naturaltausches hörte doch die Geldwirtschaft nicht auf, sondern überwog vielmehr immer noch beträchtlich, da nicht nur die Gehalte der Beamten, die Entlohnung der Arbeiter, sondern auch die Steuern doch in Geld geleistet wurden.

Das Geld wurde bloß in einem Teile der Wirtschaft ausgeschaltet, weil infolge der durch den Krieg entstandenen Hemmung des freien Güterverkehrs die Befriedigung des normalen Bedarfes am sichersten und raschesten durch den unmittelbaren Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten erreicht werden konnte. Der letztere ersparte dabei nicht nur Zeit, sowie auch die Transportkosten, da die Zufuhr zum Markte entfiel, für den Konsumenten aber war die Aufsuchung des Produzenten auch deshalb lohnend, da er nicht nur die lebenswichtigen Nahrungsmittel erhielt, welche er zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes benötigte, sondern auch darüber hinaus einen Vorrat für die unsichere Zukunft zu ge-

[41]) Vgl. Hirn a. a. O. S. 23 f.

winnen vermochte („hamstern"). Eben diese durch die Angst vor einer Hungersnot erzeugte Aufstapelung der Güter hat erst recht die Größe des Angebotes vermindert, nachdem sie durch den vom Krieg erzeugten Massenbedarf für das Heer ohnedies schon stark beeinträchtigt war. Auf diese Weise wurden Konsument und Produzent durch Behinderung des freien Marktes aneinandergerückt und eine unmittelbare Beziehung hergestellt, die das marktgängige Tauschmittel Geld ausschalten konnte, weil sie desselben nicht bedurfte. Nicht die Entwertung des Geldes hat diesen Naturaltausch herbeigeführt. Man konnte damals auch mit gutem Geld bei den Bauern mitunter nichts kaufen, da sie es vorzogen, die von ihnen benötigten oder gewünschten Sachgüter direkt und unmittelbar einzutauschen, wie z. B. Kleider oder Schmuck oder Tabak, ja auch Feldstecher und andere Gebrauchsgegenstände ganz persönlichen oder individuellen Bedarfes und ihrer Liebhaberei.

Auch da kann man nicht von einer Naturalwirtschaft im ganzen sprechen, weil sehr viele Teile der Gesamtbevölkerung sich entweder überhaupt nicht daran beteiligen konnten, da sie die zum Tausche notwendigen Sachgüter nicht besaßen oder — was noch deutlicher die Fortdauer der Geldwirtschaft erweist — erst mit Geld dieselben ankaufen mußten, z. B. Tabak, Schnaps oder Petroleum, um daraufhin den Tausch damit bewerkstelligen zu können.

Endlich soll nicht unbeachtet bleiben, daß gerade die großen Konsumenten, vor allem der Staat selbst, die Landes- und Stadtverwaltungen an dieser „Naturalwirtschaft" gar nicht teil hatten, sondern mit Geld zahlten. Sie war also auch in dieser Beziehung beschränkt und vermochte die Geldwirtschaft tatsächlich nicht zu ersetzen. Wäre wirklich ein Rückfall in die Naturalwirtschaft auf der ganzen Linie eingetreten, so hätte die Wiederherstellung der Geldwirtschaft auch nicht in so kurzer Zeit erfolgen können, wie es doch tatsächlich auch nach der Ansicht jener geschehen ist, die von einem solchen „Rückfall" sprechen.

Zwölfter Abschnitt.

# Theoretische Schlußfolgerungen.

Wir konnten an der Hand der historischen Tatsachen verfolgen, daß Natural- und Geldwirtschaft nicht zeitlich aufeinanderfolgende Wirtschaftsformen sind, sondern nebeneinander vorkommen, ohne daß die eine als Zeugnis primitiver, die andere als spezifischer Ausdruck höherer Kultur zu werten wäre. Auch der Geldkapitalismus neuerer Zeiten bedient sich der Naturalwirtschaft zur Erzielung höherer Gewinne, anderseits dauert diese auch bei den Großgrundherrschaften bis in die Gegenwart hinein fort. Der Papst und der Kaiser, Landesherren und Bischöfe, aber auch der weltliche Adel entlohnen ihre Beamten und Angestellten zum Teil in natura, durch Überweisung von Wohnungen und Bezug von Nahrungsmitteln (Getreide, Bier, Holz u. s. w.), das sog. Deputat. Warum? Offenbar ist beiden Seiten damit gedient, augenscheinlich ist diese Form für beide vorteilhaft. Die großen Grundherren verfügen nicht nur über ausgedehnten Grundbesitz, sondern auch über Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie zahlreiche Eingänge in Naturalien, besonders solche an lebenswichtigen Nahrungsmitteln. Indem sie einen Teil davon direkt als Zahlungsmittel für ihre Beamten und Angestellten verwenden, ersparen sie Geld. Aber es ist nicht der Geldmangel, der sie dazu veranlaßt, sondern es kommt ihnen diese Art der Entlohnung billiger, als wenn sie diese Naturalien zu Markte führen, dort verkaufen und den Erlös davon als Gehalt für ihre Bediensteten verwenden würden. Anderseits ist die teilweise Naturalentlohnung auch für den Empfänger vorteilhafter, da er bei Überweisung der aus dem Verkauf jener Naturalien erzielten Summe mit diesem Plus an Geldeinnahmen nicht dasselbe Quantum lebenswichtiger Nahrungsmittel, bzw. dieselbe Wohnung bezahlen könnte, welche er in natura erhält. Er müßte mehr aufwenden, da ja durch diese Naturalzahlung der Gewinn des

Händlers bzw. Vermieters (von Wohnungen) ausgeschaltet, d. h. erspart wird.

Man könnte diesen Vorgang als das Prinzip der inneren Transmission bezeichnen und geradezu ein ökonomisches Gesetz daraus ableiten: die Naturalentlohnung erspart Zeit und Geld, sowohl für den Dienstgeber als auch für den Bediensteten, indem mit dem Unterbleiben von Verkauf und Ankauf der zu Zahlungszwecken verwendeten Sachgüter durch unmittelbare Konsumtion die Nachteile der Preisbildung vermieden werden.

Wie hier bei den Urproduzenten, den großen Grundherrschaften, diese ökonomischen Vorteile eine Fortdauer der Naturalwirtschaft bedingten, so hat dann in neueren Zeiten auch der Geldkapitalismus diese Vorteile sich zunutze gemacht, indem die Großindustrie ihre Arbeiter zum Teil mit Naturalien, vielfach ihren eigenen Erzeugnissen, entlohnte (Trucksystem). Freilich war hier, da Mißbräuche sich einschlichen, indem die Kapitalisten ihren Arbeitern schlechte Ware zu hohem Preise aufnötigten, der Gewinn vornehmlich doch nur auf Seite der Dienstgeber, nicht aber auch in gleichem Maße auf jener der Bediensteten.

Ein überaus interessantes Beispiel für die Wirksamkeit dieses nationalökonomischen Gesetzes bietet auch unsere Gegenwart selbst. Bei den Reparationsverhandlungen in Paris 1929 wurde darauf hingearbeitet, die Sachlieferungen zu erweitern und die Bargeldzahlung herabzumindern. Das geschah aber nicht so sehr aus Mangel an Geld, als deshalb, weil diese Naturalleistungen für den Verpflichteten leichter zu erbringen, d. h. eben billiger sind.

Auch im Welthandelsverkehr der Gegenwart werden Handelsforderungen noch ohne Bargeld ausgeglichen durch Lieferung von Naturalien selbst über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus. Es ist in der neuesten Literatur dafür bereits ein charakteristisches Beispiel angeführt worden[1]): Böhmische Zuckerfabrikanten senden Rübenzucker nach England, während englische Wollenspinner Schafwollgarne an Webereien in Brünn schicken. Die ersteren ziehen für ihr Guthaben Wechsel auf ihre englischen Schuldner, die den Wechsel akzeptieren. Dieser wird dann einer Prager Bank präsentiert, von dieser indossiert und ausbezahlt. Die Brünner Weberei kauft in Prag diesen Wechsel und verwendet ihn mit ihrer

[1]) Rob. Eisler, Das Geld (Lichtbildlehrbücher, Bd. 1). 1924, S. 203.

Unterschrift versehen als Zahlung an den englischen Wollenspinner, der das Geld beim Käufer des Zuckers einzieht. Wir haben hier also Warentausch ohne Geldbewegung noch heute vor uns.

Der Gewinn aus der inneren Transmission ist, historisch analysiert, schließlich auch der reelle Kern, der von der Theorie der geschlossenen Hauswirtschaft übrig bleibt. Wir sahen[2]), sie hat nie bestanden und — wird auch nie bestehen. Aber die Phänomene, welche zur Aufstellung eines solchen Schemas Anlaß geboten haben, die Herstellung von Bedarfsgütern durch die eigene Produktion, erklären sich nun vollkommen aus diesem Prinzip. Denn tatsächlich war ja diese Hauswirtschaft nicht geschlossen, sie hat vielmehr nur einen Teil ihres Bedarfes selbst in Eigenwirtschaft herstellen können. Sehen wir näher zu, so waren es Wohnung und Beköstigung sowie teilweise auch Kleidung der Bediensteten, soweit als die vorhandenen Bodenprodukte und Arbeitsmittel (Arbeitskräfte) dazu hinreichten. Tatsächlich konnte ja auch von den großen Grundherrschaften nicht der gesamte Bedarf erzeugt werden, ein Teil desselben wurde von außen, durch den Handel bezogen[3]).

Und die andere Wirtschaftsstufe, die Stadtwirtschaft? Wenn ihr Wesen darin beschlossen war, daß ein direkter Absatz vom Erzeuger zum Verbraucher in der Stadt erfolgte — auch das trifft ja tatsächlich nicht zu[4]) — dann müßte man folgerichtig von „Stadtwirtschaft" überall dort sprechen, wo ein Naturaltausch betätigt wird, auch in Zeiten, die als Rückfall in die Naturalwirtschaft bezeichnet worden sind[5]). Wie sagt doch Bücher: „Bürger und Bauer standen so in einem gegenseitigen Kundenverhältnis: was der eine erzeugte, brauchte immer wieder der andere, und ein großer Teil dieses Wechselverkehrs vollzog sich ohne das Dazwischentreten des Geldes, oder so, daß das Geld nur zur Ausgleichung der Wertunterschiede herangezogen wurde[6])."

Wir erkennen, daß gerade dieser Naturaltausch nicht das maßgebende Kriterium für die Stadtwirtschaft ist. Diese „Kundenproduktion" konnte sich auch außerhalb der Stadt vollziehen und

---

[2]) Siehe oben S. 2 u. 6.

[3]) Siehe oben S. 127.

[4]) Siehe oben S. 3.

[5]) Siehe oben S. 243 ff.

[6]) Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 122 (5. Aufl.).

hat sich auch tatsächlich nicht nur in den Städten abgespielt[7]). In Wirklichkeit waren ganz andere Merkmale für die Stadtwirtschaft charakteristisch, welche v. Below sehr klar auseinandergesetzt hat (Gäste- und Stapelrecht, Vorkaufs-, Bann- und Meilenrechte u. s. w.)[8]).

Endlich noch ein Wort über die wirtschaftliche „Autarkie des Oikos" bzw. der geschlossenen Hauswirtschaft. Die wirtschaftliche Selbstherrlichkeit war ebensowenig historisch vorhanden wie die Geschlossenheit der Hauswirtschaft an sich. Denn diese war gar nicht unabhängig von der Außenwelt, sondern auf sie angewiesen, da sie eben nicht den gesamten Bedarf aus eigenem zu erzeugen vermochte[9]). Man könnte viel eher von einer Autarkie der mittelalterlichen Stadt sprechen, wie sehr dies auch gegen den Geist der Bücherschen Theorie verstoßen mag. Die Bezeichnung „geschlossene Stadtwirtschaft" ist jüngst geradezu schon von einem der besten Kenner deutscher Stadtwirtchaft des Mittelalters bei der Schilderung der Verhältnisse Lübecks im 14. Jahrhundert gebraucht worden, um das Wirtschaftsprogramm dieser Stadt von damals zu charakterisieren[10]). Die Stadt hat im Mittelalter eine Selbstversorgung mindestens sich zum Ziele gesetzt und wirtschaftlich tatsächlich auch den Bedarf ihrer Bewohner zu befriedigen vermocht[11]). Natürlich nicht durch Selbsterzeugung — obwohl auch da bemerkenswerte Ansätze und Vorkehrungen getroffen wurden (z. B. Almende, Grund- und Bodeneigentum außerhalb der Stadt, Vorratswirtschaft u. s. w.)[12]) —, wohl aber durch eine bestimmte, auf die Bedarfsdeckung abzielende Stadtwirtschafts- und besonders Handelspolitik (Lebensmittelbeschaffung, Marktzwang, Stapelrecht, Gästerecht u. a. m.)[13]).

Die Autarkie einzelner Wirtschaftskörper kommt noch am ehesten, entgegen der Bücherschen Theorie vielmehr in den neueren Zeiten vor, so besonders als Zielsetzung der merkantilistischen

---

[7]) Gegen die Schwäche dieser Charakterisierung hat bereits W. Sombart polemisiert. Arch. f. soziale Gesetzgeb. 14, 385 f.

[8]) Histor. Zschr. 86 (1901) = Probleme der Wirtschaftsgesch. 143 ff., bes. 202 ff.

[9]) Siehe oben S. 10 f.

[10]) F. Rörig, Hansische Beiträge z. Deutschen Wirtschaftsgesch. 1928, S. 232.

[11]) v. Below, Probleme, S. 220 u. 229 f.

[12]) Siehe oben S. 184 f.

[13]) v. Below a. a. O. S. 243.

Wirtschaftspolitik des absolutistischen Territorialfürstentums (Hebung der heimischen Produktion, Kornspeicherung, Prohibitivzölle u. s. w.)[14]) sowie in der Weltwirtschaft der jüngsten Vergangenheit, da die Not des Weltkrieges (Hungerblokade) eine Selbstversorgung und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande als wichtige Vorbedingung für die Erreichung des politischen Kriegszieles erkannt hat. Leider war bei den Zentralmächten gerade dafür so gut wie keine Vorkehrung getroffen!

Es ist einer der noch viel zu wenig betonten großen Irrtümer der Bücherschen Stufenlehre, daß sie die Vorstellung erwecken muß, als ob wirtschaftliche Selbstversorgung und Unabhängigkeit nach außen, bloß auf der frühesten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung oder doch hauptsächlich bei den großen Grundherrschaften des Altertums und des Mittelalters (Fronhofwirtschaft) möglich sei, dann aber die stärkere Verbreitung der Tauschwirtschaft mit Entfaltung des Handels diese Autarkie aufgelöst habe. Auch in dieser Beziehung wird auf Grund der früher gebotenen historischen Darstellung nunmehr eine zutreffendere Beurteilung möglich sein. Die Fronhofwirtschaft des Mittelalters war ebensowenig autark wie jene des klassischen Altertums; beide benötigten des Handels zur Ergänzung des von ihnen nicht selbst erzeugten Bedarfs. Aber dieser Handel war ja gerade im Mittelalter nicht frei, sondern ganz bestimmten Beschränkungen unterworfen. Schon die Zollprivilegien der fränkischen Zeit geben uns da einen wichtigen Fingerzeig. Sie gewährten kirchlichen Instituten, auch geistlichen Großgrundherrschaften Zollfreiheit, doch nur für deren Eigenbedarf. Anderseits aber sind die Stapel- und Vorkaufsrechte der Städte sowie auch das Gästerecht, doch nicht bloß ein negatives Vorzugsrecht der Bürger, sondern auch dazu bestimmt, den Bedarf der Stadt an der Handelsware zu decken und zu sichern[15]). Also auch der Handel selbst in den bekannten Beschränkungen mittelalterlicher Zeiten (Ausfuhrsverbote u. s. w.) kann der Autarkie dienen, indem er für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Städte durch eine eigene Wirtschaftspolitik ausgenützt wurde.

---

[14]) Vgl. dazu Rob. Wilbrandt, Die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre. 1924, S. 3.

[15]) Vgl. G. v. Below, Mittelalterl. Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Kriegswirtschaftl. Zeitfragen v. F. Eulenburg 10, 1917, S. 26 ff.

Diese auf die Sicherung des wirtschaftlichen Bedarfs gerichtete Wirtschaftspolitik kam insbesondere auch in dem Ausschluß der fremden Konkurrenz zum Ausdruck, welche das Innungsrecht darstellt[16]). Die Ergänzung der Eigenproduktion durch Heranführung von Waren mittels des Handels stellt dann kein Hindernis für die Autarkie in wirtschaftlicher Beziehung dar, wenn die Bedarfsdeckung derart sichergestellt werden kann, daß sie nicht durch äußere Umstände (z. B. Krieg) behindert werden kann oder von solchen abhängig ist.

Der Merkantilismus hat mit Übertragung des stadtwirtschaftlichen Prinzips auf das Staatsgebiet eine nach außen abgeschlossene Staatswirtschaft schaffen wollen, welche alle Bedürfnisse der Staatsangehörigen durch nationale Arbeit zu befriedigen imstande sei, zugleich aber durch einen lebhaften Verkehr im Inneren alle natürlichen Hilfsmittel des Landes und alle individuellen Kräfte des Volkes in den Dienst des Ganzen stellen sollte[17]).

Wie im Mittelalter die Stadt, so sucht jetzt der Staat es dahin zu bringen, daß alles, was er nötig hat, nach Möglichkeit in seinem Gebiet produziert wird[18]). Die Landwirtschaft bleibt dienendes Glied auch jetzt, aber Handel und Industrie werden noch direkter gefördert, ja der Staat beteiligt sich selbst dabei als Unternehmer, zu dem ausgesprochenen Zwecke, um die wirtschaftliche Hebung des ganzen einheitlichen Wirtschaftskörpers mitzubewirken. Gerade bei diesem System, welches den Handel in so nachdrücklicher Weise betont hat, zeigt sich also, wie wenig die Tauschwirtschaft der Autarkie feind ist.

In der neuesten Zeit sind zweimal besonders Bestrebungen hervorgetreten, um in Deutschland eine wirtschaftliche Autarkie zu schaffen. Beide Male hat die Not des Krieges dazu Anlaß gegeben, am Beginn des 19. Jahrhunderts, als Napoleon I. die Kontinentalsperre verhängte, und im letzten Weltkrieg, als die Ententemächte Deutschland und dessen Bundesgenossen von jeder Zufuhr absperrten.

---

[16]) Vgl. F. Keutgen, Ämter und Zünfte (1903), S. 199: „Das Innungsrecht ist die Grundfeste des Systems der sog. Stadtwirtschaft."

[17]) Wilbrandt a. a. O.

[18]) Vgl. v. Below, Mittelalterl. Stadtwirtschaft u. gegenwärtige Kriegswirtschaft. 1917, S. 38.

Die schwierige wirtschaftliche Lage, welche durch die Absperrungspolitik Napoleons herbeigeführt wurde, hat J. G. Fichte veranlaßt, in seinen „Reden an die deutsche Nation" nicht nur für eine nationale Einigung, sondern auch für eine wirtschaftliche Verselbständigung gegenüber dem Auslande einzutreten. Schon 1800 hatte er eine Schrift erscheinen lassen „Der geschlossene Handelsstaat", welche dieses Ziel durch Abschließung der heimischen Produktion gegenüber dem Auslande und gleichmäßige Verteilung derselben auf die einzelnen Stände erreichen zu können meinte.

Fichte befürwortete den Naturaltausch zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produzenten und eiferte nicht nur gegen den Welthandel, sondern auch gegen die abgöttische Verehrung der ausgeprägten Metalle, also das Münzgeld.

Im letzten Weltkrieg (1914—1918) aber sind diese Tendenzen noch viel mehr laut geworden, als die Not der Hungerblokade vor allem Mangel an den lebenswichtigen Nahrungsmitteln bewirkt hatte. Man trat für die Erweiterung der Landwirtschaft durch Einbeziehung bisher unkultivierter Ländereien (Sumpf, Moore u. a.) ein, und wollte das, was man vom feindlichen Ausland nicht mehr beziehen konnte, z. B. Zucker und Baumwolle, durch Ersatzstoffe, wie Ahornsüße und Nesselgewebe, daheim produzieren. Einer der bekanntesten Wirtschaftshistoriker hat während des Weltkrieges geschrieben: „Die Autarkie bleibt unser Ideal. Wie die Beobachtungen des großen Kriegs, in dem wir stehen, schon gelehrt haben, wird die Grundlage unserer Stellung in der Welt unser starker Nationalstaat und sein Ausbau, unsere Nationalwirtschaft und ihre kräftigere Ausprägung, die Nationalisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse bilden[19])."

Wichtig aber ist doch gerade für die hier behandelten Probleme, daß in beiden Fällen, 1807/08 und 1914—1918, die Autarkie tatsächlich nicht erreicht werden konnte, und von der wissenschaftlichen Forschung auch dargelegt worden ist[20]), daß es ganz unmöglich sei, den Fichteschen Gedanken eines geschlossenen Handelsstaates durchzuführen und zur wirtschaftlichen Autarkie unseres Vaterlandes zu

---

[19]) G. v. Below, Mittelalterl. Stadtwirtschaft u. gegenwärtige Kriegswirtschaft. 1917, S. 39.

[20]) Vgl. Karl Diehl, Deutschland als geschlossener Handelsstaat im Weltkriege, 1916, bes. S. 27 ff.; sowie Wygodzinski, Die Nationalisierung der Volkswirtschaft, 1917 (Kriegswirtschaftl. Zeitfragen 8), bes. S. 15 ff.

gelangen. Es ist im einzelnen von berufener nationalökonomischer Seite gezeigt worden, daß wir schon aus klimatischen und auch natürlichen Ursachen für wichtige Rohstoffe und Nahrungsmittel die Zufuhr vom Auslande nicht entbehren können, wie z. B. für Baumwolle, Jute, Gummi, Kupfer. Nur teilweise kann dafür Ersatz geschaffen werden. Aber wie sehr auch die technischen Verfahren, welche zum Teil da gefunden worden sind, unsere Bewunderung erregen, sie kosten viel zu viel Geld, um wirklich jene Zufuhr entbehrlich zu machen; anderseits aber kann auch die intensivste Ausnützung und Ameliorierung des Bodens nicht die fehlenden Agrarprodukte völlig ersetzen.

Diese Erfahrungen und Feststellungen geben zu denken und werden für die Beurteilung auch der historischen Vorgänge in der weiter zurückliegenden Vergangenheit maßgebend sein können. Die Ergebnisse dieses Buches werden dadurch in nachdrücklichster Weise bestätigt. Wir können geradezu sagen: es hat niemals und nirgends eine völlig geschlossene Hauswirtschaft gegeben, die wirkliche Autarkie besessen hätte. Stets war der Handel nach außen erforderlich. Eben dadurch aber wurde auch bewirkt, daß keine reine Eigenwirtschaft herrschte, sondern die Tauschwirtschaft doch eindrang. Diese konnte, theoretisch genommen, auch in Naturaltausch vor sich gehen, hat sich aber praktisch schon sehr frühe und nahezu überall eines Geldes bedient, weil nicht immer und überall der Ausgleich entsprechender Mengen gleichwertiger und gleichgesuchter Waren auf dem Markte möglich war.

Der Gebrauch des Geldes hat aber die Eigenwirtschaft ebenso wenig ganz verdrängt wie den Naturaltausch, vielmehr hat man vielfach, auch in Zeiten weitverbreiteter Geldverwendung, doch Naturalleistungen bevorzugt, weil dadurch der Empfänger sich vor den Nachteilen der Geldentwertung schützen, oder durch den direkten Verkauf der Naturalien günstigere Einnahmen erzielen konnte.

Die Ausdrücke Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft wären besser ganz zu vermeiden, da sie ein einseitiges, wo nicht falsches Bild von den wirklichen ökonomischen Vorgängen erwecken, die weder die Alleinverwendung von Naturalien, noch auch von Geld zutage treten lassen. Tatsächlich sind vielmehr Naturalien und Geld nebeneinander und miteinander in derselben Wirtschaft verwendet worden. Der Gebrauch im einzelnen war nicht nur durch den jeweils

auftretenden Bedarf und die Absatzmöglichkeiten der vorhandenen Produktion bestimmt, sondern auch durch die wirtschaftliche Struktur der Produzenten, bzw. Unternehmer (Großgrundherrschaften, fürstliche Wirtschaft, oder aber Industrie- oder Handelsunternehmung).

Die Wirtschaftsstufenlehre entspricht nicht den historischen Tatbeständen und ist auch in ihrem evolutionistischen Aufbau völlig unhaltbar. Sie ist eine ganz unbegründete Simplifizierung der viel mannigfaltiger und sehr verschieden gearteten Entwicklung in den einzelnen Ländern und Zeiten; sie erweckt auch deshalb irrige Vorstellungen von dieser, weil sie zugleich je eine höhere Einschätzung der angeblich jüngeren Wirtschaftsstufen vornimmt, welche aus den älteren hervorgegangen sein und einen steten Fortschritt und Aufstieg bedeuten sollen.

# Register.

## A.


Aachen 126, 228.
abbas, —tes 155, 161, 238.
Abbasiden 232, 233.
Abbasidendynastie 107.
Abbasidenreich 107.
Abbasidenstaat 100.
abbasidisch (abbasid) 101.
abbatia 150.
Abgabe, —n 49, 53, 155, 222, 223.
Ablaßsteuer 137.
Ablösung (durch eine Geldleistung) 174.
Ablösungspreis 178.
Abnehmespiele 28.
Abraham 55.
Abrechnung 32.
Abrechnungswesen 101.
absa (terra —) 155, 160.
Absatz 48, 234.
Absatzmöglichkeiten 39, 181, 261.
Absperrungspolitik 259.
Abstempelung 36.
Abt (s. auch „abbas"), Äbte 128, 136. 140, 149, 152, 154, 155.
Abtei (s. auch „abbatia") 147.
accomandigia 190.
Achamaniden (Achämeniden) 58, 220.
achamanidisch 58, 220.
Ackeralmende 206.
Ackerbau 26, 48, 55, 69, 235.
ackerbautreibend 95.
Ackerkultur 200.
Ackerwirtschaft 210.
Acta Murensia 175.
adaeratio (Adäration) 79, 93, 225, 244.
adärieren 93.
Adel 45, 71, 72, 99, 194, 202, 219, 253.
Adelsrang 216.
Adelsstand 202.
Adler, G. 186.
Adler, M. N. 99.
Admonitio Generalis 131.
Adria 123.
advocatus, —i 154, 155.
Ägäis 64, 66, 69.
ägäisch 65, 66, 67, 68, 69, 70, 80.
Aegina 70.
Ägypten 60, 61, 62, 63, 64, 65, 76, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 94, 100, 101, 102, 103, 104, 107, 130, 218, 219, 221.
ägyptisch (égyptien) 61, 64, 218, 219.
Ämterflucht 86.
Äquivalentgut 1.
Aetolien 67.
Afrika 27, 55, 83, 87, 89.
afrikanisch 63.
Afterlehen 216.
ἀγγαρεία 92.
agrarisch 210, 244.
Agrarkommunismus 68.
Agrarpolitik 240.
Agrarprodukte 260.
Agrarverfassung 10, 196, 240.
Agrarwesen 197.
Agrarwirtschaft 10, 146, 248.
agrarwirtschaftlich 49, 71, 113, 114.
Ahnentempel 215.
Ahnenverehrung 215.
Aijubiden 103.
Akkad 221.
Akzise 41, 164, 187.
Alakšanduš (König) 69.
Alamani s. Alemannen.
Alaun 103.
Albrecht III. (Herzog v. Österreich) 45.
Albrechtstal (Elsaß) 180.
Alemannen 129.
Alexander d. Große 57, 58, 59, 63, 73, 75, 76, 79.
Alexander Severus 224.
Alexandria, —en 84, 90, 102.
Almansor (Al Mansur) 107, 108.
Almende, —en 185, 205, 206, 256.
Almendeordnung 206.
Alod, —e (alodis) 226, 228.
Alpen 118.
Alpengebiet 162.
Altai 112.
Altbabylon 198, 219.

altbabylonisch 52.
Altbayern 200.
Altchina 215.
Alternativleistungen 137.
Altertum 19, 162, 225, 229, 235, 257.
Altgriechenland 64, 68, 70, 222, 223.
Altindien 44, 47, 49, 50.
altindisch 45, 46, 47.
Altmark 204.
Aly-Ibn-Isà (Vezier) 108.
Amaku 219.
Amalfi 96.
Amalfitaner 97.
Amedroz 101.
Amelioration en 102, 227, 234.
Amerika 27, 33, 212, 213, 241.
Amil 104.
Ammianus Marcellinus 112.
Amos (Prophet) 55.
Amtmann 205.
Amtsentlohnung 219.
Amtskassen 203.
Amulette 64.
Amunátegui Solar, D. 214.
Amir 104.
Anatozismus 95.
Andaman (islands) 25.
Andamanesen 24, 26.
Andreades 97, 98.
Andreas, Willy 207.
Andree, K. 25.
Anfailsrecht 198.
angariae 150.
Angelsachsen 151, 172.
Angers 141.
Angleterre s. England.
Anklam 204.
Anleihegeschäfte 103.
Annahmeverweigerung (Münze) 247.
Annales Bertiniani 137, 140, 167.
Annales Fuldenses 123.
annona 86, 87, 92, 100, 137, 138. 244.
Ansegis v. Fontanelles 135.
Antapodosis (Liutprand v. Cremona) 125.
Antigonos 79.
Antike 111, 114.
Antiochos d. Große 80.
Antonine 84.
Antonius de Nisen 177.
Anweisung, —en 32, 98.
Anweisungswirtschaft 32.
appeninisch 119.
ἄπληκτον 92.
Appolonios (Finanzminister) 78.
Aquisgranensium s. Aachen.
Aquitania 229.
Araber (Arabes) 107, 123, 130, 131, 147, 227, 230, 232, 235, 245.
Araberreich 109, 232, 233.
Arabien 55, 60, 84.
arabisch 31, 55, 100, 103, 105, 134.
Aragonit 28.
Arbeitslöhne 210.
Arbeitslöhnung 36, 37.
Archäologie 16.
Archontat 72.
arelatensisch 122.
argenteus, —i 117, 133.
argentum (s. auch Silber) 136, 137, 141, 153, 171.
Argolis 64.
arimania 234.
Aristokratie (Araber) 233.
aristokratisch (Griechen) 72.
Aristophanes 73.
Aristoteles 77.
arktisch 27.
Arles 122.
Armee 84, 86, 89, 94, 222.
Armensteuer 137.
Armringe 212.
Arnold W. 187.
Arnulf (König) 130.
Aronius, J. 166.
Arras 241.
arsura (ad arsuram) 167.
Ashley, W. J. 169, 210.
Asien 27, 81, 87.
Assuan 61.
Assyrer 56, 57, 60.
Assyrien 50, 51, 52, 53, 60, 219, 220.
assyrisch 54.
Assyrologie 104.
Athanarich (König) 112.
Atharvaveda 40.
Athen 58, 72, 73.
athenisch 74.
Attika 71.
attisch 59.
Aubin, G. 213.
Aufkauf 45, 106, 128.
Aufkaufen 128, 237, 241.
Auflage, en (Steuer) 221.
Aufstapelung 252.
Auftragung (s. auch Tradition) 237. 238.
Aufwechsel 166.
Augsburg 186, 250.
Augustus 82, 84.
„Aurelianis" 124.
aureus, —i 88, 116, 170.
Ausfuhrbeschränkungen 96.
Ausfuhrlizenz 191.
Ausfuhrverbote 36.

Ausgabengebarung 59.
Auslandmark 39.
Ausnahmezustand 251.
Außenhandel 25, 35, 122.
Australien 26.
Auswanderung 30, 81.
Autarkie 2, 82, 110, 256, 257, 258, 259, 260.
Autonomie 87.
αὐτοπώλης 75.
Avaren 99, 129.
Avarenbeute 139.
avaritia 237, 238.

## B.

Baasch 249.
Babelon 59, 121.
babisci 32.
Babylon 102.
Babylonien 50, 51, 54, 60, 79, 219, 220, 221.
Babylonier 60.
babylonisch 51, 56, 220.
Baden (Stadt) 206.
Bagdad (Baghdad) 107.
Baiuwaren, —ii (Bajuwaren) 117, 129.
Bâhirikas 42.
Balsam 60.
baltisch 211.
Bamberg 171.
Bank, —en 28, 31, 32, 74, 75, 103, 254.
Bankfilialen 74.
Bankgeschäfte 74.
Bankhäuser 52, 53, 188.
Bankier, —s 52, 74, 85, 95, 98, 108, 242.
Bankkonto 28.
Bankwesen 73, 74, 85, 188, 189, 196.
Bannier, W. 223.
Bannrechte 256.
baratti 188, 189.
Barattogeschäfte 192, 241.
Barattokontrakte 188.
barattum (Geschäft ad —) 188.
Barattoverträge 189.
Barbaren 86, 89, 90, 92, 110, 112.
Bargeld 141, 157, 165, 166, 168, 170, 188, 202, 204, 212.
Bargeldbestände 140.
Bargeldsummen 194.
Bargeldzahlung 254.
Barke (Afrika) 63.
Barren 31, 56, 58, 61, 65.
Barrenform 27, 33.
Barrensilber 28, 44.
Barrenverkehr 190.
Barsbāy (Sultan) 104.
Barth (Ort) 204.
Barzahlung 19, 143, 190, 196, 209.
Basare 61.
Basel 187.
Basilios II. (Kaiser) 93, 94.
Baudienste 136.
Bauer, —n 14, 30, 49, 52, 69, 91, 94, 111, 133, 146, 168, 174, 175, 177, 178, 194, 199, 202, 203, 207, 232, 235, 236, 250, 251, 252, 255.
Bauernbefreiung 199.
Bauerngut 176.
Bauernheer 83.
Bauernhöfe 202.
Bauernkrieg 20, 202.
Bauernland 180.
Bauernlegen 197.
Bauernlegungen 180.
Bauernschaften (freie) 91.
Baumwolle 260.
Baumwollgewebe 212.
Bauunternehmungen 192.
Bayern 126, 139, 156, 162, 200, 205.
Beamte, —n, 8, 35, 41, 58, 135, 182, 244, 248, 251, 253.
Beamtenschaft 76.
Beamtenstaat 218.
Beamtentum 216.
Becker, C. H. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109, 232, 233.
Bedarfsdeckung 197, 256, 258.
Bedarfsdeckungsprinzip 5, 106.
Bedarfsdeckungswirtschaft 3.
Bedarfsgüter 255.
Bede, —n 42, 164, 175, 180, 205.
Bedefordshire 167.
Bedekorn 181.
Beduinenstämme 60.
Befestigungen 204.
Befreiungen (Steuern) 53, (Militärdienst) 220.
Belgien 150, 177, 184, 185.
Belehnung, —en 219, 220.
Beloch, K. J. 2, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 79.
Belohnungen (Lehen) 220.
v. Below, G. 2, 3, 4, 6, 11, 14, 15, 16, 20, 111, 148, 161, 164, 175, 176, 178, 180, 184, 185, 186, 187, 197, 201, 203, 205, 249, 256, 257, 258, 259.
Bemannung 231.
beneficium, —ien 141, 225, 226, 227, 228, 229.
Benefizialwesen 139.
Benefiziare 228.

Benjamin v. Tudela 94, 99.
Benndorf (Fronhof) 155.
Bensen, H. W. 207.
Berg (Jülich und —) 176, 180, 185, 203.
v. Berg-Düsseldorf (Graf) 185.
Bergarbeiter 209.
Bergbau 168.
Bergen (Norwegen) 190.
Bergen (Pommern) 204.
Bergwaren 22.
Bergwerke 75, 168.
Bernstein 65.
Bertin (Annales) 137, 140, 167.
Berufsethik 218.
Berufsgewerbe 24.
Berufshandwerker 68.
Beschorner H. 181.
Beschwerdeartikel (Bauern) 202.
Besitzrechte 203.
Besoldung, —en 22, 211, 233, 248.
Besthaupt 150, 151, 177.
βεστιάριον 98.
Bethge, O. 162.
Betriebsformen 75, 213, 239.
Betriebskapital 190.
Beundebau 156.
Beunden 156.
Beutel (— Gold) 61.
Beuteverträge 194.
Bezirkshaushalte 32.
Bezugswirtschaft 15.
Beyer, H. 150, 152, 153, 154, 155.
Bhandarkar, R. 50.
Bibelübersetzung 113.
βιβλίον ἐπαρχικόν 94, 95, 96.
Bigwood, G. 241.
bilderstürmend (Kaiser) 231.
Binnenhandel 22.
Bischof, —e (s. auch „episcopus") 115, 122, 124, 128, 131, 135, 136, 140, 143, 147, 148, 166, 253.
Bischofsheim 207.
Bischofsstadt 164.
Bistümer 131, 138.
Bita (Kupfergeld) 34.
Bittarbeit 14.
Bitterauf Th. 140.
Bithynien 82.
Blei 51, 65.
Block, J. P. 123.
blockieren 113.
Bodeneigentum 256.
Bodenertrag 35.
Bodenleihe, —n 19, 149, 151, 158, 162, 169, 177.
Bodenpacht 157.
Bodenprodukte 43, 47, 49, 248, 255.
Bodenproduktion 41.
Bodenschätze 66, 77.
Bodenwirtschaft (königl.) 77.
Böotien 68.
Böhmen 183, 197, 199, 200, 254.
Bogengrundstücke 221.
Bogenland 220.
Boghazköi 69.
Bouquoi (General) 204.
Bouquet M. 122.
Boscham (Ort in England) 167.
Boso (König) 122.
Bothe, Fr. 207.
Brahmanen 44, 48, 49.
Brahminen 40.
Brandenburg 22, 183, 203.
brandenburgisch 183, 204.
Brandis, J. 57, 63.
Branntwein 212.
Brasilien 213.
Braun, Adolph 2.
Braunschweig 180.
Brauweiler (Abtei Niederrhein) 149.
Brauzwang 200.
Bremen 148.
Brentano, Lujo 12, 19, 93, 94, 98, 99, 134, 200, 201, 231, 240.
Breslau (Stadt) 249.
Breysig, K. 183, 203.
Brinkmann, C. 16, 19, 111, 146, 240.
Brodnitz, G. 180, 192, 193, 194, 234.
Bronze 44, 66.
Bronzegeld 30.
Bronzekahapana 40.
Bronzemünze 31.
Brüderschaften 40.
Brünn 254.
Brunner, H. 116, 124, 142, 223, 225, 229, 239.
Bruno v. Köln (Erzbischof) 165.
bucellarii (Bucellarier) 223, 230.
Buddha 47.
Buddhazeit 40.
buding (pauding) 154.
Bücher, K. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 17, 24, 25, 26, 32, 73, 77, 111, 114, 146, 184, 196, 199, 200, 216, 256, 257.
Bügelkannen 64.
Bürger 73, 115, 170, 186, 188, 206, 207, 250, 255.
Bürgerrecht 207.
Bürgerschaft 164, 185.
Bulgaren 94, 130.
Bulgarien 93.
Burgen 163, 202.
Burggemeinde 234.
Burgund (Burgundia) 126, 229.

Bußen 5.
Bußgelder 116.
Buteil 164.
Byzantiner 99, 232.
byzantinisch 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 123, 230, 231, 232, 241.
Byzanz 90, 97, 99, 131, 245.

## C.

Calcha (Asien) 28.
Caliphate 107.
Carlisle (Ort) 168.
Calw 208.
cambiare 135.
Capdequi s. Ots.
Capitulare de Villis 200, 246, 247.
Caro, G. 124, 149, 240.
Carolingien s. karolingisch.
Carolingiens s. Karolinger.
Carolini s. Karolinger.
carraria opera 127.
Cäsar 82, 115.
Cäsarius v. Heisterbach 150, 159, 174.
Cato 80.
cautio, —nes 116, 142.
census 153, 154.
Cent (Münze) 35.
Chadaks (seidene Gewebe) 28.
Chalkis 70.
Châlons s./S. (Konzil) 128, 238.
Champagne 178.
Charlemagne s. Karl d. Große.
Chersonesus 84.
Chile 213, 214.
China 30, 31, 34, 83, 84, 215, 216, 217, 218, 221, 224, 225, 229, 232.
Chinesen 31.
chinesisch 30, 215.
Chlodovech 113.
Chosro II. 221.
Christen 125, 126.
Christensen, A. 221.
Christentum 105.
christlich 125, 126.
Cicero 82.
civitates 131, 132, 135.
Clan 26.
Clangenossen 217.
Clearingsystem 74.
Clearingverkehr 196.
Clerc 72.
Cleve 211.
Cleve-Mark 211.
clientes 223.
Clotten (Niederrhein) 149.
Cluniazenser 156.
collegia 86.
Colonat 86.
coloni 135.
comes, —ites 223, 227, 237.
commertia 133.
commodare 140, 141.
Como 189.
compagnonnage 191.
„Compagnons“ 191.
Compiègne 125.
compositio 137.
comprovinciales 177.
conductores 86.
confirmaciones reales 213.
Conrad, J. 1, 72.
consensus advocati 155.
Constantinopel s. Konstantinopel.
Consten, H. 28.
Coomaraswamy, A. K. 43, 44.
Cremona 97, 99, 125.
Cypern 64, 65.
Cyrene 89.
Cunnigham W., 181, 193.
cupiditas pecuniae 144.
curia 160, 161.
curiales 87.
curtis, —es 160, 170, 227.
custom-revenue 192.

## D.

Dänemark 187.
Dänen 129, 148.
Dänensteuer 137.
Dahn, Felix 115, 118, 120.
Dalmatien 65.
Damaskus 100.
Dareikos 57.
Dareios 56, 57, 59, 60, 76.
Darlehen 53, 81, 95, 115, 117, 140, 141, 142, 143, 170, 188, 198, 239.
Darlehensgeber 141, 142, 235.
Darlehensgeschäft, e 52, 84, 116, 141, 142, 143, 171, 239.
Darlehensnehmer 141.
Darlehenswerber 141.
David (König) 55.
Davids s. Rhys.
Davidsohn, Rob. 189.
Deben (Geld) 61, 63.
Debrunner, Alb. 70.
Dechesne, L. 210.
Degen (παῖδες) 230.
Dehio, L. 182.
Delbrück, H. 223, 224.
Delisle, L. 154.

Delitzsch, Friedr. 53.
δημόσια 102.
Denar, e, ius, ii (denier) 117, 121, 134, 135, 137, 138, 141, 143, 149, 152, 153, 167, 237.
denaratae (per d.) 133.
Denarprägungen 167.
denier s. Denar.
Depositenbanken 98.
Depositengeschäft 74.
Deputat, e 42, 203, 253.
Deputatisten 42, 43.
Depression (soziale) 237.
Des Marez, G. 184, 185.
destituere 177.
Detailhandel 75, 127, 132, 133.
Detaillist 75.
Detailverschleiß 132.
deutsch 18, 163, 223, 230.
Deutschland 21, 22, 110, 117, 120, 121, 148, 151, 163, 167, 168, 169, 171, 177, 180, 183, 186, 187, 193, 194, 210, 236, 241, 242, 248, 249, 251, 258, 259.
Devalvation 32.
Diaconus (Paulus —) s. unter Paulus.
Diakon 115.
Dialogus de scaccario 168.
Diedenhoven 152.
Diehl, Karl 259.
Dienstgeber 254.
Dienstmannen 219.
Dienstmannschaft 182.
Dienstrecht 158.
Dienstreisen (ἀγγαρεία) 92.
Dienstwohnung 183.
Dienstzwang 200.
Dietz, Alex. 249.
Dimišqī 105, 108.
Diokletian (Kaiser) 88, 115, 244.
Dněper 84.
Doeberl, M. 156.
Dölger, F. 92, 93, 98, 232, 241.
Dörries, H. 206.
Dolche 26.
Domänen 77, 79, 80, 87, 101, 102, 246.
Domänenverwaltung 203.
Domänenverwaltungsstelle 98.
Domänenvorsteher 143.
Domesday (Doomsday) Book 53, 167.
Domherren 165.
dominicalis (curia —) 161.
dominicalis (terra —) 156.
Dominikalisierung 154, 155, 179.
Domkapitel 153, 165.
Donatoren 125.
Donau 125, 134, 229.
Donauhandel 84, 126.
Donauländer 83.
Donauprovinzen 85.
Doppelbeil (Barren) 65.
Doppelwährung 59, 117, 120.
Dopsch, A. 6, 8, 9, 10, 11, 44, 45, 48, 88, 89, 95, 112, 115, 120, 122, 138, 162, 163, 177, 179, 181, 236, 239, 246, 247.
Doren, A. 188, 189, 190, 191.
Dorestad 147.
Dorfgenossenschaft 12.
Dorfmärkte 131.
Dorfverfassung 156.
Dorier 66.
dorisch 63, 67, 69.
Drachmen 72, 73.
Dreifelderwirtschaft 201.
Dronke, E. F. J. 139, 140.
Dümmler, E. 97.
Durand, U. 150.
Durra 27.
Düsseldorf 185.
Dutt, Romesh Chunder 47.
Dutzendwaren 212.
Dynastiebildung, —en 104.
δυνατοί 94, 232.

## E.

Ebersheim 158.
Ebert, M. 44, 63, 64, 65, 70.
Edelmetall, —e 28, 31, 36, 55, 76, 88, 92, 97, 116, 119, 140, 167, 195, 211, 213.
Edelmetallaufschlüsse 120.
Edelmetallgehalt 28, 37, 167.
Edelmetallgeld 1, 35, 36, 105.
Edelmetallgeldmenge 36.
Edelmetallgewicht 62, 167.
Edelmetallmenge 195.
Edelmetallprägung 57.
Edelmetallproduktion 71.
Edelmetallschatz, —e 59.
Edelmetallschmuck 95.
Edelmetalltribut 57.
Edelmetallvorrat, —e 7, 8, 116, 245.
Edelsteine 127.
Edkins, Jos. 31, 32, 33.
Edward III. (König v. Engl.) 181.
Edwardus conf. (König v. Engl.) 172.
Ägyptien s. ägyptisch.
Eheberg, K. Th. 166.
Ehrenberg, R. 249.
Eifelgebiet 181.
Eigenbau 149, 157, 159, 160, 179.

Eigenbaubetrieb 179.
Eigenbaugüter 159.
Eigenbauland 151, 155, 156, 160.
Eigenbauwirtschaft 15, 148, 154, 157, 159, 161, 178, 179, 246.
Eigenbedarf 11, 55, 73, 179, 197, 238, 257.
Eigenbetrieb, —e 173, 174, 247.
Eigengut, —er 157, 158, 227, 228.
Eigenproduktion 258.
Eigentumsrecht 222, 233.
Eigenwirtschaft 4, 5, 13, 14, 15, 28, 29, 161, 178, 197, 244, 255, 260.
eigenwirtschaftlich 5, 6, 15, 244.
Einbeck 206.
eingehegt 210.
Einhard 125.
Einhegungen s. auch enclosures 156, 180, 209, 210.
Einkaufsgeld, —er 158, 202.
Einkaufssumme 169.
Einkünfte 32, 100, 153, 166, 194, 207, 218, 232, 233.
Einnahmebudget 107.
Einnahmen 35, 48, 80, 210, 260.
Einnahmenverwaltungsstelle 98.
Einquartierungslast 100.
Einzelbesitz (bäuerlich) 91.
Einzelhandel 40.
Einzelhaushalt 68.
Einzelhof 160.
Eirakusen (Kupfergeld) 34.
Eisen 67, 103, 212.
Eisengeld 27, 31.
Eisenverhüttung 192.
Eisenwährung 44.
Eisenwaren 213.
Eisenwerke 209.
Eisler, Rob. 28, 254.
Ekbatana 76.
Elbe 179.
Elefantenzähne 61.
Elfenbein 61, 212.
Elektron 62.
Elektronmünzen 70.
Elephantine 61.
Elitetruppen 230.
Elsaß 138, 168, 180.
Elster, L. 1.
Emire 104, 108, 109.
Emporos (ἔμπορος) 71, 75.
emptio 127.
enclosures (s. auch Einhegungen) 209.
encomenderos 213.
encomienda 213, 214, 241.
Enenkel (Jans) 194.
Engelmannsbuch 200.
Engländer 35.
England 21, 22, 118, 119, 129, 147, 150, 151, 168, 169, 171, 172, 174, 176, 178, 180, 181, 185, 191, 192, 193, 194, 209, 210, 212, 213, 234, 239, 241, 254.
englisch (english) 118, 178, 193, 210, 254, 255.
Enteignung 14.
Ententemächte 258.
Entlohnung, —en 27, 40, 41, 42, 43, 59, 183, 211, 216, 217, 219, 222, 229, 233, 234, 244, 251.
Entwertung 23, 252.
ἐπαρχικόν βιβλίον 94, 95, 96, 98.
Epeiros 67.
ἐπιβολή 86, 198.
episcopatus 170.
episcopi (s. auch „Bischöfe") 237, 238.
Erbach (Grafschaft in Hessen) 199.
Erbbürger 241.
Erbgut 73.
Erbleihe, —n 149, 154, 158, 161, 176, 247.
Erbpacht 153, 161, 162.
Erbrecht 151, 157, 199, 202, 240.
Erbtochter 72.
Erbzins 169.
Erbzinser 152.
Erbzinsleihe 154.
Eretria 70.
Erfurt 200.
Ergebung (commendatio) 238.
Erkes, E. 30.
Erlangen 209.
Erman, A. 61, 62, 63, 218, 219.
Ernaldus (Beamter c. 820) 126.
Ernst, C. 118.
Ernst, Viktor 14, 162.
Ernteanteile 42.
Ernteertrag 138, 202.
Ersatzsöldner 220.
Ertragsverzeichnisse 159.
Erwerbskredit 190.
Erwerbswirtschaft 3.
Erz 67.
Erzbischof 151.
Essen 175.
Ethnologie 2, 14, 16.
Etrurien 81.
etrurisch 83.
Europa 19, 27, 39, 42, 90, 118, 195, 196, 210.
europäisch 22, 212.
Euböa 65.
Euskirchen 164.
evacuatoriae litterae 142.
evangelium sec. marcas argenti 171.
evolutionistisch 19, 145, 261.

Evolutionslehre 16.
Evolutionstheorie 21, 199, 216.
Exemption 59.
Exil 56.
exogam 26.
Expansionspolitik 96.
Export 97, 131.
Exportprämie 96.
„Extrageschenke" 53.
extranei (homines —) 129.

## F.

Fabriken 95, 103, 195.
Fabrikszeichen 65.
Fadenspiele 28.
Fagniez, G. 186.
faihu 113.
Fakultativleistung, —en 43, 136.
Fakultativsätze 137.
Falke, J. 118.
Falschmünzerei 50.
familia 182.
Fanta, A. 123.
Fayencen 64.
féaux (s. auch Lehen) 219.
Feingehalt 33.
Feldbau 80.
Feldgemeinschaft 13, 67.
Felle 27.
feodum, —a 155, 158, 223.
Ferge 49.
Fernhandel 48, 66, 130.
feudal 19, 20, 99, 148, 150, 218, 231, 232.
Feudalgewalt 153.
Feudalherren 35.
Feudalisierung 86, 198, 232.
Feudalismus 21, 221, 231.
Feudalstaat 21.
Feudalsystem 234.
Feudalverfassung 109.
Fichte, J. G. 259.
Fick, R. 47.
Fimmen, D. 64, 66, 69, 70.
Finanzamt 168.
Finanzdepartement 41.
Finanzkrisen 242.
Finanzrecht 115.
Finanzverwaltung, en 76, 92, 104, 181, 203, 232.
Finanzwesen 8, 98, 104.
Finanzwirtschaft 46.
„Firma Murašu" 221.
Fischerbevölkerung 44.
Fischzoll 214.
Flandern 181.
Flavier 84.
Fleischhauer 250.
Florentiner 242.
Florenz 188, 189, 190, 192, 241.
Flotte 93, 231, 232.
Flußfahrer 30.
foenus 142, 170.
foires 118.
Fontanelles 229.
Forderungsrecht 43.
Forrer, E. 69.
forus 131.
Fouragelieferungen 79, 92.
Foy, W. 51, 219.
fränkisch 9, 113, 119, 129, 130, 146, 147, 148, 162, 170, 226, 229, 245, 257.
France s. „Frankenreich" und Frankreich.
Franci s. Franken.
Francotte, H. 72.
Francs s. Franken.
Frank, Tenney 81, 82, 88.
Franke, O. 215, 216.
Franken (Franci, Franks) 95, 115, 121, 123, 124, 129, 162, 209.
Frankenkaiser 5.
Frankenreich 7, 110, 119, 120, 121, 130, 139, 225, 226, 231, 245.
Frankfurt a. M. 128, 134, 164, 181, 184, 205, 206, 207, 238, 249.
Frankreich 21, 22, 118, 122, 136, 148, 153, 154, 167, 168, 171, 175, 177, 186, 187, 191, 194, 210, 211, 223, 241.
Frauen (im Geschäftsleben) 54.
französisch 210, 213, 223.
Franzosen 212.
Fredegar 229.
freibäuerlich 10, 11, 14, 82, 232, 237, 241.
Freibauern 236.
Freiberg (Amt) 181.
Freiburg i. B. 206.
Freigelassene 83, 84.
Freising 138, 140.
Freistift 177.
Fresones s. Friesen.
Friedmann, Ad. 31, 32.
Friedrich I. Barbarossa (Kaiser) 148, 150, 168.
Friedrich II. (Kaiser) 177, 191.
Friedrich III. (Kaiser) 193, 194.
Friedrich d. Große (König v. Preußen) 78.
Friesen (Fresones, Frisoni) 113, 117, 123, 129, 139, 229.
Frieß, G. 198.

Frisoni s. Friesen.
Fronbauern 200.
Fronden 43, 157, 159, 174, 175, 216, 239, 242.
Frondensystem 239.
Frondienst, e 59, 159, 164, 169, 178, 197, 201, 202, 213, 238, 240, 241.
Frondienstleistungen 53.
Fronen 164, 201.
Fronhof, e 122, 157, 159, 160, 164, 176, 184.
Fronhofgut 157.
Fronhofsverfassung 149, 150.
Fronhofsverwaltung 160.
Fronhofswirtschaft 2, 157, 161, 257.
fronpflichtig 156.
Fruchtpreise 210.
Fruchtrenten 205.
fructum annuarum 238.
frühbyzantinisch 98.
frühfränkisch 115.
frühkarolingisch 229.
frühminoisch 64.
Frühmittelalter 22.
frühmittelalterlich 230.
frumentum 87, 88, 237.
Fuchs, Ad. 174.
Fürkauf 198.
Fürlehen 52, 198.
Fürst, en 22, 216, 248.
Fürstenbuch 194.
Fugger 242, 249.
Fuhrleistungen 127.
Fulda 123, 125, 130, 139, 140.
functiones publicae 132, 133.
fundi limitanei 224.
fundi limitrophi 224.
fundi militares 224.
Fußsoldat 204.

## G.

Gästerecht 256, 257.
Gallia (Gallien) 81, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 115, 117, 119, 121, 122, 123, 223, 229, 244.
gallisch 81.
Galloromanen 85.
Gartenwirtschaft 30.
Gascogne 211, 218.
Gaufürst, en 62, 218, 219.
Gaule s. Gallien.
Gauvororte 132.
Gay, J. 123.
γῆ κληρουχική 76.
Gebrauchsmittel (Geld) 27.
Gebühren 216.
Gefolgen 226.
Gefolgschaft 219, 223.
Gefolgsherr 230.
Gefolgswesen 223.
Gehalt 250.
Gehaltszahlung 23.
Gehrig, H. 90, 94.
Geiger, W. 57, 59.
Geistliche 45.
Geldabgaben 41, 216.
Geldanleihen 248.
Geldäquivalent 108.
Geldausdruck 5.
Geldbedarf 2.
Geldbesoldung 182.
Geldbewegung 255.
Geldbezüge 183.
Gelddarlehen 8, 55, 141, 170, 171, 172, 236.
Gelddienst, e 149, 150, 174, 175.
Geldeingänge 76.
Geldeinheit 63.
Geldeinkünfte 98, 221, 234.
Geldeinnahmen 43, 234, 253.
Geldentwertung 225, 250, 260.
Geldform 62.
Geldgeber 56, 70.
Geldgebrauch 5, 146, 247.
Geldgeschäft, e 44, 97, 109, 171, 172, 218, 221.
Geldgier 171.
Geldgut 4, 5.
Geldkapital 241.
Geldkapitalismus 242, 253, 254.
Geldkapitalisten 242.
Geldkrise 250.
Geldleistung, en 43, 92, 102, 136, 150, 151, 152, 164, 165, 168, 169, 174, 176, 181, 183, 194, 218.
Geldmächte 22.
Geldmangel 225, 253.
Geldmarkt 249.
Geldprägung 195.
Geldrechnung 218.
Geldrente, n 205, 240.
Geldspiele 42.
Geldsteuer, n 55, 57, 92, 93, 108, 115, 164, 204.
Geldstrafen 41, 96.
Geldumlauf 167, 195.
Geldverkehr 7, 8, 27, 44, 48, 74, 95, 116, 167, 174, 249.
Geldverleiher 40.
Geldverleihung 40.
Geldverwendung 260.
Geldverwertung 46.
Geldvorrat 138, 165, 166, 169.
Geldwechsler 38, 95, 108.

Geldwert 50.
Geldwesen 121.
Geldwucher 171.
Geldzahlung, en 8, 77, 164, 165.
Geldzins, e 152, 160, 165, 173, 174, 175, 176, 183, 201, 203, 247.
Geldzirkulation 114.
Geldzwecke 28.
Gelegenheitshandel 127.
Gelzer, H. 94.
Gemeindekosten 186.
Gemeindeland 156, 180.
Gemeinfreie, n 10, 117.
Gemeinländereien 209.
Generalpächter 86, 108.
Generalunternehmer 53.
„Genossen" 191.
Genossenschaften 86.
Gent 185.
Genuesen 188.
Genußmittel 27.
Georgios Pisides 99.
Gepräge (Münze) 247.
Geramb, V. 134.
Gerätegeld 30, 44.
Gerber 27.
Gericht (Patrimonialisierung) 198.
Gerichtsbarkeit 149.
Gerichtsding 154.
Germanen 1, 112, 113, 120.
Germania 223.
Germanien 129.
germanisch 17, 89, 110, 112, 113, 223.
Germanisierung 179.
Gerste 55.
Geschäftskrisis 249.
Geschenke (freiwillige) 57.
Geschenkhandel 25.
Gesellschaftswirtschaft 3.
Getränkezwang 200.
Getreide 27, 30, 32, 47, 51, 53, 78, 84, 97, 141, 143, 165, 199, 205, 250, 251.
Getreideabgabe 80.
Getreidedarlehen 53, 79, 141.
Getreidehandelspolitik 203.
Getreideimport 73.
Getreidelieferung, —en (σιταρχία) 59, 92.
Getreidepacht 176.
Getreidespeicher 102.
Getreidespekulation 105.
Getreideüberfluß 79.
Getreidewucher 108, 128, 142.
Getreidezinse 176.
Gewandhaus 186.
Gewerbe 3, 11, 26, 40, 41, 42, 45, 51, 70, 72, 95, 126, 146, 184, 189, 191, 195, 207.
Gewerbeartikel 2, 11, 27, 85, 208.
Gewerbeerzeugnisse 209.
Gewerbeleute (Gewerbsleute) 35, 37.
gewerblich 4, 26, 27, 241, 259.
Gewerbetreibende 186, 208.
Gewichtsanrechnung 210.
Gewinn, e 238, 239, 241, 242, 253.
Gewinnstreben 55, 106, 179, 235, 237, 242.
Gewinnsucht 171.
gewinnsüchtig 241.
Gförer, A. F. 139.
ghahtala 218.
Gierke, O. 207, 229.
Gilbert v. Sunpringham (England) 171.
Gilde 18, 40.
Girokonten 74.
Giroverkehr 74.
Glotz, G. 68, 69.
Gneist, R. 194.
Goertz-Wrisberg, W. Graf 210.
Götterfeste 60.
Göttingen 206.
Göttweig 174.
Gold 31, 33, 35, 40, 55, 60, 61, 62, 63, 67, 92, 103, 105, 114, 116, 117, 121, 138, 139, 140.
Goldausmünzung 119.
Goldbarren 34, 56.
Goldblech 36.
Goldgefäße 127.
Goldgeräte 167.
Goldgulden 117, 118, 246.
Goldküste 212.
Goldminen 34, 80.
Goldmünzen 34, 50, 57, 88, 103, 116.
Goldmünzung 117, 246.
Goldprägungen 114, 117, 121, 139.
Goldschillinge 139.
Goldschmiede 41.
Goldschmiedekunst 64.
Goldsolidi 151.
Goldstaub 40, 57.
Goldvorrat 116, 119.
Goldwährung 52, 59, 117, 120.
Goldzahlungen 112.
Goten 86, 89, 112, 113.
Gotenherrschaft 95.
Gothein, E. 186, 209.
Gottfriedsroda 168.
Graebner, Fr. 25.
Graeci s. Griechen.
Graf, en 128, 135, 140, 166, 237, 238.
Grafenschatz 181.
Grafschaft 132, 193.
Graham, H. G. 183.
Grasalmende 206.

Gratian (Kaiser) 92.
Green, J. R. 185, 194.
Gregor v. Tours 115, 116, 117, 124, 126, 133.
Gregor d. Große (Papst) 121.
Gregor VII. (Papst) 139, 171.
Greifswald 204.
Grenzdistrikte 220, 224, 231.
Grenzgebiete 233.
Grenzmarkthandel 27.
Grenzprovinzen 224, 233.
Grenzschutz 234.
Grenzsystem 229.
Gresham, Th. 121, 167.
Griechen (graeci) 58, 59, 66, 69, 70, 112, 122.
Griechenland 67, 69, 71, 74, 77, 81, 85, 99.
Griechenstädte 57.
griechisch 2, 59, 63, 66, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 79, 84, 98, 99, 112, 222.
Grimm, J. 156, 181, 185, 214.
Grimoald v. Benevent 139.
Grobschmiede 27.
Groß, L. 241.
Großbauern 71.
Großbetrieb, e 195, 197, 207, 208, 237.
Großbritannien 193, 210.
Grosse, R. 92, 224, 225, 230.
Großgrundbesitz 91, 101, 108, 232, 242.
Großgrundbesitzer 37, 68, 87, 94, 99, 101.
Großgrundbesitzungen 84.
Großgrundherren 210, 239.
Großgrundherrschaft, en 162, 236, 237, 239, 240, 248, 253, 257, 261.
Großhandel 48, 195, 207.
Großhändler 75, 209.
Großindustrie 254.
Großkaufmann 72, 106.
Großkhan 32.
Großsilberstücke 246.
Großvezier 101.
Grünberg, K. 179, 199, 200.
Grundbesitz 58, 72, 104, 124, 161, 184, 232, 236, 240, 242, 253.
Grundbesitzer 47, 71, 219, 230, 238.
Grundbesitzverhältnisse 11.
Grundeigen 184.
Grundeigentum 11, 14, 81, 218, 220, 256.
Grundeigentümer 236, 241.
Grundherr, —en 15, 37, 82, 83, 91, 110, 111, 128, 146, 153, 155, 157, 158, 163, 169, 173, 176, 177, 178, 198, 199, 201, 213, 218, 237, 239, 253.
grundherrlich 43, 136, 154, 164, 176.
Grundherrschaft, —en 10, 11, 12, 14, 43, 69, 88, 91, 94, 99, 111, 115, 135, 138, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 161, 165, 169, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 183, 184, 191, 192, 194, 197, 198, 199, 201, 214, 226, 236, 237, 238, 239, 247, 254, 255, 257.
grundherrschaftlich 183, 199, 239.
Grundhörige 91.
Grundsteuer 71, 76, 79, 92, 100, 108, 233.
Grundstückspekulation 235.
Gült 201.
Guérard, B. 161.
Güterteilung 136.
Güterverkehr 27, 251.
Güterverwaltung 219.
Guilhiermoz, P. 223.
Guillaume de Ryckel (Abt) 173, 177.
Gummi 260.
Gundelfingen 251.
Gußformen 33, 65.
Guthaben 254.
Guthe, H. 55.
Gutsbetrieb 179.
Gutsherren 197.
Gutsherrschaft 110, 179, 239, 240, 242.
Gutshöfe 199, 200.
Gutswirtschaft 178, 179, 197, 200.
Guttenberg, Frh. von 162.

## H.

Habsburgerreich 217.
habsburgisch 180.
Habsucht 238.
Hacksilber 52.
Hacksilberfunde 63.
Hadrian (Kaiser) 85, 87.
Häpke, R. 212.
Haferdienst 181.
Hahn, B. 129.
Hainaut 150.
Halbnomaden 22, 66.
Hall, Hubert 192.
Halphen, L. 11.
Hamburg 147, 249.
Hammereisenbach 209.
Hammurapi (König) 52, 60, 220.
Han-Dynastie 216.
Handdienste 205.
Handel 3, 6, 10, 11, 12, 18, 22, 26, 33, 34, 40, 41, 42, 45, 48, 50, 51, 55, 56, 60, 61, 63, 66, 68, 69, 70, 73, 76, 80, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 91, 93, 94, 95, 101, 103, 118, 121, 122, 123, 127, 128, 130, 132, 133,

140, 143, 145, 146, 147, 148, 173, 184, 191, 206, 207, 211, 212, 245, 248, 249, 250, 255, 257, 258, 260.
Händler 36, 37, 45, 47, 55, 71, 72, 74, 111, 114, 234, 239, 254.
Handelsartikel 2.
Handelsbeziehungen 60, 130.
Handelsbilanz 120.
Handelsforderungen 254.
Handelsgeschäfte 115, 128, 129, 134, 135.
Handelsgesellschaft, —en 74, 203.
Handelsgewinn 84, 241.
Handelsgüter 133.
Handelshäuser 249.
Handelsleute 37.
Handelsmann 70.
Handelsmetropole 249.
Handelsplätze 129.
Handelspolitik 103, 256.
Handelsstaat 259.
Handelsstädte 63, 147.
Handelsstand 26.
Handelsunternehmung, —en 115, 261.
Handelsverkehr 28, 59, 61, 83, 130. 133, 147, 148, 166.
Handelsvermittler 26.
Handelsvertrag 130.
Handelswege 249.
Handelszentren 26, 131.
Handkauf 190.
Handlungshaus 221.
Handwerk 6, 11, 33, 36, 37, 42, 43, 47, 57, 61, 62, 64, 71, 72, 82, 88, 134, 164, 184, 190, 199, 208.
Handwerkerkaste 27.
Handwerkerkultur 27.
Handwerksrecht 208.
Hanfleinwand 189.
Hannover 210.
hansisch 213.
Harms, B. 25.
Harsaphes (Gott) 63.
Hartmann, L. M. 6, 90, 91, 93, 94, 111, 230, 244.
Hartung, J. 250.
Harz 168.
Hasebroek, J. 68, 70, 72, 74, 75.
Haupt, P. 53.
Hauptbuch 74.
Hauptsteuern 102.
Hausgenossenschaften 166.
Hausgesinde 223.
Hausindustrie 208.
Hauswirtschaft (geschlossene —) 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 29, 67, 73, 77, 82, 85, 88, 90, 111, 122, 136, 199, 200, 255, 260.
Heberegister 175.
hebräisch 235.
Heck, Ph. 117.
Heer 76, 78, 80, 89, 92, 93, 100, 216, 219, 230, 231, 232, 233, 244, 252.
Heerbann 137.
Heeresdienste 220.
Heeresdienstpflicht 181.
Heerespflicht 193.
Heeresverfassung 193.
Heereszwecke 98.
Heeresführer (Heerführer) 59, 89, 216.
Heermalder 136, 149.
Heerschilling 136, 139, 149.
Heersteuern 136, 149.
Herzöge 166.
Heidelberg 207.
Heiderich, F. 25.
Heilbronn 207.
Heiligenleben 10.
Heimarbeiter 208.
Heimfallsrecht 180, 199.
Heimwerk, —er 210.
Heinrich I. (König v. Engl.) 168, 234.
Heinrich II. (König v. Engl.) 169.
Heinrich III. (Kaiser) 149, 154, 171.
Heinrich IV. (Kaiser) 171.
Heinrich V. (Kaiser) 154.
Heisenberg, A. 99, 231.
Heisterbach 150, 174.
Helbling (Seifried) 179.
Heliopolis 63.
Helmreich, Th. 28.
hellenistisch 73, 75, 77, 79, 80, 85, 91, 94, 95, 96.
Hellenismus 82.
Hemmessen (Dorf, Mittelrhein) 183.
Hennig, R. 25.
Heraclias (Georg. Pisides) 99.
Heraklius (Kaiser) 121, 230.
herietum 150.
Heringe 34.
Heringfischer 187.
Herodian 92, 112.
Herodot 56, 57, 58.
Herrenburgen 70.
Herrenhof, —e 174, 199.
Herrengüter 108.
Herreneigen 14.
Hersfeld s. Lambert.
Heruler 113.
Herzfeld, L. 55.
Herzogtum 242.
Hesiod 68.
ἑταῖροι 223.
Hettiter 69.
Heuschrecken 37.
Heyd, W. 130, 131.

Hia-Zeit 30.
Hildebrand, B. 2, 17.
Hildebert von Le Mans (Bischof) 171.
Hildesheim 186.
Hinneberg, P. 99, 231.
Hinterindien 44.
Hintersassen 82, 91, 135, 150, 153, 177, 178, 183, 194, 197, 198, 237, 238, 242, 247.
Hirn, J. 250, 251.
Hirsch, H. 149.
Hludovicus (Vita —) 229.
Hochstetter, W. M. Fr. 213.
Hochzeitssteuer 222.
Hörigkeit 88.
Hof, —e (königl.) 41, 102, 103, 227, 247.
Hofbedarf 248.
Hofgesellschaft 182.
Hofgericht 211.
hofhörig 199.
Hofländerei 154, 155, 156, 178, 179, 180, 197.
Hofrecht, —e 149, 158.
Holländer 35, 213.
Holland 22, 211.
Homer 67.
homerisch 67, 222.
homines 227.
homines extranei 129.
homines regii 229.
Hoops, J. 118, 168.
hostilitium 136.
Holzstockdruck 31.
Hruševsky, M. 88, 112.
Huart, Cl. 107.
Huber, Alf. 194, 217.
Hufenbauern 157.
Hüsing, G. 58, 220.
Hüttenbesitzer 209.
Hüttenproduktion 22.
Hufensalland 160.
Hummel, J. Fr. 186.
hundredarii 150.
Hungerblockade 251, 257, 259.
Hungersnot, —e 97, 128, 140, 193, 252.
Hutmacher 209.
Huvelin, P. 118.
Hyksos 64.

## I.

Icazbalceta, J. G. 214.
Ikta 232.
Ilanz 121.
Illidius (ep. Avern.) 116.
Imad-ad-Din al Iṣfahānī 101.
immeliorare 228.
Immobilien 109, 217, 218.
Immobilisierung 234.
Immunität 53.
Immunitätstype 149.
v. Inama-Sternegg, K. Th. 7, 14, 110, 118, 129, 134, 139, 146, 156, 157, 159, 180, 236, 238, 239, 246, 247.
India (Indien) 40, 47.
Indianer 213, 242.
Indien 39, 41, 46, 49, 50, 55, 57, 60, 83, 84, 103, 212, 218.
Indischer Ozean 44.
Individualismus 18.
Individualwirtschaft 3, 4.
indijenas 214.
indominicata (terra) 157.
indominicatio 155.
indominicatus (mansus) 159.
Industrialisierung 83, 85.
Industrie 18, 40, 73, 76, 80, 81, 83, 84, 85, 95, 96, 207, 209, 210, 258.
Industriebetriebe 102.
industriell 82, 91, 193.
Industrielle 72.
Industrieunternehmung 261.
inferenda 136.
Inhaberpapiere 74.
Innerdeutschland 123.
Innungsrecht 258.
instituere 177.
Interessenvergütung 199.
Investition 107.
Investiturstreit 149, 171.
Iran 112.
Iṣfahānī 101.
Islam 90, 99, 100, 105, 109, 123, 233.
Islamstudien 101, 232.
Israel 55.
Istrien 185.
Italia 151.
Italien 21, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 95, 111, 117, 118, 119, 121, 123, 126, 131, 139, 144, 148, 167, 168, 178, 187, 188, 189, 192, 234, 241, 242, 244, 249.
Italiener 192.
italienisch 32, 95, 96, 148.
italisch 80, 81.
ius instituendi ac destituendi 177.
Iwani (Japan. Prov.) 34.

## J.

Jägerkultur 27.
Jahrestribute 185.
Jakob, G. 134.

Jakob, Fugger d. Reiche 242.
Jans, Enenkel 194.
Jap (Karolineninseln) 28.
Japan 33, 34, 35, 41, 218.
Jêb (Elephantine) 61.
Jerusalem 100.
Jesaja (Prophet) 56.
Jevons, W. St. 46.
Johann (Erzbischof v. Trier) 165.
Johns, C. H. W. 53.
jonisch (Meer) 123.
Juden, 54, 55, 56, 94, 125, 126, 129, 166, 170, 209, 235.
Judentum 57.
jüdisch 55, 108, 125, 126.
Jülich 176, 180, 185, 203, 205.
Jülich-Berg 205.
Jünnan 32, 33.
Juernesheym 161.
Julianus (Sct.) 116.
Justinian (Kaiser) 95, 231.
Justinianus (Codex) 113.
Justinus II. (Kaiser) 90, 230.
Jute 260.

## K.

Kämmel, O. 162.
Käsesteuer 180.
Kahrstedt, U. 222, 223.
Kaiser 33, 82, 91, 94, 97, 211, 215, 216, 225, 230, 231, 253.
Kaiserkonstitutionen 226.
Kaiserzeit (römische) 245.
Kakao 27.
Kalif, —en 104, 107, 108, 232.
Kalifenreich 100, 232.
Kalifornien 26.
Kambyses 57.
Kammer (d. Königs) 59.
Kammerwagen 208.
Kampanien 81.
kampanisch 83.
Kanaan 55, 235.
Kanada 212.
kanonisch 48, 190.
Kanton 31.
κάπηλος 75.
Kapital, —ien 171, 236, 240, 241.
Kapitalismus 5, 12, 19, 20, 22, 106, 134, 179, 195, 207, 215, 235, 236, 239, 241, 242, 244.
Kapitalisten 56, 75, 81, 83, 235, 254.
kapitalistisch 19, 82, 85, 134, 190, 213, 236, 237, 239, 240, 241, 242.
Kapitalsanlage 74.
Kapitalsbildung 190.
Kapitalscharakter 240.
Kapitalsmacht 250.
Kapitalverkehr 189.
Kapitulariengesetzgebung 131, 228, 246.
Kappadokien 94.
Karamiten 103.
Karawanenhandel 40.
Karawanenwege 60.
Karl d. Große (Charlemagne) 5, 8, 11, 22, 44, 89, 111, 113, 114, 115, 122, 124, 127, 129, 132, 134, 135, 139, 140, 142, 200, 227, 228, 229, 237, 238, 244, 246.
Karl d. Kahle 125.
Karl Martell 225, 229.
Karl VII. (v. Frankreich) 194.
Karo, G. 64, 70.
Karolineninseln 28.
Karolinger (Carolini, Carolingiens) 8, 9, 110, 113, 114, 116, 119, 121, 122, 123, 129, 130, 139, 140, 144, 174, 225, 226, 233, 245.
Karolingerherrschaft 134.
Karolingerzeit 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 113, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 142, 143, 146, 147, 148, 149, 152, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 170, 183, 228, 236, 238, 239, 243, 245, 246, 247.
karolingisch (carolingien, —s) 117, 124, 136, 137, 139, 239.
Karṣapaṇa 50.
Kartelle 49.
Karthago 80, 81.
Kastenethik 218.
Katarakt 61, 103.
Kauf 112, 117.
Käufer 255.
Kaufgeschäfte 128, 129, 133, 134.
Kaufhandlungen 52, 128.
Kaufkraft 23, 47, 48.
Kaufleute 11, 31, 35, 38, 47, 49, 61, 71, 72, 81, 84, 103, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 132, 167, 188, 190, 192, 193, 208, 212, 236, 241.
Kaufleuterecht 163.
Kaufleuteviertel 126.
Kaufmann (s. auch Kaufleute) 32, 41, 105, 106, 208.
Kaufmannsfamilien 242.
Kaufmannschaft 22.
Kaufmannsstand 106.
Kaufpreis 191, 212.
Kaufrecht 202, 203.
Kaufverträge 62.

Kauri 1.
Kaurimuschel 27, 30, 44, 46.
Kausalität 19.
Kautalya 41, 45, 49, 50.
Keftiu (Kreter) 65.
Keller, Carlos 213.
Kelten 223.
keltisch 223.
Keramik 81, 82.
Kerbhölzer 31.
Kermespulver 189.
Keutgen, F. 188, 225, 258.
Kiersy 125.
Kiesselbach, Wilh. 139.
Killinger, G. C. O. 199.
Kin (japan. Münze) 35.
Kindlinger, V. N. 175.
Kipperzeit 250.
Kirche 9, 10, 194, 237.
Kirchengut 229, 233.
Kirchenreform 131.
Kite (Geldgewicht) 63.
Klaiber, L. 185, 187.
Kleider 213.
Kleidergeld 27.
Kleiderluxus 130.
Kleinasien 60, 69, 70, 79, 93, 157.
kleinasiatisch 69, 93.
Kleinbauern 68, 71, 72.
kleinbäuerlich 157, 236.
Kleingeld 44.
Kleingüter 232.
Kleinhändler 75.
Kleinverkehr 33, 46, 50.
Kleinzahlungsverkehr 33.
Kleriker 115.
κλῆρος 221, 222, 223.
κληρουχική (γῆ) 76.
Kleruchen 222.
Kleruchie 222.
Klerus 205.
Kletler, P. 122, 147, 148, 246.
Klimaschwankungen 173.
Kloß F. 116.
Klosterimmunität 149.
Knapp, Theod. 198, 199, 201.
Knechte 68.
Kober, E. 11.
Koblenz 180, 205.
Köln 164, 175, 187, 188, 189, 201, 249.
König 10, 40, 42, 48, 52, 53, 58, 62, 76, 77, 132, 211, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 226, 227, 234, 237, 247.
Königsbede 181.
Königsburg 76.
Königsgut 143, 227, 228.
„Königshaus" (Finanzamt) 59.
Königskauf (Naturalsteuer) 187.
Königsschatz 59.
Königssippen 217.
Königtum 21, 139, 148, 222, 234.
Kösch (chinesische Münze) 31.
Kossäer 52.
Kötzschke, R. 19, 136, 139, 146, 149, 162, 178, 179, 195, 240.
Kolonen 86, 88, 135.
Kolonialgebiete 69.
Kolonialländer 213.
Kolonie, —n 196, 212, 213.
Kolonisation, —en 162, 209, 234, 247.
Kolonisationsboden 240.
Kolonisationsversuche 212.
Kolonisationswelle 162.
Kolonisatoren 213, 241.
Kolonisierung 179.
Kommassation 239.
Komnenen 99, 231.
Kommunistenstaat 68.
Kongregationen 171.
Konningskieb s. Königskauf.
Konquistador, —en 213, 241.
Konstantin (Kaiser 323—337) 225, 244.
Konstantin IX. 93.
konstantinisch 151.
Konstantinopel 90, 94, 96, 97.
Konsument, —en 106, 251.
Konsumtion 254.
Konsumtivkredit 115.
Kontinentalsperre 258.
Kontribution 204.
Kontributionssystem 203.
Kontrollbureau (staatliches —) 36.
Konzil, —ien 11, 114, 125, 129, 135, 140, 141, 144, 237, 238, 239.
Konzilienbeschlüsse 10, 142.
Konventionalismus 18.
Kopfgeld 72.
Kopfsteuer, —n 100, 101.
Koppers, W. 24, 25, 26, 27, 28.
Kopialbücher 10.
Korallen 189.
Korinth 70, 81.
Kornhandel 55, 77.
Kornmühlen 184.
Kornspeicherung 257.
Kornwucher 55, 103, 104.
Kotas (Indien) 28.
Korvey (Westf.) 175.
Kowalewsky, Maxime 192, 210.
Kratter 249.
Kredit 115, 190.
Kreditbeschaffung 95.
Kreditbriefe 74.

Kreditgeber 199.
Kreditgeld 40.
Kreditgeldwirtschaft 32.
Kreditgeschäft, —e 85, 171, 172, 195.
Kreditnot 240.
Kreditwesen 27, 196.
Kreditwirtschaft 2, 140, 170, 189, 190, 196.
kreditwirtschaftlich 189.
Kreditverkehr 74, 95, 116.
v. Kremer, A. 107, 108, 109.
Kreta 61, 64, 65, 68.
Kreter 65.
kretisch 64, 66, 69, 70.
Kretschmer, P. 69.
Kreuzfahrer 157, 171.
Kreuzzüge 94, 147, 157.
Krieg 42, 173, 258.
Krieger 20, 218.
kriegerisch 168.
Kriegerkaste 40.
Kriegsdienst, —e 101, 219, 224, 231, 234.
Kriegsgefangene 62.
Kriegsgefolgen 229.
Kriegskontributionen 80.
Kriegskunst 223, 224.
Kriegsmann 203.
Kriegswirtschaft 257, 259.
Kronland 41.
Kshatriyas (Kschatryia) 40, 217.
κτήματα στρατιωτικά 93, 230.
Kublaikhan 32.
Kuhgeld 1.
Kühn, J. 176.
Kuhn, E. 57, 59.
Kuhsteuer 136.
Kulischer, Jos. 111, 115, 146, 157, 173, 174, 195.
Kulturgeld 27.
Kundenproduktion 2, 3, 255.
Kundenverhältnis 255.
Kupfer 31, 33, 35, 40, 51, 62, 63, 65, 66, 260.
Kupferbarren 65, 66.
Kupferdeben 62.
Kupfergeld 31, 33, 34.
Kupferland 65.
Kupfermangel 31.
Kupfermünzen 33, 34, 50.
Kupferpfund 61.
Kupferprägung 59.
Kupfersegen 33.
Kupperberg, M. B. 192.
Kurfürst (der große —) 22, 203.
kurfürstlich 204.
Kurie 171, 182.
Kursfähigkeit 167.
Kuske, B. 170, 189, 190.
Kwamme 35.
Kwansei 34.
Kweitschou 33.
Kypros 65.
Kyrene 63.
Kyros 57, 220.

## L.

Laach (Maria) 155.
Lacomblet, Th. J. 179.
Lacouperie, T. de 30.
Laienfürsten 148.
Lambert v. Hersfeld 171.
Lamprecht, Karl 7, 18, 20, 22, 110, 146, 149, 150, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 167, 170, 173, 174, 175, 180, 248, 249.
Landacht 201.
landarbeitend (Bevölkerung) 155.
Landausbau 162.
Landesausgaben 248.
Landesfürst 182.
Landesherren 248, 253.
Landesverwaltungen 252.
Landgemeinde 234.
langes Geld 250.
Landherren 35, 179.
Landleihe 19.
Landpacht 103.
Landprodukte 43.
Landry, A. 194.
Landsassen 204.
Landscheid (Eifel) 181.
Landschenkungen 101.
Landstände 204.
landständisch 180, 185, 203, 205.
Landsteuern 205.
Landstraßen 22.
Landüberweisungen 58.
Landverkehr 69.
Landverleihungen 232.
Landwirte 37, 49, 55.
Landwirte (freie) 237.
Landwirtschaft 40, 41, 71, 106, 107, 190, 193, 206, 207, 210, 239, 258, 259.
landwirtschaftlich 40, 52, 131, 200, 259.
Landwirtschaftsbetrieb 54, 173, 209.
Langobarden 111, 129, 234.
Laos (Indien) 44.
Laprade 210.
Larin (Geld) 44.
Lateiner 99.
lateinisch 98.

Lathufen 176.
Lau, F. 187.
Laufer, B. 30.
Laveleye, E. de 67.
Lebensmittelbeschaffung 256.
Lebertal (Elsaß) 168.
Lechfeld 162.
Ledecestrescire 167.
Leges Edwardi conf. 172.
Lehen 76, 101, 102, 213, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 226, 227, 229, 233, 277.
Lehen (unfreie) 158.
Lehensadel 233.
Lehensempfänger 216.
Lehenserteilung 227.
Lehensgrundstück 221.
Lehensgüter 219, 222, 227.
Lehensherr 33, 222.
Lehensinhaber 227, 228, 233.
Lehensleute 218.
Lehensmannen 234.
Lehensstaat 218.
Lehensträger 102, 216, 218, 220, 222, 227.
Lehensverhältnisse 222.
Lehensverleihungen 229.
Lehenswesen 58, 101, 102, 104, 109, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 225, 226, 228, 229, 230, 232, 233, 235.
Lehmann, P. 171.
leibeigen 68.
Leibeserben 180.
Leiendecker 205.
Leiheformen 175.
Leiheland 149, 154, 155.
Leiheverhältnisse 151.
Leinetal 206.
Leinengewebe 212.
Leinwand 189, 213.
Leipzig 249.
Leiturgie 85.
Leiturgiewesen 100.
Le Mans 136, 171.
Lennep 185.
Lenz, M. 206, 207, 248.
Lenz, O. 28.
Lentz (Leiendeker) 205.
Leopold III. (Herz. v. Österreich) 45.
Leopold V. (Herz. v. Öst.) 166.
Leopold VI. (Herz. v. Öst.) 166.
Lepsius, K. 65.
Lérins 147.
Leroy, O. 2, 12, 25.
Lestone (England) 167.
Le Strange, G. 107.
leudes 229.
Leute (homines) 219, 227.
Levante 130, 211.
levantinisch 82.
Levasseur, E. 187, 191.
Lexis, W. 1, 67.
Lex Rhodia 85.
Lex Ribuaria 136.
Libellarkontrakte 151.
liber censualis 53.
Liebermann, F. 151, 172.
libra 136.
libra argenti 117.
Lieferungsgeschäft 190.
Liegenschaften 224.
Likörerzeugung 37.
limitanei (fundi) 224.
limitrophi (fundi) 224.
Lipara 68.
litterae evacuatoriae 142.
Liudgerus (Bischof v. Münster) 229.
Liutprand v. Cremona 97, 99, 125.
Lizenzzwang 38.
Lobositz 183.
Löbl, Alfr. 211.
Löhnung 100, 219, 244.
Löning, E. 1.
v. Loesch, H. 187.
Löwenberg, A. 180.
Longnon, A. 119.
Lohn 193, 210.
Lohnarbeit 52, 136, 242.
Lohntaxen 42.
Lohnwerk 186, 191, 208.
Lohnwerker 192.
Lokogeschäft 190.
Lombardei 80.
London 191, 192.
Lorsch 138, 139, 140.
Losteile 221.
Losungskorn 184.
Lot, F. 125.
Lotharius (pactum) 123.
Lotz, W. 8, 9, 19, 21, 181, 234.
Lövenich (Pfarre b. Köln) 175.
Lucidarius 179.
lucrum (turpe) 238.
Ludwig d. Deutsche (König) 129, 143.
Ludwig VII. (König v. Frankr.) 172.
Ludwig d. Fromme 126, 139.
Lugdunum (s. Lyon) 229.
Lübeck 256.
lübeckisch 187.
v. Luschin-Ebengreuth, A. 32, 121, 157, 166, 184, 250.
Luxusbedürfnisse 216.
Luxuswaren 35, 83, 114.
Lyder 70.
Lydien 57.
Lyon 1311, 182.

## M.

Maastricht 125.
Mackensen, L. 134.
Madox, Th. 168.
Mähren 197, 199, 200.
magister negotiatorum 126.
Maguelone 147.
Magyaren 168.
Magyarengefahr 155.
Mahomet (s. Mohammed) 113.
Mailand 189.
Main-Rednitz-Kanal 134.
Maingebiet 162.
Mainz 124, 125, 130, 175, 200.
Maiorian (Kaiser) 121.
Mais 27.
Makedonien 80.
makedonisch 230.
Makler 105.
maldri 138.
Mamelukenzeit 100, 102.
Mamluken 103, 104.
Mamroth, Karl 210.
Man, E. H. 25.
Mannheim 206.
Manitius, M. 168.
manor 176.
Mannschaft (Herrschaft) 19.
mansus 154.
mansus indominicatus 159.
Manufakturen 195, 211.
manus mortua 150.
Marbod v. Rennes 171.
marca argenti 153.
marché 118.
Marchfutter 181.
Marchfutterverzeichnis 182.
Marco Polo 30, 31, 32, 33.
Marculf (Formeln) 116, 117, 141.
Marez s. Des Marez.
Maria Laach 155.
Marignan, A. 116.
Marine 93, 231.
Mark (gemeine) 205, 238.
Marken 65.
markgenössisch 18.
Markgenossenschaft 12, 13, 14, 185.
markgenossenschaftlich 156.
Markgrafen 181.
Marknutzung 185.
Markverfassung 185.
Markt 11, 26, 40, 41, 61, 131, 132, 133, 139, 144, 145, 163, 169, 184, 186, 189, 199, 234, 239, 251, 253.
Markt (Regal) 148.
Marktmäßigkeit 240.
Marktplätze 132.
Marktpreis 50, 189.
Marktverkehr 112, 166, 200.
Marktwesen 24.
Marktzwang 256.
Marseille 123, 147.
Martène, E. 150, 172.
Masaka (Münze, Indien) 48.
Massenbedarf 252.
Masson, P. 211.
Matelica (Kastell) 178.
Matrosen 100, 102.
Matten 27.
v. Maurer, G. L. 156, 184, 185, 205, 206, 207.
v. Maurer K. 115.
Maximilian I. (Kaiser) 202.
Mayer, E. 223.
Mayer Th. 146, 198.
Meaux (Konzil 845/46) 125.
Mecklenburg 180, 235.
Meder 57.
Medici 242.
Medinger, W. 183.
Megara 73.
Mehrwert 240.
Meier (villicus) 151.
Meierhof 160.
Meierrecht 176.
Meilenrechte 3, 256.
Meinecke, F. 111.
Meisenheim (b. Coblenz) 205.
Meissner, Br. 51, 53, 54, 219.
Melanesien 26.
Mell, Alfr. 182.
Mell, Anton 198, 202.
Melle 120.
Memphis 63.
Menelaus 70.
Menger, Carl 1, 105.
mensura 131.
mercatores 125.
mercatus 126, 132, 135.
Mergentheim 207.
Merkantilismus 76, 78, 81, 258.
merkantilistisch 78, 91, 96, 97, 256.
Merowinger 110, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 123, 142, 226, 244, 245.
Merowingerperiode 128.
Merowingerreich 130.
Merowingerzeit 82, 114, 116, 119, 120, 124, 131, 133, 136, 143, 144, 243, 245.
Mérovingiens s. Merowinger.
merowingisch 115, 119, 120.
Mertel, H. 97.
Merton (England) 180.
messem, ad — (Geldzinsen) 174.
Messen 60.

Messergeld 31.
Messerindustrie 208.
Messingmünze 31.
messores 174.
Metalle 22, 51, 67.
Metallgefäße 213.
Metallgehalt 33.
Metallgeld 27, 29, 30, 35, 36, 37, 43, 47, 48, 65, 66, 103.
Metallgeldgebrauch 40.
Metallgeldrechnung 35.
„Metall. German." (Münzaufschrift) 120.
Metallhändler 40.
Metallindustrie 82.
Metallschmiede 40.
metaökonomisch 17.
Metöken 72.
Mexico 214.
Meyer, Ed. 2, 55, 57, 58, 59, 60, 67, 68, 69, 71, 72, 73.
Micha (Prophet) 235.
Michelsen, A. L. J. 200.
Mietlinge 220.
Mietverträge 62.
Milchwirtschaft 28.
Milet 70, 71.
Militär 109, 233.
Militäransiedlungen 233.
Militärbefehlshaber 34.
Militärboote 93, 231.
Militärdienste 92.
Militärgeschichte 92, 224, 225, 230.
Militärgrenze 217, 229.
Militärgrenzlehen 224, 234.
militärisch 58, 102, 104, 136, 163, 179, 181, 215, 216, 217, 221, 222, 223, 224, 226, 233, 234.
Militärkolonien 220, 221, 233.
Militärkolonisten 219.
Militärlehen 218, 220, 221.
Militärleistung 220.
Militärpersonen 102.
Militärsteuer 203.
militares (fundi) 224.
Minenproduktion 120.
Ming-Dynastie 32.
Minimalpreise 38.
ministeriales 177.
ministerium (Amtsbez.) 126.
Mirbt, C. 171.
missi 228.
μιτάτον 92.
Mitscherlich, V. 17.
Mitteis, L. 162, 222.
Mittelalter 225, 257.
Mittelamerika 27.
Mitteleuropa 22, 246, 248, 249.
Mittelmächte 251.
Mittelmeer 61, 117, 119, 122, 130.
Mittelmeergebiet 60, 113, 117, 147, 245.
mittelminoisch 65.
Mittelrhein 183.
mittelrheinisch 150, 152, 153, 154, 155, 165.
Mönche 50, 156.
Mönch (v. St. Gallen) 130.
Mohammed 105, 232.
mohammedanisch 99.
Momme (japan. Münze) 35.
Mommsen, Th. 80.
monasteria 131.
monetae 122, 153.
Mongolen 28.
Monopol 41, 49, 75, 76, 95, 104.
monopolisieren 85, 103.
Monopolrecht 37, 103.
Moore, Sam. 193, 210.
Moratorium 95.
Moret, A. 219.
Morgan, J. de 221.
Moscheen 100, 104.
Moselgebiet 180.
Moselland 149, 167, 175.
Moses 56.
moslemisch 232, 233.
Muckle, Fr. 55.
Mühlbacher, E. 125, 130.
Mühlenzwang 200.
Mueller, Herb. 31.
Müller, W. 126.
München 185, 205.
Münstermaifeld 180.
Münstertal 168.
Münzen 7, 36, 38, 48, 50, 85, 87, 112, 135, 139, 148, 183, 193, 250.
Münzbetrieb 166.
Münzbilder 58.
Münzerhausgenossen 166.
Münzerneuerung 38, 39.
Münzfälschungen 95.
Münzfunde 58, 121.
Münzgeld 1, 27, 34, 50, 51, 52, 70, 71, 134, 135, 153, 247, 250, 259.
Münzgeschichte 116.
Münzherren 166, 167.
Münzherrschaften 166.
Münzkrise 193.
Münzmenge 36.
Münznamen 40.
Münzpolitik 36.
Münzprägestellen 166.
Münzprägungen 76, 124.
Münzprivilegien 166.
Münzrecht 166, 167.

Münzreform 37, 38, 88, 121, 244.
Münzregal 39.
Münzstätten 251.
Münzsystem 56.
Münzumlauf 166.
Münzung 33.
Münzverrufungen 167.
Münzverschlechterung 183, 194.
Münzvorrat 36, 166, 167.
Münzwechsel 38.
Münzwesen 10, 40, 114, 166.
Münzzwecke 212.
Murašu (Firma) 221.
Muri 175.
Muschelgeld 1, 27, 28, 32.
Muschelgeldschnüre 28.
Muselmanen 113, 130.
mutari (Umlegung v. Diensten) 169.
mutterrechtlich 26, 27.
mutuare 140.
mutuum 141.
Mykenä 61, 65.
mykenisch 64, 66, 69, 70.
Myrrhen 60.

## N.

Nadelform (Geld in —) 44.
Nagl, Alfred 188.
Nahrungsmittel 27.
Nahrungsmittelgeld 44.
Napoleon I. 258, 259.
Narbonne 147.
Nasse, E. 188.
Nath s. Pran.
national 20, 21, 22, 23.
Nationalbanken 98.
Nationalisierung 259.
Nationalismus 17.
Nationalstaat 259.
Nationalwirtschaft 259.
Natters (Tirol) 14.
Naturalabgabe, —n 56, 92, 102, 191, 192, 213, 216.
Naturalabgabensystem 87, 216.
Naturalbedarf 43.
Naturalbesoldung 182.
Naturalbezüge 76, 183, 206.
Naturaldarlehen 79, 142, 143, 172.
Naturaldienst, —e 136, 164, 168, 176, 181, 183.
Naturaleingänge 102.
Naturaleinkünfte 98, 185, 203.
Naturalentlohnung 253, 254.
Naturalfronden 175.
Naturalfrondienst 197.
Naturalgeld 1, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 44, 46, 47, 54.
Naturalgeldrechnung 40.
Naturalien 32, 36, 50, 53, 58, 62, 107, 136, 137, 141, 164, 169, 183, 210, 211, 214, 229, 234, 241, 244, 248, 251, 253, 254, 260.
Naturalkompensation 48.
Naturalleihe 8.
Naturalleistung, —en 41, 63, 86, 87, 88, 92, 93, 108, 136, 149, 150, 152, 153, 164, 169, 177, 181, 213, 239, 254, 260.
Naturallieferungen 58, 59, 100, 108, 136, 152, 164, 165, 168, 169, 204, 219.
Naturalprodukte 198, 212.
Naturalproduktion 197.
Naturalrenten 205.
Naturalsteuer, —n 55, 71, 93, 108, 115, 116, 181, 187, 225.
Naturalsteuersystem 87.
Naturaltausch 1, 2, 3, 28, 29, 34, 40, 45, 46, 48, 61, 63, 66, 94, 106, 189, 212, 250, 251, 252, 255, 259, 260.
Naturaltauschgeschäfte 188.
Naturaltauschverkehr 46, 47.
Naturaltauschwirtschaft 13.
Naturalverpflegung 58, 76, 77, 88, 102, 244, 247.
Naturalzahlung, —en 8, 253.
Naturalzins, —e 137, 152, 153, 154, 164, 173, 175, 176, 178, 183, 194, 201.
Naturalzölle 187, 214.
Naturprodukte 32.
Naudé, W. 203, 211.
Naukleros (ναύκληρος) 71, 75.
Naumann, Hans 112.
Nebukadnezar 220.
Neger 213.
Negerhandel 212.
négociant (s. Kaufmann) 213.
negotiare 135.
negutiator, —es (negotiator) 11, 125, 126.
Neronisch 88.
neubabylonisch 220.
Neubesiedelung 222.
Neuerwerbungen 217.
Neukulturen 156.
Neumann, C. 93, 94, 231.
Neumünzung 36.
Neunt 135.
neupersisch 221.
nichtarisch 43.
Nichtbürger 72.
Niederburgund 122.
Niederösterreich 198.

Niederrhein 147, 149, 208.
Niedersachsen 201.
Nikephoros (Kaiser) 96, 97.
Nisen, A. de 177.
Nilsson, M. P. 222.
Niumagae s. Nymwegen.
Nizan-al-Mulk 101.
Noblesse s. Adel.
Nöldecke, Th. 58.
Nomaden 55, 112.
Nordamerika 27.
Nordchina 31.
Norden, E. 223.
Nordeuropa 27.
Nordlandfahrer 190.
Nordsyrien 104, 109.
Nordwestdeutschland 176, 200.
Nordwesteuropa 122, 147.
Normandie 147, 154.
Normannen 147, 168.
Normannengefahr 155.
Normannensteuer 125, 140, 167.
Normannentribut 125.
Northeim 206.
Norwegen 190.
νοῦσεῖα 73.
Notenemission 31.
Notengeld 31.
Notine (Ort, Prüm) 161.
Notstandskredit 170.
Noviomagio s. Nymwegen.
Nubien 61, 83.
Nubier 61.
Nürnberg 184.
nürnbergisch 208.
Nutzgeld 27, 29.
Nutzgenuß 170, 233.
Nutzung (unbeschränkte) 215.
Nymwegen 128, 152, 238.

## O.

Oberdeutschland 125.
Obereigentum 215.
Obermain 162.
obnoxiatio 239.
Oberrad b. Frankfurt a. M. 181.
Oberrhein 186.
Oberschwaben 162.
oberschwäbisch 185.
Oberursel 185.
Ochsenfurth 207.
Ocker (roter —) 26.
Odyssee 70.
Odysseus 67, 70.
Ödland 107, 158, 234.
Ökonomik ps. aristotel. 77, 79.
Öl 212.
Oertel, F. 68.
Österreich 45, 52, 79, 162, 174, 177, 179, 180, 181, 193, 194, 198, 202, 217, 235.
österreichisch 177, 182, 184.
Offiziere 83, 220, 225.
Oikenwerk 43.
Oikenwirtschaft 216.
Oikos 110, 256.
Okkupationstruppen 100.
okkupatorisch 18.
Olbia 84.
Omajaden 233.
Omajadenstaat 100.
Ophir 55.
Opfergaben 62.
Opferpriester 50.
Opferspenden 53.
Oppenheim, F. 169.
Oppert, J. 57.
Orléans 11, 124, 133.
Orient 30, 51, 109, 119, 224, 229.
orientalisch 114.
origo 86.
Osman 232.
osmanisch 101, 233.
Osnabrück 165.
Ostasien 39.
ostdeutsch 178, 240.
Ostdeutschland 197, 239.
Ostgermanen 112.
Ostgoten 111.
oströmisch 90, 92, 230, 231.
Ostrogorsky, G. 92, 93, 94, 99, 231.
Otto I (Kaiser) 97, 168.
Otto, W. 81, 82.
Ots Capdequi, J. M. 213.

## P.

Pacht 71, 75, 104, 105, 175, 179, 180, 247.
pachten 219.
Pachtformen 162.
Pachtgesellschaften 75.
Pachtkontrakt 153.
Pachtland 15, 179.
Pachtsumme 102, 220.
Pachtzahlungen 176.
pacotilles 211.
pactum Lotharii 123.
Pächter 81, 218.
παῖδες (degen) 230.
Palladius 88.
Palästina 56, 61, 64, 65.
Palauinseln 28.

παλιγκάπηλος 75.
Pallientaxen 170.
Pallium 165.
Palmyra 84.
Pangaeon 80.
Panticapaeum 84.
Papiergeld 31, 32.
Papiergeldinflation 32.
Papiergeldwährung 31.
Papiermaulbeerbaum 32.
Papst 182, 253.
Papyrus 79, 119, 123.
Papyrusforschung 85, 221.
Papyrusfunde 75.
Papyrushandel 123.
πάραλοι 72.
Parasangen 57.
Paris 125, 128, 134, 135, 140, 143, 171, 186, 237.
Parker, E. H. 31.
Pârvan, V. 82, 85.
Parzellenpacht 179.
Paßamt (Indien) 41.
Passau 125.
Passow, R. 13, 14, 15.
Paßvorschriften 41.
pastinatum 151.
patrimonial 216.
Patrimonialisierung 198.
Patzelt, Erna 52, 79, 177, 198, 199, 202, 203.
Paulus Diaconus 129.
Pauly, Aug. 87.
Pauschalleistung 108.
pecunia, —e 143, 144, 152, 170, 183, 188.
πεδίακοι 72.
Peloponnes 68, 93.
Peloponnesier 58.
peloponnesisch 73.
Pelzwerk (Pelze) 127, 212.
pensum, —am (ad —) 167.
Perasali (Muschelgeldschnüre) 28.
Periöken 73.
Persepolis 76.
Perser 56, 57, 60, 99, 230.
Perserherrschaft 63.
Perserkönig, —e 57, 59, 60.
Perserkriege 71.
Perserreich 58, 59, 75.
Perserzeit 79.
Persien 58, 220, 221.
persisch 56, 57, 58, 221, 232.
persolvere 138, 152.
Personaldienste 149.
Perthes, J. 30.
Pertinenzeigenschaft 42.
Pertinenzformel 139.
Pesl, L. D. 210, 212.
Petruševski, D. M. 239.
Pfand 239.
Pfandbestellung 95.
Pfandgut 170.
Pfennigzinse 176.
pfleglos (Land) 155, 159.
Pfitzner, Jos. 206.
Pforzheim 209.
Pfunds (Tirol) 183.
Pharao 218, 219.
Phöniker 55, 82.
Phokaea 71.
Philadelphos 78.
Philipp v. Makedonien 59, 75.
Philippe le Bel 194.
Philipp II. (König v. Spanien) 211.
Philister 55.
Pigeonneau, H. 118.
Pinelo, Leon 213.
Pippin (König) 131, 226.
Pirenne, H. 11, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 143, 145, 147, 163, 173, 177, 226, 236, 239, 245, 246.
Pisides, Georgios 99.
Pistes (Edikt 864) 132, 133, 140.
Pius IV. (Papst) 182.
Pivano, S. 151.
placitum, —a 154, 228.
Plenge, J. 2.
Plinius 87.
Pluralitätstheorie 17.
Pöhlmann, R. 67, 68, 69.
Poen 151.
Poitiers 124.
Poitou 120, 168.
Polizei 198.
Polizeiordnung 199.
Poll, B. 180.
Polybius 223.
Polyptycha (Polyptyque) 161, 177.
Pommern 204.
Pompei 83.
Pompeius 82.
pondus, — era 131, 167.
Pontus 82.
Portugal 195.
Portugiesen 35.
Porušatiš 58, 220.
possessio 154, 237.
possessiones censuales 155.
Postwesen (Perser) 57.
Poupardin, R. 122.
praeceptum negotiatorum (828) 126.
Prägefähigkeit 106.
Prägungen 63.

praelati 237.
praetium s. pretium.
Prag 254.
pragmatica (Sanctio —) (554) 95.
Pran Nath 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50.
Prašek J. V. 57, 60.
precium s. pretium.
Preis, —e (vgl. auch „pretium") 36, 37, 40, 48, 49, 52, 79, 87, 95, 128, 143, 167, 171, 179, 198, 204, 208, 209, 237, 238, 239, 242, 254.
Preisberechnung 189.
Preisbestimmung 49, 135.
Preisbildung 39, 104, 254.
Preiskonjunktur 106.
Preisrevolution 139, 210.
Preissatzungen 52, 128, 135.
Preisschwankungen 234.
Preissteigerung 38.
Preistaxen 39, 87, 127.
Preistaxsatzung 88.
Preistreiberei 55, 104, 105.
Preiswucher 182.
Prekarie 225.
Prekariengeschäfte 237.
Prekarienurkunden 137.
Prekarist, —en 138.
prestare 141.
pretium (precium) 136, 137, 138, 228, 237.
Preußen 78.
preußisch 198.
Priamos 67.
Priester, —innen 44, 48, 49, 54, 218.
primitiv 2, 110, 243, 253.
Primitive 14, 24, 25, 26, 27, 28, 29.
Primitivformen 69.
Privatkapital 39.
Privatland 41.
Privatsoldaten 99, 224, 230.
procurator 86.
Produktionsmittel 12.
Produktionsmöglichkeiten 181.
Produktionsüberschüsse 128, 153.
Produktionswirtschaft 4.
Produktivkredit 170.
Produzent, —en 75, 106, 111, 211, 251, 261.
Proesler, H. 17.
Prohibitivzölle 257.
Proletariat 85.
Proletarier 83.
Proletarisierung 235.
πρόνοια 99.
Propheten 56, 235.
Proportionalsteuer 107.
propriedad 213.
proprietas, — tes 227, 228.
protectores 223.
Prou, M. 117, 120, 121, 124, 139.
Provence 122, 126.
Provinzialflotte 93.
Prüm (Kloster) 150, 159, 161, 174.
pseudoaristotelisch 77, 79.
Ptah 63.
Ptolemäerzeit 221, 222.
Pu-Geld 30.
punisch 81.
Punt 61.
Purpurfabrikation (Purpur) 130, 131.
Purpurfärberei 95.
Pyrenäen 119.

## Q.

Quartierlasten 204.
Quentowic 147.

## R.

Radschputen 218.
Rätien 126.
Raffelstetten 126.
Ramses III. 63.
v. Ranke, E. 249.
Ranke, Hermann 61, 62, 63, 218, 219.
Ratsherren (Freiburg i. B.) 206.
Raub 14.
Raubtausch 25.
Ravensburg 188, 189, 203.
Raymund, P. 28.
rechtsrheinisch 7.
redditus 150.
redemptio 150.
Rednitz 134.
Rednitzgebiet 162.
Regalien 148.
Regalität 139.
règlementation commerciale 211.
Reglementierungssystem 91.
Regling, K. 44, 63, 65.
Reichsgesetzgebung 10.
Reichsgrenzen 229.
Reichsgründung 113.
Reichsgutachten 211.
Reichsmünzen (Persien) 57.
Reichsmünzreformbestrebungen 212.
Reichsmünzwesen 211.
Reichswirtschaftsordnung 246.
Reims 129, 147, 161.
Reis 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 44, 47.
Reisbau 30.
Reisfelder 34.
Reisgeld 35.
Reishändlerzunft 37.

Reislöhnung 36, 37.
Reispreise 36, 37.
Reiswirtschaft 36.
Reiterdienst 229.
Reitertruppe 225.
relievum 150, 151.
Remscheid 208.
Renaissance 145, 147, 163.
Rennes 171.
Rente, —n 104, 158, 173, 205, 240.
Renteigütersystem 159.
Renteisystem 148, 161.
Rentenbezieher 105.
Rentenbücher 159.
Rentenkauf 240.
Rentensubstrate 159.
Renus s. Rhein.
Reparationsverhandlungen 254.
Requisition 14.
Retennu 65.
Révillout, E. 57.
Reyner de Vondere (St. Trond) 177.
Rhein (Renus) 134, 161.
rheinisch 185.
Rheinland 180.
Rhodia Lex 85.
Rhodos 61, 64, 68.
Rhys Davids, C. T. 40, 44, 45, 47, 48.
Ribuaria Lex 136.
Richard II. (König v. Engl.) 192.
Richter (Juden) 56.
Ridgeway, W. 30, 31, 33, 44, 67, 73.
Ringe (Gold) 61.
Ringform 52.
Ringgeld 54, 62, 63.
Ritter 33, 37, 81, 105, 106, 194, 203, 204, 205.
Rittergüter 178, 198.
Rittergutsbesitzer 201.
ritterlich 35, 83, 182.
Ritterschaft 169.
Ritterstand 202.
Rivers, W. H. R. 28.
Rodbertus 110.
Rodewerk 162.
Rodung 159.
Roeder, G. 64.
Römer 87, 112, 223.
Römerreich 21, 64, 88, 243, 244.
Römerstraßen 84, 112.
römisch (romain, roman) 8, 21, 80, 81, 82, 86, 89, 100, 121, 124, 171, 182, 223, 225, 226, 230, 231, 244, 245.
Rörig, F. 256.
Rom (Roma) 80, 81, 83, 123, 165, 171.
Romagna 80.
romain s. römisch.
Roman s. Römisch.
Romanisch 17, 84, 147, 185.
Roßgrundstücke 221.
Rostovtzeff, M. 2, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 224.
Roth, P. 139.
Rothenburg o. T. 207.
Rübel, K. 162.
Rübenzucker 254.
„Rückfall", —e (in d. Naturalwirtschaft) 16, 21, 22, 23, 39, 224, 243, 244, 245, 247, 250, 251, 252, 255.
Rütimeyer, E. 185, 187.
Ruhla 208.
Ruolo di famiglia (päpstl.) 182.
Ruotger (Köln) 165.
Rußland 211.
Ryckel v. St. Trond 177.
Ryo (japan. Münze) 35.

## S.

Saale 179.
Saba 60.
Sachgüter 12, 33, 47, 63, 106, 127, 252.
Sachlieferungen 254.
Sachsen 113, 117, 123, 162, 181, 204.
Sachsenland 139.
Sachvermögen 240.
Sachwalter 54.
Sado (japan. Prov.) 34.
sächsisch 168.
Saisonarbeiter 53.
σακέλλη (σακέλλιον) 98.
salica (terra —) 155, 156, 157, 160.
salien s. salisch.
salisch 121, 168.
Salland 155, 156, 159, 160, 179.
Salomo (König) 55.
Salomoarchipel 28.
Saloniki 90.
Salz 22, 27, 30, 33, 41, 44, 66.
Salzstücke 27.
Samurai 35, 37, 218.
Sanctio pragmatica (554) 95.
Sander, P. 7, 8, 9, 184.
Sarazenen 122, 123, 147, 151, 168.
Sardinien 80.
Sargon 60.
Sarre, F. 58.
Sassaniden (— es) 221, 232.
Satrapen 57, 59, 77.
Savary, J. 213.
Sawâd 107.
Sax, Em. 208.
Saxer, Em. 187.
Saxones (s. auch Sachsen) 137.

Saxonicum (Capitulare — 797) 137.
scabiones 155.
scaccarium 168.
Schack, H. 16.
Schäfer, Dietr. 162, 187, 188, 212.
Schäfer, Friedr. 207, 250.
Schätzungsklassen (Solon) 71.
Schätzungsordnung (Solon) 72.
Schafwollgarne 254.
Schafzucht 210.
Schankgewerbe 54.
Schanz, G. 209.
Scharwerk 202.
Schatzhaus, —er 58, 63.
Schatzordnung 115.
Schatzverwaltung 98, 219.
Schaub, F. 171.
Schaube, A. 147, 185, 187, 191.
Scheck 101.
Scheidemünze 28.
Schekel 56.
Schenkung, —en 9, 140, 157.
Schiffahrt 147.
Schiffahrtsgesellschaft 74.
Schiffbauholz 231.
Schiffer 69, 72.
Schiffshauptmann 70.
Schildgeld (s. auch scutage und scutagium) 169, 234.
Schilling (s. auch solidus) 136, 137, 140.
Schirmgewalt 214.
Schlagschatz 166.
Schleichhandel 36.
Schlesien 197, 199, 200, 204.
schlesisch 213.
Schleswig 148.
Schlom (Jude) 166.
Schmelzhütten 65.
Schmidt, L. 113.
Schmoller, G. 6, 7, 17, 73, 76, 93, 166, 175, 231, 249, 250.
Schmuckmittel 27.
Schmuckzwecke 36.
Schneider, Fedor 234.
Schönberg, G. 2.
Schollenpflichtigkeit 86, 199.
Schonen 187, 188.
Schoß (= Grafenschatz) 181.
Schoßhafer 181.
Schottland (Scotland) 183.
Schottmüller, K. 211.
Schrader, O. 25.
Schröteler 201.
Schuldner 254.
Schuldscheine 40, 189.
Schuldurkunden 116, 142.
Schuldverträge 34.
Schuldverzinsung 250.
Schulte, Al. 180, 189, 203.
Schulze, E. O. 179.
Schußwaffen 213.
Schutzgebiete 28.
Schutz-Treue-Verhältnis 219.
Schutztruppen 234.
Schwaben 242.
Schwarzes Meer 84, 112.
Schwarzwald 186, 209.
Schweden 22.
Schweiz 121, 175.
Schwelm (Westfalen) 181.
Schwenzner, W. 52, 53.
v. Schwerin, Claud. 124, 225.
v. Schwind, E. 45, 177.
Schwinkowski, W. 212.
scutage s. Schildgeld.
scutagium s. Schildgeld.
Seifried Helbling 179.
seditiones 86.
Sée, H. 154, 175, 178.
Seeck, O. 115, 223, 224, 225, 230, 244.
Seedarlehen 74.
Seefahrer 30, 65, 113.
Seehandel 55, 65, 70, 113.
Seehandelsplätze 96.
Seehandelsrecht 85.
Seeliger, G. 149, 161, 226.
Seeraub 113.
Seeschiffahrt 113, 118, 147, 249.
Seeweg 212.
Segre, A. 211.
Seidenstoffe 30, 32, 130.
Seidenwebereien 95, 186.
Sekel (Silbergeld) 52.
Selbstversorgung 82, 256, 257.
Selbstverwaltung 53.
Seldschukenreich 101.
seldschukisch 98, 233.
Seleukiden 79.
Seleukidenreich 77, 79.
selgut 159.
seniores 237.
Senonicae, cartae 141.
Septimanien 119, 126.
Septimius Severus 224.
Sering, M. 240.
servage 150.
servi 135.
Servis (Licht, Holz, Salz) 204.
Sesostris II. 64.
Seßhaftigkeit 66.
Shamasastry, R. 41, 42.
Shansi (China) 30.
Sickel, Theod. 182.
Sieger, R. 25.
Siena 189.

Sieveking, H. 188.
siglae 137, 138.
Silber 31, 32, 33, 35, 40, 52, 53, 55, 59, 62, 63, 105, 112, 114, 116, 117, 137, 138, 139, 140, 153, 219, 220.
Silberausnützung 120.
Silberbarren 52, 56.
Silberbergbau 168.
Silberbergwerke 120.
Silberblech 36.
Silberdenar, —e 88, 121.
Silbergefäße 127.
Silbergeld 33, 78.
Silbergeräte 167.
Silbergruben 168.
Silbergußstücke 63.
Silbermarkenevangelium 171.
Silberminen 32, 34, 80, 120.
Silbermünzen 34, 50, 103, 117, 120.
Silbermünzung 117, 118.
Silberpana 50.
Silberpfunde 141.
Silberprägung, —en 57, 59, 117, 121, 246.
Silberproduktion 33.
Silberreichtum 33.
Silbersekel 53.
Silberwährung 59, 117, 120.
Silberwerte 51.
silique 121.
Sippenfremder 217.
Sippengenossen 217.
Sippenordnung 215.
σιταρχία (σιταρχία) 92.
Sizilien 71, 73, 80, 123.
sizilisch 191.
Skarabäen 64.
Sklaven 54, 61, 83, 85, 127, 212, 224.
Sklavenarbeit 82.
Sklavenemanzipation 212.
Sklavenhandel 125, 129, 212, 213.
Sklaverei 235.
Skythen 89.
Slaven 129, 148.
Slavinia 126.
slavisch 168.
Smithsonian Inst. 221.
Snape, R. H. 178.
Sobernheim, M. 104.
Söldner 92, 194, 220.
Söldnerführer 194.
Soetbeer A. 112, 116, 117, 119, 120, 121.
Sohm, Rud. 223.
Soissons 131.
Solar, D. Amunátegui 214.
Sold 20, 76, 194, 203, 204, 224, 225.
Soldaten 77, 102, 204, 219, 220, 221, 224, 230, 231, 250.
Soldatengüter 93, 230, 232, 241.
Soldatenlehen 101.
Soldatenstand 220.
Soldbeträge 204.
Soldgüter 230.
Soldtruppen 59, 99.
Soldverträge 194.
Soldzahlungen 101.
solidus, —i 137, 141, 169.
Solingen 208.
Solon 71, 72, 73.
Solórzano, J. de 213.
Solvay (Institut.) 25.
Somaliküste 61.
Sombart, W. 3, 4, 5, 6, 7, 22, 173, 175, 190, 196, 197, 244, 256.
Somló, F. 25.
Sommerlad, Th. 9.
Sonderabgaben 42.
Sonderproduktion 11.
Sonntagsruhe 127.
Soranzo 188.
Sozialismus 56, 68, 235.
spätrömisch 21, 92, 95, 110, 111, 115.
Spanien 35, 81, 83, 118, 125, 144, 195, 203, 213, 229, 245.
spanisch 94, 119, 211, 213, 241.
Spann, O. 45.
Spanndienste 57, 92, 205.
Sparta 68, 73.
Spediteure 209.
Speier (Speyer) 164, 206.
Spekulation, —en 87, 103, 104, 196.
Spekulationsgeschäft 74.
Spezereigroßhandlung 209.
Spinnen (Spinnerei) 73, 85.
Spitzenindustrie 210, 213.
St. Amand 150.
St. Denis 136.
St. Gallen 130, 137, 138, 139, 140.
St. Germain des Près 132, 161.
St. Goar 161.
St. Honoré de Lérins 147.
St. Marien (Trier) 152.
St. Maximin (Trier) 152, 154, 155.
St. Paul (England) 169.
St. Trond 177.
St. Victor (Paris) 171.
Staatsanleihen 98, 108.
Staatsbank 98.
Staatseinkünfte 81, 101.
Staatseinnahmen 32, 75, 82.
Staatsfinanzen 8.
Staatshaushalt 80.
Staatskontrolle 104.
Staatsmagazine 102.
Staatspacht 100.
Staatspensionen 101.

Staatsschatz 97.
Staatssteuer 180.
Staatswirtschaft 258.
Stadt, —e 3, 5, 20, 36, 40, 42, 53, 55, 76, 77, 82, 90, 115, 124, 131, 155, 163, 164, 184, 185, 194, 200, 203, 206, 207, 235, 241, 243, 248, 249, 250, 256, 257, 258.
Stadtbürger 124.
Stadtbürgerschaft 185.
Stadtherr, —en 164, 185.
Stadtmark 206.
Stadtstaat 189.
Stadtverfassung (Städteverfassung) 164, 185, 205.
Stadtwirtschaft 2, 3, 17, 255, 256.
stadtwirtschaftlich 258.
Stadtwirtschaftspolitik 256.
Städter 251.
Städtebevölkerung 37.
Städtewesen 69, 145, 148, 155, 162, 163, 170, 173.
städtisch 94.
Ständerechte 198.
Stafford, William 210, 212.
Stapelplatz 131.
Stapelrecht, —e 3, 256, 257.
Statthalter 108, 109.
steierisch 202.
Steiermark 45, 177, 181, 202, 250.
Stein, A. 210.
Stein, E. 21, 90, 93, 94, 98, 99, 111, 224, 230, 231.
Stein, W. 118, 148.
Steinherz, S. 182.
Stempel 52.
Stempelung 63.
στέφανοι 79.
Steppenbewohner 84.
Stettin 204.
Steuer, —n 5, 14, 33, 35, 42, 49, 51, 53, 59, 62, 75, 76, 98, 100, 101, 102, 107, 108, 109, 137, 138, 139, 140, 164, 168, 180, 181, 184, 187, 202, 204, 205, 213, 218, 220, 221, 233, 250, 251.
Steueradministration 108.
Steuerbezirke 107, 108.
Steuerdruck 85.
Steuereinkünfte 109.
Steuererhebung 198.
steuerfähig 223.
Steuerfreiheit 53, 59.
Steuergarant 102.
Steuergemeinde 92.
Steuerkraft 48.
Steuerleistung, —en 53, 57, 72, 93, 108.
Steuerliste, —en 56, 108.
Steuernachlässe 109.
Steuerpacht 86, 102, 104.
Steuerpächter 86, 101, 108.
Steuerrollen 115.
Steuerveranlagung 71.
Steuerverfassung 92, 115.
Steuerverhältnisse 100.
Steuerverwaltung 125.
Steuerwesen 180.
Steyr 250.
Stichgeschäft 188.
Stieda, W. 193.
Stimming, M. 124.
Stöckle, A. 95, 96.
Strafen 14, 53.
Strafgelder 72, 116.
Straßburg 164.
Strieder, J. 242.
Stockbauer, J. 208.
Strumpfwirker 209.
Strzygowski, Josef 112.
Stubbs, W. 168.
stummer Handel 25.
Styria s. Steiermark.
subarktisch 27.
Subjektivismus (Wirtschaftsstufe) 18.
Sudsexe (Sussex) 167.
Südamerika 212, 213.
Südarabien 60.
Südchina 33.
Süddeutschland 198, 249.
südfranzösisch 122, 147.
Südindien 28, 43, 44.
südniedersächsisch 201.
südostdeutsch 181.
Südostdeutschland 179.
südrussisch 84.
Südsee 27.
Südwestdeutschland 176.
Suênet (Assuan) 61.
Suezkanal 60.
Sultan 104.
Sumpfland 234.
Sundwall, J. 89.
Sunpringham (England) 171.
Susa 76.
Susemihl, F. 77.
Svoronos, J. N. 65.
Symbolismus 18.
Synnesius (Bischof v. Kyrene) 89.
συνωνή 92.
Syrakus 81.
Syrer 82, 119, 130.
Syrien 60, 61, 64, 65, 82, 83, 84, 94, 100, 108, 130, 233.
syrisch 107.

## T.


Tabak 27.
Tacitus 223.
Tafelgüter 247.
Taglöhner 40, 47, 68, 186, 200, 210.
Taglohn 186.
Tajarib al Umam 101.
Tajima 34.
Takizawa, Matsuo 33, 35, 38, 39.
Taler 118, 246.
Tanais 84.
tartarisch 31.
Tausch 1, 25, 45, 211.
Tauschgegner 25.
Tauschgeschäfte 188, 238, 241.
Tauschhandel 23, 25, 103, 212, 248.
Tauschmesser 1, 27, 67, 105, 252.
Tauschverkehr 14, 24, 45, 48, 61, 146.
Tauschwaren 213.
Tauschwirtschaft 4, 5, 44, 189, 190, 244, 257, 258, 260.
tauschwirtschaftlich 5, 196, 244.
Tee 30, 32, 33.
Teilbau 149, 151, 153, 158, 161, 162, 169, 176.
Teilbausystem 176.
Teilpacht 71.
teloneum 122, 132.
Tempel 53, 62, 63.
Tempelgüter 59.
Tempelschätze 80.
θεραπεύοντες 223.
terra absa 155, 160.
terra dominicalis 156.
terra indominicata 157.
terra salica 155, 156, 157, 160.
Territorialfürstentum 257.
Territorialgewalten 248.
Territorialherren 34.
Territorialität der Münze 167.
Territorienbildung 162.
Textilindustrie 73, 83.
Theben 63.
Theodosius (Kaiser) 92, 112.
Theodulf (Bischof) 124.
Theopomp 58, 59.
Thessalien 71, 73, 93.
Thesaurus novus anecdot. 172.
Thetenstand 72.
Theudebert (König) 115.
Thilenius, G. 27.
Thimme, H. 249.
Thionville 238.
Thompson, J. W. 118, 122, 124, 134, 246.
Thomsen, Peter 65.
Thüringen 162, 208.
Thun, A. 208.
Thurnwald, R. 219.
Thutmosis III. 65.
Tiberius Constantinus 90, 230.
Tiel a. d. Waal 147.
Tigris 107.
Tille, A. 176, 205.
Tirol 14, 183, 202, 250.
v. Tischendorf, P. A. 232, 233.
Todas (Indien) 28.
Todfallabgaben 150.
Tokugawaherrschaft 34.
Tornauw, Nicolaus v. 233.
Totbriefe 142.
Totemclans 27.
totemistisch 26, 27.
Totrecht 150.
Toul 168.
Tours 115, 116, 117, 133.
Tractatus Garsiae Toletani (1099) 171.
Tradenten 237.
Traditionalismus 7.
traditionalistisch 197.
Traditionen 9, 138.
Traditionsbücher 10, 136.
Traditionsurkunden 139.
Trajectus (Maastricht) 125.
Transmission (innere —) 254, 255.
Transportkosten 234, 251.
τραπεζῖται 95, 98.
Trattato dei Baratti 189.
treantis, —es (Trianten, trientes) 116, 119, 141.
tremesse (tremissae, trimissae) 137, 138.
Treueverhältnis 217.
Tribut, —e 14, 59, 73, 100, 139, 168.
Tributleistungen 58, 65.
Tributzahlungen 22.
Trier 151, 152, 153, 154, 155, 165, 170.
troc 211.
Troeltsch, E. 208.
Troja 69.
Trucksystem 187, 191, 193, 208, 209, 210, 241, 254.
Truppen 204, 205, 217, 230, 233, 244.
Truppenbefehlshaber 101.
Tschanakia (Finanzminister) 41, 50.
Tschandragupta (König) 41.
Tschou (China) 216.
Tuch 212.
Tuchfabrik 209.
Tuchindustrie 209, 210.
Tuckermann, W. 186.
Tudela, Benjamin v. 94, 99.
Türken 98, 99, 217, 233.
Türkenherrschaft 221.

Tuluniden 104.
Tuntdorpht (Prüm) 161.
Tuscien 126.
Typismus (Wirtschaftsstufe) 18.
Tyrus 131.

## U.

Übergangswirtschaft 3.
Überlingen a. Bodensee 206, 207, 250.
Überschüsse 77.
Überschußproduktion 106, 238, 247.
überseeisch 74, 75.
übertragene Wirtschaft 15.
Überzins 202.
Uhrenerzeugung 209.
Uhrenmacher 209.
Ulrich v. Aix (Erzbischof) 147.
Umajaden (s. Omajaden) 232.
Umetsuji, Kisei 36.
Umlegung (v. Steuern) 225.
Umsatzstellen 133.
Umwechslung 36, 74.
unbehaust (Land) 160.
Unfreie 129, 158, 177.
Ungeld 164, 187.
Unger, Joh. Friedr. 210.
Unterkönige 57.
Unternehmer 81, 242, 261.
Unternehmergewinn 102.
Unternehmertum (Unternehmungsgeist) 87, 195.
untia 141.
Unveräußerlichkeit 233.
uralaltaisch 25.
Urban II. (Papst) 171.
Urbar, —e 9, 10, 53, 136, 150, 159, 161, 174, 177, 182.
Urkommunismus 13.
Urproduzenten 61, 254.
usurae 143.
usurarii 172.
Utrecht 147.

## V.

Valentinian II. (Kaiser) 92, 112.
Vandalen 113.
Vaníček, František 217.
Vasallen 33, 58, 222, 226, 227, 228, 234.
Vasallität 219, 223.
vasallitisch 226.
Vasiljevsky, V. G. 92.
Vaśistha 48, 50.
vassus, —i 223, 229.
Veden 40.
venditio 127.
Venedig 96, 123, 130, 185, 188.
Venetianer 31, 130.
venetianisch 97, 130, 188.
Veräußerungsverbot (Soldaten- und Kleingüter) 232.
Verdun 115, 125.
verfront (Land) 160.
Verkauf 112, 117, 128, 132.
Verkaufsgeschäft, —e 128, 133, 134.
Verkehr 1, 10, 31, 93, 145, 148, 173, 184, 206, 245.
Verkehrsmittel 54, 217.
Verkehrstechnik 2.
Verkehrswirtschaft 3, 8, 13, 73, 113, 197, 239.
verkehrswirtschaftlich 3.
Verknechtung 235.
Verlagssystem 208, 210.
Verleger 210.
Verleihung, —en 217, 221, 226, 227.
Vermeierung 179.
Vermögensbildung 195.
„Vernaturalwirtschaftlichung" 111.
Verona 187.
verpachten 105.
Verpachtung 101, 177, 179.
Verpfändung 240.
Verriest, L. 150.
Verruf d. Münze 135.
Verteuerung 49.
Verzehrungssteuer 187.
Verzinsung 116.
verzollen 116.
veterani 224.
Vezier, —e 108, 109.
Viehamt 41.
Viehgeld 1.
Viehtafeln 190.
Viehzucht 53, 54, 55, 66, 206, 210.
Viersen (Köln) 201.
villae 143.
villainage 150, 169.
villicus 155, 161.
Villikationsverfassung 148, 176.
Viluša 69.
Vinogradoff, P. 150, 169, 176.
Viollet P. 67.
Völkerwanderung 110, 112.
Völkerwanderungszeit 22, 110.
Vogel, W. 113, 118, 147.
Vogt (s. auch „advocatus") 149, 154, 155.
Vogtding 154.
Vogtei 149, 175.
Vogteifronden 175.
Vogteirechte 154, 155.

Vogteiweistum 175.
Volksrecht, —e 117, 129, 136.
Volkswirtschaft 2, 18, 255, 259.
Vollbürger 73.
v. Voltelini, H. 225, 226.
Vondere (Reyner de —) 177.
Vorderasien 57, 79, 130.
Vorderindien 26.
Vorkauf 198.
Vorkaufsrecht, —e 3, 256, 257.
Vorratswirtschaft 256.
Vorschüsse 236.
Vuitry, Ad. 175.

## W.

Waal 147.
Waas, Ad. 175.
Wackernagel, Jac. 189.
Wadenheim 183.
Währung 34.
Währungsreform 37.
Wätjen, H. 212, 213.
Waffen 66, 95.
Waffendienst 169.
Waffenfabriken 73.
Waffengenossen 220.
Waffenverkauf 129.
Wagengrundstücke 221.
Waitz, G. 28, 136, 150, 163, 164, 168, 171, 226, 229, 247.
Wakf 104, 233.
Wakfbauern 104.
Wakfgut, —er 105, 109.
Wakfierung 104.
Wakfstiftungen 104.
Wakfsystem 109.
Wakfzweck 104.
Wallenstein 203, 204, 205.
Wanderarbeiter 192.
Wandergewerbe 192.
Warenhandel 8, 80, 249.
Warentausch 188, 211, 212, 213, 255.
Warentauschhandel 189.
Warenverkehr 40, 47.
Warenwiederverkauf 111.
Waschgold 40.
Wasserbillich 152.
Wasserbüffel 30.
Weben, (Weberei, —en) 73, 85, 254.
Weber, Max 6, 21, 22, 31, 32, 33, 39, 41, 42, 43, 110, 111, 216, 217, 218, 225, 241, 244.
Wechsel 40, 74, 101, 254.
Wechselgebühren 38.
Wechselgeschäfte 171.
Wechselgewinn 38.
Wechselprämie 41.
Wechselverkehr 255.
Wechsler 38, 74.
Wedda 26.
Wehrpflicht 93.
Wehrsteuer 93.
Weide 210.
Weihrauch 60.
Wein 55.
Weinbau 206.
Weinkelter 202.
Weinkultur 200.
Weinlieferungen 180.
Weinwucher 128, 142.
Weinzins 183.
Weißenburg (Wizzenburg) 138, 139, 140.
Weistum, —er 52, 79, 177, 180, 181, 183, 185, 198, 199, 214.
Weizenhändler 55.
Weizenzins 186.
Welthandel 25, 84, 139, 189, 259.
Welthandelsverkehr 254.
Weltkrieg 16, 23, 243, 251, 258, 259.
Weltwirtschaft 257.
Werden a. d. Ruhr 162, 240.
Wergeld 136.
Wertmesser 35, 50, 51, 61, 105, 136, 138, 141, 189.
Wertpapiere 142, 239.
Wertrelation 36.
Wertstempel 44.
v. Wervecke, H. 11.
Westafrika 213.
Westdeutschland 117, 174, 203, 205.
Westeuropa 44.
westeuropäisch 233.
Westfalen 175, 181.
westfinnisch 25.
westfränkisch 143.
Westfranzien 125.
Westgote, —n 112, 118.
Westgotenreich 231.
westgotisch 142.
Westindien 212.
Westminster 180.
Wetzlar 150.
Whitwell, R. J. 118.
Wiebe, G. 210.
Wiederverkäufer 75.
Wien 166, 193, 241.
Wikinger 113.
Wilbrandt, Rob. 257, 258.
Wilcken, U. 73, 76, 78, 79, 222.
Wilke, Fr. 56, 235.
Wilkens, H. 126, 127.
Winkelwaren 208.
Wipperzeit 250.

Wirtschaftsbetrieb 169.
Wirtschaftsbilanz 241.
Wirtschaftseinheit, —en 12, 13, 160.
Wirtschaftsethik 105.
Wirtschaftsform, —en 17, 213, 215, 243.
Wirtschaftsgebarung 171.
Wirtschaftshöfe 165.
Wirtschaftskrise 36, 243.
Wirtschaftsordnung 19.
Wirtschaftsorganisation 20.
Wirtschaftspolitik 48, 91.
Wirtschaftsstufe, —n 2, 3, 90, 184.
Wirtschaftsstufenlehre 18, 261.
Wirtschaftsstufentheorie 17, 196.
Wirtschaftssystem 13, 15, 34.
Wirtschaftsverfassung 3, 4, 8, 26, 202.
Wirtschaftsverkehr 251.
Wissowa, G. 87.
Wittich, W. 176, 197, 201.
Wizzenburg s. Weißenburg.
Wolgast 204.
Wolle 66, 212.
Wollenspinner 254, 255.
Wollenzunft 188.
Wollgewerbe 11.
Wollindustrie (Wollen —) 209, 210.
Wopfner, Herm. 14, 183, 202.
Worms 126, 128, 164.
Wucher (s. auch usurae) 10, 143, 170, 171, 239,
Wucherer 141, 170, 172.
Wuchergeschäfte 142, 170.
Wucherverbote (kirchl.) 190.
Wucherzinsen 143.
Württemberg 208.
württembergisch 198, 199.
Würzburg 186, 214.
Wulfila 113.
Wygodzinski, Wilh. 259.

## X.

Xerxes I. 220.

## Y.

Yen 35.

## Z.

Zachariae v. Lingenthal, K. E. 93, 230, 231, 232.
Zāhir (Kalif) 104.
Zahlungsanweisungen 109.
Zahlungsaufträge 74.
Zahlungsklausel 138.
Zahlungsmittel 28, 43, 253.
Zahlungsmodus 28.
Zahlungsunfähigkeit 170.
Zahlungszwecke 242.
Zaun, Joh. Peter 175.
Zehent (Zehnt) 53, 79, 80, 135, 182, 206.
Zehentpflicht 160.
Zeichengeld 27, 29.
Zeitleihen 154.
Zeitpacht 176.
Zenon 78.
Zenonkorrespondenz 78.
Zentralasien 27.
Zentralgewalt 21.
Zentralkasse 98, 173.
Zentralmächte 257.
Zentralverwaltung 211.
Zetl, Jakob 250.
Zeugenführung 52.
Zeughandlungskompagnie 208.
Zeuginnen 54.
Zeugmacher 208.
Zeumer, K. 150, 187.
Ziegeltee 28.
Zimmer, Heinr. 47.
Zimmerleute 27.
Zinn 65, 66, 212.
Zins, —e, —en, 10, 34, 109, 135, 136, 138, 141, 142, 149, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160, 164, 174, 175, 176, 177, 184, 202, 218, 239, 247.
Zinsbauern 155.
Zinsbezug 165.
Zinsbücher 53.
Zinsdenare 153.
Zinseinheit 160.
Zinsfuß 240.
Zinsgewinn 190.
Zinsgütersystem 159.
Zinsland 15, 155, 160.
Zinsleistung 161.
Zinsnehmen 40.
Zinspflichtige 184.
Zinssystem 239.
Zinsverbot (kanon.) 190.
Zinsverhältnisse 175.
Zinsverpflichtung 138.
Zinsversäumnis 154, 179.
Zinswesen 27.
Zinswucher 171.
Zirkulationsmittel 76.
Zisterzienser 171.
Zisterzienserorden 156.
Zoll, —e 72, 80, 103, 116, 132, 133, 139, 148, 187, 192, 214, 250.

Zollabgabe, —n 72, 187.
Zollbeamten 187.
Zollerhebung 133.
Zollfreiheit 125, 132, 257.
Zollgebarung 41.
Zollordnung 126.
zollpflichtig 214.
Zollprivilegien 257.
Zollstätten 133.
Zollwesen 187.
Zollzuschläge 192.
Zuckerfabrikanten 254.
Zuckermonopol 104.
Zuckmantel (Schlesien) 206.
Zülpich 175.
Zünfte 18, 38, 95, 96, 126, 189, 191, 258.
Zunfturkunden 187.
Zunftwesen 90.
Zwangskurs 32.
Zwangsverpflichtung 86.
Zwischenhändler 79, 96.
Zwischenhandel 2, 3, 24, 54, 75, 96, 106.
Zycha, Ad. 168.
Zypern 61.

ALFONS DOPSCH

# WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

## AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

**Zweite, neubearbeitete Auflage.** Zwei Bände Großoktav mit einem Gesamtregister 434 und 632 Seiten. Geheftet RM. 30·—, in Leinen gebunden RM. 34·—

**„Es handelt sich um nicht weniger als um den Nachweis, daß wir von Cäsar bis auf Karl den Großen eine einheitliche Kulturentwicklung haben,** daß die Germanen, kraft der Höhe ihrer eigenen Kultur, das Erbe der Römer übernehmen konnten, ohne Werte zu zerstören oder ungenützt liegen zu lassen." *Zeitschrift für Deutschkunde.*

**„Das Große an der Forschungsweise, wie sie Dopsch vertritt, ist,** daß die Urgeschichtswissenschaft nur die Grundlage bildet für **eine Durchdringung der Jahrhunderte, die Europa geschaffen haben, daß mithin das forschende Auge die Jahrtausende umspannt und die Vergangenheit ergründet, um der Zukunft willen."** *Anthropos.*

„Das Gewicht von Dopsch's Ergebnissen wird verstärkt durch das Wie ihrer Gewinnung; in sorgsamer Analyse des Quellenmaterials und kritischer Auseinandersetzung mit der vorhandenen Literatur wird dieser Übergang vom Altertum zum Mittelalter nicht bloß im zeitlichen Nacheinander, sondern auch im räumlichen Nebeneinander der einzelnen Städte und Landschaften, im Vergleich der konkreten Abwandlungen dieses Überganges bei den verschiedenen germanischen Stämmen verfolgt. Das Grundsätzliche seiner Untersuchungen besteht darin, daß er **als erster für eine größere und wichtige weltgeschichtliche Periode mit einer liebgewordenen Auffassung gebrochen und eine Zusammenschau unter einem neuen Gesichtspunkt gewagt hat."** *Literarisches Zentralblatt für Deutschland.*

**„Die Wiener Schule hat kaum ein Werk der neueren Zeit aufzuweisen, in dem ihre Methode so wie hier über das rein Arbeitstechnische hinaus zu einer wirklich schöpferischen Neugestaltung fortgeschritten wäre."**
*Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte etc.*

★

ALFONS DOPSCH

# VERFASSUNGS- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE DES MITTELALTERS

## GESAMMELTE AUFSÄTZE

Großoktav, XIV und 620 Seiten. Ausführliches Gesamtregister. Mit einem Bildnis des Autors in Heliogravüre. Geheftet RM. 20·—, in Leinen gebunden RM. 24·—

### INHALTSVERZEICHNIS

I. Verfassungsgeschichte. Die leudes und das Lehenswesen. — Die Grundherrlichkeit der Karolingerzeit (Immunität und Vogtei). — Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter. — Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich. — Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (1282—1298). — Der deutsche Staat des Mittelalters. — Zur deutschen Verfassungsfrage unter König Rudolf von Habsburg. — Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich. — Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich. — II. Wirtschaftsgeschichte. Frühmittelalterliche und spätantike Wirtschaft. — Germanische Altsiedlungen in Böhmen. — Die historische Stellung der Deutschen in Böhmen und Mähren. — Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. — Der moderne Kapitalismus. — Finanzwissenschaft, insbesondere die historische Entwicklung der Finanzwirtschaft. — Zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. — Die älteste Akzise in Österreich. — Die Herausgabe von Quellen zur Agrargeschichte des Mittelalters. — Zur Methodologie der Wirtschaftsgeschichte. — Register.

---

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN I

# HISTORISCHE LITERATUR
## AUS DEM VERLAG L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN I

**ERNST STEIN**
Privatdozent für Alte Geschichte an der Universität Berlin

## GESCHICHTE DES SPÄTRÖMISCHEN REICHES

I. BAND: **VOM RÖMISCHEN ZUM BYZANTINISCHEN STAATE** (284–476 n. Chr.)
XXII und 592 Seiten. Großoktav. Mit 10 Abbildungstafeln und 4 großen farbigen Kartenbeilagen. Geheftet RM. 26·—, in schönem Ganzleinenband RM. 30·—

II. BAND: **VON DER UNIVERSALMACHT ZUR GROSSMACHT** (476—641 n. Chr.)
erscheint Anfang 1931

**„Steins Werk bezeichnen wir unserer Überzeugung gemäß als eine der bedeutendsten Erscheinungen der neueren historischen Literatur."**
*Felix Stähelin in „Basler Nachrichten".*

„Diese **neue, aus den Quellen herausgearbeitete Darstellung** des 4. und 5. Jahrhunderts ist sehr zu begrüßen. Alles in allem, wie schon dieser erste Band ersehen läßt, eine literarische Schöpfung, die hoffentlich einem Wiederaufleben der byzantinischen Studien in Deutschland nach der historischen Seite hin die Wege bereiten wird. Nur wer Spät-Rom kennt, vermag Byzanz zu verstehen." *Ernst Kornemann in „Vergangenheit und Gegenwart".*

---

**EDMUND GROAG**
Professor an der Universität Wien, Abteilungsleiter der Nationalbibliothek

## HANNIBAL ALS POLITIKER

Oktav, 158 Seiten. Geheftet RM. 8·—, ganz in Leinen gebunden RM. 9·—

---

**HEINRICH V. SRBIK**
Professor an der Universität Wien

## WALLENSTEINS ENDE

URSACHEN, VERLAUF UND FOLGEN DER KATASTROPHE

auf Grund neuer Quellen untersucht und dargestellt. 408 S. Großoktav. 1920. RM. 5·—

---

**VIKTOR BIBL**
Professor an der Universität Wien

## METTERNICH
### IN NEUER BELEUCHTUNG

Sein geheimer Briefwechsel mit dem bayerischen Staatsminister Wrede

Nach unveröffentlichten Dokumenten aus den Archiven in Wien und München 1928. Großoktav. 450 Seiten. Geheftet RM. 18·—, in schönem Ganzleinenband RM. 22·—

---

**E. C. CORTI**

## ALEXANDER VON BATTENBERG

SEIN KAMPF MIT DEM ZAREN UND BISMARCK

Nach des ersten Fürsten von Bulgarien nachgelassenen Papieren und sonstigen ungedruckten Quellen. 344 Seiten. Mit Faksimilewiedergaben von Briefen Kaiser Wilhelms I., der Königin Viktoria, des Königs Karol, vier Bildern in Kupferdruck und Kartenbeilagen. Großoktav. 1920. Broschiert RM. 4·—

---

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN I

University of British Columbia Library

DUE DATE

| | |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

FORM 310

655627

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02251 8192

AUG 8 - 1968